

DER LEITFADEN FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG
UND DEN KARRIERESTART



ASSESSOR

Juris

#REFERENDARIAT

u.a. mit Infos zur Bewerbung zum Referendariat, tollen Einblicken in die einzelnen Referendariatstationen (Aktenbearbeitung, Einzelausbildung, Plädoyer u.v.m.), sowie einer Übersicht der aktuellen Unterhaltsbeihilfe

#EXAMENSRELEVANT

u.a. mit drei Fällen zum Eigentumserwerb und Fundrecht, zu den Straßenverkehrsdelikten und der Blutalkoholkurve sowie zum Staatshaftungsrecht (FBA und Duldungspflicht) sowie mit kostenlosen Aktenvorträgen

#GEWUSST

u.a. mit aktueller Rechtsprechung zum unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz, zur Verwertbarkeit von Anomchat-Daten sowie zur gewerblichen Tierhaltung sowie Einblicken in verschiedene Schlüsselqualifikationen

#KARRIERESTART

mit spannenden Interviews, etwa mit RA Dennis Hillemann (ADVANT Beiten) zur Frage, was die juristische Ausbildung nicht lehrt, sowie mit tollen Karrieretipps, um bei Karriere-Events nachhaltig einen Eindruck zu hinterlassen

INKL.
JURCASE AWARDS 2026
TOP 50
ARBEITGEBER-
RANKING

EDITORIAL

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wir freuen uns, dir das neuste Update von **ASSESSOR** Juris vorstellen zu dürfen. Dieses E-Book verbindet das Beste von JurCase und ist damit der ultimative Leitfaden zur juristischen Ausbildung – von der Examensvorbereitung der Ersten Juristischen Prüfung bis hin zum Karrierestart.

Bislang gliederte sich das E-Book in vier Rubriken, welche auch weiterhin unsere besten Erfahrungsberichte, Interviews und Fachbeiträge, sowie examensrelevante Fälle zur eigenen Lösung, enthalten.

Anlässlich der ersten Auszeichnung der **TOP 50-Arbeitgeber** mit der besten Examensförderung erweitern wir unseren etablierten Leitfaden um das offizielle Ranking der **JurCase Awards**.

Neben einer allgemeinen Ergebnisübersicht werden hier die Einzelergebnisse aller 50 ausgezeichneten Arbeitgeber vorgestellt. Ihr als angehende Jurist:innen erhaltet somit die Möglichkeit, euch speziell zur angebotenen Examensförderung der einzelnen Arbeitgeber zu informieren und diese miteinander zu vergleichen.

Unser digitales Magazin ist daher relevanter denn je – und das nicht nur für Karriereeinsteiger:innen, sondern auch für Rechtsreferendar:innen und Jurastudierende auf der Suche nach dem besten Arbeitgeber für ihre juristische Ausbildung.

1) #JURCASE AWARDS 2026

Diese Rubrik ist die neue Nummer 1 in unserem E-Book. Sie enthält nicht nur das offizielle TOP 50-Ranking der Arbeitgeber mit der besten Examensförderung, du findest hier auch alle Infos und Ergebnisse der Umfrage zu den JurCase Awards.

2) #REFERENDARIAT

In dieser Rubrik erhältst du wertvolle Einblicke rund um den juristischen Vorbereitungsdienst in den jeweiligen Stationen. In dieser Rubrik setzen wir darauf, dass du von den Erfahrungen anderer profitierst.

3) #EXAMENSRELEVANT

Hier bieten wir dir alles zum Thema (Zweites) Staatsexamen, vor allem examensrelevante Fälle, die von erfahrenen Praktiker:innen für dich ausformuliert bzw. bearbeitet werden. Natürlich findest du hier auch wertvolle Hinweise zur Mündlichen Prüfung und zum Aktenvortrag.

4) #GEWUSST

Hieran schließt sich diese Rubrik an, in der du nützliche Insights u.a. zur aktuellen Rechtsprechung aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht bekommst. Darüber hinaus erwarten dich hier spannende Einblicke in den Bereich der Schlüsselqualifikationen und Soft Skills.

5) #KARRIERESTART

Mit dem Erwerb des Titels „Assessor Juris“ und dem damit zusammenhängenden Abschluss der juristischen Ausbildung beginnt deine Karriere als Volljurist:in. Hier findest du hilfreiche Tipps und Tricks von Praktiker:innen für einen erfolgreichen Karriereeinstieg.

Wir wünschen dir viel Spaß mit **ASSESSOR** Juris und viel Erfolg für deinen juristischen Werdegang. Wir hoffen, dich mit unserem ultimativen Leitfaden für deine juristische Ausbildung und den Karrierestart dabei unterstützen zu können.

Deine JurCase-Redaktion

JurCase

SEBASTIAN M. KLINGENBERG

RECHTSASSESSOR

REDAKTIONSLEITUNG BEI JURCASE



S. Klingenberg

Gender-Disclaimer: Soweit in diesem Magazin das generische Maskulinum verwendet wurde, bezieht sich dieses zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

#JURCASE AWARDS 2026

4

- 1 JurCase Awards 2026 | Beste Examensförderung – Umfrage & Ergebnisse im Überblick
- 2 Vollständiges Ranking der TOP 50

5
8

#REFERENDARIAT

70

- 1 Der juristische Vorbereitungsdienst im Überblick
- 2 Unsere Online-Leitfäden zum Referendariat in deinem Bundesland
- 3 Die Bewerbung zum Referendariat: Erfahrungen junger Juristinnen
- 4 Nach der Bewerbung ist vor der Bewerbung: Einblicke zur Wahl des Einzelausbilders
- 5 Die Zivilrechtsstation: Einzelausbildung und Aktenbearbeitung
- 6 Die Strafrechtsstation: Staatsanwaltlicher Sitzungsdienst – Das Plädoyer
- 7 Die Verwaltungsstation: Das Gericht als Stelle für die Einzelausbildung
- 8 Die Anwaltsstation: Die Einzelausbildung
- 9 Die Unterhaltsbeihilfe in deinem Bundesland – Aktuelle Zahlen

72
75
76
79
83
89
95
100
105

#EXAMENSRELEVANT

106

- 1 Der Coup8 seines Lebens
- 2 E-Scooter-Probefahrt mit Folgen
- 3 Wurzeln schlagen vor dem OVG
- 4 Unsere #examensrelevanten Fälle des Monats im Jahr 2025
- 5 JurCase bietet: Kostenlose Aktenvorträge
- 6 Die Mündliche Prüfung im Zweiten Examen: Gewichtung, Bedeutung und strategische Vorbereitung

108
116
126
139
145
146

#GEWUSST

150

- 1 Unionsrechtlicher Effektivitätsgrundsatz: Keine erneute Schlüssigkeitsprüfung vor zweitem Versäumnisurteil
- 2 Verwertbarkeit von AnomChat-Daten
- 3 Landwirtschaft und gewerbliche Tierhaltung
- 4 #GEWUSST: Unsere Rechtsprechung des Monats im Jahr 2025
- 5 Aktuelle Rechtsprechung KOMPAKT
- 6 Soft Skills und Schlüsselqualifikationen in der juristischen Ausbildung

152
156
160
162
168
171

#KARRIERESTART

173

- 1 Interview mit RA Dennis Hillemann von ADVANT Beiten: „Was die juristische Ausbildung nicht lehrt – aber im Anwaltsberuf entscheidend ist!“
- 2 Interview mit Frau RichterIn Dr. Viktoria Kaplun, RichterIn am LG Hamburg, über das Richteramt und ihre Berufswahl
- 3 Karriere-Events clever nutzen: Personal Branding & Networking für Nachwuchsjurist:innen
- 4 Interview mit Marco Klock, Mitgründer von rightmart, über Legal Tech im Verbraucherrecht und in Massenverfahren
- 5 Alternative Karrierewege für Jurist:innen
- 6 7 Tipps für einen erfolgreichen Start als Kanzleigründer:in - jetzt auf YouTube!

175
182
191
196
200
210

INHALT

A photograph of three people in a professional setting. A man with short dark hair and a beard, wearing a brown blazer, is leaning over a desk and pointing at a laptop screen. A woman with curly brown hair and glasses, wearing a light blue blazer, is sitting at the desk with her arms crossed, smiling. A man with red hair, wearing a grey blazer, is sitting at the desk, looking at the laptop screen. The desk is wooden and has two laptops, a black coffee cup, and some papers. In the background, there is a corkboard with several sticky notes and a potted plant.

JurCase Awards 2026
**BESTE EXAMENS
FÖRDERUNG**

#JURCASE AWARDS 2026

JURCASE AWARDS 2026

DIE TOP 50-ARBEITGEBER MIT DER BESTEN EXAMENS-FÖRDERUNG STEHEN FEST!

Die **Examensvorbereitung** zählt für angehende Jurist:innen zu den entscheidendsten Phasen ihrer juristischen Ausbildung. Seit über einer Dekade begleitet **JurCase** Nachwuchsjurist:innen durch diese intensive Zeit. Als Spezialisten für die juristische Ausbildung und den Karrierestart – und vor allem als verlässliche Partner während des Ersten und Zweiten Staatsexamens – kennen wir die besonderen Bedürfnisse von Jurastudierenden, Referendar:innen und Examenskandidat:innen und möchten diesen mehr Sichtbarkeit verleihen.

DIE TALENTUMFRAGE

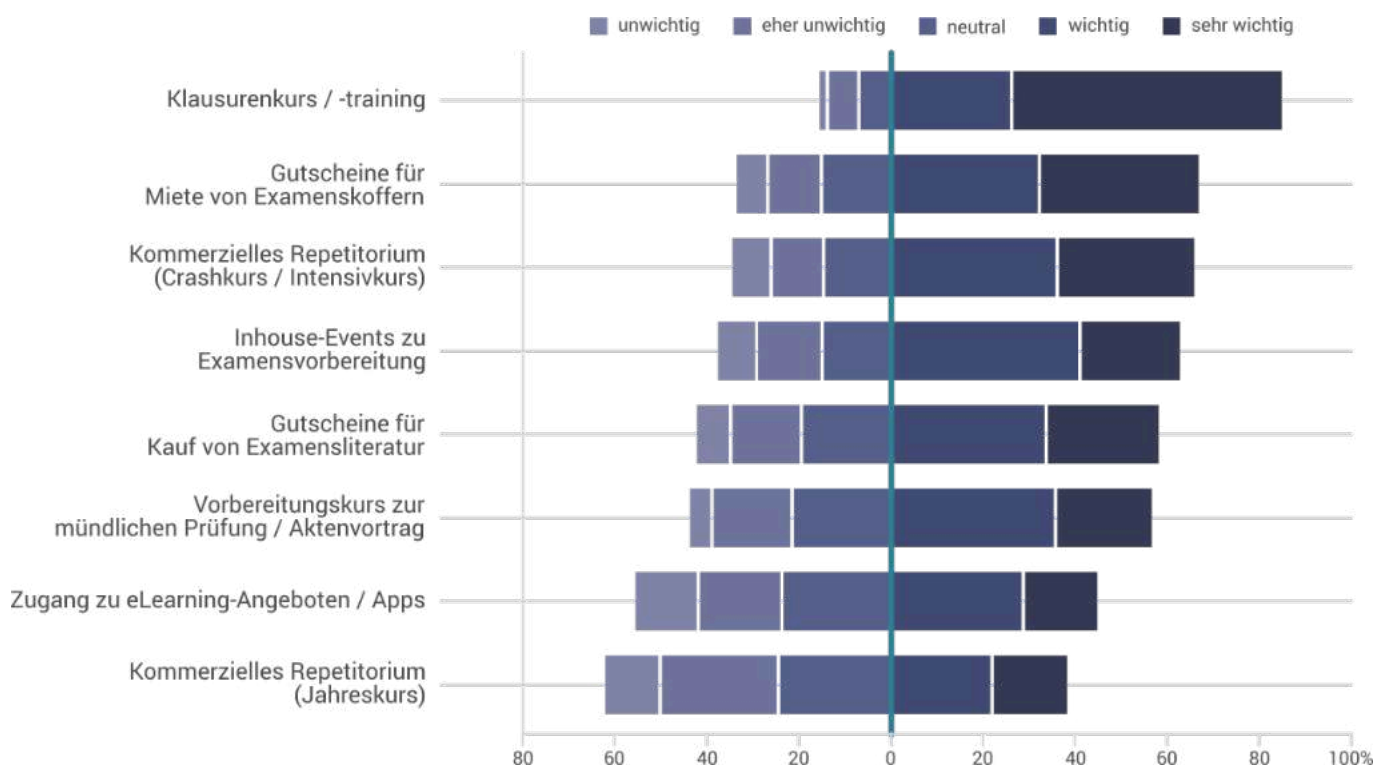
Zu diesem Zweck haben wir erstmalig hunderte von Nachwuchsjuristinnen und -juristen umfassend zu ihren Präferenzen und Erfahrungen befragt. Neben der Einschätzung, welche Förderangebote als besonders wichtig eingestuft werden, wollten wir auch herausfinden, welche Kanzleien und Unternehmen im Bereich der **Examensförderung** schon jetzt besonders überzeugen und auf diesem Wege echte Mehrwerte für die Karriere junger Talente schaffen. Die **JurCase Awards 2026** machen diese Leistungen erstmals sichtbar.

Die Auswertung zeigt, welche Arbeitgeber die Examensförderung ihrer Talente besonders ernst nehmen und sich dadurch im Wettbewerb um die besten Nachwuchsjurist:innen hervorheben. Auch die **Wertschätzung** der bereits geleisteten Arbeit spielt in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle und gibt Talenten einen ersten Einblick in die spätere **Förderbereitschaft** ihres potenziellen Arbeitgebers.

Eine Platzierung im **TOP 50-Ranking** ist ein starkes Signal: Sie zeigt, dass ein Arbeitgeber in den Augen der Nachwuchsjurist:innen nicht nur fachlich überzeugt, sondern auch die individuellen Bedürfnisse während der Examensphase ernst nimmt. Für Arbeitgeber bedeutet dies eine sichtbare Auszeichnung im Wettbewerb um die besten Talente. Wer es in dieses Ranking schafft, macht deutlich, dass Examensförderung ein fest verankerter Bestandteil der **Ausbildungskultur** ist – bestätigt durch das detaillierte Feedback der eigenen Talente und deren Bereitschaft, auch lange nach einer Zusammenarbeit eine Bewertung abzugeben.

Über fünf Monate hinweg haben wir Nachwuchsjurist:innen umfassend zu ihren Erfahrungen befragt. Diese konnten ihre Arbeitgeber in verschiedenen Dimensionen – etwa der **Betreuung durch Ausbilder:innen** bis hin zur **Examensrelevanz der Aufgaben** – bewerten und machten zudem Angaben über die Bedeutung der Examensförderung bei der Wahl des Arbeitgebers.

WICHTIGKEIT VON FÖRDERANGEBOTEN ZUR EXAMENSVORBEREITUNG



WAS WIRKLICH ZÄHLT: FÖRDERANGEBOTE IM VERGLEICH

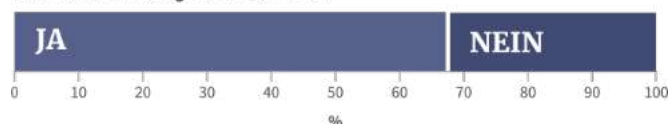
Eine der zentralen Fragen unserer Umfrage galt der subjektiv wahrgenommenen **Wichtigkeit einzelner Förderangebote**. Das Abstimmungsergebnis zeichnet ein klares Bild davon, welche Maßnahmen bei angehenden Jurist:innen besonders hoch im Kurs stehen und einen entsprechend hohen Einfluss auf die finale Entscheidung für oder gegen einen Arbeitgeber haben.

Besonders geschätzt werden **praxisnahe Unterstützungsangebote** wie **Klausurenkurse**, **Gutscheine für die Miete von Examenskoffern** und **Intensivkurse (Repetitorium)**. Auch **Kurse zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung** und **Gutscheine für den Kauf von Fachliteratur** werden als wichtige Fördermaßnahmen wahrgenommen, während **langfristige Repetitorien** oder **Zugänge zu eLearning-Tools** tendenziell eine geringere Rolle spielen.

Eine große Mehrheit von fast **70 Prozent** der Befragten gab zudem an, sich **im Vorfeld gezielt** über die Förderangebote möglicher Arbeitgeber **informiert** zu haben. Nur für etwa ein Drittel der Befragten war dieser Aspekt innerhalb ihrer Vorab-Recherche eher nebensächlich.

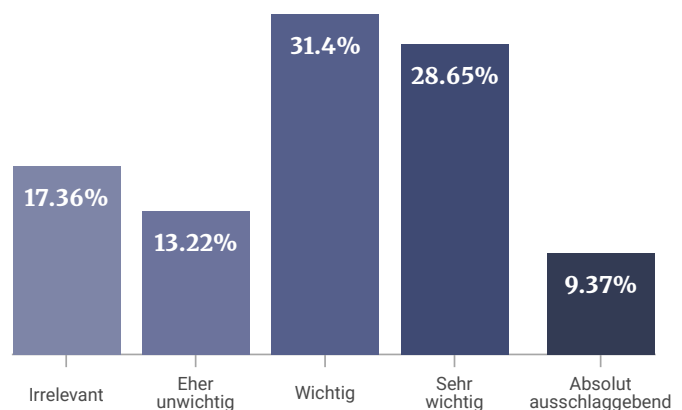
VORAB-RECHERCHE ZUM FÖRDERANGEBOT:

Hast du dich im Vorfeld bzgl. der Angebote zur Examensförderung bei diesem Arbeitgeber informiert?



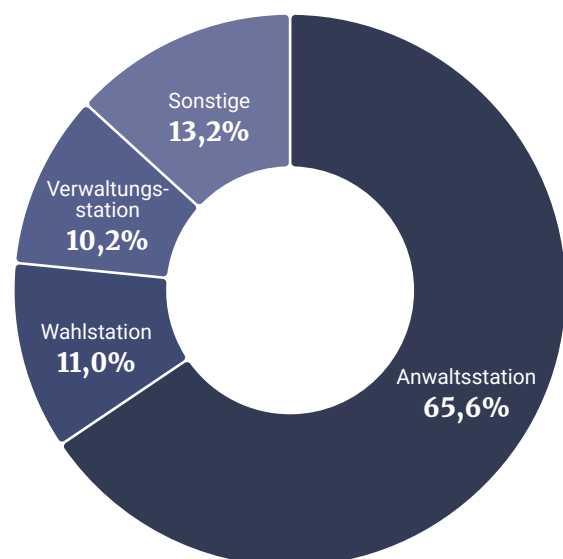
Die gewonnenen Informationen über die zu erwartende Examensförderung waren für viele nicht bloß „nice-to-have“, sondern spielten laut Umfrageergebnis für **mehr als zwei Drittel** der befragten Personen eine **wesentliche Rolle bei der endgültigen Entscheidung für oder gegen einen Arbeitgeber**. Für knapp **10 Prozent** war dies sogar ein **ausschlaggebender Faktor für ihre Bewerbung**. Lediglich für 17 Prozent hat die Examensförderung keinerlei Relevanz bei Ihrer Entscheidung.

RELEVANZ DER ZU ERWARTENDEN EXAMENSFÖRDERUNG FÜR DIE ARBEITGEBERWAHL:



Ebenfalls in unserer Umfrage erhoben wurde, in welchem Kontext die Einblicke bzgl. einer Examensförderung beim konkreten Arbeitgeber gesammelt wurden. Unangefochtener Spitzenreiter ist hier die **Anwaltsstation**, innerhalb derer fast zwei Drittel der Befragten entsprechende Erfahrungen machen konnten. Aber auch während der **Wahlstation** oder im Rahmen einer **wissenschaftlichen Mitarbeit** kamen die befragten Personen in Kontakt mit dem Angebot zur Examensförderung bei den einzelnen Arbeitgebern.

RAHMEN, IN DEM ERFAHRUNGEN IM BEREICH DER EXAMENSFÖRDERUNG GEMACHT WURDEN:



DAS RANKING

Die Auswertung macht deutlich, dass **Examensförderung** für die Mehrheit der Befragten ein **entscheidendes Kriterium bei der Arbeitgeberwahl** ist. Die Betreuung durch Ausbilder:innen und Mentor:innen wird von einer großen Umfragegruppe als gut bis sehr gut bewertet, und die Mehrheit der Aufgaben während der Stationen oder einer wissenschaftlichen Mitarbeit gilt als **examensrelevant** und **praxisnah**.

In den **TOP 50** werden die Erwartungen an die Examensförderung erfüllt – und gerade deswegen ist die Weiterempfehlungsrate hier überdurchschnittlich hoch.

★★★★★ – DIE SPITZENREITER

An der Spitze stehen Arbeitgeber, die mit einer außergewöhnlichen Bandbreite an Angeboten überzeugen.

Clifford Chance führt das Ranking an und bestätigt damit eindrucksvoll seinen Ruf als internationale Kanzlei, die Nachwuchsjurist:innen nicht nur fachlich, sondern auch strukturell bestmöglich unterstützt. **A&O Shearman, Noerr** und **Heuking** komplettieren das Fünf-Sterne-Segment. Alle drei Arbeitgeber kombinieren ein hohes Engagement in der Examensförderung mit einer starken Ausbildungs- und Betreuungskultur. Gemeinsam repräsentieren diese Häuser die obersten rund zehn Prozent der ausgezeichneten Arbeitgeber.

★★★★☆ – EXZELLENT FÖRDERER

Die nächste Gruppe umfasst etwa ein Sechstel der ausgezeichneten Arbeitgeber. Dazu gehören unter anderem **White & Case**, **Luther** und **Dentons**, die sowohl international als auch national zu den beliebtesten Ausbildungsstationen zählen. Ebenso finden sich hier hoch angesehene mittelständische Kanzleien wie **Oppenhoff** oder **CBH Rechtsanwälte**, die zeigen, dass auch kleinere Einheiten in Sachen Examensförderung Maßstäbe setzen können.

★★★★☆ – BREIT AUFGESTELLT

Mehr als ein Drittel der ausgezeichneten Arbeitgeber wurden mit vier Sternen bewertet. Darunter sind zahlreiche renommierte Großkanzleien wie **CMS**, **Baker McKenzie**, **Linklaters** und **Osborne Clarke**. Sie punkten mit einem breiten Angebot an Fördermaßnahmen und bieten verlässliche Rahmenbedingungen für eine praxisnahe Vorbereitung.

★★★★☆ – GUTE FÖRDERUNG

Rund ein Fünftel der Arbeitgeber erreichte 3,5 Sterne. Dazu zählen unter anderem **Görg, Bird & Bird** und die **JT International Germany GmbH**. Arbeitgeber in diesem Segment erfüllen die Kernanforderungen der Examensförderung und bieten ein gutes Umfeld, in dem Nachwuchsjurist:innen wertvolle Erfahrungen sammeln können.

★★★★☆ – ÜBERZEUGENDES FUNDAMENT

Ebenfalls ein Fünftel der Arbeitgeber erhielt drei Sterne, darunter international bekannte Namen wie **Freshfields**, **Hogan Lovells** und **Hengeler Mueller**. Auch wenn diese Häuser in anderen Bereichen Spitzenplätze belegen, zeigt sich, dass im Bereich der Examensförderung noch Potenzial nach oben besteht. Gleichwohl profitieren Berufseinsteiger:innen auch hier von einer fundierten Ausbildung und praxisnahen Einblicken.

EXAMENSFÖRDERUNG ALS STRATEGISCHER ERFOLGSFAKTOR

Die JurCase Awards verdeutlichen: Examensförderung ist längst ein zentrales Element moderner Arbeitgebermarken im juristischen Bereich. Wer gezielt in die Unterstützung von Nachwuchsjurist:innen investiert, steigert nicht nur deren Erfolgchancen im Examen, sondern auch die eigene Attraktivität als Ausbildungsstätte.

Das Ranking zeigt dabei eine erfreuliche Vielfalt: Neben internationalen Großkanzleien finden sich auch zahlreiche mittelständische und spezialisierte Arbeitgeber unter den Spitzenreitern. Für angehende Jurist:innen bietet die Sterne-Einteilung eine klare Orientierung, welche Arbeitgeber besonders engagiert sind – und für Arbeitgeber selbst einen wertvollen Impuls, ihre Förderprogramme weiter auszubauen.

Noch wichtiger: Gezielte Examensförderung ist weit mehr als ein Recruiting-Instrument. Sie wird von Nachwuchsjurist:innen als große Entlastung in einer hochintensiven Lebensphase empfunden und dankbar angenommen. Arbeitgeber, die dies erkannt haben, gewinnen nicht nur das Vertrauen ihrer Talente, sondern sichern sich auch deren langfristige Bindung.

JURCASE AWARDS 2026

TOP 50



A&O Shearman
Clifford Chance

Heuking
Noerr



CBH Rechtsanwälte
Dentons

Latham & Watkins
Luther

GvW Graf von Westphalen
Herbert Smith Freehills Kramer

Oppenhoff
White & Case



Baker McKenzie
BLD Bach Langheid Dallmayr
CMS

Forvis Mazars
GSK Stockmann
lindenpartners

Commeo
Loschelder

Deloitte Legal
Osborne Clarke

DLA Piper
Posser Spieth Wolfers

Esche Schümann Commichau
Simmons & Simmons

Eversheds Sutherland
Skadden, Arps, Slate, Meagher & Flom

Fieldfisher
Weil, Gotshal & Manges



BBH Becker Büttner Held
Berburg Steinmeyer Willing und Partner

Linklaters
McDermott Will & Schulte

Bird & Bird
Pinsent Masons

Görg
RSM Ebner Stolz

JT International Germany GmbH
SZA Schilling, Zutt & Anschütz

KPMG Law



Flick Gocke Schaumburg
Freshfields

Hogan Lovells
Jones Day

Glade Michel Wirtz
PwC Legal

Gleiss Lutz
Watson Farley & Williams

Hengeler Mueller

GESAMTERGEBNIS:



A&O Shearman bietet eine praxisnahe Examensförderung mit starker Ausbilder:innen-Begleitung. Besonders geschätzt werden Repetitorien und digitale Lernangebote. Die hohe Erwartungserfüllung und Weiterempfehlung machen die Kanzlei zu einer Top-Adresse für Referendar:innen.

DAS ZEICHNET A&O SHEARMAN ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für A&O Shearman zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON A&O SHEARMAN

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Clifford Chance punktet mit umfassender Examensförderung, von Repetitorien über eLearning bis hin zu Literatur und Skripten. Die Betreuung durch Mentor:innen und praxisnahe Aufgaben sichern Top-Bewertungen bei Erwartungserfüllung und Weiterempfehlung.

DAS ZEICHNET CLIFFORD CHANCE ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Clifford Chance zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON CLIFFORD CHANCE

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

■ STARTEN SIE DOCH ■ GLEICH AUF DER POLE POSITION.

MACHEN SIE DAS BESTE AUS SICH

HEUKING sucht für **verschiedene Rechtsgebiete** nach tatkräftiger Unterstützung. Freuen Sie sich auf anspruchsvolle Mandate von Anfang an und starten Sie als **wissenschaftlicher Mitarbeiter/Referendar (w/m/d)** bei uns durch!

karriere-bei-heuking.de

GESAMTERGEBNIS:



Heuking überzeugt mit starker Betreuung und praxisnahen Aufgaben. Besonders beliebt sind Repetitorien, Klausurenkurse und eLearning-Angebote. Die hohe Erwartungserfüllung und Empfehlung zeigen: Heuking ist eine Top-Wahl für die Examensvorbereitung.

DAS ZEICHNET HEUKING ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Heuking zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON HEUKING

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

Meisterleistung fällt nicht vom Himmel. Und nicht in den Schoß.

Talent, Energie und Biss hast du im Studium und beim Examen bereits bewiesen. Jetzt kannst du sie praktisch entfalten. In einer Kultur der kollaborativen Exzellenz, die umso heller strahlt, je mehr der oder die Einzelne im Team brilliert. Wenn du persönlich und substanziell beitragen willst und kannst, bist du von Anfang an mit dabei, direkt im Mandat, unmittelbar an der Mandantschaft und auch bei Multimilliarden-Mergern.

Joint Impact. Individual Growth.

noerr.com



GESAMTERGEBNIS:



[Noerr](#) verbindet ein starkes Förderangebot mit innovativen Extras wie Stipendien oder Freistellungen an Klausur-tagen. Repetitorien, eLearning und Inhouse-Kurse sorgen für eine praxisnahe Ausbildung mit hoher Zufriedenheit bei Referendar:innen.

DAS ZEICHNET NOERR ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Noerr zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON NOERR

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



CBH überzeugt mit einem klaren Fokus auf praxisrelevante Förderung. Die enge Betreuung durch Ausbilder:innen und ein solides Angebot an Vorbereitungskursen schaffen ideale Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Examensphase.

DAS ZEICHNET CBH RECHTSANWÄLTE ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für CBH Rechtsanwälte zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON CBH RECHTSANWÄLTE

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

Bravo! Sie haben sich für Dentons qualifiziert. Wir schätzen juristische Talente, die für das beste Ergebnis die Extrameile gehen.

Klinge Köpfe wechseln die Perspektive.



A World of Opportunities.

[dentons.com](https://www.dentons.com)

DENTONS

GESAMTERGEBNIS:



[Dentons](#) bietet ein modernes Förderkonzept mit starker digitaler Unterstützung. Referendar:innen profitieren von praxisnahen Kursen und engagierten Mentor:innen. Die hohe Weiterempfehlungsrate spricht für die besondere Attraktivität des Arbeitgebers.

DAS ZEICHNET DENTONS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Dentons zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON DENTONS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



GvW kombiniert individuelle Betreuung mit gezielten Förderangeboten. Besonders geschätzt wird die Nähe zu den Ausbilder:innen, die eine praxisnahe Vorbereitung sicherstellen und Referendar:innen wertvolle Einblicke für das Examen bieten.

DAS ZEICHNET GVW GRAF VON WESTPHALEN ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für GvW Graf von Westphalen zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDEN JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON GVW GRAF VON WESTPHALEN

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben



HERBERT SMITH
FREEHILLS
KRAMER

Wir sind eine globale Full-Service-Kanzlei und suchen für unsere expandierenden Teams in **Frankfurt am Main** (Marienturm) und **Düsseldorf** (Broadway Office) Verstärkung.

Let's shape the future – together.

Komm in unser Team und teile unsere Werte: **Human, Bold, Outstanding.**

Are you ready to join?

Schreib uns: Isabelle freut sich auf Deine Bewerbung!

Isabelle Viethen, HR Adviser

+49 211 97559 053 | recruitment.germany@hsfkramer.com

hsfkramer.com

YOUR GROWTH. OUR AMBITION.



HERBERT SMITH
FREEHILLS
KRAMER



GESAMTERGEBNIS:



[Herbert Smith Freehills Kramer](#) legt großen Wert auf eine strukturierte Examensförderung. Von Repetitorien bis zu praxisorientierten Kursen: Das Engagement für die Ausbildung zeigt sich in hohen Zufriedenheitswerten und klarer Weiterempfehlung.

DAS ZEICHNET HSF KRAMER ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für HSF Kramer zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON HSF KRAMER

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

Nicht als erhalten angegeben

A photograph of a man and a woman sitting at a conference table in a modern office. The man, on the left, is wearing a white shirt and is smiling. The woman, on the right, has red hair, wears glasses and a blue textured top, and is also smiling. They are both looking towards the right side of the frame. In front of them is a dark wooden table with a laptop and a glass of water. The background is a blurred office environment with glass partitions and other chairs.

WHERE AMBITION
MEETS EXCELLENCE

LATHAM & WATKINS

Wir suchen Referendare und Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)

BEWIRB DICH JETZT UNTER:
RECRUITING.GERMANY@LW.COM

Latham & Watkins operates worldwide as a limited liability partnership organized under the laws of the State of Delaware (USA) with affiliated limited liability partnerships conducting the practice in France, Hong Kong, Italy, Singapore, and the United Kingdom and as an affiliated partnership conducting the practice in Japan. Latham & Watkins operates in Israel through a limited liability company, in South Korea as a Foreign Legal Consultant Office, and in Saudi Arabia through a limited liability company.

LATHAM & WATKINS^{LLP}



GESAMTERGEBNIS:



Latham & Watkins setzt auf umfassende Vorbereitung mit einem breiten Mix aus Kursen, eLearning und persönlicher Betreuung. Referendar:innen bewerten die Examensrelevanz der Aufgaben hoch und sehen den Arbeitgeber als starke Stütze im Examen.

DAS ZEICHNET LATHAM & WATKINS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Latham & Watkins zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON LATHAM & WATKINS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Luther überzeugt durch ein praxisnahes und vielfältiges Förderangebot. Besonders geschätzt wird die hohe Examensrelevanz der Aufgaben. Die Kanzlei wird von Referendar:innen als verlässlicher Partner in der Vorbereitung wahrgenommen.

DAS ZEICHNET LUTHER ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Luther zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON LUTHER

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Oppenhoff punktet mit intensiver Betreuung und gezielten Angeboten zur Examensförderung. Die Erwartungen werden von den meisten Referendar:innen erfüllt, was sich in sehr positiven Bewertungen und einer hohen Weiterempfehlungsquote widerspiegelt.

DAS ZEICHNET OPPENHOFF ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Oppenhoff zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON OPPENHOFF

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

Du & White & Case
Gemeinsam setzen wir ein Zeichen.



“

**Zu sehen, welche Relevanz
meine Arbeit haben kann, ist
etwas ganz Besonderes.**

Isabelle Peltier
Associate

Werde Teil unseres Teams als
Associate, Referendar oder **wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)**.

Wir freuen uns auf deine Bewerbung!

E germanylegalrecruiting@whitecase.com
whitecase.com/karriere

WHITE & CASE

WHITE & CASE

GESAMTERGEBNIS:



White & Case kombiniert internationale Praxis mit starker Examensförderung. Referendar:innen profitieren von vielfältigen Angeboten und der intensiven Begleitung durch Mentor:innen. Die hohe Zufriedenheit zeigt: Hier stimmt das Gesamtpaket.

DAS ZEICHNET WHITE & CASE ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für White & Case zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON WHITE & CASE

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Baker McKenzie kombiniert internationale Ausrichtung mit praxisnaher Förderung. Referendar:innen profitieren von vielfältigen Angeboten und einer engen Betreuung, die den Berufseinstieg erleichtert und die Examensvorbereitung unterstützt.

DAS ZEICHNET BAKER MCKENZIE ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Baker McKenzie zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON BAKER MCKENZIE

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

BLD BACH LANGHEID DALLMAYR

BOUTIQUE-KANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



BLD legt großen Wert auf praxisnahe Einblicke und gezielte Examensförderung. Referendar:innen erleben eine hohe Qualität der Ausbildung und bewerten die Kanzlei als zuverlässigen Partner in einer entscheidenden Phase ihrer Karriere.

DAS ZEICHNET BLD BACH LANGHEID DALLMAYR ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für BLD Bach Langheid Dallmayr zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON BLD BACH LANGHEID DALLMAYR

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



CMS bietet eine umfassende Examensförderung mit praxisnahen Inhalten und digitaler Unterstützung. Die Ausbildung überzeugt durch Breite und Tiefe, sodass Referendar:innen von vielfältigen Lernmöglichkeiten profitieren.

DAS ZEICHNET CMS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für CMS zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON CMS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Commeo verbindet fachliche Exzellenz mit individueller Förderung. Referendar:innen profitieren von praxisrelevanten Aufgaben und finanzieller Unterstützung, die eine maßgeschneiderte Vorbereitung auf das Examen ermöglicht.

DAS ZEICHNET COMMEO ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Commeo zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON COMMEO

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

Where legal meets business

Ganz gleich, ob Du neu ins Berufsleben startest oder den nächsten Karriereschritt planst: Bei Deloitte Legal erwarten Dich herausfordernde Projekte und großartige Karrieremöglichkeiten.

Du erhältst nicht nur Zugang zu anspruchsvollen Mandaten, Branchenexpertise und hochkarätigen Mandanten, sondern auch die Gelegenheit zur vernetzten Zusammenarbeit mit Tax, Audit & Assurance, Risk Advisory, Consulting und Financial Advisory. So bietet Dir Deloitte Legal eine Arbeitsumgebung, in der Du auch unternehmerische, strategische und technologische Fähigkeiten ausbauen kannst.

Möchtest auch Du Teil unseres Teams werden? Mit mehr als 2.500 Anwältinnen und Anwälten in über 75 Ländern, davon rund 200 in Deutschland, begleiten wir Unternehmen in einer Zeit tiefgreifender Veränderungen. Unsere Mandanten benötigen eine neue Art von anwaltlichen Beraterinnen und Beratern: Vielseitige Profis, die juristische Fachkompetenz mit einem proaktiven Ansatz und großem wirtschaftlichem Verständnis verbinden und Lösungen für rechtliche Fragen und unternehmerische Herausforderungen entwickeln.

Unterstützt durch unseren Ansatz, The Deloitte Legal Way, der die Zusammenarbeit mit unseren Mandanten zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Ziele in den Vordergrund stellt, ermöglichen wir Dir eine vielseitige Karriere, in der Du ein breites Spektrum an Fähigkeiten entwickeln und über den Tellerrand des Rechts hinausdenken kannst.

The Deloitte Legal Way



GESAMTERGEBNIS:



[Deloitte Legal](#) bietet praxisnahe Ausbildung und moderne Lernformate. Referendar:innen erleben eine strukturierte Förderung, die ihre Vorbereitung unterstützt.

DAS ZEICHNET DELOITTE LEGAL ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Deloitte Legal zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON DELOITTE LEGAL

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



DLA Piper kombiniert internationales Umfeld mit gezielter Examensförderung. Die Kanzlei punktet durch praxisrelevante Aufgaben und eine enge Einbindung der Referendar:innen in die Mandatsarbeit.

DAS ZEICHNET DLA PIPER ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für DLA Piper zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON DLA PIPER

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Esche Schümann Commichau überzeugt mit sehr guten Bewertungen in Examensförderung und Betreuung. Referendar:innen schätzen die praxisnahe Ausbildung und die persönliche Atmosphäre der Kanzlei.

DAS ZEICHNET ESCHÉ SCHÜMANN COMMICHAU ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Esche Schümann Commichau zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON ESCHÉ SCHÜMANN COMMICHAU

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Eversheds Sutherland setzt auf ein ausgewogenes Ausbildungskonzept. Referendar:innen profitieren von praxisrelevanten Kursen und einer intensiven Betreuung, die eine starke Grundlage für das Examen schafft.

DAS ZEICHNET EVERSHEDS SUTHERLAND ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Eversheds Sutherland zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON EVERSHEDS SUTHERLAND

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

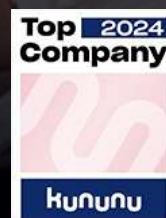
■ Nicht als erhalten angegeben

fieldfisher und Du?

Komm' in unser Team!

Ob Praktikum, Wissenschaftliche Mitarbeit, Referendariat, Berufseinstieg oder als Young Professional – hier findest Du die wichtigsten Informationen für Deinen Start:

fieldfisher-karriere.de



GESAMTERGEBNIS:



Fieldfisher bietet eine intensive Förderung mit praxisnahen Kursen und gezielter Examensvorbereitung. Referendar:innen loben die enge Betreuung und die unterstützende Atmosphäre.

DAS ZEICHNET FIELDFISHER ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Fieldfisher zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON FIELDFISHER

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben



**„Wir sind in Bewegung,
und das über Grenzen hinweg.“**

Als integrierte internationale Wirtschaftskanzlei in einer multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaft sind wir führend in mehr als 100 Ländern. Werde Teil unseres dynamischen Teams im Rechtsreferendariat für deine Anwalts- und Wahlstation oder im Rahmen einer Werkstudententätigkeit.

Komm dazu



**forv/s
mazars**

GESAMTERGEBNIS:



Forvis Mazars bietet eine durchweg gute Förderung und überzeugt mit einer individuellen Betreuung. Ein wichtiger Aspekt, der optimale Voraussetzungen für ein erfolgreiches Examen schafft und mit einer hohen Weiterempfehlungsquote belohnt wird.

DAS ZEICHNET FORVIS MAZARS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Forvis Mazars zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON FORVIS MAZARS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



GSK Stockmann überzeugt mit klarer Ausrichtung auf praxisnahe Examensförderung. Referendar:innen erleben eine intensive Betreuung und sehen die Kanzlei als wertvollen Partner für die Ausbildung.

DAS ZEICHNET GSK STOCKMANN ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für GSK Stockmann zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON GSK STOCKMANN

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



lindenpartners überzeugt durch individuelle Betreuung und digitale Lernmöglichkeiten. Die hohe Zufriedenheit der Referendar:innen spiegelt die Qualität der Ausbildung und die Examensrelevanz wider.

DAS ZEICHNET LINDENPARTNERS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für lindenpartners zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON LINDENPARTNERS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Loschelder punktet mit praxisnahen Aufgaben und einer engen Betreuung. Referendar:innen bewerten die Examensförderung sehr positiv und empfehlen die Kanzlei klar weiter.

DAS ZEICHNET LOSCHELDER ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Loschelder zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON LOSCHELDER

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Osborne Clarke setzt auf praxisorientierte Ausbildung und individuelle Förderung. Referendar:innen profitieren von einer guten Balance zwischen Arbeitsalltag und Examensvorbereitung.

DAS ZEICHNET OSBORNE CLARKE ALS TOP 50 - ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Osborne Clarke zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON OSBORNE CLARKE

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNER

BOUTIQUE-KANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



Posser Spieth Wolfers bietet ein rundes Gesamtpaket. Referendar:innen erleben praxisrelevante Aufgaben und eine verlässliche Förderung, die sie gezielt auf das Examen vorbereitet.

DAS ZEICHNET PSWP ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für PSWP zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON PSWP SPIETH WOLFERS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

SIMMONS & SIMMONS

GROSSKANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



Simmons & Simmons punktet durch kompakte und praxisnahe Förderung. Die Kanzlei unterstützt Referendar:innen effektiv in ihrer Vorbereitung und wird als verlässlicher Partner wahrgenommen.

DAS ZEICHNET SIMMONS & SIMMONS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Simmons & Simmons zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON SIMMONS & SIMMONS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

SKADDEN, ARPS, SLATE, MEAGHER & FLOM

GROSSKANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



Skadden kombiniert internationale Einblicke mit gezielter Examensförderung. Referendar:innen profitieren von praxisnahen Aufgaben und erleben eine intensive Vorbereitung in einem anspruchsvollen Umfeld.

DAS ZEICHNET SKADDEN ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Skadden zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON SKADDEN

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Weil, Gotshal & Manges bietet ein praxisorientiertes Ausbildungskonzept. Referendar:innen erhalten gezielte Unterstützung bei der Examensvorbereitung und bewerten die Kanzlei als verlässlichen Partner.

DAS ZEICHNET WEIL, GOTSHAL & MANGES ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Weil, Gotshal & Manges zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON WEIL, GOTSHAL & MANGES

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Becker Büttner Held unterstützt Referendar:innen mit flexiblen Arbeitszeiten und praxisnahen Angeboten. Die gute Balance zwischen Examensförderung und Einbindung in die Kanzleiarbeit sorgt für ein positives Ausbildungserlebnis.

DAS ZEICHNET BECKER BÜTTNER HELD ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Becker Büttner Held zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON BECKER BÜTTNER HELD

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

BERBURG STEINMEYER WILLING & PARTNER

BOUTIQUE-KANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



Die Kanzlei überzeugt mit Bestnoten in allen Bereichen. Referendar:innen schätzen die intensive Betreuung und die praxisnahen Aufgaben, die sie optimal auf das Examen vorbereiten. Das Ergebnis: durchweg höchste Zufriedenheit und Weiterempfehlung.

DAS ZEICHNET BERBURG ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für BERBURG Steinmeyer Willing & Partner zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON BERBURG STEINMEYER WILLING & PARTNER

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Bird & Bird verbindet internationales Umfeld mit gezielter Examensförderung. Referendar:innen profitieren von praxisnaher Ausbildung und bewerten die Kanzlei als wertvollen Partner für den Berufseinstieg.

DAS ZEICHNET BIRD & BIRD ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Bird & Bird zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON BIRD & BIRD

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Görg setzt auf praxisorientierte Aufgaben und individuelle Förderung. Referendar:innen erleben eine gute Verzahnung von Kanzleiarbeit und Examensvorbereitung in einem professionellen Umfeld.

DAS ZEICHNET GÖRG ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Görg zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON GÖRG

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben



LEGAL AFFAIRS

EXPLORE YOUR NEXT STEP

Starte deine Wahlstation im Legal Team von JTI – mit echten Projekten, persönlicher Betreuung und in einem inklusiven, flexiblen Arbeitsumfeld, das Raum für deine Entwicklung bietet.





GESAMTERGEBNIS:



[JT International](#) punktet mit praxisorientierter Ausbildung und flexibler Förderung. Referendar:innen schätzen den Freiraum und die Unterstützung, die sie gezielt auf das Examen vorbereitet.

DAS ZEICHNET JT INTERNATIONAL ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für JT International zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON JT INTERNATIONAL

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



KPMG Law kombiniert die Vorteile eines interdisziplinären Umfelds mit gezielter Examensförderung. Referendar:innen profitieren von praxisrelevanten Aufgaben und einem strukturierten Kursangebot.

DAS ZEICHNET KPMG LAW ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für KPMG Law zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON KPMG LAW

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Linklaters verbindet internationale Spitzenkanzlei mit klarer Examensförderung. Referendar:innen profitieren von praxisnahen Einblicken und einer breiten Unterstützung.

DAS ZEICHNET LINKLATERS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Linklaters zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON LINKLATERS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

MCDERMOTT WILL & SCHULTE

GROSSKANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



McDermott bietet praxisrelevante Aufgaben und gezielte Examensförderung. Referendar:innen erleben eine enge Betreuung und ein strukturiertes Kursangebot.

DAS ZEICHNET MCDERMOTT ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für McDermott zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON MCDERMOTT

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Pinsent Masons überzeugt mit individueller Förderung und praxisnaher Examensvorbereitung. Referendar:innen schätzen die persönliche Betreuung in einem internationalen Umfeld.

DAS ZEICHNET PINSENT MASONS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Pinsent Masons zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON PINSENT MASONS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



RSM Ebner Stolz legt großen Wert auf praxisnahe Förderung. Referendar:innen profitieren von intensiven Angeboten und einer guten Balance zwischen Arbeit und Examensvorbereitung.

DAS ZEICHNET RSM EBNER STOLZ ALS TOP 50 - ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für RSM Ebner Stolz zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON RSM EBNER STOLZ

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben



Steuer übernehmen

Bewerben Sie sich jetzt für eine Referendarstation oder eine wissenschaftliche Mitarbeit im Steuerrecht.

Unterstützen Sie uns in hochkomplexen Fragen des Unternehmenssteuerrechts. Gemeinsam planen und begleiten wir Umstrukturierungen sowie Unternehmens- und Immobilientransaktionen oder vertreten unseren Mandanten gerichtlich wie außergerichtlich. Unter [sza.de/karriere](https://www.sza.de/karriere) finden Sie alle Voraussetzungen und nähere Details sowie weitere Stellenangebote.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

GESAMTERGEBNIS:



SZA verbindet fachliche Exzellenz mit gezielter Examensförderung. Referendar:innen profitieren von einer engen Betreuung und praxisnahen Aufgaben.

DAS ZEICHNET SZA ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für SZA zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON SZA

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

FLICK GOCKE SCHAUMBURG

GROSSKANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



Flick Gocke Schaumburg setzt auf fundierte Ausbildung mit Praxisnähe. Referendar:innen profitieren von Einblicken in komplexe Mandate und gezielter Examensförderung.

DAS ZEICHNET FLICK GOCKE SCHAUMBURG ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Flick Gocke Schaumburg zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON FLICK GOCKE SCHAUMBURG

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Freshfields verbindet internationale Spitzenarbeit mit Examensförderung. Referendar:innen schätzen die praxisnahen Einblicke und die gezielten Unterstützungsangebote.

DAS ZEICHNET FRESHFIELDS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Freshfields zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON FRESHFIELDS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GLADE MICHEL WIRTZ

BOUTIQUE-KANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



Glade Michel Wirtz überzeugt durch individuelle Examensförderung und praxisnahe Einblicke. Referendar:innen erleben eine persönliche Betreuung in einem spezialisierten Umfeld.

DAS ZEICHNET GLADE MICHEL WIRTZ ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Glade Michel Wirtz zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON GLADE MICHEL WIRTZ

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Gleiss Lutz bietet praxisorientierte Ausbildung mit gezielter Unterstützung in der Examensvorbereitung. Referendar:innen profitieren von intensiver Einbindung in die Kanzleiarbeit.

DAS ZEICHNET GLEISS LUTZ ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Gleiss Lutz zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON GLEISS LUTZ

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

HENGELER MUELLER

GROSSKANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



Hengeler Mueller verbindet anspruchsvolle Mandatsarbeit mit solider Examensförderung. Referendar:innen profitieren von internationalem Umfeld und gezielter Unterstützung für eine erfolgreiche Vorbereitung.

DAS ZEICHNET HENGELER MUELLER ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Hengeler Mueller zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON HENGELER MUELLER

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



KLAUSURENKURS /
-TRAINING

2



GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER

3



REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)

4



INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG

5



GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR

6



TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG

7



E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE

8



REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

■ Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

■ Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Hogan Lovells bietet praxisnahe Ausbildung und moderne Lernangebote. Referendar:innen schätzen die Kombination aus anspruchsvollen Aufgaben und gezielten Examenshilfen.

DAS ZEICHNET HOGAN LOVELLS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Hogan Lovells zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON HOGAN LOVELLS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



Jones Day überzeugt mit klarer Examensorientierung und einem internationalen Arbeitsumfeld. Referendar:innen profitieren von praxisrelevanten Einblicken und gezielter Unterstützung.

DAS ZEICHNET JONES DAY ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Jones Day zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON JONES DAY

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



1
KLAUSURENKURS /
-TRAINING



2
GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER



3
REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)



4
INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG



5
GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR



6
TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG



7
E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE



8
REPETITORIUM
(JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

GESAMTERGEBNIS:



PwC Legal verbindet wirtschaftsrechtliche Vielfalt mit strukturierten Förderprogrammen. Referendar:innen erleben praxisnahe Ausbildung und gezielte Examensvorbereitung in einem interdisziplinären Umfeld.

DAS ZEICHNET PWC LEGAL ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für PwC Legal zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:



EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON PWC LEGAL

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.

1



**KLAUSURENKURS /
-TRAINING**

2



**GUTSCHEIN
EXAMENSKOFFER**

3



**REPETITORIUM
(CRASHKURS / INTENSIVKURS)**

4



**INHOUSE-EVENTS
EXAMENSVORBEREITUNG**

5



**GUTSCHEIN
EXAMENSLITERATUR**

6



**TRAINING
MÜNDLICHE PRÜFUNG**

7



**E-LEARNING-APPS/
-ANGEBOTE**

8



**REPETITORIUM
(JAHRESKURS)**

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

 Nicht als erhalten angegeben

WATSON FARLEY & WILLIAMS

GROSSKANZLEI



GESAMTERGEBNIS:



Watson Farley & Williams punktet mit internationalem Flair und praxisnaher Examensförderung. Referendar:innen profitieren von individueller Betreuung und einem breiten Aufgabenspektrum.

DAS ZEICHNET WATSON FARLEY & WILLIAMS ALS TOP 50-ARBEITGEBER AUS

Ergebnisse für Watson Farley & Williams zu den zentralen Bewertungskriterien der Umfrage, bei denen Nachwuchsjuristinnen und -juristen die Qualität der Betreuung, die Examensrelevanz der Aufgaben, die Erfüllung ihrer Erwartungen sowie die Weiterempfehlungsbereitschaft bewerten konnten:

EXAMENSVORBEREITUNG DURCH MENTOR:IN



EXAMENSRELEVANZ DER AUFGABEN & TÄTIGKEITEN



ERFÜLLUNG DER ERWARTUNGEN BZGL. EXAMENSFÖRDERUNG



WEITEREMPFEHLUNG FÜR ANGEHENDE JURIST:INNEN



DIE EXAMENSFÖRDERUNG VON WATSON FARLEY & WILLIAMS

Die nachfolgenden Angaben zu Examensförderungen basieren auf den Rückmeldungen unserer Umfrageteilnehmenden und können von den aktuellen Angeboten des Arbeitgebers abweichen. Die Reihenfolge der Fördermaßnahmen richtet sich nach der von den Teilnehmenden wahrgenommenen Wichtigkeit.



KLAUSURENKURS / -TRAINING



GUTSCHEIN EXAMENSKOFFER



REPETITORIUM (CRASHKURS / INTENSIVKURS)



INHOUSE-EVENTS EXAMENSVORBEREITUNG



GUTSCHEIN EXAMENSLITERATUR



TRAINING MÜNDLICHE PRÜFUNG



E-LEARNING-APPS / -ANGEBOTE



REPETITORIUM (JAHRESKURS)

 Von Teilnehmenden als erhalten angegeben

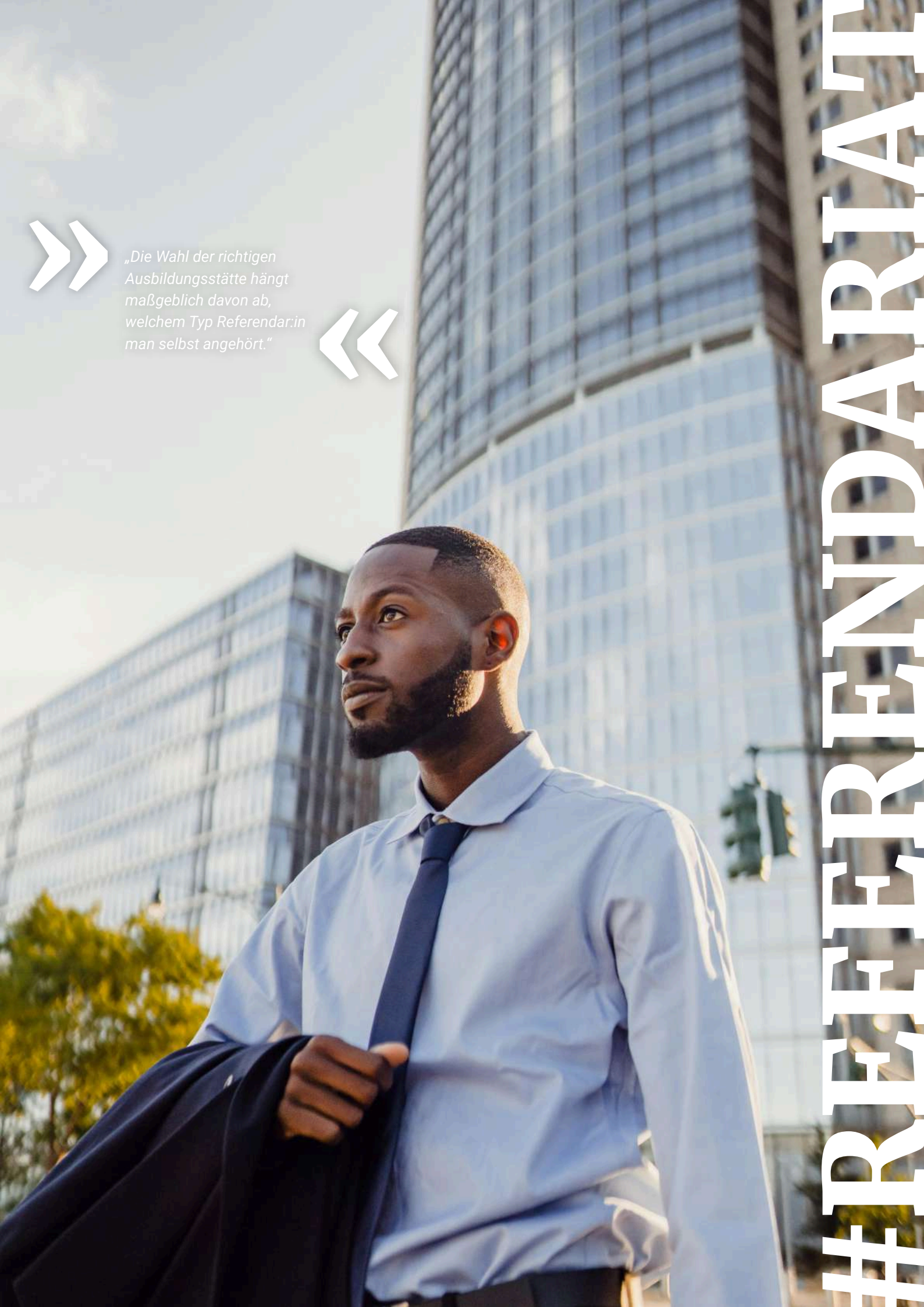
 Nicht als erhalten angegeben



*„Die Wahl der richtigen
Ausbildungsstätte hängt
maßgeblich davon ab,
welchem Typ Referendar:in
man selbst angehört.“*



#REFERENDARIAT



Next Level

mit unseren hybriden
Fachanwalts-Lehrgängen

Fachanwalts-
Lehrgänge in
**14 Fach-
richtungen**



Nutzen Sie unsere Fachanwalts-Lehrgänge als Fundament für Ihren langfristigen Erfolg.

Fachanwalts-Lehrgänge bieten Gründerinnen und Gründern einen klaren Wettbewerbsvorteil durch Spezialisierung, höhere Mandantenbindung und die Möglichkeit, sich effektiv am Markt zu positionieren. Sie stärken nicht nur Ihr fachliches Know-how und Ihre Kompetenz, sondern können Ihnen auch höhere Honorare und wertvolle Netzwerkchancen ermöglichen.

ARBER-Seminare unterstützt Sie dabei mit **speziellen Referendar- und Junganwaltspreisen**, um Ihnen den Einstieg in den Fachanwalts-Lehrgang zu erleichtern und den Grundstein für den langfristigen Erfolg Ihrer Kanzlei zu legen.



Das **1. Online-Seminar** (2,5 Nettozeitstunden) **nach** Ihrem zukünftigen ARBER Fachanwalts-Lehrgang ist für Sie **kostenfrei**! Sie erhalten nach erfolgreichem Abschluss einen Gutschein, den Sie ohne zusätzliche Kosten bei uns einlösen können. Selbstverständlich können Sie diesen Gutschein auch anteilig an einem Präsenz-Seminar einlösen.

Davon profitieren Sie:

- Wettbewerbsvorteil durch Spezialisierung
- Höhere Mandantenbindung
- Bessere Marktpositionierung
- Höheres Honorarpotenzial
- Stärkung der eigenen Kompetenz
- Netzwerkmöglichkeiten
- Langfristige Karriereentwicklung
- Vertrauensbildung bei Investoren

Jetzt informieren und buchen:
arber-seminare.de
Telefon 07066 - 9008-0
kontakt@arber-seminare.de



**ARBER
SEMINARE**

Anwaltsfortbildung



1

DER JURISTISCHE VORBEREITUNGSDIENST IM ÜBERBLICK

Mit Bestehen des Ersten Staatsexamens (bzw. korrekt: der Ersten Juristischen Prüfung) erlangt die ehemalige Studentin bzw. der ehemalige Student die grundsätzliche Zulassungsvoraussetzung für den juristischen Vorbereitungsdienst (kurz Referendariat). Vor diesem Hintergrund ist auch die Bezeichnung des Ersten Staatsexamens als Referendarsexamen zu verstehen. Nach dem Zweiten Staatsexamen (Assessorexamen) darf sich die Referendarin bzw. der Referendar dann fortan Rechtsassessor:in nennen. Bis dahin müssen jedoch verschiedene Ausbildungsetappen gemeistert werden. Diese sollen hier nachfolgend von der ersten Antragstellung hin bis zu den einzelnen Stationen und ihren Gestaltungsmöglichkeiten beleuchtet werden.

ANTRAGSTELLUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

Zur Einberufung zum juristischen Vorbereitungsdienst bedarf es eines Antrages bei dem zuständigen OLG. In einigen Bundesländern gibt es nur ein OLG, in anderen bis zu dreien.

Die Antragstellung ist in aller Regel frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Einberufungstermin möglich. Die Wartezeit zwischen dem Einberufungsantrag und der Einberufung selbst liegt regelmäßig zwischen zwei und

vier Monaten. Die Einstellungen finden jeweils zu bestimmten Stichmonaten des Jahres statt. Dies richtet sich maßgeblich nach der Anzahl der Uniabsolventen und variiert abhängig vom Bundesland. So sind etwa in NRW monatliche Einstellungen möglich, demgegenüber beispielsweise in Sachsen zwei Einstellungen pro Jahr.

BEIHILFE ZUM UNTERHALT

Zur finanziellen Absicherung erhalten Rechtsreferendar:innen eine Unterhaltsbeihilfe, die aus einem monatlichen Grundbetrag und gegebenenfalls einem Familienzuschlag besteht. Der monatliche Grundbetrag variiert abhängig vom Bundesland. Eine Übersicht mit dem Stand vom 01.06.2026 findest du [HIER](#).

DAUER UND AUSBILDUNGSZIEL

Das Referendariat dauert bundeseinheitlich 24 Monate. Geregelt ist dies in § 5b DRiG und den jeweiligen JAGen der Länder. Arbeitsrechtlich besteht in aller Regel zwischen Land und Referendar:in ein... Das vorherige Modell des Beamten auf Widerruf wurde zunächst in allen Bundesländern verworfen. Mecklenburg-Vorpommern änderte im Sommer 2018 als erstes Bundesland erneut die Einstellungspraxis und stellt seither wieder Rechtsreferendar:innen als Beamte auf Widerruf ein. Seit 2020 werden auch in Hessen die Rechtsreferendar:innen als Beamte eingestellt. Mittlerweile haben Referendar:innen auch in Sachsen und Thüringen die Möglichkeit, zu Beamten auf Widerruf ernannt zu werden.

Ausbildungsziel ist im Sinne der jeweiligen JAGen der Länder die praktische Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung.

DIE STATIONEN

Um das vorgenannte Ausbildungsziel zu erreichen müssen verschiedene Stationen, auch Stagen genannt, durchlaufen werden. Die Reihenfolge und Dauer dieser Stationen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich durch die Juristenausbildungsgesetze geregelt. In jedem Fall teilt sich der juristische Vorbereitungsdienst wie folgt auf:

1. Zivilrechtsstation in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
2. Strafrechtsstation in der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag gegebenenfalls auch bei den ordentlichen Gerichten in Strafsachen
3. Verwaltungsstation bei einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht, teilweise auch an einem Sozial- oder Finanzgericht, oder an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (sog. „Speyer-Semester“)
4. Anwaltsstation in der Rechtsanwaltschaft, wobei ein Teil auch bei einem Verband, Unternehmen, Notar oder bei einer anderen Stelle, die eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet, absolviert werden kann
5. Wahlstation nach freier Wahl bei einer der vorgenannten Stellen.

Auslandszeiten sind in aller Regel möglich, diese sind aber regelmäßig zeitlich begrenzt und nicht in den ersten beiden Stationen möglich.

i JURCASE INFORMIERT:

Während die Einzelausbilder:innen in der Zivil- und Strafrechtsstation vom Dienstherrn vorgegeben werden, dürfen sich die Rechtsreferendar:innen in den übrigen Stationen ihre Einzelausbilder:innen selbst aussuchen. Frühzeitige Bewerbungen sind deshalb sehr ratsam. Stellenangebote für deine Station findest du übrigens auch bei uns auf [JurCase-Jobs.com](https://www.jurcase-jobs.com). Mehr zum Thema Bewerbung findest du außerdem in dem Beitrag "Nach der Bewerbung ist vor der Bewerbung: Einblicke zur Wahl des Einzelausbilders", den du hier findest.



DIE ARBEITSGEMEINSCHAFT UND DER STATIONSDIENST

Zu Beginn des Referendariats werden die Referendar:innen in einzelne Ausbildungsgruppen zusammengefasst. Diese Arbeitsgemeinschaften unterstehen in jedem Ausbildungsabschnitt einer AG-Leiterin bzw. einem AG-Leiter des jeweiligen Fachgebietes. Dies sind in der Regel erfahrene Praktiker:innen in der Person von Richter:innen, Staatsanwält:innen und Rechtsanwälte:innen. In der AG werden die praktischen Grundlagen für die Bewältigung der Dienstpflichten im Unterrichtsstil vermittelt. Zu diesem Handwerkzeug gehört z. B. das Abfassen von Urteilen, Anklagen und Widerspruchsbescheiden. Daneben wird in Probeklausuren und Aktenvorträgen der Examensfall simuliert.

Neben den Arbeitsgemeinschaften wird jede:r Referendar:in einer Praxisausbilderin bzw. einem Praxisausbilder zugewiesen. Je nach Station wird dies ebenfalls eine Ausbilder:in der vorgenannten Personengruppen sein. Dieser praktische Stationsdienst besteht hauptsächlich aus Aktenarbeit, Recherche und der Vertretung der jeweiligen Institution. Die Referendarin bzw. der Referendar wird von der Ausbilderin bzw. vom Ausbilder mit Akten des laufenden Bestandes betraut werden. Der konkrete Arbeitsauftrag richtet sich dann nach der einzelnen Station. Er besteht regelmäßig aus dem Abfassen von Urteilen, Voten, Anklagen, Gutachten oder verwaltungsbehördlicher Entscheidungen. Gewichtiger Ausbildungsschwerpunkt ist zudem die prozessuale Einbindung der Referendarin bzw. des Referendars in die praktische Arbeit des der Ausbilderin bzw. des Ausbilders, so soll an Gerichtsverhandlungen, Mandantengesprächen oder Dienstbesprechungen teilgenommen, bzw. diese geleitet werden. Zu einem der lehrreichsten dieser Aufgaben gehört der sogenannte staatsanwaltliche Sitzungsdienst. Hier wird die Referendarin bzw. der Referendar mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Hauptverhandlung betraut.

i JURCASE INFORMIERT:

Neben Arbeitsgemeinschaft und Stationsdienst gibt es in einigen Bundesländern (vor allem in Hessen) auch die Möglichkeit an sogenannten Arbeitstagungen teilzunehmen. In diesen werden verschiedene examensrelevante Themen intensiver erörtert (etwa das Prozessrecht, der einstweilige Rechtsschutz, das Mietrecht, Familien- und Erbrecht, Arbeitsrecht oder Steuerrecht).

Andere Arbeitstagungen beschäftigen sich hingegen mit Schlüsselqualifikationen (etwa Kommunikation, Rhetorik oder Rechtsenglisch) oder mit praktischeren juristischen Themen (etwa Strafverteidigung oder Internetkriminalität). Diese Arbeitstagungen können auch mehrtägig sein. Sie werden im Wesentlichen vom Landesministerium der Justiz getragen. Es lohnt sich auf jeden Fall, sich bereits vor Antritt des juristischen Vorbereitungsdienstes über diese Möglichkeiten zu informieren, um den größtmöglichen eigenen Nutzen daraus ziehen zu können.

DIE EXAMENSPRÜFUNGEN

Wie schon aus dem Studium bekannt, gliedert sich die Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Dabei müssen – abhängig vom Bundesland – zwischen 8 und 11 Klausuren geschrieben werden. Auch der Beginn der Klausurenphase unterscheidet sich von Bundesland zu Bundesland.

i JURCASE INFORMIERT:

Eine Übersicht der Examenstermine 2027 findest du [HIER](#).

Inhaltlich bestehen die Zivilrechtsklausuren grundsätzlich aus Urteilklausuren und Anwaltsklausuren, die Strafrechtsklausuren aus einer Anfertigung der staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung sowie einer Revision oder eines Urteils und die Klausuren im Öffentlichen Recht aus einem Urteil oder Beschluss sowie nach Zufallsprinzip entweder aus einer Verwaltungsentscheidung oder aus einer Anwaltsklausur.

Für die Klausuren sind die bekannten Hilfsmittel (Gesetze/Kommentare) zugelassen. Zu nennen sind etwa die Gesetzessammlungen *Habersack* „Deutsche Gesetze“, *Sartorius* „Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze“, dtv/Beck „Arbeitsgesetze“ und die jeweiligen Landesgesetzsammlungen, sowie die Kommentarsammlungen *Grüneberg* zum BGB, *Thomas/Putzo* zur ZPO, *Fischer* zum StGB, *Schmitt/Köhler* zur StPO, *Kopp/Ramsauer* zum VwVfG sowie *Kopp/Schenke* zur

VwGO. Diese werden nicht von den Prüfungsämtern gestellt und müssen selbst besorgt werden. Die Hilfsmittel sollen außerdem möglichst in der aktuellsten Auflage genutzt werden.

Im Anschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt die mündliche Prüfung. Diese besteht in aller Regel aus einem Aktenvortrag und anschließendem Prüfungsgespräch. Während die meisten Gesetzessammlungen regelmäßig auch in der mündlichen Prüfung zugelassen sind, sind Kommentare in aller Regel lediglich zur Vorbereitung des Aktenvortrags zugelassen, nicht aber im Prüfungsgespräch. Demgegenüber werden beispielsweise in Baden-Württemberg alle notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt – ausgenommen Kommentar zum Handelsrecht.

**i JURCASE INFORMIERT:**

Du kannst bei uns problemlos sowohl die aktuellen Gesetzestexte als auch die aktuellen Kommentare mieten, auch als „Alles-Drin-Paket“, und zwar jeweils gemäß der Hilfsmittelverordnung deines Landesjustizprüfungsamtes. Unser Mietangebot ist in allen Bundesländern zugelassen. Unsere Angebote glänzen übrigens auch mit verschiedenen Extras, wie einem kostenlosen Hin- und Rückversand, einem JurCase-Alutrolley, Red Bull und Ohropax. Außerdem musst du mit unserem Angebot nicht mehr nachsortieren. Eine Kautions fällt ebenfalls nicht an. [Mehr dazu erfährst du HIER](#).

2 UNSERE ONLINE-LEITFÄDEN ZUM REFERENDARIAT IN DEINEM BUNDESLAND

Du findest die wichtigsten allgemeinen Informationen zum Rechtsreferendariat in deinem Bundesland, sowie Fragen und Antworten zu den einzelnen Stationen und zu den jeweils zugelassenen Hilfsmitteln, zusammengestellt in unseren Leitfäden:



**BADEN-
WÜRTTEMBERG**



BAYERN



BERLIN



BRANDENBURG



BREMEN



HAMBURG



HESSEN



**MECKLENBURG-
VORPOMMERN**



NIEDERSACHSEN



**NORDRHEIN-
WESTFALEN**



**RHEINLAND-
PFALZ**



SAARLAND



**SACHSEN-
ANHALT**



SACHSEN



**SCHLESWIG-
HOLSTEIN**



THÜRINGEN

❗ JURCASE INFORMIERT:

Wusstest du, dass es bei uns auch einen Onlinekurs zur Vorbereitung auf das Rechtsreferendariat gibt? Innerhalb von nur 4 Wochen erhältst du dort alle wichtigen Informationen rund um das Referendariat direkt in dein E-Mail-Postfach – und das natürlich absolut kostenlos! Damit bist du nicht nur bestens gewappnet, sondern du erhältst einen ordentlichen Wissensvorsprung, von dem du nur profitieren kannst. Zur Anmeldung geht es [HIER](#).



3 DIE BEWERBUNG ZUM REFERENDARIAT: ERFahrungen JUNGER JURISTINNEN

Die Bewerbung zum Rechtsreferendariat ist ein formalistischer Hürdenlauf; viele junge Jurist:innen stellen sich hier Fragen über Fragen. Mit diesen Fragen haben sich auch unsere beiden Redakteurinnen *Svenja* und *Jannina* auseinandergesetzt. Insoweit stellt zunächst *Jannina* ganz grundsätzlich die folgende Frage: „Wie läuft die Bewerbung zum Referendariat ab und was ist dabei zu beachten?“ Im Anschluss beschäftigt sich auch *Svenja* mit der Frage „Wie läuft die Bewerbung ab?“

DIE BEWERBUNG ZUM REFERENDARIAT – EIN FORMALISTISCHER HÜRDENLAUF

Ein Erfahrungsbericht (Auszug) von *Jannina*

Da die Ausbildung der angehenden Jurist:innen Sache der Länder ist, gibt es je nach Bewerbungsort unterschiedliche Voraussetzungen, die unbedingt eingehalten werden müssen. Denn wie wir alle wissen, kennen Jurist:innen keine Gnade! Im Folgenden soll das Bewerbungsverfahren in Baden-Württemberg näher erläutert werden. Hier gibt es die Möglichkeit sich am OLG Karlsruhe oder am OLG Stuttgart zu bewerben.

DAS WICHTIGSTE VORWEG – DIE FRISTEN!

Bereits während des Ersten Examens sollte man die Ausschlussfristen für die Bewerbung zum juristischen Vorbereitungsdienst im Auge behalten. Diese liegen extrem früh und man verpasst sie schneller als gedacht. Der Einstieg in das Referendariat ist nur zweimal im Jahr möglich. Verpasst man die Bewerbungsfrist, muss man also ein halbes Jahr warten.

In Baden-Württemberg beginnt das Referendariat ausschließlich jeweils zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres. Die Bewerbung für einen Start im Frühjahr muss spätestens bis zum 30. November des Vorjahres eingereicht worden sein. Für den Beginn im Herbst müssen die Unterlagen bis zum 31. Mai des gleichen Jahres vorgelegt werden.

i JURCASE INFORMIERT:

Nicht alle Bundesländer stellen lediglich zweimal im Jahr neue Referendar:innen ein. In Hessen zum Beispiel werden Referendar:innen alle zwei Monate eingestellt, in Nordrhein-Westfalen sogar monatlich. Es gilt also auch hier, sich insoweit frühzeitig zu informieren.

EIN REFERENDARIAT – VIELE STANDORTE

Grundsätzlich ist es möglich, den juristischen Vorbereitungsdienst auch in einem anderen Bundesland abzuleisten als in dem des Ersten Examens. Dies kann diverse Vorteile

haben (großzügigere Hilfsmittelverordnung, längere/kürzere Stationen, ein angeblich leichteres Examen oder ganz einfach eine attraktivere Stadt oder andere potentielle Arbeitgeber) aber eben auch genauso viele Nachteile.

In Baden-Württemberg gibt es die Möglichkeit sich am OLG Karlsruhe oder am OLG Stuttgart zu bewerben.

i JURCASE INFORMIERT:

Das Oberlandesgericht (OLG) ist der sogenannte Dienstherr. Die Referendar:innen werden vom Dienstherrn an eine sogenannte Stammdienststelle zugewiesen. Dabei handelt es sich um ein Landgericht im Bezirk des jeweiligen Oberlandesgerichts. So gehören zum Bezirk des OLG Karlsruhe das LG Karlsruhe, aber beispielsweise auch das LG Freiburg. Zum Bezirk des OLG Stuttgart gehören indes beispielsweise neben dem LG Stuttgart auch das LG Tübingen.

Karlsruhe ist allein deswegen schon ein attraktiver Standort, weil dort das Bundesverfassungsgericht sitzt. Auch in der Hauptstadt Stuttgart und der Studentenstadt Tübingen kann es bei der Platzverteilung eng werden. Grundsätzlich sind auch immer die Städte sehr beliebt, an denen es eine juristische Fakultät gibt, da viele Studenten dazu neigen, am gleichen Ort zu bleiben. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Landgerichtsbezirk besteht jedoch nicht. Im Antrag können ein Erst-, ein Zweit- und ein Drittwunsch angegeben werden. Vorrangig berücksichtigt werden hierbei wissenschaftliche Hilfskräfte und in Stuttgart Examenskandidat:innen mit mehr als 10 Punkten (haha!). Im Übrigen richtet sich die Zuweisung danach, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber einen gewachsenen Lebensmittelpunkt (z. B. langjähriger Wohnsitz, Schulausbildung, Lehre, familiäre Anbindung, Heirat usw.) im gewünschten LG-Bezirk und/oder wichtige Gründe (z. B. Gemeinderat, nachhaltige ehrenamtliche Tätigkeit) für den gewünschten Ort hat. Dies muss jedoch nachgewiesen werden. Ärgerlicherweise genügt eine langjährige Beziehung (oder Verlobung) sowie eine bereits gemietete Wohnung hierfür nicht!

DER ANTRAG AUF AUFNAHME UND SEINE TÜCKEN

Der Ablauf des Bewerbungsverfahrens sowie die einzuhaltenden Formalien und Fristen finden sich jeweils auf der Homepage des zuständigen Oberlandesgerichts (Stuttgart, Karlsruhe). Hier kann man auch den Antrag auf Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst herunterladen und

ausdrucken. Eine Bewerbung ist grundsätzlich nur per Post möglich!

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen fristgerecht vorzulegen:

- ein handgeschriebener und unterschriebener Lebenslauf neuen Datums
- ein Lichtbild neuen Datums in Passbildgröße (mit Namen auf der Rückseite)
- eine amtlich beglaubigte Kopie des bei Einstellung gültigen Reisepasses oder Personalausweises
- ein Führungszeugnis „für eigene Zwecke“ gem. § 30 Abs. 1 Satz 1 BZRG (bei der Gemeinde bzw. dem LRA zu beantragen, nicht älter als 8 Monate)
- ggf. Begründung für den etwaigen konkreten Zuweisungswunsch mit Nachweisen
- ggf. amtlich beglaubigte Kopie des Nachweises über die Schwerbehinderteneigenschaft
- ggf. Kopie eines Ablehnungsbescheides des Oberlandesgerichts Karlsruhe oder Stuttgart
- eine amtlich beglaubigte Abschrift/Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten juristischen Prüfung.

Wichtig ist hierbei, dass die Beantragung des Führungszeugnisses je nach Gemeinde bis zu 4 Wochen dauern kann! Der Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses genügt nicht (na toll!). Bitte achtet also darauf, das Führungszeugnis mindestens einen Monat vor Ablauf der Bewerbungsfrist zu beantragen! Eine Verzögerung geht zu euren Lasten (na toll²).

Leider erhält man nach Bestehen des Ersten Staatsexamens den damals bereits eingereichten handschriftlichen Lebenslauf nie wieder zurück. Man muss also gezwungenermaßen nochmals alles von Hand abschreiben (na toll³).

Ebenfalls sehr ärgerlich ist, dass das OLG innerhalb der Bewerbungsfrist keine Eingangsbestätigung verschickt (na toll⁴). Selbst wenn man seine Bewerbung also Anfang Mai oder Anfang November einreicht, erhält man vor Ablauf der Bewerbungsfrist keinerlei Bestätigung, dass der Brief eingegangen ist. Dies kann man nur vermeiden, indem man der Bewerbung ein Schreiben anhängt mit der Bitte den Eingang bis zu einer bestimmten Frist zu bestätigen (gewusst wie!).

**JETZT DEN VOLLSTÄNDIGEN
BEITRAG LESEN**

VOR DEM START INS REFERENDARIAT – FRAGEN ÜBER FRAGEN

Ein Erfahrungsbericht (Auszug) von *Svenja*

In Bayern gibt es pro Jahr zwei Einstellungstermine: April und Oktober. Die Bewerbungsfrist endet jeweils ca. zwei-einhalb Monate davor. Die genauen Fristen findest du auf der Homepage des jeweiligen OLG. Dort findet ihr auch alle Bewerbungsunterlagen, die ihr benötigt.



Die Bewerbung an sich ist nicht sonderlich kompliziert, man sollte sich allerdings Gedanken machen, an welches Ausbildungsgericht man möchte, also an welchem Gericht man seine praktische Ausbildung während der fünfmonatigen Zivilstation verbringen will. Hier ist zu beachten, dass die Ausbildungsgerichte wiederum einem Landgericht zugeordnet sind, an dem dann die Arbeitsgemeinschaften [AG] stattfinden – und zwar während der gesamten zwei Jahre. Um hier zu große Entfernungen vom Wohnort zu vermeiden (gerade, wenn man sein Referendariat nicht in einer Großstadt macht), sollte man das davor abklären (auch hier findet man die Zuordnung der unterschiedlichen Bezirke auf der Homepage des jeweiligen OLG).

Interessant ist an dieser Stelle vielleicht auch, dass ihr die Fahrtkosten zu den AGs erstattet bekommt, sollten Ausbildungsgericht und Arbeitsgemeinschaft an unterschiedlichen Gerichten erfolgen.

Hat man das alles beachtet, kann man die Bewerbung auch schon losschicken. Da man allerdings nicht Bescheid bekommt, ob die Bewerbung vollständig ist oder ob noch Unterlagen fehlen, sollte man am besten einmal kurz beim

OLG anrufen und nachfragen, ob alles passt und ob die Bewerbung auch tatsächlich angekommen ist. Ich habe zum Beispiel nur durch einen Zufall herausgefunden, dass meine Bewerbung wohl bei der Post verloren gegangen ist. Glücklicherweise konnte ich meine Bewerbung einfach nochmal abgeben. Zwei Wochen später wäre das wohl nicht mehr möglich gewesen.

Erst kurz vor Beginn des Referendariats, circa zwei bis drei Wochen davor, erhält man seinen Bescheid mit der Zuteilung und dann geht es auch schon bald los.

Kurz nach der Zuteilung habe ich eine sehr nette Mail von meinem ausbildenden Richter bekommen. Darin befand sich neben der Ladung zum Dienstantritt auch der AG-Plan für die nächsten drei Monate.

Ich war erst einmal erstaunt darüber, wie viel Stoff hier für einen AG-Tag eingeplant ist. Außerdem hatte ich ehrlich gesagt nicht damit gerechnet, dass die AG bereits am ersten Tag nach einer nur kurzen organisatorischen Einführung beginnt.

Es geht also gleich wieder voll los. Daran muss ich mich nach der freien Phase zwischen mündlicher Prüfung und Referendariat wohl erst wieder gewöhnen.

**DEN GANZEN BEITRAG
FINDEST DU HIER!**

i JURCASE INFORMIERT:

Im Originalbeitrag beschäftigt sich Svenja darüber hinaus mit den Fragen „Was ziehe ich an; ab jetzt seriös?“ und „Welche Unterlagen benötige ich? Welche Kommentare? Welche Lehrbücher?“ Ein Blick in ihrem vollständigen Erfahrungsbericht lohnt sich deshalb besonders. Diesen findest du kostenlos [HIER](#).

Jannina und Svenja sind jedoch nicht die Einzigen, die sich mit dem Thema „Bewerbung zum Referendariat“ beschäftigt haben. Denn auch unser Redakteur Sebastian hat sich mit der „Bürokratie at its best“ auseinandergesetzt und berichtet in seinem Erfahrungsbericht von seinen gescheiterten Plänen, von handschriftlichen Lebensläufen und weiteren Hürden. Diesen Beitrag findest Du [HIER](#).

Im Übrigen findest du [HIER](#) eine ganze Reihe an weiteren Bewerbungstipps, Hinweisen, Beiträgen und ausgewählte TOP-Arbeitgeber für deinen nächsten Karriereschritt.



4 NACH DER BEWERBUNG IST VOR DER BEWERBUNG: EINBLICKE ZUR WAHL DES EINZELAUSBILDERS

In unserem Überblick zum juristischen Vorbereitungsdienst haben wir bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, sich frühzeitig um die Einzelausbildungsplätze vor allem in der Verwaltungs- und Anwaltsstation zu bemühen. Mit diesem Thema haben sich auch unsere Redakteurinnen *Regina* und *Jennifer* auseinandergesetzt:

DIE STATIONENWAHL IM REFERENDARIAT – ERFAHRUNGSBERICHT UND TIPPS

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Regina*

ALLGEMEINES ZUR STATIONENWAHL

Die ersten zwei Stationen des Referendariats – Straf- und Zivilstation – sind vorgegeben. Aber ab der dritten Station kann und muss man sich eigene Ausbildungsstätten suchen. Hiervon umfasst sind die viermonatige Verwaltungsstation, die neunmonatige Anwaltsstation und die dreimonatige Wahlstation. Spätestens zu Beginn der zweiten Station – in Schleswig-Holstein ist das die Zivilstation – sollte man sich ernsthafte Gedanken über die Wahl der weiteren Stationen machen.

❗ JURCASE INFORMIERT:

Die Dauer der jeweiligen Stationen ist nicht bundeseinheitlich festgelegt, sondern obliegt den Ländern. So dauern in einer Vielzahl von Bundesländern die ersten drei Stationen jeweils vier Monate. Beispielsweise in Baden-Württemberg dauert die Zivilrechtsstation fünf Monate, die Straf- und Verwaltungsstation hingegen jeweils lediglich dreieinhalb Monate.

Darüber hinaus wird dort die Anwaltsstation in zwei Teile aufgeteilt. Dies ist in den meisten anderen Bundesländern zwar unüblich, hat jedoch Vorteil, dass die Rechtsreferendar:innen die Möglichkeit haben, sich zwei unterschiedliche Einzelausbilder aussuchen zu können und damit einen besseren Einblick in die anwaltliche Tätigkeit zu erhalten. Diese Unterschiede sollten ebenso bei der Wahl des Dienstherren berücksichtigt werden.

Vorab: Grundsätzlich können Bewerbungen in unserem elektronischen Zeitalter auch bereits per Mail versendet werden. So spart man zumindest Porto. Allerdings kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass sich nicht alle Ausbildungsstätten auf elektronische Bewerbungen zurückmelden. In den meisten Fällen reicht die Übermittlung eines Lebenslaufs sowie des Examenszeugnisses aus. Bei besonderen Qualifikationen für die beworbene Station sollte man auch diesbezügliche Zertifikate mitschicken. Ein Optimist kann auch bereits den vorausgefüllten Überweisungsantrag anhängen.

Wie lange eine Rückmeldung auf sich warten lässt, ist unterschiedlich. Ich hatte meine ersten Rückmeldungen bereits ein bis zwei Tage nach Bewerbung, auf einige warte ich (zwei Monate nach Verschicken der Bewerbung)

immer noch. Spätestens zwei Monate vor Beginn der Station müssen die ausgefüllten Überweisungsanträge an den Dienstherrn weitergeleitet werden.

Die Wahl der richtigen Ausbildungsstätte hängt maßgeblich davon ab, welchem Typ Referendar:in man selbst angehört. Der Einfachheit halber stelle ich mal drei Stereotypen auf:

- Der **Karriero** hat bereits zu Beginn des Referendariats mindestens ein konkretes Jobangebot auf dem Tisch und weiß bereits ganz genau, wie sein weiteres Berufsleben ausgestaltet sein soll. Er sieht das Referendariat als eine zweijährige Bewerbungszeit, um sein Ziel schnellstmöglich zu erreichen.
- Der **Unentschlossene** weiß noch nicht genau, wo die Reise nach dem Referendariat hingehen soll. Er sieht das Referendariat als eine Möglichkeit, in möglichst viele unterschiedliche Bereiche hineinzuschnuppern und hierbei hoffentlich seinen Traumjob zu finden.
- Dem **Minimalisten** ist die Zeit nach dem Referendariat bislang völlig schnuppe. Er möchte lediglich mit dem kleinstmöglichen Aufwand die Stationen ableisten und sich währenddessen maximal auf das Examen konzentrieren.

DIE WAHL DER VERWALTUNGS-STATION ODER „DEUTSCHE BEHÖRDEN, EINE WAHRE FREUDE“

Die viermonatige Verwaltungsstation ist an einer Behörde abzuleisten. Es ist aber auch möglich, die Station zu splitten und zwei Monate an einem Gericht oder je zwei Monate an einer Behörde zu verbringen.

Auf der Seite des Referendarrates SH finden sich viele Vorschläge, wo die Verwaltungsstation konkret abgeleistet werden kann. Zusätzlich ist ein Ranking vergangener Referendare vorhanden, die Arbeitsaufwand und Zufriedenheit bewertet haben.

Der **Karriero** sollte sich Stationen suchen, die möglichst mit seinem Zukunftsplan in Einklang stehen. Möchte er später Staatsanwalt oder Richter werden, empfehlen sich Bewerbungen bei Ministerien oder der jeweiligen Kriminalinspektion. Bei weiteren Spezialisierungen, z.B. im Steuerrecht, sollten Stationen am Finanzgericht oder dem Finanzamt in Erwägung gezogen werden. Zu beachten ist hierbei, dass einige Stationen, insbesondere Ministerien, grundsätzlich nur Referendare für die vollen vier Monate aufnehmen, sodass ein Splitten nicht möglich ist.

Der **Unentschlossene** sollte die Station auf jeden Fall splitten und einen Teil bei Gericht, den zweiten an einer

Behörde verbringen. So kann er sowohl den Gerichtsalltag – abseits eines Amts- / Landgerichts – als auch den Behördenalltag aktiv erleben.

Der **Minimalist** sucht sich eine Station, die mit dem wenigsten Arbeitsaufwand bewertet wurde. Hier sitzt er zwar wahrscheinlich nur seine Zeit ab und erlebt wenig vom eigentlichen Behördenalltag, die freie Zeit kann er aber zur Vorbereitung auf das Examen nutzen.

DIE ANWALTSSTATION ODER



„TAUCHEN GIBT ES NICHT!“

In der neunmonatigen Anwaltsstation sind die Referendar:innen völlig frei in ihrer Stationenwahl. Sie können sich die Zeit also auf mehrere Kanzleien aufsplitten oder einer treu bleiben. Zu bedenken ist hierbei, dass im letzten Monat der Station das schriftliche Examen stattfindet, also eigentlich nur acht Monate frei eingeteilt werden können. Auf der Seite des Referendarrates SH werden regelmäßig Stationsangebote von Kanzleien aber auch Unternehmen veröffentlicht.

Soweit es den **Karriero** in Richtung Großkanzlei zieht, empfiehlt sich eine entsprechende Bewerbung – soweit nicht bereits eine vorherige Zusage vorliegt. Ein Splitten auf mehrere Großkanzleien bietet sich an, um spätere Gehaltsverhandlungen zu beleben. In dieser Zeit kann auch bereits ein Fachanwaltslehrgang abgeleistet werden, um für Kanzleien noch attraktiver zu sein.

Der **Unentschlossene** sollte ebenfalls die Station splitten, um in verschiedene Kanzleialltage eingebunden zu werden

und die eigenen Vorlieben zu erkennen. Eine Aufteilung auf eine Großkanzlei und eine kleine Anwaltsboutique bietet sich zum Beispiel an, um die verschiedenen Extreme zu erleben.

Der **Minimalist** sucht sich einen Ausbilder, vornehmlich in einer kleinen Kanzlei, in der nach Absprache möglichst wenig Arbeitsbelastung erfolgt und er besonders lange tauchen kann. So kann er wiederum nicht den vollen Kanzleialltag erfahren, hat aber weitaus mehr Zeit zur Vorbereitung auf das Examen.

i JURCASE INFORMIERT:

„Tauchen“ meint die inoffizielle Freistellung von der Einzelausbildung seitens des Einzelausbilders zum Zweck der Examensvorbereitung. Dieses Thema wirft immer wieder nicht nur Fragen, sondern auch Probleme auf. Deshalb nehmen wir uns dieses Thema nochmals gesondert und insoweit ausführlicher in einem späteren Guide – zur Anwaltsstation – an.

DIE WAHLSTATION ODER „WO KRIEGE ICH DIE MEISTEN PUNKTE?“

An das schriftliche Examen anschließend beginnt die Wahlstation, die letzte Station des Referendariats. Sie endet mit dem Tag der mündlichen Prüfung. Der Bereich, in dem man diese Station wählt, bestimmt das Thema des Aktenvortrags. Auch für die Wahlstation finden sich Jobangebote auf der Seite des Referendarrates SH.

Der **Karriero** kann diese Station entweder nutzen, um bei einem obersten Gericht bzw. der Generalstaatsanwaltschaft Eindruck zu schinden und hiermit die Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt zu pushen. Alternativ kann er sich eine renommierte Auslandsstation suchen, um weitere Qualifikationen für den Anwaltsberuf zu erwerben.

Der **Unentschlossene** sollte sich ebenfalls für einen Auslandsaufenthalt entscheiden, um auch die auswärtige Rechtspflege kennenzulernen.

Der **Minimalist** sucht sich wiederum eine möglichst arbeitsarme Station, um sich intensiv auf die mündliche Prüfung vorzubereiten. Auch nimmt er seinen kompletten Resturlaub in dieser Station, um keine Urlaubstage verfallen zu lassen.

Viele Gerüchte umschwirren die einzelnen Wahlgebiete. Im Verwaltungsrecht soll man zum Beispiel mit mindestens einer Note besser abschneiden als in den

anderen Gebieten, im Strafrecht wiederum eine Note schlechter. Steuerrecht soll weiterhin die absolute Hölle sein. Ich persönlich gebe – ebenso wie im Studium – nicht so viel auf derartige Gerüchte. Jeder sollte den Bereich wählen, für den er sich am meisten interessiert bzw. den er am besten beherrscht. Ich bin davon überzeugt, dass sich dies in der Note widerspiegeln wird.

**HIER GEHT ES ZUM BEITRAG AUF
JURCASE.COM**

i JURCASE INFORMIERT:

In ihrem Fazit gibt Regina an, dass die Wahl des Einzelausbilders von der eigenen persönlichen Einstellung zum Referendariat und der eigenen Zielsetzung abhängt.

Jennifer stimmt in ihrem Erfahrungsbericht dem Fazit von Regina im Grunde zu, denn für sie ist „alles eine Frage der Prioritäten“. Sie hat sich mit ihrem Beitrag zum Ziel gesetzt, einen Überblick darüber zu liefern, wie du passende Stationen findest, auf was du achten solltest und wie du die begehrten Plätze auch ergattern kannst:

DIE STATIONSWAHL IM REFERENDARIAT – ALLES EINE FRAGE DER PRIORITÄTEN

Ein Erfahrungsbericht (Auszug) von *Jennifer*

PLANUNG IST DAS A UND O

Auch wenn manche es nicht gerne hören, aber: eine ordentliche Planung ist schon die halbe Miete. Das heißt nun aber gerade nicht, dass ihr schon Jahre bevor das Referendariat losgeht mit Terminkalender und Bewerbungsmappe dasitzt und eure Stationen plant. Vielmehr heißt Planung in erster Linie, dass ihr euch fragen müsst, welche Ziele ihr mit eurer Stationswahl verfolgt und was ihr euch von den Stationen erhofft. Unterhält man sich mit Referendaren oder auch bereits im Berufsleben angekommenen Personen, kristallisieren sich schnell drei Richtungen heraus:

1. „ICH WEISS NOCH NICHT WAS ICH MACHEN WILL UND WILL MICH EIN BISSCHEN ORIENTIEREN.“

Jura ist ein weites Feld und die späteren Berufsmöglichkeiten sind wirklich sehr zahlreich. Selbst wenn man schon einen bestimmten Beruf wie beispielsweise den des Anwalts im Hinterkopf hat, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Welches Rechtsgebiet soll es sein? Großkanzlei oder 1-Mann/Frau-Betrieb? Kann und will man das Risiko der Selbstständigkeit tragen oder möchte man lieber angestellt werden? Fragen über Fragen. Demnach ist es mehr als naheliegend das Referendariat zu nutzen, um sich über diese Fragen klar zu werden.

Vieles hat man im Studium bislang nur theoretisch kennengelernt. Wie die Tätigkeit von Anwält:innen, Richter:innen oder Staatsanwält:innen in der Praxis aussieht, ist dann wieder ein ganz anderes Thema. Manches hat man sich vielleicht ganz anders vorgestellt und ist womöglich enttäuscht, wenn man feststellt, dass der Beruf so gar nicht zu einem passt. Gehört man also zu den Referendaren, die in ihrer Berufswahl noch gänzlich unentschlossen sind, dann bietet es sich an die Stationen möglichst breit zu fächern. Eine allgemeine Abteilung bei einem Amtsgericht trifft dann vielleicht eher ins Schwarze, als eine Spezialkammer beim Landgericht.

Die Devise könnte dann lauten: mitnehmen was geht und am besten von allem etwas. Hier bieten sich dann zum Beispiel Kanzleien mit einem möglichst breit gefächerten Tätigkeitsfeld an, ebenso kann beispielsweise die Anwaltsstation bei einer kleinen Sozietät abgeleistet werden und die Wahlstation in einer Großkanzlei. So erhält man Einblicke in möglichst viele verschiedene Bereiche und kann am Ende des Referendariats ein Resümee ziehen, was hoffentlich die Berufswahl erleichtert.

2. „ICH WEISS SCHON GENAU WAS ICH MACHEN WILL, NÄMLICH...“

Referendar:innen, die ihr Rechtsgebiet oder ihren Jobwunsch schon gefunden haben, können natürlich das Referendariat auch dazu nutzen noch in andere Bereiche reinzuschnuppern, bevor sie sich dann „endgültig“ festlegen. Hat man jedoch seine Leidenschaft für ein bestimmtes Rechtsgebiet entdeckt, spricht auch nichts dagegen, sich bereits als Referendar – zumindest gedanklich – festzulegen. Denn in diesem Fall wählt man die Stationen natürlich im Hinblick auf andere Aspekte aus. So kann man versuchen, bereits potenzielle Arbeitgeber im Rahmen der Stationsarbeit kennenzulernen und von sich zu überzeugen. Bestenfalls hat man dann die Möglichkeit gleich nach dem

zweiten Staatsexamen dort anzufangen. Besteht ein besonderes Interesse an einem bestimmten Rechtsgebiet kann beispielsweise in der Zivilstation die für dieses Rechtsgebiet zuständige Kammer beim Landgericht gewählt werden.

3. „ICH MÖCHTE IN ERSTER LINIE VIEL FÜRS EXAMEN LERNEN.“

Dass die Stationen einen auf das Zweite Examen vorbereiten sollen ist eigentlich klar. Aber inwiefern das tatsächlich geschieht, ist eine andere Geschichte. Eine Station beim Bundeskriminalamt oder beim Landtag mag spannend sein, aber von dem dort erworbenen Wissen wird man wenig in der Klausur einsetzen können. Demnach sollte man auch bedenken, vielleicht nicht gerade in dem Rechtsgebiet, in dem man fachlich am schwächsten ist, eine Station rein zur „persönlichen Weiterbildung“ zu wählen. Tut man dies trotzdem sollte man sich darüber im Klaren sein, dass man dann in Eigenregie einiges zu Hause aufholen muss. Hier muss sich jeder selbst Gedanken darüber machen, ob man seine Stationen möglichst examensorientiert wählen möchte oder ob man nach individuellen Interessen vorgeht. Persönlich würde ich hier sagen: die Mischung macht's!

UND WIE KOMMT MAN DANN DORT HIN, WO MAN HIN WILL?

Nun, die unspektakuläre Antwort lautet: ihr müsst nachfragen. Handelt es sich um euer örtliches Amtsgericht, reicht es in der Regel schon mal bei der Geschäftsstelle vorbeizugehen und mitzuteilen, dass ihr gerne eure Station dort absolvieren möchtet. Auch kleinere Kanzleien sind hier meist nicht so streng, sodass ihr anrufen, vorbeigehen oder eine E-Mail schreiben könnt. Wollt ihr allerdings einen Platz bei begehrteren Stationen wie z. B. dem Bundestag, dem Bundeskriminalamt, Ministerien oder Großkanzleien, oder vielleicht sogar ins Ausland, müsst ihr früh dran sein und neben den passenden Qualifikationen auch eine ordentliche Bewerbung abliefern. Hier hilft ein Blick auf die Website der Institution, auf der ihr meist Angaben zu Bewerbungszeiträumen und -unterlagen findet. Außerdem solltet ihr hier mehrere Stellen im Hinterkopf haben, falls es nicht gleich klappt mit der Zusage.

**WEITER ZUM BEITRAG
VON JENNIFER**



5 DIE ZIVILRECHTS-STATION: EINZEL-AUSBILDUNG UND AKTENBEARBEITUNG

Die Zivilrechtsstation stellt in den meisten Bundesländern die erste Stage im juristischen Vorbereitungsdienst dar. Für viele Referendar:innen ist die eigenständige Bearbeitung von Akten daher nicht nur eine besondere Herausforderung, sondern auch eine völlig neue Erfahrung – und entsprechend spannend. In diesem Beitrag möchten wir dir einen ersten Einblick in die Einzelausbildung während der Zivilrechtsstation geben und dich mit hilfreichen Tipps und Tricks für einen erfolgreichen Start unterstützen.

DIE EINZELAUSBILDUNG IN DER ZIVILSTATION

Ein Erfahrungsbericht von *Regina*

Auch bei umfangreicher Vorbereitung auf die Zivilstation sind Umfang und Anforderungen der Einzelausbildung schwer abzuschätzen. Der folgende Erfahrungsbericht soll euch einen kurzen Einblick in die Anforderungen meiner Einzelausbildung sowie Tipps für eure eigene Ausbildung liefern.

In Schleswig-Holstein ist die Zivilstation die zweite Station im Referendariat. Nach einem dreiwöchigen Einführungslehrgang in Blockunterricht begann dann die eigentliche Einzelausbildung, auf deren Basis das spätere Stationszeugnis gefertigt werden wird.

ALLGEMEINES ZUR EINZEL-AUSBILDUNG

Im Verlauf des Einführungslehrgangs wird man gebeten, zwei Zuweisungswünsche anzugeben. Für die Hamburger Referendare empfahl es sich, z.B. eine Zuweisung an das Amtsgericht Norderstedt oder Eckernförde zu erbitten, um kürzere Fahrtzeiten zu erhalten. Für Kieler Referendare empfiehlt es sich hingegen, eine Zuweisung an das Landgericht zu erbitten, weil das Amtsgericht Kiel nur sehr wenige Ausbildungsplätze anbietet. Für die Zuweisung an das Landgericht kann man sich allgemein (also für alle Kammern) aufstellen lassen, oder je nach Neigung eine bestimmte Kammer erbitten. Wer z.B. eine Neigung zum Handels- oder Arzthaftungsrecht aufweist, kann sich einer Handelskammer bzw. der Arzthaftungskammer zuweisen lassen. Etwa zwei Wochen nach Abgabe der Zuweisungswünsche erhält man die konkrete Zuweisung. Es empfiehlt sich – wie in der Staatsanwaltschaft – den Ausbilder bereits vor Beginn der Einzelausbildung aufzusuchen, um sich vorzustellen. Abseits von der allgemeinen Höflichkeit kennt man so bereits den Weg zum Büro des Ausbilders, kann sein Aussehen in Erfahrung bringen und auch erste Fragen zum Dezernat und den Anforderungen stellen.

Generell ist zu sagen, dass Art und Umfang der Einzelausbildung je nach Charakter des Ausbilders auch in der Zivilstation weiterhin unterschiedlich verlaufen. In meinem Durchgang bekamen manche Referendare 3-4 bändige „Gürteltiere“ zur Bearbeitung, andere bekamen höchstens 100-seitige Akten. Auch die Bearbeitungsdauer variierte zwischen einer und drei Wochen pro Akte. Weiterhin variierte die Frequenz der erwarteten Präsenz beim Ausbilder zwischen einem und drei Nachmittagen

pro Woche. Ebenso verhielt es sich mit der Einübung der Aktenvorträge, die von einigen Ausbildern nur widerwillig angeboten wurde.

Es kann also auch für die Zivilstation sehr hilfreich sein, wenn Freunde und Bekannte aus älteren Durchgängen Tipps und Tricks zum jeweiligen Ausbilder geben können, damit man sich bereits zu Beginn auf einige Eigenheiten einstellen kann. Denn diese angesprochenen Eigenheiten beziehen sich nicht nur auf den erwarteten Arbeitseifer, zusätzlich wirkt sich die spezielle Arbeitsweise des Ausbilders auch massiv auf die Aktenbearbeitung aus. Jeder Richter hat seine eigene Art, Verfügungen, Beschlüsse und Urteile zu schreiben, die sich teilweise massiv von der in der AG gelernten Art unterscheidet.

Hierbei empfiehlt es sich ebenfalls, vor allem im Hinblick auf das durch den Ausbilder ausgestellte Zeugnis, die beigebrachte Art zu ignorieren und sich für die Ausbildungsakten streng nach Weisung des Ausbilders zu richten. Erwartungsgemäß werden langatmige Diskussionen, dass dieses oder jenes in der AG-Klausur oder der AG selbst als richtig bewertet wurde, nicht gern gesehen und führen im schlimmsten Fall dazu, dass man es sich mit dem Ausbilder gründlich verdirbt. Das heißt natürlich nicht, dass man diese Punkte nicht zu Beginn kurz ansprechen sollte. Man sollte sich allerdings überlegen, ob man mit dreiwöchiger Einführungslehrgangsbildung wirklich vehement gegen einen gestandenen Richter argumentieren möchte, der das bereits mehrere Jahre in seiner gewohnten Art macht.

Und ob man das in der Ausbildung geforderte im Examen oder dem späteren Berufsleben verwendet, bleibt ja wiederum jedem selbst überlassen.

DER ABLAUF MEINER EINZEL-AUSBILDUNG

Als ich meinen Einzelausbilder zur Vorstellung aufsuchte, hatte dieser leider eine so schlimme Stimmbandentzündung, dass wir uns nur mittels Gesten auf einen anderen Termin zur Besprechung verständigen konnten. Zusätzlich erfuhr ich durch Vorhalten des Sitzungsplanes, dass seine Sitzungstage mittwochs und freitags stattfanden. Zum Ende meines Einführungslehrganges hatte sich seine Entzündung dann dermaßen verschlimmert, dass er krankgeschrieben war. Er hatte mir aber eine Akte nebst persönlicher Notiz herauslegen lassen, sodass ich mich in seiner Abwesenheit an meinem ersten Urteil versuchen konnte.

Ich hatte mich allgemein für das Amtsgericht und das Landgericht Kiel beworben und war der Kammer für Rechtsanwaltsstreitigkeiten am Landgericht zugewiesen worden. Mein Ausbilder befand zu Recht, dass die dezernatstypischen Akten für mich nicht lösbar seien. Allerdings liefen im Dezernat auch genügend allgemeine Rechtsstreitigkeiten ein, aus denen er die examensrelevantesten für mich heraussuchte. Da er bislang noch als Proberichter tätig war und sein Examen daher auch erst vor kurzem abgelegt hatte, lasen diese Akten sich teilweise wie KKK-Klausuren.

Ich war im Durchschnitt zwei-dreimal pro Woche bei ihm. Hierbei entfielen ca. 3 Stunden auf Besprechung und Vorbereitung der Akten und ein weiterer Tag auf die Sitzungsbegleitung. Ich bekam im Durchschnitt eine Akte pro Woche zur eigenständigen Bearbeitung. Sobald er wieder sprechen konnte, stellte er mir dann eine Frage, die meine komplette Station bestimmen sollte: Hängematte oder Boot Camp? Hätte ich die Hängematte gewählt, wäre zwischen meinem Ausbilder und mir ein Nichtangriffspakt geschlossen worden, zu Deutsch: Nervst du mich nicht, nerve ich dich nicht und du bekommst 8-9 Punkte sicher im Zeugnis. Allerdings entfielen auch der Lerneffekt. Ich entschied mich für das Boot Camp, in dessen Rahmen Arbeitseifer und Eigeninitiative vorausgesetzt wurden und ich streng nach Leistung bewertet würde.

Die Entscheidung habe ich während der Station mehr als einmal bereut, allerdings nicht mehr, als ich mein Zeugnis in der Hand hielt, dass die Hängemattenpunkte deutlich überstieg. Als sehr angenehm empfand ich, dass ich auch im Rahmen des Boot Camps weder Nacht- noch Wochenendschichten einlegen sollte. Aufgrund bestehender Defizite im materiellen Recht und dem allgemeinen Problem der Prokrastination musste ich diese Vereinbarung aber dennoch das ein oder andere Mal brechen.

Mein Ausbilder bot mir weiterhin die Einübung von Aktenvorträgen zur Vorbereitung auf die Mündliche Prüfung an. Dieses waren ehemalige GPA-Fälle, die er intensiv mit mir besprach und auch alternative Lösungswege wertete. Noch wertvoller war für mich aber sein Angebot, auch die jeweiligen Sitzungsakten als Kurzvortrag aufzubereiten und ihm vorzutragen. Dies steigerte sowohl meine Effizienz im Rahmen der Aktenbearbeitung als auch meine Routine bei Aktenvorträgen.

Nach der Hälfte der Stationszeit konnte ich meinen Ausbilder auch auf meinen derzeitigen Notenstand ansprechen. Hierbei bekam ich eine fundierte Kritik mit konkreten Verbesserungsvorschlägen, um meine Note noch zu verbessern. Im Folgenden berücksichtigte ich

die angesprochene Kritik und konnte mich so noch in den gewünschten Notenbereich verbessern. Zu dieser Zeit besprachen wir auch die Möglichkeit einer Sitzungsleitung sowie von Dezernatsarbeit, was mir beides viel Spaß machte und einen fundierten Einblick in die richterliche Tätigkeit bescherte.

Zum Ende der Station erhielt ich das Stationszeugnis, das ich mir am letzten Stationstag abholen konnte. Den Zeugnisentwurf bekam ich hierbei ausgehändigt, konnte diesen in Ruhe durchgehen und eventuelle Änderungswünsche notieren, um sie im Anschluss mit dem Ausbilder zu besprechen.



ZIVILRECHTLICHE AKTEN ZUR EIGENSTÄNDIGEN BEARBEITUNG

Ein Erfahrungsbericht von *Sebastian*

DAS ERSTE KENNENLERNEN UND DIE ERSTEN AKTEN

Der juristische Vorbereitungsdienst beginnt in allen Bundesländern mit einer (gegebenenfalls auch zweiwöchigen) Einführungswoche in der Zivilrechtsstation.

In meiner zweiten Einführungswoche wurde ich meiner Einzelausbilderin – einer Richterin am Landgericht – zugewiesen. Bereits bei unserem ersten Kennenlernen warteten zwei Akten auf mich: eine kleinere, für die ich einen Sachbericht schreiben, und eine umfangreiche, zweibändige Akte mit Sachverständigengutachten, für die ich ein Urteil anfertigen sollte. Hierfür hatte ich ins-

gesamt vier Wochen Zeit, da meine Einzelausbilderin zu Beginn der Einzelausbildung drei Wochen Urlaub hatte und mich deshalb mit ausreichend Arbeit versorgen wollte. Nachdem noch einige organisatorische Dinge besprochen wurden, zeigte sie mir noch die Geschäftsstelle der Zivilkammer, bevor sie mich schließlich in meine AG entließ. Es war zwar nur ein kurzes erstes Kennenlernen, doch war mir meine Einzelausbilderin direkt sehr sympathisch. Deshalb war ich zunächst guter Dinge bezüglich meiner Arbeitsaufträge. Dies änderte sich jedoch wieder, als mein AG-Leiter sehr erstaunt darüber war, dass mir eine solch umfangreiche Akte zur Bearbeitung überlassen wurde. Seine Verwunderung darüber setzte mich durchaus etwas unter Druck, immerhin möchte ich stets gute Arbeit leisten und nicht direkt zu Beginn an einer komplizierten Akte verzweifeln. Zumal der sonstige Arbeitsaufwand im Referendariat auch nicht gerade gering ist.

DIE BALANCE ZWISCHEN AKTENBEARBEITUNG, VOR- UND NACHBEREITUNG DER AG, VORBEREITUNG DES ERSTEN AKTENVORTRAGES UND DEN PFLICHTEN ALS AG-SPRECHER

Unsere Regel-AG wird von einer anderen AG-Leiterin betreut als die Einführungs-AG. Sie hat sich zum Ziel genommen, unsere 12-köpfige AG jeweils insgesamt drei Aktenvorträge halten zu lassen, wobei jede Woche drei Referendare referieren sollen. Die ersten Aktenvorträge sollten direkt in der nächsten Regel-AG gehalten werden. In der Einführungsarbeitsgemeinschaft wurde uns zum Aktenvortrag lediglich ein älterer Artikel darüber ausgeteilt, der zumindest für mich zu oberflächlich war. Meine Rechnung war jedoch einfach: ich habe vier Wochen Zeit für zwei Akten, da werde ich in der ersten Woche mit Sicherheit ausreichend Zeit finden, um den Aktenvortrag zumindest in der Theorie bezüglich Aufbau, Inhalt und Formulierungen ordentlich vorzubereiten. Und damit war ich der erste Freiwillige.

Mit der Vorbereitung des Aktenvortrages und Vor- und Nachbereitung der AG sowie anderen beruflichen und privaten Verpflichtungen verging die erste Woche recht schnell.

Obwohl ich in der zweiten Woche erneut viel Zeit für die Vor- und Nachbereitung der AG investiert habe und zusätzlich meine Pflichten als AG-Sprecher wahrnehmen musste, das heißt insbesondere der AG-Sprecher-Versammlung beiwohnen und mit meiner Kollegin das

Protokoll zur Versammlung schreiben, konnte ich endlich die kleinere Akte für den Sachbericht lesen und entsprechend bearbeiten.

DIE KLEINERE AKTE UND DER SACHBERICHT

Ich wollte meinen Sachbericht sehr vorbildlich erstellen und fertigte deshalb parallel zum Lesen bereits einen Aktenauszug an, und zwar in der Form wie wir ihn gelernt haben: in Tabellenform mit einer Spalte für den Kläger und einer für den Beklagten. Dies hatte im Nachhinein den Vorteil, dass ich wesentliche Inhalte schneller finden konnte und bereits einen Großteil der Schreibarbeit für den eigentlichen Sachbericht geleistet hatte. Den Sachbericht in seiner klassischen Form (Einleitung, Unstreitiges, Streitiges Klägervorbringen, Anträge, Streitiges Beklagtenvorbringen) war sodann schnell geschrieben.

DIE GROSSE AKTE UND DAS URTEIL

Bei der großen zweibändigen Akte mitsamt Sachverständigengutachten wollte ich mir zunächst einen Überblick verschaffen und die Akte erst einmal in Ruhe lesen. Schnell merkte ich jedoch, dass dieser Ansatz der völlig falsche war. Deshalb wechselte ich bereits mitten in der Klageschrift zum Anfertigen eines Aktenauszuges. Diesen habe ich jedoch nicht mehr in einer Tabelle dargestellt, sondern quasi als Fließtext, wobei ich links dennoch die Blattziffern angegeben habe, um die jeweiligen Informationen schneller zu finden. Bei der Klageerwidlung habe ich das Unstreitige direkt bei dem Auszug der Klägerin niedergeschrieben und das Streitige Vorbringen im Anschluss an das Gesamtvorbringen der Klägerin. Acht Seiten später im Freestyle-Aktenauszug hatte ich die beiden Bände sowie das Sachverständigengutachten durch. Bevor ich mich in die ganzen formellen und materiell-rechtlichen Probleme stürzte, erstellte ich zunächst das Rubrum, um mir ein kleines Erfolgserlebnis in Sachen Anfertigung eines Urteils zu gönnen. Nach der rechtlichen Recherche schrieb ich den Tatbestand und sodann die Entscheidungsgründe. Da mich parallel zum Urteil noch anderweitige Arbeit beschäftigt hat, brauchte ich letztlich für das ebenso achtseitige Urteil zwei Wochen.



DIE ERSTE AKTE IN DER ZIVILSTATION

Ein Erfahrungsbericht von *Mona*

Nach zwei Wochen Einführungs-AG in der Zivilstation hatte ich endlich meinen ersten Tag bei meinem Einzelausbilder am Amtsgericht. Nach einer kurzen Vorstellung drückte er mir meine erste Akte in der Zivilstation zur Bearbeitung in die Hand. Diese beinhaltete so ca. 50 Blätter.

Grundsätzlich kann der Aktenumfang jedoch auch davon abhängen, ob man an einem AG oder einem LG ist. Von einigen Referendarskollegen hörte ich bereits, dass bei der Einzelausbildung am LG die zu bearbeitenden Akten recht dick sein können. Aber auch hier darf man sich nicht entmutigen lassen. Viele Akten enthalten z.B. lange Sachverständigen-Gutachten oder Fotos als Anlagen, sodass der eigentlich zu lesende Teil doch recht überschaubar bleibt.

In der Regel erhält man eine Woche Zeit, um eine Akte zu bearbeiten. Der Einzelausbilder stellt eine Aufgabe, wie z. B. ein Urteil oder einen Tatbestand zu der Akte zu schreiben. Am Anfang braucht man ewig lange, um eine Akte zu lesen. Mit der Zeit wird man hierbei aber routinierter.

Diese Bestandteile habe ich bis jetzt immer in einer zivilprozessrechtlichen Akte gesehen:

Die ersten Blätter enthalten in der Regel ein Datenblatt, das sog. PEBBŞY Zählblatt. Aus dem Datenblatt kannst du ganz schnell die genauen Angaben über Kläger, Beklagten und deren Prozessbevollmächtigte herauslesen. Ratsam ist es, diese Angaben in dein Rubrum (wenn du denn ein Urteil o. Beschluss schreiben sollst)

abzuschreiben. Das PEBBSY Zählblatt dient der Statistik, sodass man nachvollziehen kann, wie viele Klagen euer Einzelausbilder bearbeitet. Hier kannst du herauslesen, um welches Sachgebiet es sich bei der Klage handelt. Dann folgt eine Zahlungsmitteilung mit der Angabe, dass der Gerichtskostenvorschuss gezahlt worden ist.

Darauf folgen die Klageschrift, Klageerwiderung, Verfügungen, Beschlüsse, Replik, Duplik, Zustellungsurkunden, etc.

Als Vorarbeit kannst du in einer Word-Datei einen Aktenauszug mit unstreitigem und streitigem Vortrag erstellen. Anfangs kann das sehr hilfreich sein, um den Akteninhalt gedanklich zu ordnen.

An vielen Stellen wirst du einige handschriftliche Anmerkungen deines Einzelausbilders in der Akte finden. Ich hatte anfangs große Schwierigkeiten die Handschrift meines Ausbilders zu entziffern. Wenn du Glück hast, wird man dich in die Geschäftsstelle einweisen. Die Justizangestellten können dir hier die Handschrift sehr gut entziffern. Mir hat das anfangs immens geholfen, da es mir auch peinlich war meinen Einzelausbilder ständig fragen zu müssen.

Hier sind noch ein paar Abkürzungen, die dir in einer zivilprozessrechtlichen Akte begegnen könnten:

BA = Beschlussausfertigung

BV = Beklagtenvertreter

EB = Empfangsbekenntnis

KFB = Kostenfestsetzungsbeschluss

KV = Klägerevertreter

OGH = Ordnungsgeldheft

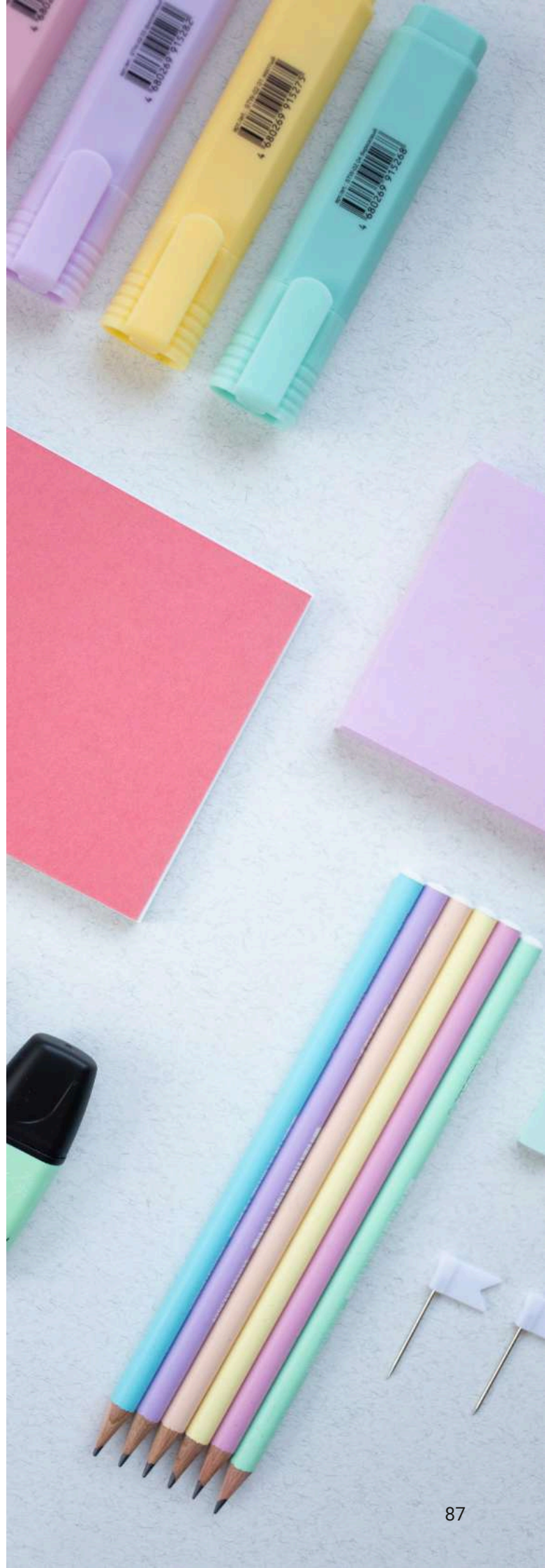
PA = Protokollausfertigung

PV = Parteienvertreter

V = Verfügung

WV = Wiedervorlage

ZB = Zustellungsbekenntnis



DEIN STAATSEXAMEN.
DEIN JURCASE.
DEINE ENTSCHEIDUNG.



DIE NUMMER 1 BEI DER VERMIETUNG VON
GESETZESTEXTEN UND KOMMENTAREN!

5€

DEIN EXKLUSIVER
RABATT-CODE:

ASSESSORJURIS5

JURCASE.COM



6 DIE STRAFRECHTS-STATION: STAATSANWÄLTLICHER SITZUNGSDIENST – DAS PLÄDOYER

In der letzten Ausgabe haben wir uns ausführlich mit dem Gang einer Hauptverhandlung im Strafprozess beschäftigt und dir wertvolle Tipps zur Vorbereitung auf den staatsanwaltschaftlichen Sitzungsdienst gegeben. In diesem Beitrag möchten wir anhand von Erfahrungsberichten einen praxisnahen Einblick in den Sitzungsdienst gewähren, wobei der Fokus besonders auf der Gestaltung des Plädoyers liegt.

DER ENDGEGNER IN DER STRAFSTATION: DAS ERSTE EIGENE PLÄDOYER!

Ein Erfahrungsbericht von *Jannina*

Kalter Angstschweiß, zitterige Hände, rote Ohren, Bauchschmerzen, Schlafmangel und eine fiepsige Stimme? Hier geht es weder um den letzten Kater nach einer durchgemachten Nacht, noch um das gefürchtete Zweite Staatsexamen. Die Rede ist vielmehr vom Sitzungsdienst bei der Staatsanwaltschaft! Denn spätestens dort erwartet den aufstrebenden Referendar sein erstes eigenes Plädoyer – auch Schlussvortrag genannt:

PLÄDIERKURS UNBEDINGT BESUCHEN!

Am Landgericht Stuttgart wird zu Beginn der Strafstation (Anfang März) ein mehrtägiger Einführungslehrgang angeboten. Die Teilnahme daran ist Pflicht. Im Rahmen des Einführungslehrgangs wird die StPO durchgesprochen und man lernt nochmals die wichtigsten Basics – falls man diese, was häufig der Fall ist, nach dem Ersten Examen schon wieder vergessen oder StPO nur auf Lücke gelernt hat. Im Anschluss daran folgt ein dreitägiger Plädierkurs. Dieser findet in der Staatsanwaltschaft Stuttgart in Kleingruppen (3-5 Personen) statt. Jede Gruppe wird von einem Staatsanwalt betreut. Am ersten Tag lernt man nochmals theoretisch, wie eine Hauptverhandlung im Strafverfahren abläuft. Am zweiten Tag bekommt man eine Akte zugeteilt und bespricht, wie man diesen konkreten Fall vor Gericht verhandeln würde. Am dritten Tag wird es ernst! Die Gruppe begibt sich an ein Amtsgericht in der Nähe und jeder Referendar darf (und muss!) einmal „in echt“ für die Staatsanwaltschaft eine Hauptverhandlung durchführen. Selbstverständlich bekommt man dafür von der Staatsanwaltschaft auch eine schicke Robe gestellt!

Nachdem man den Plädierkurs erfolgreich absolviert hat, trägt man sich in eine Liste ein, in der man seinen AG-Tag und seine favorisierten Gerichte angibt. Während der Strafstation wird man dann regelmäßig als Sitzungsvertreter für die Staatsanwaltschaft eingeteilt. Dies kann einmal in der Woche passieren oder auch nur alle zwei Wochen. Meistens bekommt man einen Vormittag oder sogar einen ganzen Gerichtstag mit 3-6 Fällen zugeteilt. Viel Spaß!

GUTE VORBEREITUNG IST DAS A & O!

Je besser man vorbereitet ist, desto geringer ist die Angst vor dem Sitzungsdienst. Man sollte unbedingt die Akte gründlich durchlesen, sich die rechtlichen Knackpunkte notieren und sich selbstverständlich auch eine angemessene Strafe überlegen. Da das für Referendare mangels Berufserfahrung gar nicht so einfach ist, befindet sich in der Akte meistens auch ein Strafvorschlag, an dem man sich orientieren kann (und muss!). Sollten noch Fragen auftauchen, ist es ratsam, den jeweils zuständigen Staatsanwalt zu kontaktieren und einfach nachzufragen. Auch gebietet es die Höflichkeit, dass man spätestens 10 Minuten vor Beginn der Verhandlung am Gericht eintrifft und sich kurz dem vorsitzenden Richter vorstellt.

Grundsätzlich kommt es in der Hauptverhandlung dann aber immer anders als man denkt. Der Angeklagte oder ein Zeuge erscheinen nicht, der Richter möchte das Verfahren am liebsten einstellen.

Oder der Super-Gau: eine 20-köpfige, lärmende Schulklasse sitzt in den Zuschauerreihen und macht einen ganz nervös! Fakt ist, dass man nie auf ALLES vorbereitet sein kann. Selbst wenn man sich das Plädoyer zuhause bereits vorformuliert hat, wird in der Hauptverhandlung irgendetwas passieren, mit dem man nicht gerechnet hat.

Es schadet daher nie, sich bereits vorher zu überlegen, was man für den Fall tun will, dass der Angeklagte nicht erscheint, ein Zeuge nicht kommt oder nicht aussagen will. Der Angeklagte alles bestreitet und die Beweisaufnahme ergebnislos verläuft. Ein renitenter Verteidiger alle fünf Minuten einen neuen Beweisantrag stellt oder der Richter vorschlägt, das Verfahren einzustellen. Und wie formuliert man das Plädoyer eigentlich im Fall eines Freispruchs? Das soll ab und zu schließlich auch vorkommen...

DIE WICHTIGSTEN FORMALIA EINHALTEN!

Vor Gericht gibt es einige Formalia, an die man sich zwingend halten sollte. Dazu gehört, dass Frauen grundsätzlich eine weiße Bluse unter ihrer Robe tragen. Männer müssen ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte unter ihrer Robe anziehen (Tipp: weiße Krawatten gibt es für wenig Geld im Bastelladen!). Die Robe trägt man selbstverständlich nicht bereits auf dem Weg zum Gericht, sondern zieht sie vor der Verhandlung im Gerichtssaal an.

Es gibt keine feste Regel, auf welcher Seite der Richterbank die Staatsanwaltschaft Platz nimmt. Grundsätzlich bietet sich als Faustregel an, zu schauen auf welcher Seite der Urkundsbeamte sitzt (dort steht ein Computer) und sich dann auf diese Seite zu setzen.

Sobald der Richter den Raum betritt, stehen alle anderen auf und setzen sich erst wieder, wenn der Richter sich ebenfalls an die Richterbank gesetzt hat. Nachdem die Sache aufgerufen wurde und die Verhandlung beginnt, heißt es dann überraschend schnell: „Frau Staatsanwältin, bitte verlesen Sie die Anklage!“ Dafür steht man natürlich auf. Die Anklage muss man nicht auswendig lernen. Sie wird einfach genauso vorgelesen, wie sie in der Akte steht. Am besten sollte man natürlich laut und deutlich sprechen und sich nicht verhaspeln (Du lachst, aber das ist vor allem bei sehr langen Anklageschriften mit vielen Paragraphen und komplizierten Namen schwieriger als man denkt!).

Grundsätzlich hat die Staatsanwaltschaft das Recht und auch die Pflicht im Rahmen der Verhandlung Fragen an den Angeklagten und die Zeugen zu richten. Dafür wartete man am besten, bis der Richter seine eigenen Fragen gestellt hat und dann fragt: „Hat die Staatsanwaltschaft weitere Fragen?“. Wenn der Sachverhalt unklar ist, sollten an dieser Stelle auch unbedingt sinnvolle Fragen gestellt werden. Fallen einem keine weiteren Fragen ein, lautet die richtige Antwort ganz einfach: „Keine weiteren Fragen!“

Nach der Beweisaufnahme, geht dann alles Schlag auf Schlag. Der Richter wendet sich an den verzweiferten Referendar und erwartet einen perfekten Schlussvortrag. Am besten hat man sich dafür daheim bereits einige Notizen gemacht und vor allem während der Beweisaufnahme diese Notizen dann mit den neuen Erkenntnissen ergänzt. Die Staatsanwaltschaft muss für das Plädoyer aufstehen und dieses dann möglichst frei halten. Wie genau ein solcher Schlussvortrag aufgebaut ist, erfährst du in meinem nächsten Beitrag!

Nach dem Plädoyer der Staatsanwaltschaft hält der Verteidiger seinen Schlussvortrag, sodann erhält der Angeklagte das letzte Wort und der Richter zieht sich zur Urteilsberatung in sein Kämmerchen zurück. Wenn er wieder in den Raum kommt, sollten alle Beteiligten erneut aufstehen. Die Urteilsverkündung erfolgt im Stehen. Für die Begründung setzt sich der Richter meistens wieder hin. Die anderen Verfahrensbeteiligten dürfen dem dann folgen.

DIE GROSSEN FÜNF VERBOTE!

Es gibt einige Dinge, zu denen man als Referendar:in nicht ermächtigt ist und die deswegen strengstens verboten sind. Dazu gehören:

- die Einstellung nach § 153, § 153a StPO
- der Antrag nach § 154 Abs. 2 StPO
- die Verneinung des öffentlichen Interesses im Rahmen der § 376 StPO bzw. § 230, § 248a StGB
- die Stellung eines Strafbefehlsantrag nach § 408a StPO
- der Verzicht auf Rechtsmittel

Bei all diesen Konstellationen muss man als Sitzungsvertreter verpflichtend telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt halten, ihm den Sachverhalt schildern und sich eine Erlaubnis für die Vornahme der genannten Handlungen einholen. Ergeben sich in der Hauptverhandlung neue Gesichtspunkte, ist eine Erhöhung oder Verringerung der Strafe und ein kompletter Freispruch aber grundsätzlich auch ohne Rücksprache erlaubt. Dies sollte dann aber im Sitzungsbericht dokumentiert und gut begründet werden.



HILFE, MEIN ERSTES PLÄDOYER! – EIN SPICKZETTEL –

Eine Hilfestellung von Jannina

Vorliegend soll es darum gehen, euch einen Spickzettel für den Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft – auch Plädoyer genannt – an die Hand zu geben, mit dem ihr den gefürchteten Endgegner der Strafstation garantiert erfolgreich meistert. Der Schlussvortrag wird untergliedert in:

- Anrede des Gerichts
- Sachverhaltsdarstellung
- Beweiswürdigung

- Rechtliche Würdigung
- Strafzumessung und Antrag auf Verurteilung bzw. Freispruch
- Nebenstrafen / Maßregeln
- Kosten

1. DIE ANREDE DES GERICHTS

Der Schlussvortrag beginnt stets mit der Anrede des Gerichts. Diese lautet immer: „*Hohes Gericht!*“ Ist außerdem ein:e Verteidiger:in anwesend kann die Anrede auch „*Hohes Gericht, Herr/ Frau Verteidiger:in*“ lauten. Die Ansprache der Verteidigerin bzw. des Verteidigers ist aber nicht zwingend.

2. DIE SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Sodann ist der Sachverhalt aus der Anklage darzustellen. Hier ist natürlich zu unterscheiden, ob sich der Sachverhalt aus der Anklage in der Hauptverhandlung bestätigt hat oder ob neue Erkenntnisse gewonnen und der Sachverhalt eventuell sogar widerlegt wurde. Je nachdem kann man folgenden Einleitungssatz verwenden: „*Die Staatsanwaltschaft hält aufgrund der in der heutigen Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme den in der Anklageschrift niedergelegten Sachverhalt für erwiesen/nicht erwiesen*“ oder „*Die heutige Hauptverhandlung hat gezeigt, dass sich der Sachverhalt wie bereits in der Anklage verlesen im Wesentlichen bestätigt hat.*“

Danach folgt die Sachverhaltsangabe, wie sie nach Überzeugung der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts abgelaufen ist. Dabei muss man die Anklage nicht nochmals wörtlich wiederholen, sondern sollte diese stark verkürzt darstellen. Haben sich neue Erkenntnisse ergeben, sind diese hervorzuheben. Beispiel: „*Entgegen der Anklageschrift hat sich in der Hauptverhandlung herausgestellt, dass der Angeklagte bei der Tat kein Messer bei sich geführt hat.*“

3. DIE BEWEISWÜRDIGUNG

Räumt die bzw. der Angeklagte die Tat auch in der Hauptverhandlung nicht ein, stellt die Beweisaufnahme das Herzstück der Verhandlung und des Plädoyers dar. Die bzw. er Staatsanwält:in muss dann die Zeugenaussagen (bzw. die anderen Beweismittel) würdigen und darlegen, wieso sie oder er die Zeugin bzw. den Zeugen für

glaubwürdig und ihre bzw. seine Aussage für glaubhaft hält. Ein möglicher Einleitungssatz könnte lauten:

„Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft fest aufgrund der Einlassung der Angeklagten / des Angeklagten“ und/ oder „der Aussage der Zeugin bzw. des Zeugen“ und/oder „ der Augenscheinnahme etc.“

Sodann müssen selbstverständlich nähere Ausführungen folgen. Da dieser Teil des Plädoyers daheim nicht vollständig vorbereitet werden kann, sollte man sich unbedingt bereits während der Beweisaufnahme Notizen machen, die dann im Plädoyer verwendet werden. Beispiel: *„Der Zeuge ... schilderte glaubhaft, dass er den Angeklagten am Tattag um Uhr in der ... Straße dabei beobachtet hat, wie dieser....“*

4. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Innerhalb der rechtlichen Würdigung muss dann nur noch genannt werden, nach welcher Strafvorschrift sich die bzw. der Angeklagte schuldig gemacht hat: *„Aufgrund dieses festgestellten Sachverhalts hat sich die / der Angeklagte wegen... gemäß § ... StGB strafbar gemacht.“*

5. STRAFZUMESSUNG UND ANTRAG

Eine elegante Überleitung von der rechtlichen Würdigung zur Strafzumessung lautet: *„Es stellt sich also die Frage, wie die / der Angeklagte zu bestrafen ist?“* Anschließend gibt es die Möglichkeit, den Strafraumen zu nennen. Dies ist jedoch nicht zwingend: *„Das Gesetz sieht für den Tatbestand des einen Strafraumen von Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.“*

Sodann ist zu berücksichtigen, dass Strafmilderungen und Strafschärfungen zu einer Strafraumenverschiebung führen können, § 49 StGB. Bei der Strafzumessung im engeren Sinne wägt man jetzt die Umstände, die für und gegen die bzw. den Täter:in sprechen, miteinander ab. Am besten fertigt man sich dazu eine Tabelle mit Pro und Contra Argumenten.

Beispiel: *„Zu Gunsten des Angeklagten spricht, dass er heute in der Hauptverhandlung die Tat gestanden hat. Für ihn spricht außerdem, dass er die Diebesbeute dem Geschädigten vollständig zurückgegeben hat.“ und/oder „Zu Ungunsten des Angeklagten sind seine zahlreichen Vorstrafen zu werten. Er wurde erst im letzten Jahr vom AG ... zu einer Freiheitsstrafe von ... auf Bewährung verurteilt. Die heutige Tat wurde innerhalb des zweijährigen Bewährungszeitraums begangen.“*

Anschließend ist anzugeben, welche Strafe das Gericht für angemessen hält, dies geschieht am einfachsten mit folgendem Überleitungssatz: *„Unter Berücksichtigung aller für und gegen die Angeklagte oder den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkten hält die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe/ Freiheitsstrafe von... für angemessen.“*

Nach § 38 StGB wird bei der Freiheitsstrafe zwischen lebenslanger und zeitiger Freiheitsstrafe unterschieden. Nach § 39 StGB wird die Freiheitsstrafe unter einem Jahr in Monaten und Wochen bemessen und über einem Jahr in Jahren und Monaten. Gem. § 56 StGB kann eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn eine positive Sozialprognose vorliegt. Bei einer Freiheitsstrafe, die ein Jahr, aber nicht zwei Jahre übersteigt, kann eine Aussetzung zur Bewährung nur erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen.

Eine Geldstrafe ist gemäß § 40 StGB in Tagessätzen zu verhängen. Die Anzahl der Tagessätze (mindestens 5, höchstens 360) wird von seiner Schuld bestimmt. Die Höhe eines Tagessatzes (mindestens 1€, höchstens 30.000 €) bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung des Nettoeinkommens der Täterin bzw. des Täters (Formel: Monatsgehalt/30). Bei einem Nettoeinkommen von 1500 € ist daher eine Tagessatzhöhe von 50 € angezeigt. Je nach Bundesland und Richter:in werden vom Nettoeinkommen zuvor aber noch Ausgaben für Miete, Schulden und Unterhaltsverpflichtungen abgezogen.

An dieser Stelle ist es auch wichtig, sich nochmals die Gesamtstrafenbildung nach §§ 53, 54 StGB zu vergegenwärtigen, damit man in der Verhandlung davon nicht überrascht wird. Grundsätzlich nimmt man dafür die höchste Einzelstrafe (sog. Einsatzstrafe) und erhöht diese um die Hälfte der Summe der weiteren Einzelstrafen. Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.

6. NEBENSTRAFEN / MASSREGELN

Das Fahrverbot gemäß § 44 StGB stellt eine häufige Nebenstrafe dar. Nach § 69 I StGB kann außerdem die Fahrerlaubnis entzogen, nach § 69 III StGB der Führerschein eingezogen und nach § 69a StGB eine Sperrfrist beantragt werden. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist als Maßregel anzusehen.

Beides kommt häufig bei Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) oder dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) in Betracht.

Ein Formulierungsbeispiel:

„Die Staatsanwaltschaft beantragt, dem Angeklagten die Fahrerlaubnis zu entziehen und seinen Führerschein einzuziehen. Weiterhin beantrage ich, anzuordnen, dass die Verwaltungsbehörde ihm vor Ablauf von... Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf.“

7. KOSTEN

Gemäß § 464 StPO muss von Amts wegen darüber entschieden werden, wer die Kosten des Verfahrens trägt. § 465 StPO bestimmt, dass die oder der Angeklagte im Falle seiner Verurteilung die Kosten tragen muss. Der Kostenantrag ist nicht zwingend. Er stellt aber einen schönen und deutlichen Abschluss des Plädoyers dar: „Abschließend beantrage ich, der bzw. dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.“

Ich hoffe, euch hilft dieser Spickzettel weiter und wünsche euch viel Spaß bei eurem ersten Sitzungsdienst!



DAS SCHLUSSPLÄDOYER IM SITZUNGSDIENST

Ein Hilfestellung von Sinan

Es gibt viele kleine Bücher und Ratgeber, die das Plädoyer im Sitzungsdienst behandeln. Diese sind in der Regel fast so umfangreich wie ein ganzes Skript. Um ein überzeugendes Plädoyer zu halten, braucht es jedoch meines Erachtens kein „Skript“, sondern nur ein paar ganz fundamentale Leitregeln. Den Rest erledigt dann die Routine und Erfahrung, die du während deines Stationsdienstes sammeln wirst. Spare dir daher dein Geld und nimm dir lieber fünf Minuten für den folgenden Beitrag.

Ich möchte dir in diesem Artikel die wichtigsten Tipps mitgeben, die ich selbst während meiner Sitzungsververtretungen erfolgreich umgesetzt habe. Für meine frei vorgetragenen Plädoyers habe ich regelmäßig sehr positive Resonanzen von Richtern und Verteidigern bekommen.

Für ein gutes Plädoyer sollte man sich zunächst klarmachen, dass dieses primär nicht dazu gedacht ist, einem geschulten Juristenpublikum rechtsdogmatische Neuheiten zu vermitteln. Die Sprache sollte daher einfach und verständlich gehalten werden, sodass auch jeder Laie versteht, was ihr sagen wollt.

Damit ein guter Einstieg in das Plädoyer gelingt, empfiehlt es sich daher nur den Einleitungssatz „auswendig“ zu lernen. Der restliche Teil ist im Grunde so aufgebaut wie ein Urteil.

Man beginnt das Plädoyer (im Stehen) mit den Worten: *„Sehr geehrter Herr Vorsitzender/ Sehr geehrte Frau Vorsitzende“* (ich habe mir sagen lassen, dass die Anrede „hohes Gericht“ mittlerweile vor den Strafrichtern unüblich geworden ist) und wenn ein Verteidiger zugegen ist fügt man noch das entsprechende *„Sehr geehrte/r Frau/Herr Verteidiger/in“* zu.

„Der angeklagte Sachverhalt hat sich in der heutigen Hauptverhandlung vollumfänglich / im Wesentlichen bestätigt / nicht bestätigt.“ (Mit diesem Einleitungssatz kannst du nichts falsch machen und er ist leicht zu merken.)

Nach dem Einleitungssatz trägst du vor, wie sich der Sachverhalt deiner Überzeugung nach unstreitig ereignet hat.

Beispiel: *„Es steht fest, dass der Angeklagte am 03.04.16 die Flasche Schnaps aus dem Regal des Supermarktes entnommen und in seinen Mantel gesteckt hat.“*

Nun kannst du zur Nachweisbarkeit die Beweise würdigen, die du im besten Falle stichpunktartig auf deinem Stichwortzettel notiert hast.

Du solltest dabei so frei wie möglich reden und nicht ablesen. Der große Nachteil besteht nämlich darin, dass du sonst oft ins Stottern gerätst, wenn du mal aus „der Zeile rutschst“.

Es ist überhaupt nicht schlimm, wenn du mal ins Stottern kommst oder den Satz nicht mehr hinbekommst. Lege dann ruhig eine kleine Pause ein und setze wieder neu an. Dies werden die wenigen Anwesenden kaum mitbekommen, sodass du dies sehr gut kaschieren kannst. Im Übrigen passiert das selbst den erfahrensten Verteidigern oder Staatsanwälten mal.

Wenn du die Beweiswürdigung abgeschlossen hast, nennst du die Norm, die einschlägig ist.

Tabea (34),
Juristin

Arbeite gemeinsam mit mir

IM AUFTRAG DER DEMOKRATIE!

Bewirb dich als Volljurist*in beim Verfassungsschutz.

Wir bieten Volljurist*innen als Nachwuchsführungskräften vielfältige Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten sowie eine unbefristete Einstellung in ein Beamtenverhältnis.



Bundesamt für
Verfassungsschutz

WERDE VERFASSUNGSSCHÜTZER*IN.

Mehr Informationen unter
verfassungsschutz.de/karriere

Beispiel: „Damit hat sich der Angeklagte gem. § 242 Abs. 1 StGB schuldig (nicht „strafbar“) gemacht“.

Mit Blick auf deine Strafzumessungstabelle erörterst du nun, was für und gegen den Angeklagten spricht, bevor du zum Schluss zu deinem Antrag kommst.

Beispiele: „Nunmehr ist nur noch zu klären, wie die Straftat angemessen zu ahnden ist.“

„Für den Angeklagten spricht...gegen ihn spricht jedoch...“
 „Die Staatsanwaltschaft hält daher eine Geldstrafe von 40 TS zu je 10 Euro für tat- und schuldangemessen. Vielen Dank.“

Wie du siehst, brauchst du keine ellenlangen Bücher abzuarbeiten, um ein gutes und überzeugendes Plädoyer zu halten. Hangle dich einfach an den Schritten auf deinem Stichpunktzettel entlang und trage sie selbstbewusst vor.

Und wenn der nette Richter oder die nette Richterin dir während den Verhandlungspausen mal einen Kaffee anbietet, darfst du diesen gerne annehmen. Auch wenn meiner damals für meinen Geschmack ausgesprochen stark war – wach war ich danach auf alle Fälle!



7 DIE VERWALTUNGS-STATION: DAS GERICHT ALS STELLE FÜR DIE EINZELAUSBILDUNG

In der letzten Ausgabe haben wir dir die Stadtverwaltung und das Polizeipräsidium als mögliche Ausbildungsstellen für die Verwaltungsstation vorgestellt. Natürlich kann auch das Gericht eine Einzelausbildungsstelle sein, was insbesondere im Hinblick auf das Zweite Staatsexamen sinnvoll erscheint, da in der Regel ein verwaltungsgerichtlicher Beschluss oder ein Urteil anzufertigen ist. Die Möglichkeiten beschränken sich jedoch nicht nur auf das Verwaltungsgericht – auch eine Einzelausbildung beispielsweise beim Sozialgericht ist möglich. Zudem bietet sich im Rahmen dieser Ausbildung erneut die Gelegenheit, eine Sitzungsleitung zu übernehmen.

MEINE STATION BEI DER STADT-VERWALTUNG

Ein Erfahrungsbericht von *Isabelle*

Vielleicht ist die Station beim Verwaltungsgericht ja auch für dich genau das Richtige! Ich habe zwei Monate meiner viermonatigen Verwaltungsstation während des Referendariats am Verwaltungsgericht in Mainz abgeleistet. Ich erzähle dir, weshalb auch du unbedingt darüber nachdenken solltest, dich bei einem Verwaltungsgericht in deiner Nähe zu bewerben.

VIELFÄLTIGE MÖGLICHKEITEN IN DER VERWALTUNGSSTATION

Die Verwaltungsstation ist neben der Wahlstation sicherlich die Station mit den meisten Freiheiten. Du bist in der Entscheidung nicht beschränkt, zwischen Amtsgericht und Landgericht oder Staatsanwaltschaft und Strafrichter zu wählen. Oft stehen den Referendaren eine Vielzahl an

Behörden oder Verbänden zur Auswahl, bei denen die Verwaltungsstation abgeleistet werden kann. Darunter sind regelmäßig sämtliche Stadt- oder Kreisverwaltungen, Rechtsämter, Universitäten, Polizeibehörden, Industrie- und Handelskammern, Finanzämter und eben auch die Verwaltungsgerichte. Deshalb ist es gerade für die Verwaltungsstation wichtig, einmal zu überlegen, welche Themen für einen selbst interessant sind oder wo sogar eine berufliche Perspektive gesehen werden kann. Wer hier geschickt wählt, hat die Chance, die Verwaltungsstation nicht bloß zur lästigen Pflicht zu degradieren, sondern eine der spannendsten Zeiten des Referendariats zu erleben.

WARUM DAS VERWALTUNGSGERICHT?

Warum aber habe ich mich nun für das Verwaltungsgericht entschieden? Zunächst einmal: Die Vorstellung, in einem städtischen Rechtsamt zu sitzen und Bescheid über Bescheid zu verfassen, erschien mir zu Beginn des Referendariats eher langweilig. Dazu kommt, dass ich nie der größte Fan des Verwaltungsrechts war. Deshalb stand schnell der Entschluss, dass ich die Verwaltungsstation nicht einfach nur absitzen, sondern eine Ausbildungsmöglichkeit suchen möchte, die mir vielleicht sogar Spaß machen könnte. Neben der Option des Verwaltungsgerichts erschien mir auch eine Ausbildung bei der Polizei thematisch aufregend, dort werden jedoch in der Regel nur ein bis zwei Plätze vergeben, sodass ich mir beim Verwaltungsgericht höhere Chancen ausmalte. Dabei erhoffte ich mir, mit möglichst unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Sachverhalten konfrontiert zu werden und selbst an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen. Außerdem sind auch im Zweiten Staatsexamen die Klausurformen des Gerichtsurteils und des gerichtlichen Beschlusses Standardrepertoire und ich erwartete, diese Formen an praktischen Fällen erlernen und üben zu können.

MEINE AUFGABEN ALS REFERENDARIN

Tatsächlich wurden meine Erwartungen überwiegend erfüllt. Die Station am Verwaltungsgericht lief in der Regel so ab, dass mir mein Ausbilder regelmäßig Akten mit nach Hause gab, welche ich durcharbeitete, um anschließend Urteile oder Beschlüsse zu verfassen. Daneben trafen wir uns regelmäßig am Gericht, um Aktenvorträge zu üben oder aktuelle Verfahren zu besprechen. Außerdem hatte ich die Chance, an Gerichtsverhandlungen der Kammer als auch der

Einzelrichter und an den anschließenden Beratungen teilzunehmen.

Zur Bearbeitung der Akten hatte ich in der Regel ausreichend Zeit und häufig war ich vor dem Abgabetermin fertig. Die Arbeitsbelastung empfand ich als sehr angenehm, da ich gefordert wurde, gleichzeitig aber auch genügend Zeit zum selbstständigen Lernen und Vor- und Nachbereiten der Arbeitsgemeinschaften eingeräumt bekam.

Besonders gefallen hat mir an der Station jedoch die thematische Vielfalt, mit der ich mich auseinandersetzen konnte. Ich habe Fälle bearbeitet, welche sich mit absoluten Klausurklassikern beschäftigten, wie etwa einem Alkoholverbot im Rahmen eines Stadtfestes oder dem Widerruf ehrverletzender Äußerungen durch Behördenmitarbeiter. Daneben konnte ich mich aber auch mit eher unbekannten Themen auseinandersetzen. Darunter war das Informationsfreiheitsgesetz, das Prüfungsrecht und das Rundfunkbeitragsrecht.

BEWERBUNG AM VERWALTUNGSGERICHT

Die Bewerbung für die Station am Verwaltungsgericht lief sehr unkompliziert ab. In meinem Bundesland (Rheinland-Pfalz) war es lediglich nötig, meinen Wunsch frühzeitig dem zuständigen Oberlandesgericht schriftlich und formlos mitzuteilen. Ich habe mich etwa vier Monate vor Stationsbeginn beworben. In anderen Bundesländern ist es jedoch auch üblich, eine Bewerbung an das Verwaltungsgericht selbst zu schicken. Informiere dich am besten bei dem Verantwortlichen an deiner Stammdienststelle. Dabei solltest du nicht zu viel Zeit verlieren, da die Plätze an den Verwaltungsgerichten häufig knapp bemessen sind.

i JURCASE INFORMIERT:

In vielen Bundesländern ist es nicht möglich, die gesamte Verwaltungsstation am Verwaltungsgericht abzuleisten. Deshalb lohnt sich die Verwaltungsstation in diesem Fall sogar doppelt: Du kannst statt einer gleich zwei Ausbildungsstellen kennen lernen!

WAS IST DAS BESONDERE AM VERWALTUNGSGERICHT UND FÜR WEN IST DIE STATION GEEIGNET?

Kurz und knapp möchte ich dir gerne eine kleine Checkliste mit an die Hand geben, anhand derer du für dich prüfen kannst, ob die Station am Verwaltungsgericht für dich genau das Richtige ist.

Am Verwaltungsgericht erlebst du eine **Vielzahl verschiedener Rechtsgebiete** gleichzeitig und kannst weit über den Tellerrand des Pflichtstoffs blicken. Examensrelevante Themen sind dabei jedoch omnipräsent.

Du triffst Entscheidungen über **Rechtsstreitigkeiten zwischen Bürger und Staat**. Das ist schon etwas Anderes, als wenn einem lediglich zwei streitende Bürger gegenüberübersitzen.

Mit **aktuellen politisch und juristisch brisanten Themen** wirst du am Verwaltungsgericht als erstes konfrontiert.

Richter am Verwaltungsgericht nehmen sich **für jede Verhandlung viel Zeit**. Dadurch dauern Sitzungen zwar länger, aber es macht Spaß, sich wirklich mit den Klägern und deren Anliegen auseinandersetzen zu können und ihnen ernsthaft Aufmerksamkeit zu schenken. Durchgangsverkehr wie an Amtsgerichten sucht man hier vergebens.

Du wirst feststellen, wie **wissenschaftlich** die Arbeit am Verwaltungsgericht ist. Urteile werden sehr fundiert, gut recherchiert und wissenschaftlich aufgearbeitet gefällt. Auch als juristischer Wissenschaftler wird dir die Station gefallen.

Nach der Einzelausbildung beim Amtsrichter ist es spannend, einmal einer **Kammerberatung**

Alle diese Punkte entsprechen genau deiner Vorstellung davon, wie du die Verwaltungsstation gestalten möchtest? Dann such das Verwaltungsgericht in deiner Nähe heraus und zögere nicht zu lange mit einer Bewerbung.

MEINE STATION BEI DER STADTVERWALTUNG

Ein Erfahrungsbericht von *Regina*

Mit Beginn der Verwaltungsstation enden die vorgegebenen Stationen und die selbst gewählten beginnen. Auch bei umfangreicher Vorbereitung auf die Verwaltungsstation sind Umfang und Anforderungen der Einzelausbildung daher schwer abzuschätzen. Der folgende Erfahrungsbericht soll euch einen kurzen Einblick in die



Anforderungen meiner Einzelausbildung sowie Tipps für eure eigene Ausbildung liefern.

In Schleswig-Holstein ist die Verwaltungsstation die dritte Station im Referendariat. Nach einem dreitägigen Einführungslehrgang in Blockunterricht beginnt die eigentliche Einzelausbildung, auf deren Basis das spätere Stationszeugnis gefertigt wird.

ALLGEMEINES ZUR EINZEL-AUSBILDUNG

Spätestens im Lauf der Zivilstation sollte man sich für eine, bzw. zwei Verwaltungsstationen entscheiden und dort bewerben. Grundsätzlich ist die Ausbildung in jeder Behörde möglich, auch im Ausland. Auch bei Verwaltungs-, Sozial- sowie Finanzgerichten können zwei Monate der Station abgeleistet werden. Die Station muss hierbei also zwingend gesplittet werden. Die Zuweisung erfolgt seitens des OLG über die Staatskanzlei ca. zwei Monate vor Beginn der Station. Es empfiehlt sich – wie bei den vorigen Stationen – den Ausbilder bereits vor Beginn der Einzelausbildung aufzusuchen, um sich vorzustellen. Abseits der allgemeinen Höflichkeit kann man so bereits den Weg zum Büro des Ausbilders, sowie sein Aussehen in Erfahrung bringen und auch erste Fragen zum Dezernat und den Anforderungen stellen.

Generell ist zu sagen, dass Art und Umfang der Einzelausbildung je nach Charakter des Ausbilders auch in der Verwaltungsstation weiterhin unterschiedlich verlaufen können. In meinem Durchgang bekamen manche Referendare 3-4 bändige Gürteltiere zur Bearbeitung, andere bekamen lediglich mehrseitige Aktenstücke. Auch

die Bearbeitungsdauer variierte zwischen einer und drei Wochen pro Akte. Weiterhin variierte die Frequenz der erwarteten Präsenz beim Ausbilder zwischen einem und drei Tagen pro Woche. Manche Kollegen arbeiteten fast nur im Home Office, andere bekamen ein eigenes Büro mit festen Arbeitszeiten zugewiesen. Ebenso verhielt es sich mit der Einübung der Aktenvorträge, die von einigen Ausbildern nur widerwillig bis gar nicht angeboten wurde.

Es bleibt also auch für die Verwaltungsstation daher sehr hilfreich, wenn Freunde und Bekannte aus älteren Durchgängen Tipps und Tricks zum jeweiligen Ausbilder geben können, damit man sich bereits zu Beginn auf einige Eigenheiten einstellen kann. Jeder Ausbilder hat seine eigene Art, Verfügungen, Beschlüsse und Urteile zu schreiben, die sich teilweise massiv von der in der AG gelernten Art unterscheidet. Hierbei empfiehlt es sich, vor allem im Hinblick auf das durch den Ausbilder ausgestellte Zeugnis, die beigebrachte Art zu ignorieren und sich für die Ausbildungsakten streng nach Weisung des Ausbilders zu richten. Erfahrungsgemäß werden langatmige Diskussionen nicht gern gesehen und führen im schlimmsten Fall dazu, dass man es sich mit dem Ausbilder gründlich verdirbt. Das heißt natürlich nicht, dass man diese Punkte nicht zu Beginn kurz ansprechen sollte.

Und ob man das in der Ausbildung geforderte im Examen oder dem späteren Berufsleben verwendet, bleibt ja wiederum jedem selbst überlassen.

DER ABLAUF MEINER EINZEL-AUSBILDUNG

Bereits im Rahmen der Strafstation entschied ich mich für eine Splitting der Verwaltungsstation. In Kiel besteht die Möglichkeit, zwei Monate der Station beim Sozialgericht abzuleisten. Für die verbleibenden zwei Monate wollte ich einen Einblick in den Arbeitsalltag einer obersten Landesbehörde erhalten und bewarb mich bei der Staatskanzlei.

Beim Sozialgericht wurde ich von zwei Richterinnen gemeinsam betreut, die jeweils in Teilzeit in verschiedenen Dezernaten arbeiteten. So konnte ich einen breiteren Überblick in den Alltag der Sozialrichter erhalten. Bereits am ersten Tag wurde ich sehr freundlich von meinen Ausbilderinnen und ihren Kollegen empfangen. Die dortigen Richter waren sehr freundlich und ermutigten mich, bei Interesse auch sehr gern abseits meiner Ausbilderinnen bei Ihnen Sitzungen zu besuchen und Akten zu studieren. Auch wurde ich direkt in die wöchentliche Tradition des

„Dönerstags“ eingeführt, der jeden Donnerstag zelebriert wurde.

Im Rahmen meiner Ausbildung beschäftigte ich mich weitestgehend mit Rentenversicherungsrecht, Krankenhausvergütungsstreitigkeiten und ALG-II-Angelegenheiten. Jeweils dienstags und donnerstags durfte ich den Sitzungen meiner Ausbilderinnen beiwohnen, die ich davor vorbereiten und im Rahmen eines Kurzvortrags besprechen konnte. Der größte Unterschied zu Sitzungen vor dem Landgericht bestand in den ehrenamtlichen Richtern. Es war sehr spannend zu beobachten, wie die Richterinnen gemeinsam mit juristischen Laien zur Entscheidungsfindung gelangten.

Zusätzlich zur Sitzungsbegleitung erhielt ich Akten zur schriftlichen Bearbeitung. Hieran konnte ich das Verfassen von Urteilen, Beschlüssen und Gerichtsbescheiden lernen. Bei der Besprechung bekam ich fundierte Kritik nebst Verbesserungsvorschlägen, die meine kommenden Bearbeitungen verbessern konnten.

Bemerkenswert war hierbei für mich, dass ich auch bereits innerhalb dieser zwei Monate in der Lage war, einfache Fälle im Bereich des Sozialrechts eigenständig zu lösen.

Zusätzlich durfte ich mehrfach Sitzungsleitungen übernehmen. Hierbei erhöhten meine Ausbilderinnen graduell den Schwierigkeitsgrad. In der ersten Sitzung begann ich mit einer Einführung in den Sach- und Streitstand im jeweiligen Fall. Danach durfte ich zusätzlich eine Zeugenvernehmung durchführen, bis ich zuletzt zwei komplette Sitzungen leiten durfte. Dies inkludierte auch die Vorbereitung bzw. Besprechung mit den ehrenamtlichen Richtern.

Zu Stationsende besprachen meine Ausbilderinnen mit mir gemeinsam die geleistete Zeit. Eine Note wurde hierbei noch nicht festgelegt, aber ein Termin zur Übermittlung des Zeugnisentwurfs per Mail. Vor Weiterleitung dieses Entwurfs an das OLG besprachen wir noch Änderungswünsche, die zum Großteil umgesetzt wurden.

DIE SITZUNGSLEITUNG IM RAHMEN DER VERWALTUNGS-STATION

Ein Erfahrungsbericht von *Regina*

Auch im Rahmen der Verwaltungsstation bekommt man in Schleswig-Holstein die Möglichkeit als Referendar eine mündliche Verhandlung zu leiten. Der folgende Erfahrungsbericht soll euch ein paar Tipps für eine erfolgreiche Sitzungsleitung liefern.

ALLGEMEINES ZUR SITZUNGSLEITUNG

Die gesetzliche Grundlage für die Sitzungsleitung durch einen Referendar bildet § 10 GVG.

Hiernach darf ein Referendar unter Aufsicht eines Richters Rechtshilfeersuchen erledigen und (außer in Strafsachen) Verfahrensbeteiligte anhören. Weiterhin darf die mündliche Verhandlung geleitet und Beweis erhoben werden. Ausgeschlossen hiervon ist die Anordnung einer Beeidigung oder die Eidabnahme. Denklogisch ebenfalls ausgeschlossen ist die Verkündung von Beschlüssen bzw. Urteilen.

Ob und in welchem Maße eine mündliche Verhandlung geleitet wird, liegt im Ermessen von Referendar und Ausbilder. Es bietet sich generell an, eine Sitzung im letzten Monat der Station zu wählen, weil sich bis dahin bereits eine gewisse Routine durch die Begleitung des Ausbilders eingestellt hat. Wer sich unsicher fühlt, kann auch in einer Sitzung nur in den Sach- und Streitstand einführen, in der nächsten dann zusätzlich die rechtlichen Erwägungen vortragen, darauf dann zusätzlich eine Beweisaufnahme leiten und zuletzt zusätzlich noch den gesamten Vorgang protokollieren. Oder man schichtet ab und verzichtet z.B. auf die Erfahrung des Protokollierens. Nach der Hälfte der Stationszeit sollte man den Willen zur Sitzungsleitung mit dem eigenen Ausbilder besprechen und einen individuell zugeschnittenen Fahrplan hierfür entwerfen. Die Leistungen im Rahmen der Sitzungsleitung sind grundsätzlich auch der Benotung zugänglich.

MEINE SITZUNGSLEITUNGEN VOR DEM SOZIALGERICHT

Meine Ausbilderinnen am Sozialgericht boten mir bereits im ersten Gespräch die Möglichkeit einer bzw. mehrerer Sitzungsleitungen an. Diese sollten über die zwei Monate der Station verteilt erfolgen.

Die ersten zwei Wochen der Station besaß ich noch „Welpenschutz“, um mich in die bis dato noch recht unbekannte Materie des Sozialrechts einzuarbeiten. In der dritten Woche sollte ich aber bereits meinen ersten aktiven Part im Rahmen der Sitzungen spielen. Meine Ausbilderinnen wollten langsam anfangen und sich dann stetig steigern. Dies war auch sehr in meinem Interesse. So sollte ich in der ersten Sache lediglich den Sachbericht halten. Diesen hatte ich sehr sorgfältig und akribisch ausgearbeitet und am Tag der Sitzung im Stil eines Kurzvortrages bereits meiner Ausbilderin vorgetragen.

Am nächsten Tag wollte die Ausbilderin nach einer kurzen Eröffnung der Sitzung – es handelte sich um eine ALG-II-Angelegenheit – an mich übergeben. In diesem Moment eröffnete der Kläger, dass er keine Klage eingereicht habe. Das an das Sozialgericht übermittelte Schriftstück, das richtigerweise in eine Klage umgedeutet worden war, sei nicht von ihm verfasst. Trotzdem ließ meine Ausbilderin mich den Sachbericht noch halten, damit meine Arbeit nicht komplett für die Katz war.

Bereits in der darauf folgenden Woche durfte ich eine weitere Sitzung leiten. Hierbei sollte ich zusätzlich zum Sachbericht noch die rechtlichen Erwägungen vortragen und in das Rechtsgespräch einleiten. Diese Sitzung fiel jedoch am Tag vorher aus, sodass ich meine Bearbeitungen lediglich wiederum im Stil eines Kurzvortrages mit meiner Ausbilderin besprechen konnte.

Zwei Wochen danach waren wieder referendare geeignete Akten zur Sitzung terminiert. Leider waren beide geeigneten Sachen auf denselben Tag terminiert, die eine um 9.30 Uhr bei der einen Ausbilderin, die andere um 12:00 Uhr bei der anderen. Da voraussichtlich keine weiteren geeigneten Akten im Rahmen meiner Stationszeit verhandelt würden, sagte ich beiden Sachen zu. Ich musste an diesem Tag Sitzungshopping betreiben und um 11:30 Uhr die Sitzung meiner ersten Ausbilderin verlassen, um rechtzeitig meine Sitzung bei der zweiten beginnen zu können. In beiden Angelegenheiten sollte ich die Sitzung komplett leiten. Lediglich die nötigen Formalia und das Diktieren wollten die Ausbilderinnen mir abnehmen.

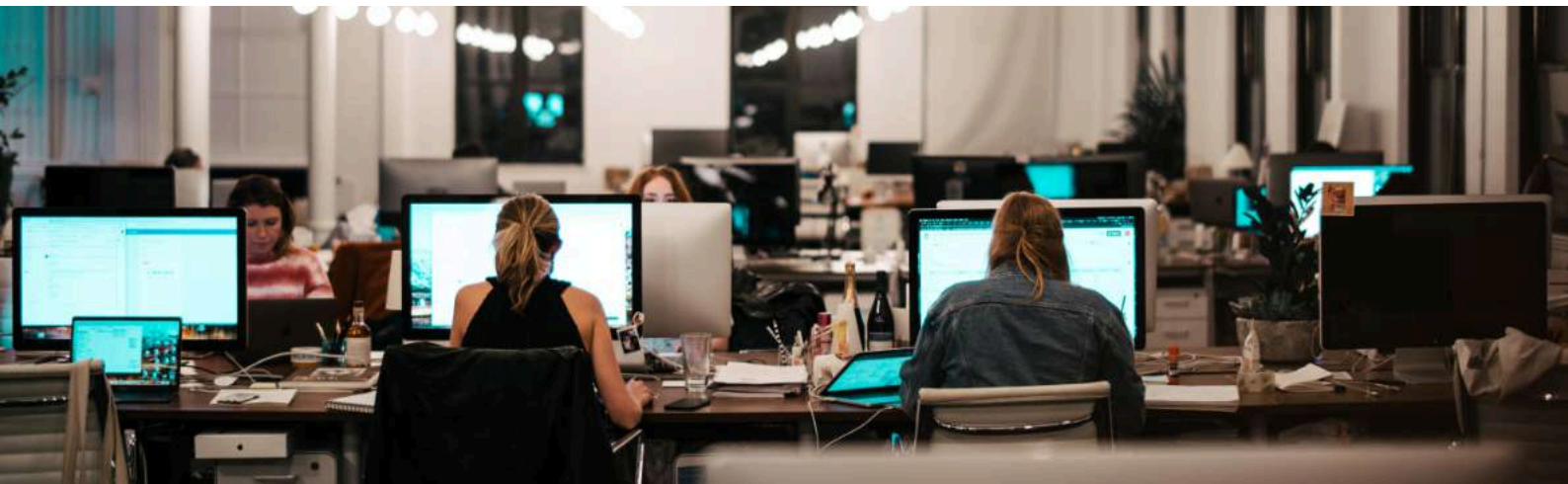
In der ersten Sache ging es um die medizinische Notwendigkeit einer verordneten Maßnahme im Rahmen des SGB V und die damit verbundene Kostentragungspflicht der Krankenkasse. In dieser Angelegenheit war es schwierig, die emotionale und moralische Verbundenheit zur Klägerin von der juristischen Würdigung zu trennen. Dies wurde umso schwieriger, als ich auch die ehrenamtlichen Richter instruieren und die Zwischen- bzw. Abschlussberatung leiten sollte.

In der zweiten Sache, einer Krankengeldstreitigkeit, war als Besonderheit eine Zeugenvernehmung der Ehefrau des Klägers vorzunehmen. Ansonsten handelte es sich um einen kurzen und gut verständlichen Sachverhalt, der schnell und komplikationslos mit den Laienrichtern beraten werden konnte.

Die Sitzungsleitungen liefen jeweils weitgehend reibungslos. Dies lag vor allem an der umfassenden Betreuung durch meine Ausbilderinnen und der häppchenweisen Steigerung des Umfangs. Auch die Abnahme der Diktate gab mir zusätzliche Sicherheit. Trotz kleiner Patzer war ich mit meiner jeweiligen Bewertung am Ende der Sitzungsleitungen sehr zufrieden.

i JURCASE INFORMIERT:

Die Einzelausbildung hängt maßgeblich von der Person des jeweiligen Ausbilders ab. Selbst vermeintlich schwierige Ausbilder:innen lassen sich durch Eigeninitiative und Engagement oft für sich gewinnen. Besonders wichtig ist es, auf geäußerte Kritik einzugehen und diese bei der weiteren Arbeit zu berücksichtigen. Gleiches gilt für individuelle Wünsche, wie beispielsweise die Übernahme einer Sitzungsleitung. Zeigst du Interesse und setzt konstruktive Rückmeldungen um, kann dies den Verlauf deiner Einzelausbildung positiv beeinflussen und dementsprechend auch deine Note im Stationszeugnis verbessern.



8

DIE ANWALTSSTATION: DIE EINZELAUSBILDUNG

Die meisten frischgebackenen Volljurist:innen schlagen den Weg in die Anwaltschaft ein, obwohl der juristische Vorbereitungsdienst gemäß § 5 DRiG eigentlich die Befähigung zum Richteramt vermittelt. Daher überrascht es nicht, dass die Anwaltsstation die längste Phase des Referendariats darstellt.

In diesem Beitrag widmen wir uns der Einzelausbildung während der Anwaltsstation.

Unsere Redakteurin *Regina* gibt dafür dir zunächst einen eher allgemeinen Überblick, bevor sie sowie unsere Redakteurinnen *Flavia*, *Svenja* und *Isabelle* ihre persönlichen Erfahrungen schildern.

DIE EINZELAUSBILDUNG IN DER ANWALTSSTATION

Ein Erfahrungsbericht von *Regina*

Insbesondere im Rahmen der Anwaltsstation sind Umfang und Anforderungen der Einzelausbildung nicht leicht einzuschätzen. Mit dem folgenden Erfahrungsbericht möchte ich dir einen kurzen Einblick in meine Einzelausbildung sowie Tipps für deine eigene Stationsausbildung liefern.

In Schleswig-Holstein ist die Rechtsanwaltsstation die vierte Station im Referendariat. Nach einem dreiwöchigen Einführungslehrgang in Blockunterricht beginnt die eigentliche Einzelausbildung in den gewählten Kanzleien, auf deren Basis das spätere Stationszeugnis gefertigt wird.

ALLGEMEINES ZUR EINZEL-AUSBILDUNG

Die Rechtsanwaltsstation gehört zu den selbst gewählten Stationen des Referendariats. Das heißt, dass man sich bereits frühzeitig Gedanken machen sollte, in welchem Bereich man tätig sein möchte. Auf dieser Basis sollte man sich dann gezielt bei Kanzleien bewerben. Spätestens im Rahmen der Verwaltungsstation sollte man sich ernsthafter mit der Bewerbung beschäftigen. Vor Kürzung der Unterhaltsbeihilfe wird man aber noch einmal seitens des OLG an eine Übermittlung des Überweisungsantrags erinnert.

Grundsätzlich ist die Ausbildung bei jeder bzw. jedem Rechtsanwalt:in möglich, sogar im Ausland. Hamburger Referendar:innen können also auch problemlos in Hamburger Kanzleien arbeiten, um Fahrtzeiten und -kosten zu minimieren.

Wie in den anderen Stationen, sollte man die bzw. den Ausbilder:in kurz vor Beginn der Einzelausbildung selbstständig aufsuchen, um die ersten Tage zu besprechen. Abseits von der allgemeinen Höflichkeit erfährt man so bereits im Vorfeld den erwarteten Wissensstand (und kann sich diesen zur Not noch anlesen).

Art und Umfang der Einzelausbildung variieren auch in der Anwaltsstation weiterhin je nach Charakter der Ausbilderin bzw. des Ausbilders. Manche Referendar:innen in meinem Durchgang wurden von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Kanzlei erwartet. Andere arbeiteten – wie ich – den Großteil der Zeit im Home-Office. Ebenso variierten auch die Aufgabenbereiche. Während manche nur vorbereitende Schriftsätze fertigten, durften einige Mandantengespräche, Ortstermine oder auch eigene Terminvertretungen wahrnehmen. Aktenvorträge wurden hingegen durchweg nur wenige angeboten.

Auch für die Anwaltsstation sind Tipps von Freund:innen und Bekannten aus vorherigen Durchgängen mithin sehr hilfreich, um sich aus der Fülle der Kanzleien die passende auszusuchen. Zusätzlich ist Offenheit im Rahmen des Bewerbungsgesprächs wichtig. Die Rechtsanwaltsstation ist – soweit man nicht splittet – die längste Station des Referendariats. Man sollte sich also mit dem zugewiesenen Rechtsgebiet oder auch den charakterlichen Eigenheiten der Ausbilderin oder des Ausbilders über längere Zeit anfreunden können. Kolleg:innen von mir haben mehrere Bewerbungsgespräche benötigt, um die richtige Kanzlei zu finden. Andere kannten ihre Ausbilder:innen bereits vor Beginn der Station und konnten besser abschätzen, worauf sie sich einließen.

DER ABLAUF MEINER EINZEL-AUSBILDUNG

Bereits vor dem Referendariat hatte ich in Teilzeit in der Kanzlei gearbeitet. Daher gestaltete sich das „Bewerbungsgespräch“ in meinem Stationsplatz sehr angenehm – und auch sehr kurz. Ehrlicherweise habe ich meinen damaligen Chef vor dem Referendariat lediglich per Mail um einen Stationsplatz gebeten und diesen dann direkt bekommen. Die Einzelheiten der Stationsausbildung wollten wir dann zu Beginn der Station besprechen. Im Rahmen des Einführungslehrganges trafen wir einander dann und besprachen den konkreten Ablauf der kommenden Monate. Da der Kanzleisitz sich in Schleswig befand, hatten wir uns bereits im Vorfeld auf die grundsätzliche Tätigkeit im Home-Office geeinigt. Hierdurch war auch eine flexible Arbeitszeiteinteilung möglich. Im Rahmen meiner Einzelausbildung sollte ich zunächst vorbereitende Schriftsätze anfertigen. Hierbei war ich vor allem im Strafrecht und Asylrecht tätig. Aber auch Folgesachen strafrechtlicher Mandate, z.B. Familien- oder Fahrerlaubnisangelegenheiten landeten auf meinem Schreibtisch. Zusätzlich sollte ich Mandantentermine nach vorheriger Weisung wahrnehmen. Zuletzt sollten Terminvertretungen einen Großteil meiner Ausbildungszeit einnehmen.

Die Bearbeitung der Schriftsätze erfolgte wie in den anderen Stationen auch. Lediglich der Perspektivwechsel von gerichtlicher in anwaltliche Sicht war zunächst gewöhnungsbedürftig. Sowohl die Mandantengespräche wie auch die Terminvertretungen besprachen mein Ausbilder und ich vor. Zuvor hatte ich mich mit dem bisherigen Akteninhalt vertraut gemacht und eigene Notizen zum erwarteten Ablauf angefertigt. Meine Notizen verfeinerte mein Ausbilder dann mit praxistauglichen Zusätzen, z.B. dem benötigten Beiordnungsantrag im Rahmen eines PKH-Verfahrens oder den erwarteten Erfolgsaussichten eines Klagebegehrens. Während meiner Terminwahrnehmung war mein Ausbilder telefonisch für Notfälle zu erreichen. Manche Termine verliefen derart atypisch, dass ich mehrfach um Unterbrechung bitten und ihn konsultieren musste. Mit zunehmender Zeit entwickelte ich aber auch eine gewisse Routine, sodass diese „Notfälle“ weniger wurden. Im Anschluss an den jeweiligen Termin besprachen mein Ausbilder und ich diesen nach. Hierbei konnte ich insbesondere Fragen stellen und Unsicherheiten für die nächsten Termine beseitigen. Sowohl nach den Mandantengesprächen wie auch der Terminvertretung fertigte ich dann einen Aktenvermerk über den Ablauf.

Mein Ausbilder gab mir während der Station kontinuierliches Feedback zu meinem Leistungsstand. In den Besprechungen bekam ich eine fundierte Kritik mit konkreten Verbesserungsvorschlägen, um mich weiter zu verbessern. Im Folgenden berücksichtigte ich die angesprochene Kritik und konnte mich so stetig verbessern. Insbesondere die Terminvertretungen hatten das von meinem Ausbilder verfolgte Ziel: Durch sie konnte ich „Praxisluft schnuppern und Selbstbewusstsein auftanken“. Insbesondere im Hinblick auf die Zeit nach dem Referendariat gehe ich davon aus, dass diese praktischen Arbeitsabläufe mir den Arbeitsalltag stark erleichtern werden.

Zum Ende der Station erhielt ich einen Zeugnisentwurf ausgehändigt. Diesen konnte ich in Ruhe durchgehen und eventuelle Änderungswünsche notieren, um sie im Anschluss mit meinem Ausbilder zu besprechen.



MEINE ANWALTSSTATION IN HESSEN

Ein Auszug aus einem Erfahrungsbericht von *Flavia*

Nun ist sie also angebrochen – die letzte Station vor dem großen E. Bei uns in Hessen ist das die neunmonatige Anwaltsstation, in deren letztem Monat die acht schriftlichen Klausuren anstehen. Neben der zwingenden Vorbereitung auf die Prüfungen bietet die Anwaltsstation aber auch die Gelegenheit, den Alltag in einer Kanzlei kennenzulernen.

[...]

Ebenso wie auch schon in der Verwaltungsstation haben wir viele Freiheiten bei der Gestaltung unserer Anwaltsstation. Dies bedeutet allerdings auch, dass wir uns selbstständig um einen Einzelausbilder kümmern müssen, dem wir dann zugewiesen werden. Je nachdem,

wo man hinmöchte, sollte man sich auch frühzeitig um seine Station kümmern, da viele der größeren Kanzleien ihre Plätze oft schon Monate im Voraus vergeben.

Die Arbeitsbedingungen, die Referendare in der Anwaltsstation erwarten, sind enorm unterschiedlich, sodass sich auch hier ein rechtzeitiger Vergleich lohnt. Während manche meiner Kollegen nur einmal wöchentlich in ihrer Kanzlei aufschlagen, um sich eine unbeliebte Akte mit nach Hause geben zu lassen, werden andere an drei bis vier Tagen vollständig in den Kanzleialltag eingebunden. Erstere haben zwar möglicherweise mehr Zeit, die sie theoretisch zum Lernen nutzen können, nur letztere bekommen aber wirklich einen Einblick in die jeweilige Kanzlei, wofür das Referendariat schließlich auch da ist. Daneben unterscheiden sich die verschiedenen Kanzleien auch in Hinblick auf die Leistungen, die sie ihren Referendaren bieten. Diese reichen von drei- bis vierstelligen monatlichen Vergütungen der Referendarstätigkeit vor allem bei den Großkanzleien über Rabatte bei Examenkursen bis hin zu eigenen Inhouse-AG's in den Kanzleien. Einen guten Überblick, zumindest über die finanziellen Leistungen, kann man sich mit Zeitschriften wie der JUVE verschaffen.

Für mich persönlich stand schon früh fest, dass ich meine Anwaltsstation gerne bei FPS in Frankfurt im Energierecht verbringen wollte. Dort bin ich bereits seit mehreren Jahren nebenher als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. Während sich meine Nebentätigkeit aber regelmäßig auf einen Wochenarbeitstag beschränkt hat, bekommt man als Referendar, der gleich für mehrere Tage jede Woche da ist, einen viel tieferen Einblick in Kanzlei und Fachgebiet. Zudem bietet FPS eine eigene AG an, in der wir im Stil einer mündlichen Prüfung von einem erfahrenen Richter am OLG a.D. für die Prüfung fit gemacht werden, was für mich ein zusätzlicher Anreiz war.

Anfangs war ich unsicher, ob ich als Referendarin die gleichen Aufgaben bekommen würde wie schon zuvor als wissenschaftliche Mitarbeiterin, aber meine Sorgen waren unbegründet. Soweit sie bei uns anfallen, darf ich examens- und ausbildungsrelevante Dinge wie Klagebegründungen, Anträge etc. machen und auch mit zu Gerichtsterminen, sodass ich bislang sehr glücklich mit meiner Entscheidung bin.

DIE ANWALTSSTATION – DER ANFANG VOM ENDE DES REFERENDARIATS

Ein Auszug aus einem Erfahrungsbericht von *Svenja*

Neben den AG's gibt es nun auch wieder die praktische Station, die man wahlweise in einem Unternehmen (jedoch nur für drei Monate) oder in einer Kanzlei absolvieren kann. Ich habe mich dafür entschieden, die praktische Station in einer kleinen Kanzlei mit zehn Anwälten zu absolvieren. Da ich dort schon zuvor nebenbei gearbeitet habe, war dies für mich eine leichte Entscheidung. Ich werde dort einmal die Woche arbeiten, was ich persönlich sehr entspannt finde, so bleibt mir noch genug Zeit zum Lernen. Referendare in Großkanzleien verbringen in der Regel drei Tage pro Woche dort. In einem Unternehmen können es auch gerne mal 40 Stunden pro Woche sein.

Für mich war klar, dass ich neben den AG's und der Kanzleiarbeit noch genug Zeit brauche, um auch Klausuren zu schreiben und zu lernen – das ist nämlich schon zu lange auf der Strecke geblieben. Die Wochenenden wollte ich mir jedoch gerne weiterhin frei halten, sodass ein Kanzleitag pro Woche perfekt für mich ist. Da ich in der Kanzlei Klagen und auch Klageerwiderung zu sämtlichen zivilrechtlichen Alltagsproblemen (Rückabwicklung eines Autokaufvertrages, Schadensersatz nach Hundebiss etc.) schreiben darf, ist dies für mich eine sehr gute Möglichkeit, das theoretisch Gelernte praktisch umzusetzen. Ich habe das Gefühl, dass mir die Arbeit dort sehr viel bringt und mich vor allem selbstbewusster im Umgang mit Klausuren macht. Schließlich bekomme ich dort tagtäglich unbekannte Sachverhalte mit denen ich mich auseinandersetzen und versuchen muss, eine überzeugende Klage zu schreiben – oder auch die Argumente des Gegenanwalts zu entkräften. Ich lerne, überzeugter von meinen Argumenten zu sein und mit unbekannten Themengebieten umzugehen. Ich kann daher nur jedem empfehlen, in eine kleinere Kanzlei zu gehen, in der man wirklich mitarbeiten darf und auch Klageentwürfe verfassen darf. Noch dazu kommt man in kleineren Kanzleien eher mit den Themen in Berührung, die oft auch Thema des 2. Staatsexamens sind (Mängelgewährleistung, Mietrecht usw.).

DIE ANWALTSSTATION BEIM STRAFVERTEIDIGER

Ein Erfahrungsbericht von *Isabelle*

Wer besonderes Interesse am Strafrecht mitbringt, wird sich sicherlich im Laufe des Referendariats damit auseinandersetzen, ob eine spätere Karriere als Strafverteidiger für ihn in Frage kommt. Ich habe deshalb drei Monate meiner Anwaltsstation bei einem Strafverteidiger abgeleistet, um dort einen tieferen Einblick in diesen Beruf zu erlangen.

DER ALLTAG ALS REFERENDARIN BEIM STRAFVERTEIDIGER

Nachdem ich bereits sechs Monate der Anwaltsstation in einer Anwaltskanzlei im zivilrechtlichen Bereich verbracht habe und mich vor allem mit Kaufrecht und Verkehrsunfällen beschäftigt habe, war ich sehr gespannt, was mich in meiner Station in der Strafverteidigung erwarten würde.

Ich hatte die Hoffnung, mich aktiv einbringen zu können und vor allem Vieles über Verteidigungsstrategien vor Gericht zu lernen. Tatsächlich bestand meine Ausbildung vor allem darin, Gerichtsprozesse meines Ausbilders zu begleiten und diese anschließend aufzuarbeiten und zu besprechen.

Mein Ausbilder hatte während meiner drei Monate bei ihm drei besonders brisante Fälle herausgesucht, die spannend und lehrreich zugleich waren. So begleitete ich einen Prozess wegen versuchten Totschlags, einen wegen versuchten Mordes in Tatmehrheit mit versuchter Anstiftung zum Mord und einen – vor allem prozessrechtlich sehr lehrreichen – Prozess von Raub in Mittäterschaft. Der Fall des versuchten Totschlags war besonders im Hinblick auf die junge Täterin, ihre Persönlichkeit, die psychiatrischen Gutachten und dem Umgang vor Gericht mit diesen bemerkenswert. Die vorherrschende Verteidigungsstrategie war hier vor allem die Kooperation mit dem Gericht durch Geständnis, Zahlung von Schmerzensgeld und Entschuldigungen an die Geschädigten. Auch war ein Fokus der Verteidigung, die nicht immer einfachen Lebensumstände der Täterin, die auch Mutter war, in den Mittelpunkt der Verhandlung zu stellen. Der eigentlich in der Sache eher unspektakuläre Raub beeindruckte mich besonders durch den Umgang mit den Zeugen vor Gericht. Es wurde deutlich, dass die Aussagen sehr erheblich voneinander abwichen und der ein oder andere Zeuge wohl nicht ganz die Wahrheit sagte. Dies ließ sich aus Verteidigersicht sehr gut zugunsten der

Angeklagten nutzen. Auch habe ich erstmal die eher selten gestellten Anträge auf Vertheidigung der Zeugen erlebt. Im Fall des versuchten Mordes war die Strategie zunächst, sich mit Aussagen zurückzuhalten, um den Angeklagten nicht durch ein mögliches Teilschweigen selbst zum Beweismittel gegen sich selbst zu machen. Außerdem wurde ausgiebig die Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch thematisiert.

Außerhalb der Verhandlungen bekam ich einige Aufgaben zum Bearbeiten, die vorwiegend in juristischer Recherche zu aktueller Rechtsprechung bestanden oder dem Verfassen von Schmerzensgeldklagen. Da meine Station leider in den Corona-Winter fiel, fanden Fahrten mit meinem Ausbilder in die JVA zu den Mandanten leider nicht statt, dies hätte sicherlich ein weiteres Highlight darstellen können.

WANN IST EIN REFERENDARIAT IM BEREICH DER STRAFVERTEIDIGUNG ZU EMPFEHLEN?

Nicht für jeden ist die Ableistung, zumindest eines Teils der Station Rechtsberatung in einer Kanzlei für Strafverteidigung das Richtige. Bei deinen Überlegungen solltest du folgende Punkte im Kopf haben:

Wenn du später einmal strafrechtlich tätig werden möchtest, ist es sehr sinnvoll, den Vorbereitungsdienst bereits mit einem strafrechtlichen Schwerpunkt zu versehen. So sehen spätere Arbeitgeber, dass dir der Bereich Strafrecht wirklich am Herzen liegt.

Außerdem ergänzt ein Referendariat beim Strafverteidiger perfekt die Strafstation, bei welcher man üblicherweise nur dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zugewiesen wird.

Du kannst herausfinden, ob auch die Verteidigung von Tätern, die wirklich schwerwiegende Straftaten begehen, wirklich zu dir passt und du die notwendige Distanz wahren kannst.

Du lernst bereits einige Verteidigungsstrategien kennen, die dir im späteren Berufsleben als Strafverteidiger hilfreich sein können.

Auch wenn du eher dazu tendierst, einmal Staatsanwalt oder Strafrichter zu werden, ist es sehr nützlich, auch einmal die „andere Seite“ kennenzulernen. Dadurch lernst du, Verteidigerverhalten zu verstehen und entsprechend zu reagieren.

Es gibt jedoch besonders einen Aspekt, der gegen ein Referendariat beim Strafverteidiger spricht. Denn neben den wichtigen praktischen und berufsorientierten Erfahrungen, die im Referendariat erworben werden sollen, steht eben doch am Ende ein schriftliches, sehr umfangreiches Staatsexamen. Vermutlich werden dir in den Prüfungen auch mehrere Klausuren aus Anwaltsicht begegnen. Während die Revisionsklausur ein Typ für sich ist, geht es im Zivilrecht und öffentlichen Recht meistens darum, ein Gutachten zu verfassen und anschließend eine Klageschrift oder eine Klageerwiderung zu entwerfen. Diese Fähigkeiten wirst Du in einer Kanzlei für Strafverteidigung weniger gut erlernen. Da der Strafprozess gerade kein Parteiprozess ist, kommt es allenfalls in damit zusammenhängende Schmerzensgeldklagen einmal zum Verfassen von Schriftsätzen. Für das schriftliche Examen ist die Ausbildung beim Strafverteidiger in praktischer Hinsicht deshalb weniger relevant.

Aus diesem Grund entschied ich mich dafür, die ersten sechs Monate der Station Rechtsberatung im Bereich Zivilrecht abzuleisten. Einerseits stammt die Hälfte aller Klausuren aus dem Zivilrecht, sodass vertiefte Kenntnisse hier wohl am wichtigsten sind, andererseits wollte ich ganz klassisch das Schreiben von Schriftsätzen in der Praxis üben.

Natürlich kann man sich auf die Anwaltsklausuren aber auch mit vielen Übungsklausuren ausreichend vorbereiten.

i JURCASE INFORMIERT:

Eine Aufspaltung der Anwaltsstation in zwei oder drei Abschnitte ist grundsätzlich möglich und erlaubt es den Referendar:innen, verschiedene Rechtsbereiche kennenzulernen. Beachte jedoch vor einer Aufteilung, in welchem Monat dein Examen stattfindet und ob du vorher eine Weile „tauchen“, also nicht in der Ausbildungsstation arbeiten, sondern zu Hause für die Prüfungen lernen möchtest.

9

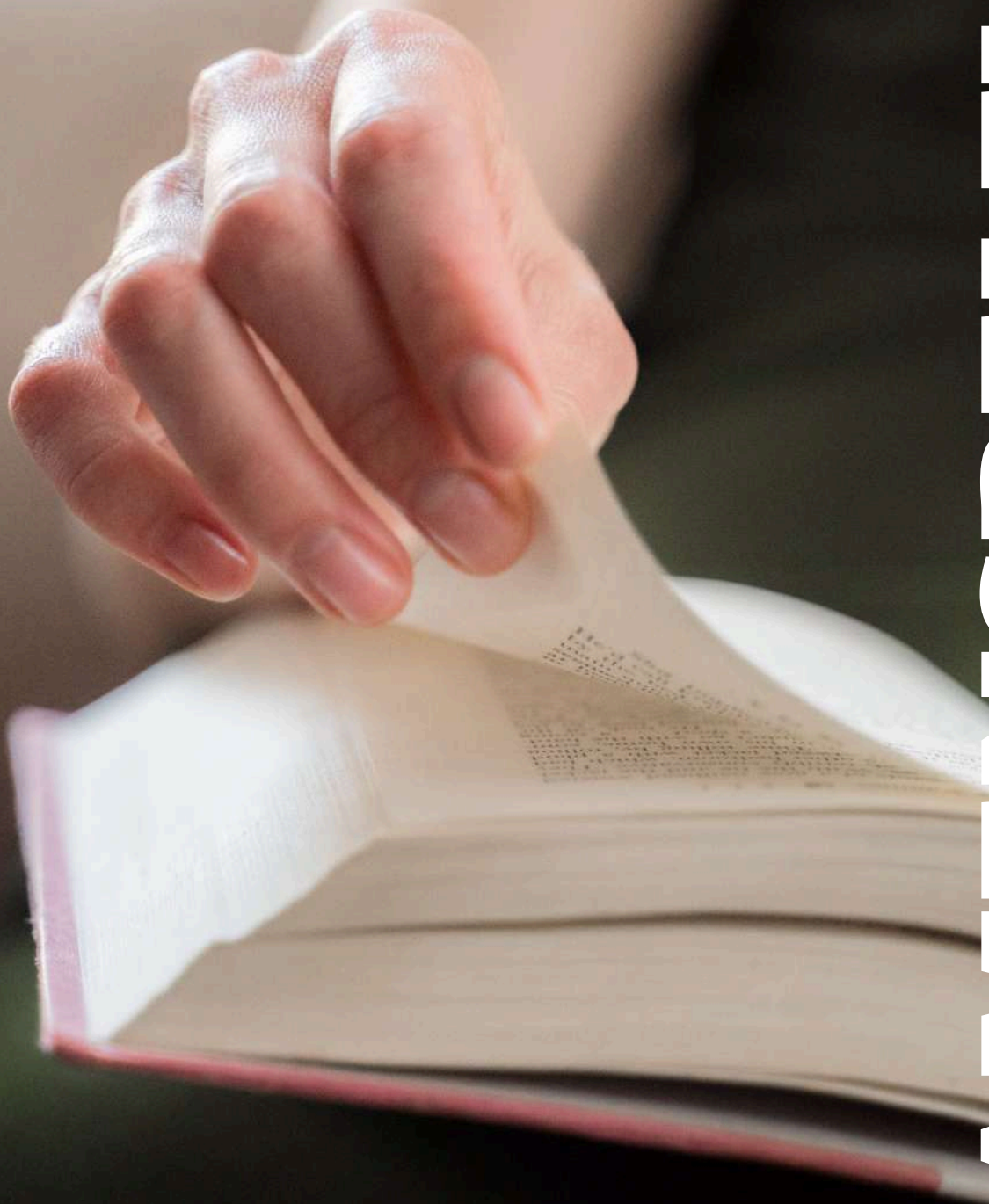
DIE UNTERHALTSBEIHILFE IN DEINEM BUNDESLAND –
AKTUELLE ZAHLEN

Stand: 01.06.2026

	BUNDESLAND	UNTERHALTSBEIHILFE (BRUTTO)
1.	Hessen ^{1 2}	1.860,41 €
2.	Sachsen ¹	1.795,10 €
3.	Thüringen ¹	1.782,97 €
4.	Mecklenburg-Vorpommern ¹	1.749,08 €
5.	Berlin	1.687,52 €
6.	Brandenburg	1.673,26 €
7.	Bayern	1.652,08 €
8.	Rheinland-Pfalz	1.614,86 €
9.	Schleswig-Holstein	1.594,79 €
10.	Hamburg	1.583,07 €
11.	Bremen	1.559,21 €
12.	Baden-Württemberg	1.552,51 €
13.	Niedersachsen	1.531,73 €
14.	Nordrhein-Westfalen	1.525,17 €
15.	Sachsen-Anhalt	1.511,75 €
16.	Saarland	1.431,60 €

¹ Referendar:innen werden als Beamt:innen auf Widerruf eingestellt² In Hessen gibt es zusätzlich ein kostenloses LandesTicket für den ÖPNV**i JURCASE INFORMIERT:**

Du findest die Unterhaltsbeihilfe zu gering? Wusstest du, dass du neben dem Referendariat auch eine bezahlte Nebentätigkeit nachgehen darfst? Wenn du wissen möchtest, wie viel an Zeitaufwand oder auch an zusätzlichem Gehalt erlaubt ist, schau doch mal in unsere [erste Ausgabe](#) von **Assessor** Juris rein.



*„Der Blick ins Gesetz erleichtert
in aller Regel tatsächlich
die Rechtsfindung.“*



#EXAMENSPRESENTANT



IHRE ZUKUNFT IM HERZEN VON MÜNSTER

Die erfolgreiche Vertretung vielfältiger und anspruchsvoller Mandate mit Hochkarat kennzeichnet das Schaffen von HLB Schumacher Hallermann.

Neben traditionellen Mandaten aus dem **Steuer-**, **Gesellschafts-** und **Wirtschaftsrecht** erwarten Sie bei uns avantgardistische Arbeitsfelder wie das **Glückspielrecht** sowie die juristische Auseinandersetzung mit **Gaming** und **eSport**.

Werden Sie Teil von etwas Größerem und widmen Sie Ihre Expertise unserem interdisziplinären Team aus Experten. Ihre Zukunft bei uns. Gleichgesinnt im Herzen von Münster.

Starten Sie mit uns durch als:

- › **Rechtsanwalt (m/w/d)**
- › **Referendar (m/w/d)**
- › **Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:
hlb-schumacher-hallermann.de/karriere

HLB Schumacher Hallermann GmbH

Rechtsanwaltsgesellschaft

Katharina Kuhn • An der Apostelkirche 4 • 48143 Münster

Tel. +49 (0) 251 / 28 08-274 • karriere@hlb-schumacher.de





In Kooperation mit der Kanzlei [HLB Schumacher Hallermann](#) präsentieren wir dir drei examensrelevante Fälle.

Im ersten Fall aus dem Sachenrecht geht es Eigentumserwerb nebst Fundrecht (verlorene Sache und Herrenlosigkeit).

In dem zweiten Fall rund um Straßenverkehrsdelikte geht es maßgeblich um die Trunkenheit im Verkehr (Blutalkoholkurve, BAK & Grenzwerte) sowie zur Abgrenzung von KFZ, EKF und „Pedelec“.

In dem dritten Fall geht es um Staatshaftungsrecht, vor allem um den öffentlich-rechtlichen Abwehr- und Folgenbeseitigungsanspruch, um die Duldungspflicht sowie um das Selbsthilferecht.

Wir danken Herrn Rechtsanwalt [Dr. Lennart Brüggemann](#) für die uns zur Verfügung gestellten Fälle aus seinem Projekt "Entscheidung des Monats". Diese wurden unter seiner Supervision durch den wissenschaftlichen Mitarbeiter *Christian Lederer* aufbereitet.

**HLB SCHUMACHER
HALLERMANN PRÄSENTIERT**

1

DER COUP8 SEINES LEBENS

WORUM GEHT ES?

ORIGINÄRER EIGENTUMSERWERB, § 973 BGB | FUNDRECHT, §§ 965 FF. BGB | VERLORENE SACHE, § 965 BGB | HERRENLOSIGKEIT, § 856 BGB | STAATLICHER EIGENTUMSERWERB

HINWEIS VOM HLB-TEAM:

„Der Coup seines Lebens“. Oder im Lichte unserer aktuellsten Entscheidung des Monats besser „der Q8 seines Lebens“. Das dachte sich zumindest der potentielle „Finder“ eines weißen Audi Q8 im hohen fünfstelligen Verkehrswert. Das Besondere an dem Fall: Der Audi stand ordnungsgemäß geparkt und verschlossen in einer Parkbucht vor dem Haus des Finders. Kann das klappen? Ob der Finder, der das tatsächlich über Monate hinweg unbewegte Fahrzeug zusammen mit vorsorglichen Eigentumsansprüchen online bei der lokalen Polizeistelle meldete, tatsächlich im 300 PS starken Geländewagen vom Gerichtshof fahren durfte, hatte nun in zweiter Instanz das OLG Celle zu entscheiden (Urt. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722).

Inhaltlich geht es somit um das **Mobiliarsachenrecht** (auch: Fahrnissachenrecht) und hier genauer um den gesetzlichen Eigentumserwerbstatbestand des **§ 973 BGB**. Das **Fundrecht** bietet dabei in der gelebten Rechtsrealität immer wieder Anlass für Streits. Redliche Bürger, die das Sprichwort „Wer’s findet, darf’s behalten“ mit der Muttermilch aufsaugen, verlassen sich auf diese Binsenweisheit. Behörden und Gerichte hingegen verlassen sich auf die Weisheiten des BGB, namentlich die **§§ 965 ff. BGB**. Wer sich noch einmal in das Fundrecht einlesen möchte sowie für das Examen die gesetzlichen Eigentumserwerbstatbestände vertiefend wiederholen möchte, dem sei die Lektüre unserer Entscheidung des Monats Januar 2024 ans Herz gelegt. Ausgehend vom Schicksal des Fahrzeugs gehen wir in der **Dogmatischen Vertiefung** der übergeordneten Frage nach, wie der **Staat Eigentum an Sachen** erlangen kann.

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Felix Felicis (**F**)¹ bewohnt ein Reihenhaus im Autobahn-nahen Speckgürtel der Stadt Osnabrück (**O**). In der Silvesternacht hat F sich im Rahmen guter Vorsätze für das neue Jahr vorgenommen, seine Garageneinfahrt mittels Schneeschaukel von den Neuschneemassen des kalten Winters zu befreien. Als er sich am 1. Januar 2022 ans Werk machen will, stört ihn bei der Verrichtung seines Werks ein geparkter, schneeweißer Audi Q8. Dieser steht zwar im Grunde ordentlich in der für Pkw vorgesehenen Parkbucht vor seinem Haus. Jedoch ist der XXL-Geländewagen derartig breit, dass F zum Teil nur eingeschränkt mit der Schneeschippe agieren kann.

Da der Wagen gute zwei Wochen später immer noch unbewegt an Ort und Stelle steht, ärgert sich der F sehr. Beiläufig hatte F jedoch vom „Fundrecht“ gelesen und davon, dass man als Finder unter bestimmten Voraussetzungen „originär“, also kraft Gesetzes, Eigentum an gefundenen Sachen erwerben kann, wenigstens dann, wenn man den Fund den zuständigen Behörden anzeigt und die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen.

Am 13.1.2022 wies F die Polizei über das Online-Portal der Wache auf den Dauerparker-Audi hin, versandte Lichtbilder von der Straßensituation und machte vorsorglich Eigentumsansprüche geltend. Nachdem er auf telefonische Nachfrage bei der Polizei die Auskunft erhielt, er müsse sich an die Stadt O als für den ruhenden

Verkehr zuständiger Behörde halten, nahm F mit E-Mail vom 9.2.2022 Kontakt zur O auf und meldete auch ihr gegenüber Eigentumsansprüche an dem Fahrzeug an. Am selben Tag teilte O dem F mit, dass in der Sache gegen den Eigentümer ermittelt und der Vorgang „nicht als Fundsache“ behandelt werde. Mit weiteren E-Mails vom 6.3.–10.3.2022 und 7.4.2022 bekräftigte F gleichwohl seine Eigentumsansprüche unter Hinweis auf das Fundrecht gegenüber O.

Erst am 7.4.2022 ließ O durch die Ordnungsbehörde das immer noch in der Parkbucht vor dem Haus des F belegene Fahrzeug an einen „Betriebshof“ verbringen. Die Polizei hatte zuvor die Kennzeichen entstempelt. O nahm daraufhin Ermittlungen zu dem Fahrzeug auf. Demnach war das Fahrzeug auf die **A GmbH** angemeldet. Als deren Alleingesellschafter war **R** ausgewiesen. Sitz der GmbH und gleichzeitig Wohnanschrift des R waren auswärts der Stadt O. Sämtliche Zustellversuche von O an R blieben im Ergebnis erfolglos.

Hat F einen Anspruch gegen O auf Herausgabe des immer noch auf dem Betriebshof befindlichen Audi Q8?

DIE ENTSCHEIDUNG

A.

F gegen O aus § 985 BGB

F könnte gegen die Stadt O einen Anspruch auf Herausgabe des Kraftfahrzeugs gem. **§ 985 BGB** haben. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer Vindikationslage zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens: F müsste Eigentümer des Fahrzeugs sein und die O Besitzerin ohne taugliches Recht zum Besitz.

I.

Das Fahrzeug befindet sich auf einem Betriebshof der Stadt O. O ist somit **unmittelbare Fremdbesitzerin** des Fahrzeugs, **§§ 854 Abs. 1 BGB**.

II.

F müsste **Eigentümer** des Q8 sein.

1.

Ursprünglich war die A-GmbH Eigentümerin des Audi Q8, **§ 13 Abs. 1 GmbHG**.

¹ Sachverhalt orientiert an: OLG Celle, Urt. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, vor Rn. 21.

HINWEIS: EIGENTUM AM KFZ, DAS ABC & § 952 ABS. 1 ANALOG

Kraftfahrzeugschein (**Zulassungsbescheinigung Teil I, ZB I**) sowie Kraftfahrzeugbrief (**Zulassungsbescheinigung Teil II, ZB II**) führen bei Studierenden in beinahe jedem Stadium des Studiums zu Verwirrung. Hier noch einmal eine Übersicht, was was ist und warum beide Urkunden grds. nichts mit dem Eigentum am Fahrzeug zu tun haben.

ZB I: Sie enthält Informationen über die Fahrzeugspezifikationen (inkl. bauliche Veränderungen „Tuning“)

EXKURS:

„Des Deutschen liebstes Kind“, das Auto, ist nicht nur in aktuellen politischen Debatten im Bundestag ein wahrer Dauer(ver)brenner. Auch in juristischen Klausursachverhalten im ersten und zweiten Staatsexamen dreht sich häufig alles um das Kfz. Egal, ob es dabei um Fragen des gutgläubigen Erwerbs, um Verkehrsunfälle und Gefährdungshaftung oder um das Schadensrecht geht. Hier lohnt sich eine Wiederholung.

AUFBAUSCHEMA GUTGLÄUBIGER ERWERB VON KFZ, § 932 ABS. 2 BGB

	GEBRAUCHTWAGEN	NEUWAGEN- / VORFÜHRWAGENKAUF
ERWERB VON PRIVAT	Grobe Fahrlässigkeit i. S. v. § 932 Abs. 2 (+), wenn - Offenkundige Verdachtsmomente bestehen: - Erwerber lässt sich den Fahrzeugbrief (ZB II) nicht vorlegen, oder - der Fahrzeugbrief weist keinen bzw. einen vom Veräußerer verschiedenen Halter aus, oder - der Fahrzeugbrief ist offenkundig gefälscht, oder - es liegen sonstige offenkundige „Unstimmigkeiten“ vor: Übergabe bei Nacht auf Parkplatz o. ä. - Erwerber stellt keine Nachforschungen an	Grds. wie beim Erwerb eines Gebrauchtwagens von Privat
ERWERB VON EINEM HÄNDLER	Grds. wie beim Erwerb von Privat ABER: wg. § 366 Abs. 1 HGB ist es unschädlich, wenn statt des Händlers eine andere Person als Halter im Fahrzeugbrief eingetragen ist, da ein Händler seine eigene Zwischeneintragung i. d. R. nicht bewirkt (sog. fliegende Händler)	Fahrzeugbrief muss grds. nicht vorgelegt werden
80.000,- EUR in bar für einen gebrauchten Porsche Panamera, Übergabe tagsüber auf dem Bahnhofsparkplatz. Müssen hier beim Käufer die Alarmglocken leuchten? Nein. Die Barzahlung ist der gesetzliche Regelfall. Alleine die Barzahlung kann für sich betrachtet keine Bösgläubigkeit begründen. Dasselbe gilt für die Übergabe am Bahnhof: Eine Partei wird nach Vertragsschluss schließlich ohne Fahrzeug sein. Verdachtsmomente bedürfen einer Gesamtschau!		

I. Verlorene Sache

II. Fund

III. Kein Fund in öffentlicher Behörde oder Verkehrsanstalt (§ 978 BGB)

IV. Fristablauf

1. Ordnungsgemäße Anzeige des Fundes (§§ 973 Abs. 1 S. 1, 965 BGB)
2. Ablauf von sechs Monaten ohne:
 - a. Kenntniserlangung des Finders von der Person des Eigentümers
 - b. Anmeldung des Anspruchs durch Eigentümer bei der zuständigen Behörde

Beweislast: „Grundsätzlich hat derjenige, der Rechte aus § 973 Abs. 1 BGB geltend macht und unter Berufung auf seinen gesetzlichen Eigentumserwerb die Sache herausverlangt, die Voraussetzungen seines Eigentumserwerbs darzulegen und zu beweisen. Er hat darzulegen und ggf. zu beweisen, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Pkw um eine verlorene Sache handelt, die nicht mehr im Besitz eines Dritten steht“ (OLG Celle, Urt. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, vor Rn. 27).

2.

Der F könnte jedoch gem. § 973 Abs. 1 S. 1 BGB das Eigentum an dem Audi Q8 kraft Gesetzes erworben haben. Gem. § 973 Abs. 1 S. 1 BGB erwirbt der Finder das Eigentum an der gefundenen Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen Behörde angemeldet hat.

a. Bei dem vor dem Haus des F in der Parkbucht ordnungsgemäß abgestellten und verschlossenen Audi Q8 muss es sich um eine **verlorene Sache** handeln.

DEFINITION VERLORENE / HERRENLOSE SACHE, §§ 965 FF. BGB

Verloren sind Sachen, an denen niemand Besitz hat, die aber nicht herrenlos sind.

Der Verlust des Besitzes muss auf Zufall beruhen (gerade kein „Abhandenkommen“).

DEFINITION VERLORENE / HERRENLOSE SACHE, §§ 965 FF. BGB

Herrenlos sind Sachen, an denen niemand Eigentum hat.

Die **Dereliktion**, also der Vorgang der selbstbestimmten Eigentumsaufgabe (§ 959 BGB), setzt dabei eine entsprechende Willenserklärung sowie die Besitzaufgabe voraus.

DEFINITION ABHANDENGEKOMMENE SACHE, § 935 BGB

Abhandengekommen sind Sachen, wenn der Eigentümer (§ 935 Abs. 1 S.1) oder dessen Besitzmittler (§ 935 Abs. 1 S.2) den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren hat.

Die Beendigung des Besitzes erfolgt nach § 856 Abs. 1 BGB durch Aufgabe oder Verlust der tatsächlichen Sachherrschaft; auf die Gründe des Besitzverlusts, insbesondere eines unfreiwilligen, kommt es dabei nicht an.²

Hier könnte die A-GmbH ihren mittelbaren Besitz und der Geschäftsführer R seinen unmittelbaren Besitz am Audi jeweils aufgegeben haben, indem das Fahrzeug von R in der Nähe einer Autobahn abgestellt wurde und dort belegen über einen relativ langen Zeitraum belassen wurde.³

Dafür spricht, dass das Fahrzeug nicht als vermisst, gestohlen oder unterschlagen gemeldet wurde. Ebenso kann der lange Zeitraum der Nichtnutzung des Pkws ein

² OLG Celle, Urt. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, Rn. 26.

³ **FYI:** Zwischen der GmbH (mittelbare Besitzerin) und dem Geschäftsführer (unmittelbarer Besitzer) besteht ein **Besitzmittlungsverhältnis**, § 868 BGB. Dieses ergibt sich idR. aus dem Anstellungsvertrag oder der dienstlichen Nutzungsüberlassung („Nutzung des Firmenfahrzeug erlaubt, aber jederzeitig herauszugeben“).



Indiz für eine Besitzaufgabe sein. Gleichmaßen indiziell wirkt der Belegenheitsort der Sache in Autobahnnähe.⁴

Gegen eine erfolgte Besitzaufgabe spricht der Umstand, dass der Pkw ordnungsgemäß auf dem öffentlichen Parkplatz abgestellt und verschlossen wurde. Die Verkehrsanbindung und damit gute Erreichbarkeit des Belegenheitsort des Fahrzeugs kann ebenso dafür sprechen, dass der letzte Besitzer seinen Besitz an dem Pkw noch ausüben wollte.

Die Frage, ob der Pkw „verloren“ in diesem Sinne war könnte jedoch bereits dahinstehen, wenn der F das Fahrzeug bereits nicht an sich genommen hat.

b. Denn nach **§ 965 Abs. 1 BGB** ist jedenfalls nur derjenige Finder, der eine verlorene Sache (findet und) an sich nimmt. F müsste den Audi Q8 an sich genommen haben.

aa. Hier hat jedoch – nach dem tatsächlichem Geschehensablauf zu urteilen – nicht F den Audi Q8 an sich genommen, sondern die Ordnungsbehörde der O, welche den Pkw auf ihren Betriebshof verbringen lies. F hat lediglich die Polizei über das unbewegte Fahrzeug informiert. Zu einer solchen Konstellation hat der BGH bereits Stellung bezogen⁵:

„Hierbei ist klarzustellen, dass das Finden nach dem Gesetzeswortlaut zwar einen Doppeltatbestand erfordert, nämlich das „Finden“ im Sinne des sinnlichen Wahrnehmens der verlorenen Sache und das „Ansichnehmen“, dass jedoch das erste Tatbestandsstück (Finden) nicht

maßgebend ist, weil das Wahrnehmen der Sache allein in keinem Falle zur Begründung der Finderstellung ausreicht. Nimmt jemand iSd **§ 965 BGB** eine Sache an sich, die ein anderer wahrgenommen und ihm gezeigt hat, so ist er Finder iSd. Gesetzes, obwohl der andere die Sache zuerst wahrgenommen hat und im Sprachgebrauch des täglichen Lebens als Finder bezeichnet werden mag. Das sonach entscheidende Tatbestandsmerkmal des Fundes, das Ansichnehmen, bedeutet aber nur Erlangung der tatsächlichen Gewalt, also des unmittelbaren Besitzes. Es ist auch sonst allgemein anerkannt, dass der Besitzdiener im Rahmen des sozialen Abhängigkeitsverhältnisses zu seinem Besitzherrn, d.h. soweit er dessen auf die Sache bezüglichen Weisungen zu folgen hat, für diesen den unmittelbaren Besitz erwirbt. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob etwa der Besitzdiener (bspw. eine Hausgehilfin) im Rahmen eines Rechtsgeschäfts (Einkauf von Lebensmitteln) für den Besitzherrn Besitz erlangt oder wie hier auf Grund eines Fundes. Das entscheidende Tatbestandsstück, die Erlangung des unmittelbaren Besitzes durch den Besitzdiener für den Besitzherrn ist in den Fällen des **§ 854** dasselbe wie in denjenigen des **§ 965**. Dieses Ergebnis folgt zwangsläufig aus dem Wesen der Besitzdienerschaft“.⁶

Der Pkw kann der Natur seiner Sache nach durchaus an sich genommen werden. So kann auch ein Pkw in den unmittelbaren – insbesondere durch Ingangsetzung und Fahrt – oder mittelbaren – zB mithilfe eines Abschleppdienstes, der das Fahrzeug auf den Grundbesitz des Finders verbringt – Besitz gelangen.⁷ Derlei Maßnahmen hat der F hier jedoch nicht veranlasst. Vielmehr hat O die Verbringung und Verwahrung des Pkw verantwortet.

bb. Unmittelbarer Besitz iSd. **§ 854 Abs. 1 BGB** des F am Audi Q8, durch die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug, scheitert vorliegend bereits daran, dass F keinen Schlüssel besaß und diesen somit nicht zwecks Fortbewegung in Eigenbesitz nehmen konnte.⁸

⁴ OLG Celle, Ur. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, Rn. 29.

⁵ BGH, Ur. v. 27.11.1952, BGHZ 8, 130 Rn. 10, NJW 1953, 419.

⁶ OLG Celle, Ur. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, Rn. 33.

⁷ OLG Celle, Ur. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, Rn. 35.

⁸ OLG Celle, Ur. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, Rn. 37.

cc. F könnte jedoch mittelbarer Besitzer des Audi Q8 gewesen sein.

Notwendig wäre ein entsprechendes Besitzmittlungsverhältnis iSd. **§ 868 BGB** zwischen F als mittelbarem Besitzer und O als Besitzmittlerin.

HINWEIS: BESITZMITTLUNGSVERHÄLTNIS, § 868 BGB

Voraussetzungen für ein solches Besitzmittlungsverhältnis sind:

Ein **konkretes Besitzmittlungsverhältnis**, welches auf Rechtsgeschäft, Gesetz oder staatlichem Hoheitsakt beruhen kann = Konsens, dass Sachherrschaft für den mittelbaren Besitzer ausgeübt wird, konkret (Sicherungsabrede genügt), muss nicht wirksam sein.

Ein **Besitzrecht** des unmittelbaren Besitzers, von dem das Besitzrecht des mittelbaren Besitzers **abgeleitet** werden kann,

Einen **wirksamen und durchsetzbaren Herausgabeanspruch** des mittelbaren gegen den unmittelbaren Besitzer (aus Vertrag oder Gesetz) und schließlich

Einen **Fremdbesitzerwillen** des unmittelbaren Besitzers.

„Zwar ist die Begründung mittelbaren Besitzes durch einen Besitzmittler des Finders möglich und kann zur Begründung der „Finderstellung“ ausreichen. Mittelbarer Besitz kommt aber **nicht in Betracht, wenn der unmittelbare Besitzer die Sache als ihm gehörig, also als Eigenbesitzer besitzt**. Um dem mittelbaren Besitzer die tatsächliche Sachherrschaft zu vermitteln, muss der unmittelbare Besitzer dessen Herausgabeanspruch anerkennen. Er muss (als Fremdbesitzer) den Willen haben, die tatsächliche Sachherrschaft in Anerkennung des Herausgabeanspruchs gleichsam für den mittelbaren Besitzer auszuüben“.⁹

Ein Besitzmittlungswille der O als zuständige Fundbehörde in diesem Sinn ist von F weder schlüssig dargelegt noch sind anderweitige Anhaltspunkte hierfür ersichtlich. Nach Anzeige des Fundes durch F hat O diesem weder schriftlich noch mündlich bestätigt, den Pkw als Fundsache aufgenommen zu haben oder aufzunehmen zu wollen. Auch hat sie nicht erklärt, auf die Fundsache für den F achten zu wollen und insbesondere auf diese Weise seine potenziellen Rechte als Finder des Fahrzeugs zu wahren. Stattdessen hat O dem F mit E-Mail vom 9.2.2022

⁹ OLG Celle, Urt. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, Rn. 38.

mitgeteilt, dass in der Sache gegen den Eigentümer ermittelt und der Vorgang „nicht als Fundsache“ betrachtet werden könne. Sofern der F meint, ein Besitzmittlungswille der O folge daraus, dass diese selbst nicht behauptete, dass das Fahrzeug ihr „gehöre“, verkennt er, dass die O vielmehr – wie oben dargelegt – **den Herausgabeanspruch des F (positiv) anerkennen müsste**, um F die tatsächliche Sachherrschaft zu vermitteln. O begehrt hier aber stattdessen die Feststellung, dass sie dem F nicht zur Herausgabe des Pkw verpflichtet ist. Ein Besitzmittlungswille der O ist und war somit nicht gegeben, so dass F auch keinen mittelbaren Besitz begründet haben kann.¹⁰

F hat demnach kein Eigentum nach **§ 973 Abs. 1 BGB** erlangt.

3.

Er könnte jedoch gem. **§ 958 BGB** Eigentum an dem Fahrzeug erlangt haben, indem er den „verlassenen“ Audi an O gemeldet hat.

Gem. **§ 958 BGB** erwirbt das Eigentum, wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt. Zwar handelt es sich bei dem Pkw um eine bewegliche Sache. Der Pkw war jedoch mangels erfolgter Eigentumsaufgabe durch die A-GmbH nicht herrenlos im Sinne obiger Definition. Im Gegenteil „sprechen sowohl der Umstand, dass der Pkw ordnungsgemäß und verschlossen abgestellt wurde, als auch die Werthaltigkeit des Fahrzeugs dafür, dass der bisherige Eigentümer sein Eigentum auch künftig behalten und nicht wahllos einer potenziellen Aneignung durch Dritte preisgeben wollte“.¹¹

4.

F hat kein Eigentum am Audi erlangt. Er ist somit nicht Eigentümer und eine Vindikationslage iSd. **§ 985 BGB** liegt damit nicht vor.

B.

Mangels Eigentümerstellung des F steht diesem auch kein – im Grunde anerkannter – **öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch** zu.¹²

¹⁰ OLG Celle, Urt. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, Rn. 39.

¹¹ OLG Celle, Urt. v. 26.2.2025 – 14 U 53/24, NJW-RR 2025, 722, Rn. 41.

¹² **FYI:** Anerkannt ist jedoch, dass ein **öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis** entsteht, wenn eine Behörde in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben Gegenstände in Besitz

C.

F gegen S aus § 861 Abs. 1 BGB

Possessorische Besitzschutzansprüche, wie jener aus **§ 861 Abs. 1 BGB**, scheitern bereits daran, dass F niemals Besitzer des Audi Q8 gewesen ist.

D.

F gegen S aus § 1007 Abs. 1 und Abs. 2 BGB

Dasselbe gilt für die petitorischen Besitzschutzansprüche aus **§ 1007 Abs. 1 und Abs. 2 BGB**

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Die Staatsverschuldung in den großen Industrienationen erreicht täglich neue Höhepunkte. In Frankreich gipfelte die Schuldenkrise zuletzt (erneut) in einer Regierungskrise. Wäre es da nicht hilfreich, wenn der Staat sich neue „Einkunftsquellen“ erschließen könnte? Was passiert z. B. mit unserem streitgegenständlichen Audi Q8, wenn die A-GmbH diesen nicht mehr in Empfang nehmen kann oder möchte (etwa weil der Audi Q8 von der A im Vorhinein rechtswidrig erlangt wurde). Dass der **Staat Eigentümer von Sachen** wird, ist innerhalb der deutschen Rechtsordnung keineswegs auf einen einzigen Mechanismus beschränkt – vielmehr greifen verschiedene Erwerbstatbestände.

1. ALLGEMEINE ZIVILRECHTLICHE ERWERBSTATBESTÄNDE

Der Staat ist wie jede andere juristische Person des öffentlichen Rechts rechtsfähig (**§ 89 BGB**) und kann daher **nach den allgemeinen Regeln des BGB** Eigentum erwerben; u. U. treffen ihn jedoch erhöhte Ermittlungspflichten, um ehemalige Eigentümer ausfindig zu machen:

Kauf, Schenkung, sonstige Übereignung (§§ 929 ff. BGB)

Originärer Erwerb (z. B. Aneignung herrenloser Sachen, **§ 958 BGB**; Verarbeitung **§ 950 BGB**; Fundrecht **§ 973 BGB**)

nimmt, die im Eigentum einer Privatperson stehen. Die Behörde hat hier den Audi Q8 niemals als Fundsache behandelt, sondern vielmehr als

2. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN DES FUNDRECHTS

§ 978 BGB: Fundsachen in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln.

Hier geht der Fund unmittelbar in den **Eigentumserwerb des Trägers der öffentlichen Einrichtung** über. Der Finder selbst hat nur noch Anspruch auf Finderlohn.

Zweck ist die Verwaltungsvereinfachung sowie der Schutz der Allgemeinheit.

3. FISKALERBSCHAFT (§ 1936 BGB)

Stirbt jemand **ohne Erben**, so fällt der Nachlass dem **Staat (Bundesland)** anheim.

Der Staat wird damit originär Eigentümer des Nachlasses („Aneignung kraft Gesetzes“).

Dogmatisch ein **gesetzlicher Erwerbstatbestand**, kein derivativer (vom Erblasser abgeleiteter).

4. EINZIEHUNG UND VERFALL IM STRAFRECHT

§ 73 StGB, §§ 111b ff. StPO: Vermögenswerte können eingezogen oder für verfallen erklärt werden. Das Eigentum geht dann auf den Staat über, wenn es nicht an Verletzte oder Dritte herauszugeben ist.

Dogmatisch ist hierunter ein hoheitlicher Eingriff mit sachenrechtlicher Wirkung zu sehen.

5. ENTEIGNUNG (ART. 14 ABS. 3 GG)

Prominentes und gleichermaßen umstrittenes Institut ist die Enteignung.

Der Staat kann durch **Enteignungsgesetze** unter bestimmten Voraussetzungen Eigentum entziehen und selbst erwerben.

Beispiel: Enteignung für Infrastrukturprojekte.

Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Eigentums ist der Staat hier an strenge Vorgaben gebunden: Es bedarf eines Gemeinwohlzwecks, einer gesetzlichen (und damit parlamentarischen) Grundlage sowie einer angemessenen Entschädigungspflicht.

6. BESCHLAGNAHME UND VERWALTUNGSAKZESSORIEN

Öffentlich-rechtliche Vorschriften können Eigentum auf den Staat überleiten, etwa:

Polizeirecht (Sicherstellung, wenn Eigentümer nicht ermittelbar ist: Hier erfolgt eine Aneignung durch den Staat nach Ablauf einer gesetzlichen Frist; idR. versteigert der Staat derlei Eigentümer zwecks Liquidierung in Justiz-Auktionen – die Möglichkeit für gesetzestreue und liquide Bürgerinnen und Bürger ein Schnäppchen zu schlagen, besteht hier allemal).

Abfallrecht: Mitunter originärer Eigentumserwerb der Kommune an zurückgelassenem Müll.

Kulturgutschutzrecht: Staat kann Eigentum an archäologischen Funden beanspruchen (z. B. Schatzregal).

7. STEUERRECHT / ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Bei der **Zwangsvollstreckung** kann der Staat Eigentum erwerben, wenn Gegenstände gepfändet, versteigert und vom Staat selbst übernommen werden.

Auch im Steuerrecht kann dies geschehen: Eigentum kann hier im Rahmen von Sicherungseigentum oder Vollstreckungsmaßnahmen übertragen werden, wenn die Steuerpflichtigen ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen.

Ihr seht: Es gibt REICHlich Möglichkeiten für den Staat, Eigentum zu erwerben. Von Vorteil ist sicherlich, dass in Ansehung von langen Warte- und Ersitzungsfristen der Staat als unsterbliche Entität den längeren Atem hat.¹³

¹³ **Verfasser:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann
Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt & Partner bei HLB Schumacher Hallermann





2 E-SCOOTER-PROBE-FAHRT MIT FOLGEN

WORUM GEHT ES?

**STRASSENVERKEHRSDELIKTE |
BLUTALKOHOLKURVE | TRUNKENHEIT IM
VERKEHR, § 316 STGB |
ELEKTROKLEINSTFAHRZEUGVERORDNUNG,
EKFV | ABGRENZUNG: KFZ, EKF,
„PEDELEC“ | BAK & GRENZWerte**

HINWEIS VOM HLB-TEAM:

Einige mögen die folgende Situation kennen: Zur frühen Morgenstunde – die ersten Vögel sind schon wach – stolpert man mit seinen Kommilitonen aus irgendeiner Bar. Geist und Augen sind müde und von „Gold im Mund“ kann nicht die Rede sein. Die authentische Münsteraner Leeze steht zuhause, eine Straße zu weit weg oder irgendwo an der Promenade und das Licht ist kaputt – jedenfalls ist sie nicht betriebsbereit. Doch siehe da: Bolt, Tier, Veo und Co. warten schon an der nächsten Ecke. Sie blinken und piepsen fröhlich vor sich her und der Akku wurde gerade vom Fahrer eines verbeulten Mercedes Sprinter ausgetauscht. Das Handy hat noch 9 % Akku; das reicht für eine Fahrt. Und Fahren kann man ja noch ...

„Die Zahl der Toten und Verletzten durch **Unfälle auf E-Scootern** ist im vergangenen Jahr [um 27%] gestiegen“ – titelt ein Bericht der Tagesschau Ende Juli dieses Jahres. Knapp 50 % der verunglückten E-Scooter-Fahrer waren jünger als 25 Jahre und überwiegend auf geliehenen Rollern unterwegs – und das nicht selten im berauschten Zustand. Diese Zahlen spiegeln sich sodann nicht zuletzt auch in der strafrechtlichen Praxis sowie Ausbildung wieder. Der E-Scooter ist somit nicht nur Vehikel für den Weg zur Vorlesung, sondern auch zur dogmatischen Wissensvermittlung in der Vorlesung und manchmal auch zur erfolgreichen Examensklausur oder mündlichen Prüfung geworden. Schließlich können Prüfer aus den **§§ 222, 315b, 315c, 315d, 316, 316a, 142, 248b, 323c StGB** i. V. m. Rechtsfragen aus dem **Allgemeinen Teil des Strafrechts** eine bunte Vielfalt an – im Wortsinn – abgefahrenen Fällen gestalten.

Zudem bietet die aufgekommene Fahrzeugklasse der Elektrokleinstfahrzeuge (vgl. **§ 1 Abs. 1 eKFV**) Anlass, sich auch rechtswissenschaftlich im Bereich des Straßenverkehrs- und Straßenstrafrechts auszulassen.

In dieser **Entscheidung** möchten wir aus diesem Grunde, auch mit Blick auf die oben dargestellte Aktualität der Thematik, einen Beschluss des Bundesgerichtshofs (**BGH**) vom 13.4.2023 (4 StR 439/22, BeckRS 2023, 9646) näher beleuchten und die Entscheidung in das System der **Straßenverkehrsdelikte** einordnen. Das Straßenverkehrsrecht als klassische Querschnittsmaterie eignet sich dabei besonders gut, um ein entsprechendes Systemverständnis im Strafrecht zu fördern.

In diesem Sinne: Allzeit gute Fahrt und reichlich Erkenntnis!



DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

A und B verbringen ihre Wochenenden gerne „auf der Hütte“, einer abgelegenen und vollmöblierten Scheune mit selbstverlegter Stromversorgung im Privatbesitz des Vaters des Nachbarn N. Dort lassen sie, zusammen mit weiteren Eingeweihten, bei lauter Musik und üppigen Mengen Alkohol regelmäßig gemeinsam „Dampf ab“. So geschah es auch am Samstagabend des 30. April 2022. Als A und B eine halbe Stunde vor Mitternacht aufbrechen wollten, da sie noch den Besuch einer „Tanz in den Mai“-Feier auf einem etwa 4 km entfernten Bauernhof beabsichtigten, fiel ihnen auf, dass der letzte Bus vor einer Stunde abgefahren ist.

B war enttäuscht, da er seinen Schwarm auch auf der Dorfparty vermutete. A, der seinem Freund helfen wollte, dessen Schwarm noch vor Mitternacht zu erreichen, zerbrach kurzentschlossen eine auf dem Sofatisch stehende Krombacher-Flasche und hielt diese dem N vor den Hals.

N hatte nur Minuten zuvor damit geprahlt, dass sein bis zu 25 km/h schneller E-Scooter, „der schnellste im Dorf sei“. Mit ernster Miene, die Schnittkante der Flasche am Hals des N aufgelegt, sagte A zu N: „Wenn dir dein Leben lieb ist, gibst du uns jetzt deinen Scooter!“ Da die Flasche bereits eine unangenehme Hautrötung bei N verursachte und dieser keinen Ausweg aus der brenzligen Lage sah, händigte der N dem A das Schloss zu seinem E-Scooter mit den Worten „Er steht gleich hinter der Hütte, los nimm schon!“ aus.

A und B befuhren gemeinsam auf dem E-Scooter im Rahmen einer „Probefahrt“ einen Radweg im öffentlichen Verkehrsraum. A fuhr in erster Position hinter dem Lenker und bestimmte die Lenkrichtung sowie die

Geschwindigkeit. Der B, der hinter dem A auf dem E-Scooter stand, war Sozius (= Beifahrer), wobei er sich – trotz seiner auf dem Roller hinteren Position – am Lenker festhielt. Die Fahrt verlief zunächst unspektakulär, wobei A sehr schnell und teilweise auf der Gegenfahrbahn fuhr. Im letzten Drittel der Strecke kam es infolge einer weiteren Unaufmerksamkeit des A beinahe zu einem Unfall, als er mit dem E-Scooter gerade noch einer Straßenlaterne ausweichen konnte. Die Fahrt wurde schließlich durch eine Polizeistreife beendet. Eine dem A sodann – ungefähr 75 Minuten nach Fahrtende – entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,29 ‰. Der B wies seinerseits eine BAK von 1,2 ‰ auf.¹

Hat sich der A in Bezug auf die „Probefahrt“ gem. § 316 StGB strafbar gemacht?²

Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt³ und zu Straßenverkehrsdelikten in der Examensklausur⁴ in den ausgewiesenen Fußnoten.

¹ FYI: Vertiefend zur nachträglichen Rückrechnung von BAK-Werten, insb. der Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo, siehe die dogmatische Vertiefung.

² Sachverhalt basiert auf LG Oldenburg, Beschl. v. 7.11.2022 – 4 Qs 368/22, NZV 2023, 238 hinsichtlich B (§ 111a StPO) und LG Oldenburg, Urt. v. 26.7.2022 – 3 KLS 210, Js 62777/20 (62/21) bzw. BGH, Beschl. v. 13.4.2023 – 4 StR 439/22, BeckRS 2023, 9646 hinsichtlich A.

³ Für den A folgte eine Verhandlung vor der Großen Strafkammer des Landgerichts (LG) Oldenburg: Das Gericht hat den A unter Freispruch im Übrigen wegen **besonders schwerer räuberischer Erpressung sowie fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz** unter Einbeziehung der Geldstrafe aus einem vorausgegangenen Strafbefehl zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sieben Monaten verurteilt, eine isolierte Sperre für die Fahrerlaubnis verhängt und eine Einziehungsentscheidung getroffen. Hiergegen richtet sich die unserer Entscheidungsbesprechung zugrundeliegende Revision des A vor dem BGH. Namentlich hatte das LG allein aus dem festgestellten BAK-Wert, der mangels eines Nachtrunks auch für den Fahrtzeitraum mind. zugrunde gelegt werden konnte, auf die – absolute – Fahruntüchtigkeit des B geschlossen. Hinsichtlich des B hatte die nächtliche Rollerfahrt ebenso einschneidende Konsequenzen: Das Amtsgericht (AG) hatte dem Beifahrer B die Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO vorläufig entzogen. Die Beschwerde des B hiergegen wurde sodann vom LG in einem weiteren Verfahren mit Beschluss vom 7.11.2022 als unbegründet verworfen.

⁴ **Vertiefendes Repetitorium** (Leseempfehlung): Kock/Menke/Möslang, JuS 2024, 405.

DIE ENTSCHEIDUNG

HINWEIS: REVISION, §§ 333, 349 StPO, § 135 Abs. 1 GVG

Im Mittelpunkt des Revisionsverfahrens vor dem BGH stand die Rechtsfrage nach der Übertragbarkeit der etablierten Promillegrenzen für Kraftfahrzeugführer zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit auf die Führer von Elektrokleinstfahrzeugen. Der BGH entschied: Das Rechtsmittel ist unbegründet i. S. d. § 349 Abs. 2 StPO, weil die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des A ergeben hat.

Im Folgenden beleuchten wir diese Entscheidung eingehender in gutachterlicher Form.

A könnte sich wegen Trunkenheit im Verkehr gem. **§ 316 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er den E-Scooter des N in Richtung des Dorffests fuhr, nachdem er zuvor Alkohol konsumiert hat.

I. TATBESTAND

1. Nach **§ 316 Abs. 1 StGB** wird bestraft, wer im Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.⁵

a. A müsste demnach ein Fahrzeug i. S. d. Norm geführt haben.

Der von A gefahrene „E-Scooter“ könnte ein solches Fahrzeug darstellen.

DEFINITION FAHRZUGBEGRIFF, § 316 ABS. 1 STGB

Fahrzeuge sind alle zur **Ortsveränderung bestimmten Fortbewegungsmittel**, die zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind, wobei es auf die Antriebsart (Maschinen- oder Muskelkraft) nicht ankommt, weshalb grundsätzlich auch Fahrräder hierunter fallen.

⁵ **FYI:** Es handelt sich also um ein abstraktes Gefährdungsdelikt und zugleich eigenhändiges Tätigkeitsdelikt mit Dauercharakter. Schutzgut ist die Sicherheit des öffentlichen (Straßen-)Verkehrs.

- **Unstreitig erfasst sind alle Kraftfahrzeuge.** Hierzu zählen PKW, LKW, Busse, Mofas und Mopeds. Hierunter gefasst werden auch elektrobetriebene Roller, insb. Segways, E-Scooter, E-Boards, Hoverboards und Monowheels und Gokarts.
- Als sonstige Fahrzeuge werden **(Pferde-)Fuhrwerke und Fahrräder** erfasst.
- Ein Fahrrad wird allerdings zum Kraftfahrzeug, wenn es über einen (Hilfs-)Motor verfügt, von dem es angetrieben wird.
- **Keine (sonstigen) Fahrzeuge** sind Fortbewegungsmittel mit geringem Gefährdungspotential, die deshalb dem Fußgängerverkehr zuzuordnen sind (Kinderwagen, (Tret-)Roller etc.).
- Streitig ist die Behandlung von **Inlineskates, Rollschuhen und Skateboards**.

Vgl. MüKoStGB/Pegel, 4. Aufl. 2022, StGB § 316 Rn. 9 sowie ebenda § 315c Rn. 8, 9, 11, 12, 13.

Der von A gefahrene „E-Scooter“ im Eigentum des N dient der Kurzstreckenbewältigung und kann von Werk aus eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen.

Die Fahrzeugeigenschaft ist demnach zu bejahen.

HINWEIS: E-SCOOTER UND KFZ, EKfV

Darauf, ob der konkrete „E-Scooter“ gem. **§ 1 Abs. 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (EKfV)** bereits als **Kraftfahrzeug** einzuordnen ist (bitte die Norm lesen!), kommt es hier (noch) nicht an. Die EKfV ist vielmehr erst dann zu bemühen, wenn die für das Straßenverkehrsrecht geltenden Regelungen entscheidungserheblich sind und somit der „E-Scooter“-Fahrer als *Kraftfahrzeug-Fahrer qua Gesetz* einem anderen Regime unterworfen ist, als etwa der Fahrrad-Fahrer (Stichwort: Grenzwerte).

b. Der A müsste auch Führer des „E-Scooters“ gewesen sein.

DEFINITION FAHRZUGFÜHRER, § 316 ABS. 1 STGB

Führer eines Fahrzeugs ist derjenige, der sich selbst wenigstens eines Teiles der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeuges bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, also das Fahrzeug unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in

Bewegung setzt oder das Fahrzeug unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den öffentlichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil lenkt.

Vgl. LG Oldenburg, Beschl. v. 7.11.2022 – 4 Qs 368/22, NZV 2023, 238.



A, der sowohl die Geschwindigkeit als auch die Lenkrichtung durch seine am Lenker befindlichen Hände in erster Position bestimmen konnte, war Fahrzeugführer.

HINWEIS: BEI- ODER HAUPTFAHRER?, §§ 315 FF. STGB

Bei- und Mitfahrer aufgepasst! Führer eines Fahrzeuges ist nicht nur derjenige, der alle für die Fortbewegung des Fahrzeuges erforderlichen technischen Funktionen ausübt (auf dem E-Scooter also derjenige, der unmittelbar am Lenker den Gashebel/Blinker/Bremse betätigt), sondern auch, wer nur einzelne dieser Tätigkeiten vornimmt, jedenfalls solange es sich dabei um solche handelt, ohne die eine zielgerichtete Fortbewegung des Fahrzeuges im Verkehr unmöglich wäre (etwa Bremsen oder Lenken).

Allein das Festhalten des Lenkers eines E-Scooters während der Fahrt durch einen Sozium stellt – unabhängig von aktiven Lenkbewegungen nach links oder rechts, um eine Kurve zu fahren – ein Lenken des Fahrzeuges und damit das „Führen“ eines Fahrzeuges i.S.d. § 316 StGB dar.

Demnach wäre in unserem Fall auch der hinten stehende B Fahrzeugführer i.S.d. Norm.

Vgl. dazu LG Oldenburg, (Revisions-)Beschl. v. 7.11.2022 – 4 Qs 368/22, NZV 2023, 238

c. A führte den E-Scooter auf öffentlichen, baulich frei zugänglichen Landstraßen, mithin im öffentlichen Straßenverkehr.

DEFINITION ÖFFENTLICHKEIT, §§ 315 FF. STGB

Öffentlich ist der Straßenverkehr, wenn der Verkehrsraum, in dem sich die Vorgänge abspielen, entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder wenigstens allgemein bestimmte Gruppen von Personen (d.h. für einen zufälligen Personenkreis – wenn auch nur vorübergehend oder gegen Gebühr – zur Benutzung zugelassen ist. Dies beurteilt sich nach den erkennbaren äußeren Umständen.

BeckOK StGB/Kudlich, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 315c Rn. 5

§ 316 Abs. 1 Nr. 1a StGB setzt weiter voraus, dass der Täter „infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“.

d. A könnte hier infolge des der Landstraßenfahrt vorangegangenen Alkoholkonsums **rauschbedingt fahruntüchtig** gewesen sein.

Eine solche Fahruntüchtigkeit kann durch verschiedene Rauschmittel⁶ hervorgerufen werden und liegt vor, wenn der Fahrzeugführer nicht fähig ist, eine längere Strecke so zu steuern, dass er den Anforderungen des Straßenverkehrs – und zwar auch bei plötzlichem Auftreten schwieriger Verkehrslagen – so gewachsen ist, wie es von einem durchschnittlichen Fahrzeugführer zu erwarten ist.⁷

⁶ **FYI:** Neben Alkohol etwa Cannabis, Benzodiazepine, Opiode usw. denkbar.

⁷ BeckOK StGB/Kudlich, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 315c Rn. 16.

HINWEIS: BEWEISWÜRDIGUNG – RAUSCHBEDINGTE FAHRUNTÜCHTIGKEIT, § 316 STGB

Nach der st. Rspr. des BGH rechtfertigt allein der Nachweis von Drogenwirkstoffen im Blut für sich allein noch nicht die Annahme der Fahruntüchtigkeit. Vielmehr sind hier stets neben dem Blutwirkstoffbefund noch weitere aussagekräftige Beweisanzeichen erforderlich, die im konkreten Einzelfall belegen, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des betreffenden Kraftfahrzeugführers so weit herabgesetzt war, dass er nicht mehr fähig gewesen ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, sicher zu steuern

Vgl. BeckOK StGB/Kudlich, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 315c Rn. 17

A wies zum Tatzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,29 ‰ auf. Er könnte demnach bereits **absolut** fahruntauglich gewesen sein.⁸

HINWEIS: ABSOLUTE UND RELATIVE FAHRUN- TÜCHTIGKEIT, §§ 316 STGB

Die Fahruntüchtigkeit bzw. Fahrunsicherheit kann grds. als **absolute** (d.h. bei Erreichen bestimmter, auf Erfahrungswissen beruhender und für jedermann geltender Grenzwerte) oder als **relative** (d.h. bei Eintritt einer gewissen berauschenden Wirkung, die deutlich unter den oben genannten Grenzwerten liegt, und dem Hinzutreten von rauschmitteltypischen Ausfallerscheinungen) auftreten. Von praktischer Bedeutung ist aufgrund der in der Rspr. entwickelten Grenzwerte vor allem die absolute Fahruntüchtigkeit beim Führen von Kfz unter Alkoholeinfluss.

Vgl. BeckOK StGB/Kudlich, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 315c Rn. 18 ff.

⁸ FYI: Für andere als alkoholbedingte Rauschzustände sind bisher keine Grenzwerte einer absoluten Fahruntüchtigkeit anerkannt.

DEFINITION ABSOLUTE FAHRUNTÜCHTIGKEIT, §§ 315 FF. STGB

Absolute Fahruntüchtigkeit ist in Hinblick auf die **Führer von Kfz** (neben Autos auch (Leicht/Klein-)Krafträder, Mofas und Segways) ab einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von **1,1 ‰** anzunehmen.

Ab diesem Grenzwert wird die Fahruntüchtigkeit für jeden Verkehrsteilnehmer im Prozess **unwiderleglich vermutet**. Ein „Gegenbeweis“, etwa „besonders viel zu vertragen“ oder besonders alkoholgewöhnt zu sein, wird also nicht zugelassen; Feststellungen über weitere Umstände, insb. die Fahrweise des Fahrzeugführers im konkreten Fall, brauchen nicht getroffen zu werden.

Für Radfahrer werden Werte zwischen 1,7 ‰ (so BGH, Ur. v. 17.7.1986 – 4 StR 543/85) und 1,5 ‰ für die absolute Fahruntüchtigkeit diskutiert. Die 1,6 ‰-Grenze gilt auch für handelsübliche Elektrofahrräder (**Pedelecs** bis 25 km/h = Fahrrad mit elektrischer Unterstützung der eingesetzten Muskelkraft bis 25 km/h). **Vorsicht jedoch:** „Hochmotorisierte“ **E-Bikes** im Wortsinn, also motorisierte Fahrräder, die stets auf Knopfdruck und ohne Trittmotorunterstützung mit Geschwindigkeiten über 25 km/h fahren können, gelten als Kraftfahrzeuge – insoweit kann nichts anderes gelten, als für elektrifizierte Motorroller.

Hinsichtlich E-Scooter ist mit Blick auf die Höchstgeschwindigkeit zu differenzieren: Mit dem vorliegenden Beschluss hat der BGH sich (leider) nur hinsichtlich solcher E-Scooter geäußert, die eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h aufweisen. Hinsichtlich jener (rechtsdogmatisch interessanteren) E-Scooter Modelle, die in der Spitze „nur“ 20 km/h fahren (also allem voran die gängigen „Mietroller“), ist nach wie vor ungeklärt, ob die Grenze bei 1,1 oder bei 1,6 ‰ liegen soll; der überwiegenden Rechtsprechung, die auch hier auf den Wert von 1,1 ‰ abstellt (allerdings Ausnahmen von der Regelvermutung des **§ 69 Abs. 2 StGB** zulassen will).

BeckOK StGB/Kudlich, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 315c Rn. 20, 21

A wäre mit einem BAK von 1,29 ‰ nur dann (zweifelsfrei) absolut fahruntüchtig gewesen, wenn der E-Scooter unter den Begriff des Kraftfahrzeugs zu subsumieren ist und keine anderen, spezielleren (u. U. diese Fahrzeugklasse) privilegierenden Regelungen für den E-Scooter (!) Geltung entfalten.

Bei dem elektrifizierten (Tret-)Roller könnte es sich jedoch um ein **Elektrokleinstfahrzeug** i.S.d. **§ 1 Abs. 1 eKfV** handeln. Für solche hat der Gesetzgeber eben mit der eKfV ein eigenes Regelungsregime entworfen. Insb. die

Übertragbarkeit der etablierten Promillegrenzen für Kfz-Führer zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit auf die Führer von Elektrokleinstfahrzeugen ist in diesem Kontext noch nicht höchststrichterlich beurteilt worden.

Jedoch steht vorliegend bereits die technische Beschaffenheit des von A konkret verwendeten E-Scooters, welcher eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen konnte, einer Subsumtion unter **§ 1 Abs. 1 eKFV** entgegen: Gem. **§ 1 Abs. 1 eKFV** sind nur solche Kraftfahrzeuge (privilegierte) „Elektrokleinstfahrzeuge“, die einen elektrischen Antrieb und eine bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und **nicht mehr als 20 km/h** aufweisen. Demnach handelt es sich bei dem E-Scooter des A schlicht um ein Kfz, auf welches die üblichen Promillegrenzen eins zu eins Anwendung finden können.⁹ Für den A auf dem elektrifizierten (Tret-)Roller gelten somit nicht jene Grenzwerte einer relativen Fahruntüchtigkeit. Mit einer BAK von 1,29 ‰ war A daher absolut fahruntüchtig (unwiderlegliche Vermutung ab 1,1 ‰).

DEFINITION RELATIVE FAHRUNTÜCHTIGKEIT, §§ 315 FF. STGB

Neben der absoluten wird auch eine relative Fahruntüchtigkeit anerkannt, wenn zu einer geringeren Alkoholisierung oder einem nachgewiesenen sonstigen Rauschmittelkonsum noch **rauschmittelbedingte (etwa alkoholtypische) Ausfallerscheinungen**, insb. in Gestalt von Fahrfehlern, hinzutreten.

- Ein gefährlicher und schneller Fahrstil kann Indizwirkung haben: Es kommt darauf an, wie sich gerade der betreffende Täter (!) in nüchternem Zustand verhalten hätte.
- Die Untergrenze einer relativen Fahruntüchtigkeit aufgrund von Alkoholgenuss liegt bei **0,3–0,5 ‰**; unterhalb von 0,3 ‰ (jdf. in dubio pro reo) liegt keine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vor. Mit einem Ansteigen der BAK wird die Bedeutung weiterer Merkmale immer geringer (und umgekehrt).

⁹ BGH, Beschl. v. 13.4.2023 – 4 StR 439/22, SVR 2023, 466 (467).

Auch wenn es dem Tatrichter mangels (verwertbarer) Blutprobe, verlässlicher Erkenntnis über das Trinkgeschehen oder „beweissicherer“ Atemtests nicht möglich ist, eine annähernd bestimmte Alkoholkonzentration festzustellen, scheidet die Annahme von alkoholbedingter Fahrunsicherheit nicht zwingend aus (dazu: BayObLG BeckRS 2023, 2008);

Eine alkoholbedingte relative Fahruntüchtigkeit kann auch ohne die Feststellung oder die Berechnung einer BAK nachgewiesen werden.

BeckOK StGB/Kudlich, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 315c Rn. 23

A handelte somit objektiv tatbestandsmäßig.

2. Er müsste zudem auch **vorsätzlich** gehandelt haben, **§ 15 StGB**.

DEFINITION VORSATZ, §§ 15 STGB

Der Täter handelt vorsätzlich, wenn er mit dem Willen zur Verwirklichung des Tatbestands (voluntatives) in Kenntnis aller objektiven Tatumstände (kognitives Element) handelt, arg. ex. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB.

Der Vorsatz erfordert neben dem bewussten und gewollten Führen eines Fahrzeuges wenigstens **bedingten Vorsatz** hinsichtlich der rauschbedingten Fahrunsicherheit. Letzteres ist ein **normativer Rechtsbegriff**.

HINWEIS: VORSATZ – NORMATIVE RECHTSBEGRIFFE, § 316 STGB

Normative Tatbestandsmerkmale sind auslegungsbedürftig und erfordern eine rechtliche Bewertung. Damit ein juristischer Laie mit Vorsatz bezüglich eines solchen Tatbestandsmerkmals handelt, reicht es aus, dass er dessen sozialen Sinngehalt erkennt (es genügt mithin ein natürliches Verständnis von dem Wesensgehalt des fraglichen Begriffs). Eine juristische Subsumtion ist nicht erforderlich.

Entscheidend ist die Kenntnis der Beeinträchtigung der Gesamtleistungsfähigkeit aufgrund des Rauschmittelkonsums. Die vorsätzliche Trunkenheitsfahrt erfordert also, dass der Fahrzeugführer **seine Fahruntüchtigkeit kennt** oder mit dieser zumindest rechnet und sich damit abfindet. Für den bedingten Vorsatz genügt das **Fürmöglichhalten einer so gravierenden Leistungsfähigkeitsbeeinträchtigung**, dass den im Verkehr zu stellenden Anforderungen nicht mehr

entsprochen werden kann, und des damit Abfindens oder des billigenden Inkaufnehmens.¹⁰

A fuhr übermäßig riskant, teilweise auf der falschen Spur und beging unaufmerksame Fahrfehler. Er musste spätestens nach dem Beinahe-Unfall mit der Straßenlaterne um seine Fahrunsicherheit wissen. Er handelt somit vorsätzlich.

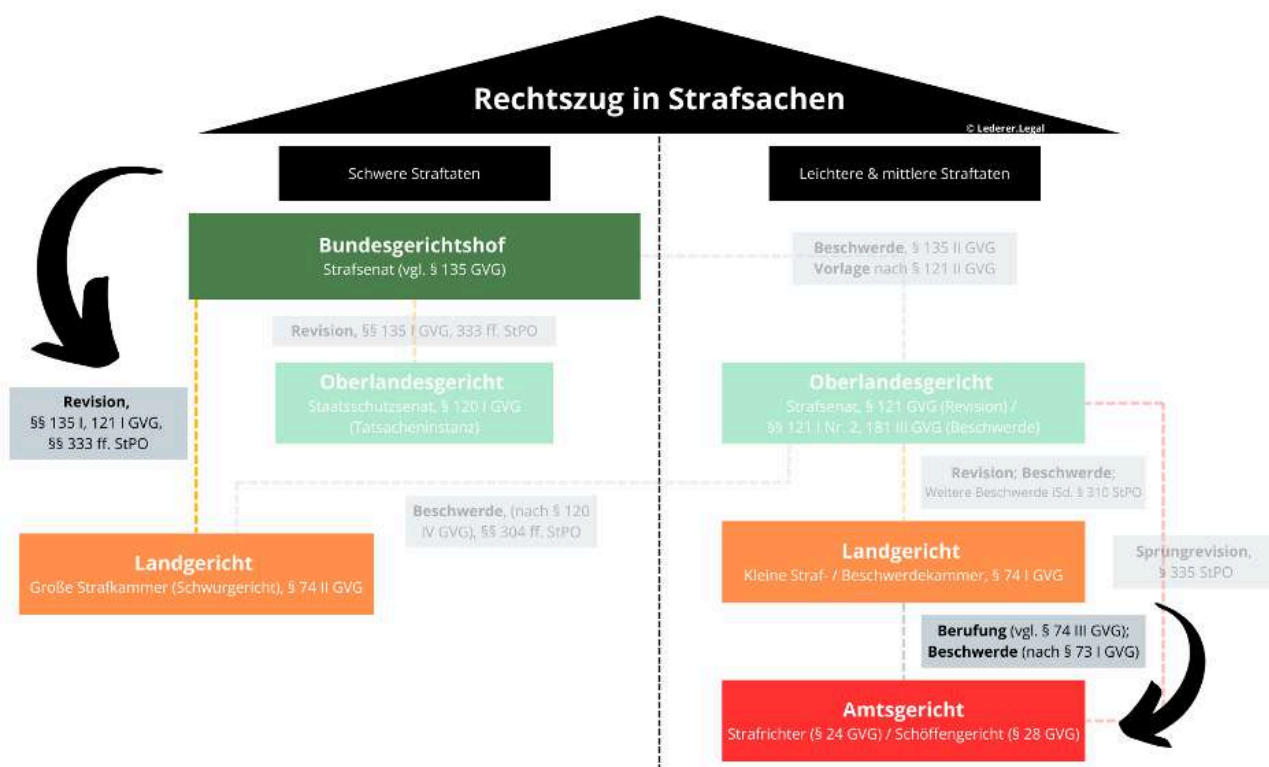
II./III. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

A hat sich somit wegen Trunkenheit im Verkehr gem. **§ 316 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht, indem er alkoholisiert den E-Scooter des N in Richtung des Dorffests fuhr.

¹⁰ FYI: **§ 316 Abs. 2 StGB** widmet sich der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit in jenen Fällen, in denen der Fahrer seine Fahrunsicherheit nicht erkannt hat (das Führen als finales Handeln ist nur vorsätzlich denkbar).

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Sowohl in der strafrechtlichen Praxis wie in der juristischen Ausbildung sind **Straßenverkehrsdelikte** von enormer Relevanz. Sie eignen sich ideal als Querschnittsmaterie: Etwa lassen sich Abgrenzungsfragen in Hinblick auf Vorsatz und Fahrlässigkeit, Fragen ob der Schuldfähigkeit wie in der obigen Entscheidung oder schlicht die Fähigkeit der Prüflinge, mit dem strafrechtlichen Methodenwerkzeug kompetent und zielorientiert umzugehen, in plastischen und greifbaren Lebenssachverhalten abfragen.

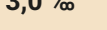


A. PROZESSUALES

HINWEIS: RECHTSZUG IN STRAFSACHEN, GVG, STPO

Prozessual ist aufmerksamen Lesern u. U. eine Besonderheit aufgefallen: Vom Landgericht (LG) Oldenburg ging es für den A direkt zum Bundesgerichtshof (BGH) als Revisionsinstanz. Dies ist dann der Fall, wenn es in der Hauptverhandlung um solche Straftaten geht, welche bereits erstinstanzlich beim LG zu verorten sind (vgl. §§ 74, 24 GVG). Hier wurde der A neben dem Trunkenheitsfahrtgeschehen auch noch wegen räuberischer Erpressung angeklagt (§ 74 Abs. 2 Nr. 14 GVG).

B. ÜBERSICHT IN HINBLICK AUF BAK-SCHWELLEN IM (STRAF-)RECHT

BAK AB:	PSYCHO-DIAGNOSTISCHE SYMPTOME	FOLGEN
0,3 ‰ 	Zusätzlich alkoholbedingter Fahrfehler erforderlich	Relative Fahruntüchtigkeit i.S.d. §§ 315a, c, 316
0,5 ‰ 	Keine erforderlich	§ 24a Abs. 1 StVG „0,5 Promille-Grenze“ (OWi-Tatbestand)
1,1 ‰ 	Keine erforderlich	Absolute Fahruntüchtigkeit für Kfz i.S.d. §§ 315a, c, 316
1,6 ‰ 	Keine erforderlich	Absolute Fahruntüchtigkeit für Fahrräder i.S.d. §§ 315a, c, 316
2,0 ‰ 	Zusätzliche Symptome erforderlich: z. B.: Selbstüberschätzung, Störungen in Motorik, Gleichgewicht und Sprache; Reaktionsverzögerungen; Wahrnehmungs- und Erinnerungsverlust, etc.;	Verminderte Schuldfähigkeit i.S.d. § 21 möglich; Rausch i.S.d. § 323a möglich
3,0 ‰ 	bei schwerwiegender Gewaltkriminalität jew. zzgl. 10 ‰	Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 möglich; Rausch i.S.d. § 323a

C. BEWEISWÜRDIGUNG BEI SACHVERHALTEN IM KONTEXT MIT ALKOHOL

In der Praxis haben sich zwei Wege, die Blutalkoholkonzentration zu ermitteln, bewährt: Entweder anhand einer Blutprobe oder aus der Atemluft. Die Atemalkoholkonzentration (AAK) kann dabei jedoch lediglich für OWi-Tatbestände eine Rolle spielen.¹¹ Für die Feststellung der absoluten Fahruntüchtigkeit im Strafverfahren können AAK-Werte nicht herangezogen werden.¹²

Ermittelte Werte spiegeln freilich stets nur einen Gegenwartszustand wider. Für die verfassungskonforme Ermittlung der einschlägigen BAK zur (meist vergangenen) Tatzeit kann sich jedoch unter Zugrundelegung der bioforensischen Vorgänge im menschlichen Organismus und gewisser Zweifelsabschläge zugunsten des Beschuldigten eines Rückrechnungsmodells bedient werden. Die **Rückrechnung** orientiert sich dabei an der Blutalkoholkurve, welche die Darstellung des zeitlichen Verlaufs der Blutalkoholkonzentration über den

Trinkvorgang hinweg abbildet. Sie zeigt **Anflutungsphase** (der bereits unmittelbar im Gehirn wirkende Alkohol schlägt sich noch nicht unmittelbar nach Trinkende im Blut wieder), **Resorptionsphase** (ein bis zwei Stunden nach Trinkende) sowie **Eliminationsphase**.

HINWEIS: ELIMINATIONSPHASE, BAK

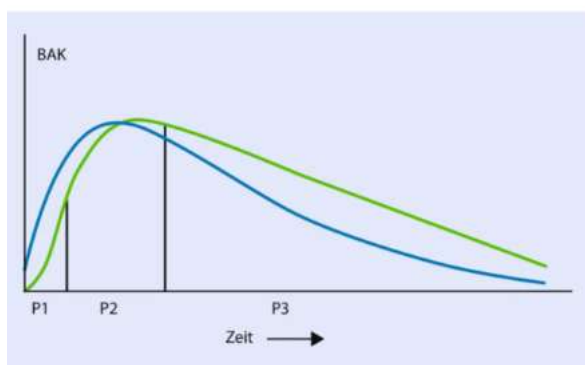
Von der Rspr. wird ein Wert von 0,1 ‰ pro Stunde zugrunde gelegt, wobei die ersten zwei Stunden nach Trinkende (Resorptionsphase) nicht mit berücksichtigt werden, wenn es um die Feststellung der Fahrtüchtigkeit geht. Dies wird dem Grundsatz in dubio pro reo gerecht.

Vgl. BeckOK StGB/Kudlich, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 315c Rn. 29

¹¹ Fischer, StGB-Kommentar, 72. Auflage 2025, § 316 StGB, Rn. 23 f.

¹² Fischer, StGB-Kommentar, 72. Auflage 2025, § 316 StGB, Rn. 23 f.

Nach der „**Resorptionsphase**“ (P1) (in deren Verlauf bereits eliminiert wird) beginnt die „**Verteilungsphase**“ (P2), die erst nach dem Maximum der Kurve abgeschlossen ist. In dieser Phase verteilt sich der aufgenommene Alkohol vom Hauptort der Resorption, also dem oberen Dünndarm, gleichmäßig auf das Blut. Allerdings kann es auch nach dem Maximum noch zu Nachresorptionen (z. B. von Alkohol-Einschlüssen im Nahrungsbrei) kommen.



Blutalkoholkurve (grüner Kurvenzug) und Bateman-Funktion (blauer Kurvenverlauf)

HINWEIS: RESORPTIONSPHASE, BAK

Die Resorptionsgeschwindigkeit des Ethanol's hängt von der Konzentration und damit von der Menge ab, während der Abbau im weiten Umfang linear erfolgt (also nicht mehr Abbau mit steigenden Mengen).

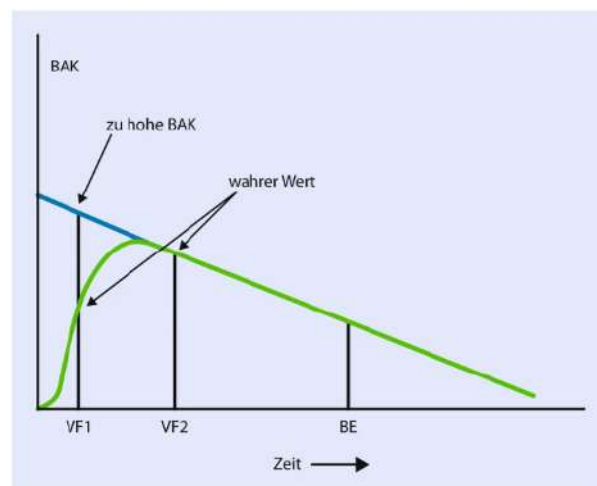
Vgl. BeckOK StGB/Kudlich, 66. Ed. 1.8.2025, StGB § 315c Rn. 29

Es folgt der Abschnitt, der hauptsächlich von der **Elimination** geprägt ist. Typisch ist der lineare Abfall der Blutalkoholkonzentration (P3). Die Elimination setzt aber bereits lange vorher ein (praktisch mit dem Eintreffen der ersten Ethanol-Moleküle in der Leber, wenige Minuten nach der Einnahme alkoholischer Getränke). Es wäre daher nicht ganz korrekt, den aufsteigenden Teil der Blutalkoholkurve als reine Resorptions- und den fallenden Kurvenzug als reine Eliminationsphase zu bezeichnen. Man kann lediglich sagen, dass im steigenden Teil der Kurve die Resorption und im fallenden Teil die Elimination überwiegt.¹³

In der Praxis stellen sich zudem weitere Probleme. Insb. der sog. **Restalkohol** ist immer wieder Thema bei Gericht: Geht man nach einem größeren Alkoholgenuss, der zu

einer BAK von 2,5 ‰ führte, etwa um 01:00 Uhr zu Bett, so ist damit zu rechnen, dass morgens um 07:00 Uhr (etwa bei der Fahrt zur Arbeit) immer noch eine wahrscheinliche BAK von 1,6 ‰ vorliegt (2,5 ‰ abzüglich $6 \text{ h} \times 0,15 \text{ ‰}$). Selbst bei einem sehr hohen Abbau von 0,2 ‰ pro Stunde wäre immer noch mit einer Mindestblutalkoholkonzentration um 1,3 ‰ zu rechnen (2,5 ‰ abzüglich $6 \text{ h} \times 0,2 \text{ ‰}$).¹⁴

Der gesicherte Mindestabbau- und somit -rückrechnungswert beträgt pro Stunde 0,1 ‰, der mögliche Höchstwert 0,2–0,4 ‰/h. Als maximaler Rückrechnungswert wird in der Praxis 0,2 ‰/h verwendet, zusammen mit einem zusätzlichen einmaligen Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰. Der wahrscheinliche Wert ist mit etwa 0,15 ‰/h anzusetzen; er liegt beim Alkoholiker jedoch meist etwas darüber.



Die unterschiedlichen Resorptionsverhältnisse

„Bei der Rückrechnung von Mindestwerten kann ein besonderes Problem auftreten, das in **Abb. 13.3** verdeutlicht wird. Während die Rückrechnung vom Wert der Blutentnahme (**BE**) auf den Vorfalleszeitpunkt 2 (**VF2**) statthaft und ohne Schwierigkeiten möglich ist, da dieser Zeitpunkt im geradlinigen Teil der Blutalkoholkurve liegt (die Resorption also bereits weitestgehend abgeschlossen ist), würde die lineare Rückrechnung auf einen in der Resorptionsphase liegenden Vorfalleszeitpunkt 1 (**VF1**) einen zu hohen Wert ergeben und den einer Verkehrsstraftat Verdächtigen benachteiligen.“¹⁵

¹⁴ Dettmeyer, R., Veit, F., Verhoff, M.: Forensische Alkoholologie und Toxikologie, Kapitel 13.1.5. In: Rechtsmedizin. Springer-Lehrbuch. Springer, Berlin, Heidelberg 2019.

¹⁵ Dettmeyer, R., Veit, F., Verhoff, M.: Forensische Alkoholologie und Toxikologie, Kapitel 13.1.6. In: Rechtsmedizin. Springer-Lehrbuch. Springer, Berlin, Heidelberg 2019.

¹³ Dettmeyer, R., Veit, F., Verhoff, M.: Forensische Alkoholologie und Toxikologie, Kapitel 13.1.4.4. In: Rechtsmedizin. Springer-Lehrbuch. Springer, Berlin, Heidelberg 2019.

HINWEIS: RESORPTIONSPHASE, BAK

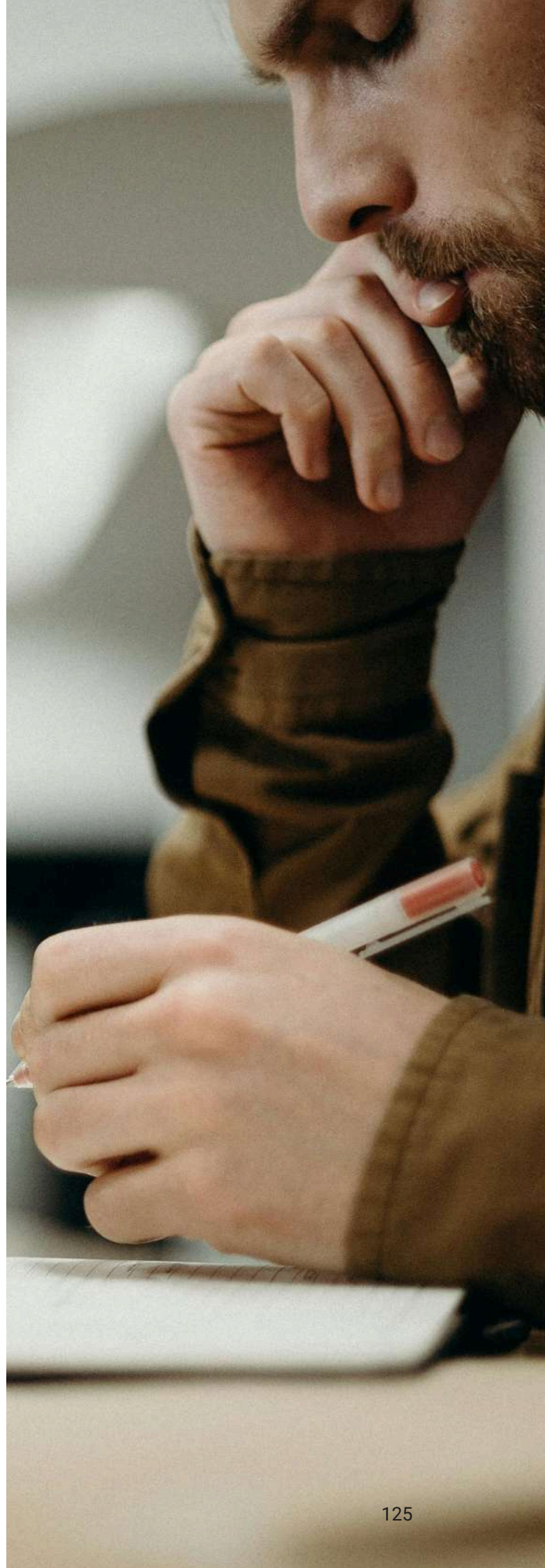
Voraussetzung für eine korrekte Rückrechnung ist daher, dass die Resorptionsphase zum Zeitpunkt des Vorfalls abgeschlossen war. Somit kann für die Berechnung einer BAK der Rekonstruktion des Trink-Endes (z. B. im Rahmen einer Hauptverhandlung) größere Bedeutung zukommen als der Ermittlung des tatsächlichen Vorfallszeitpunkts, da lediglich auf den Zeitpunkt des sicheren Resorptionsendes (max. 120 min nach Trink-Ende) zurückgerechnet werden darf (BGH St 25, 246).

Vgl. Dettmeyer, R., Veit, F., Verhoff, M.: Forensische Alkohologie und Toxikologie, Kapitel 13.1.6. (Fn. 15).

Eine freie richterliche Beweiswürdigung (§ 261 StPO), zu der die juristische Ausbildung letzten Endes befähigen soll, setzt nicht selten ein Verständnis für eben solche naturwissenschaftlichen Vorgänge, die sich „im Hintergrund“ des rechtlichen Sachverhalts abspielen voraus. Was in der Praxis häufig mit dem Ausdruck „allgemeine Lebenserfahrung“ umschrieben wird, ist nicht selten Ergebnis einer interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaften. Zudem kann von der Kenntnis obiger Vorgänge der ein oder andere eventuell persönlich profitieren.¹⁶

¹⁶ **Verfasser:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt & Partner bei HLB Schumacher Hallermann



3 WURZELN SCHLAGEN VOR DEM OVG

WORUM GEHT ES?

STAATSHAFTUNGSRECHT | ÖFFENTLICH-RECHTLICHER ABWEHR- UND FOLGENBESEITIGUNGSANSPRUCH (FBA) | STRWG NRW | DULDUNGSPFLICHT | KAUSALZUSAMMENHANG | MITVERSCHULDEN | SELBSTHILFERECHT

HINWEIS VOM HLB-TEAM:

„Die Gesetzeslektüre erleichtert die Rechtsfindung.“ Eine der bekanntesten Binsenweisheiten aus dem Jurastudium. Ob es die eigenen AG-Kollegen im Kontext einer knackigen Fallprüfung waren oder der Professor, der seit zwei Jahrzehnten eben jenen Paragraphen liest, auseinander klamüsert und nach den einschlägigen Tatbestandsmerkmalen fragt, dessen „Schema“ einem gerade schlicht nicht einfallen will. Allerdings: **Der Blick ins Gesetz erleichtert in aller Regel tatsächlich die Rechtsfindung.** Gesetze geben euch einen gangbaren Weg vor, den ihr nur noch mit eurem „Subsumtions-Auto“ herunterfahren müsst, einen ersten Aufschlag, den es sodann nur noch zu parieren gilt. Beispiel gefällig? Man schaue im Zivilrecht nur auf die Erwerbstatbestände in den **§§ 929 ff. BGB**: Eindeutiger kann der „Prüfbefehl“ kaum niedergeschrieben werden. Und wer nun meint, dass im **§ 932 BGB** gar nichts von einem „Rechtsgeschäft iSe Verkehrsgeschäfts“ steht, der lasse diesen Schritt einfach entfallen. Eurer Note wird das keinen Abbruch tun. Anders natürlich bei der „Vermögensverfügung“ im Rahmen des **§ 263 Abs. 1 StGB**: Hier ist jeder gut beraten, die implizit im Charakter des Betruges als Selbstschädigungsdelikt versteckte Tatbestandsvoraussetzung stets zu prüfen. Jedoch gibt es einen Bereich, in dem das Gesetz leider häufiger schweigt: **Das öffentliche Recht.** Hier geben überdurchschnittlich häufig dogmatische „Erfindungen“ der höchstrichterlichen Rechtsprechung das Prüfprogramm vor. Speziell im **Staatshaftungsrecht** kann so mancher Studierende den Glauben an die Kodifizierung des Rechts verlieren. Vorhang auf: **Die ungeschriebenen Ansprüche des öffentlichen Rechts.** Gewohnheitsrechtlich anerkannt, jedoch augenscheinlich nirgends normiert sind sie für Studierende vielmehr

ungewohnt und – im wahrsten Sinne – abseits der Norm. Ihre Relevanz ist dabei jedoch unbestreitbar. Zudem lassen sich bei Kenntnis der Rechtsordnung, insb. der **§§ 1004, 812 BGB**, parallele Strukturen ausmachen, die einem die öffentlich-rechtliche Prüfung beinahe doch klar vorgeben.

Jüngst hatte das **Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW** (Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264) einen Fall zu beurteilen, in welchem die Wurzeln von Bäumen in öffentlicher Hand das Grundstück einer Klägerin beschädigten. Die in Klausuren häufig relevante Frage nach der Rechtswidrigkeit eines Eingriffs, bzw. im „§ 1004er-Jargon“ nach einer einschlägigen Duldungspflicht zulasten der Klägerin, war streitentscheidend und höchst lesenswerter Schwerpunkt der Entscheidung. Viel Spaß!

DIE HINTERGRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Dieser Entscheidung geht ein seit einem Jahrzehnt – im Wortsinn – heranwachsender Rechtsstreit voraus.¹ Der ursprüngliche Sachverhalt lässt sich im Grunde leicht erfassen: Platanen – laubabwerfende Bäume mit Wuchshöhen bis zu 50 Metern und entsprechendem Wurzelfundament – zieren die Seiten einer öffentlichen Straße. Die Wurzeln zweier dieser Bäume schlugen unterirdisch unter das Grundstück einer Anwohnerin und trugen dort dazu bei, Rasenfläche und Betonplatten anzuheben und zu beschädigen.

HINWEIS: ABDRÄNGENDE SONDERZUWEISUNG, § 40 ABS. 2 S. 1 HS. 1 VWGO

Trotz Vorliegens einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art kann gleichwohl der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet sein. Dies ist dann der Fall, wenn der Gesetzgeber den Rechtsstreit einem anderen Gericht zur Entscheidung zugewiesen hat. In Fällen der Amtshaftung ist dies **mit Ausnahme des Folgenbeseitigungsanspruchs (!)** gem. **§ 40 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 VwGO** der Fall:

Demnach sind von der abdr. Sonderzuweisung umfasst: Ansprüche aus (1) **Aufopferung**, (2) **öffentlich-rechtlicher Verwahrung** und (3) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher

¹ Zum ausführlichen Sachverhalt: OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264.

Pflichten (insb. **Amtshaftungsansprüche** nach **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** und **Sekundäransprüche aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis** (str., soweit nicht Verwahrung).

Weitere relevante abdrängende Sonderzuweisungen sind: **§ 23 EGGVG** für Justizverwaltungsakte und **Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG** für die Enteignungsentschädigung.

In dem darauffolgenden Amtshaftungsprozess im Jahr 2012 hatte das Landgericht (LG) Mönchengladbach die Stadt **S**, als Trägerin der Straßenbäume auf öffentlichem Gehweg, rechtskräftig verurteilt, der Grundstückseigentümerin und Klägerin **K** einen Schadensersatz iHv. 1.428,08 EUR zu zahlen. Das LG stellte aufgrund eines Sachverständigengutachtens fest, dass das Wurzelwerk der städtischen Bäume unter anderem zu Hebungen und Beschädigungen der plattierten Zuwegungen im Eingangs- und Garagenbereich² der K geführt hatte. Gleichzeitig wurde ein Abzug „neu für alt“ sowie ein Mitverschuldensanteil der K aufgrund mangelhafter Bauausführung (schwaches Betonfundament) berücksichtigt.³

Acht Jahre später, im Jahr 2020, klagte die K erneut vor dem LG. Diesmal begehrte sie die Beseitigung der seit 2012 neu gewachsenen Wurzeln sowie die anschließende Neuverlegung der Betonplatten.⁴ Das OLG Düsseldorf stellte jedoch fest, dass der bestrittene (ordentliche) Rechtsweg unzulässig sei, weshalb das angerufene LG die selbige an das zuständige Verwaltungsgericht (VG) verwies: Die abdrängende Sonderzuweisung des **§ 40 Abs. 2 S. 1 VwGO** sei nicht einschlägig. Vielmehr seien vorliegend die Normen des öffentlichen Rechts streitentscheidend: Die Beklagte, S, wehrte sich namentlich unter Bezugnahme auf das **Straßen- und Wegerecht**. Sie führte insbesondere an, dass einem Beseitigungsanspruch die Regelung des **§ 32 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW a. F.** (= **§ 32 Abs. 3 S. 1 StrWG NRW**) entgegenstünde, wonach die Eigentümer von Grundstücken die Einwirkungen von Pflanzen im Bereich des Straßenkörpers und alle Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden hätten. Zudem wären die Schäden von den Baumwurzeln

nur mitverursacht worden und die K hätte auch seit 2012 keinerlei Veränderungen hinsichtlich der tatsächlichen und örtlichen Verhältnisse vorgenommen.⁵

HINWEIS: NACHBARRECHTLICHE DULDUNGSPFLICHT, § 32 ABS. 3 S. 1 STRWG NRW

(1) ...

(2) ...

(3) 1Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen haben die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. 2Sie haben der Straßenbaubehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn sie Wurzeln von Straßenbäumen abschneiden wollen.

Das VG wies die Klage mit Urteil vom 9. März 2022 ab. Es sah keinen Anspruch auf Beseitigung der Wurzeln, insbesondere nicht unter Berufung auf allgemeines Nachbarrecht. Es entschied zugunsten der Beklagten und erkannte u. a.: „Beim Überwachsen von Zweigen und Wurzeln handele es sich um die **typischen Begleiterscheinungen, die von Straßenanpflanzungen ausgingen**. Der Gesetzgeber habe den Anlieger darauf verwiesen, über die Grenze wachsende Zweige und Wurzeln – wie auch im Zivilrecht vorgesehen – selbst abzuschneiden. Diese Befugnis sei jedoch überdies insoweit eingeschränkt, als dies bei Wurzeln rechtzeitig anzuzeigen sei. Schließlich sei der Naturschutz zu berücksichtigen, der durch die straßenrechtlichen Regeln nicht gegenstandslos werde.“⁶

Hiergegen legte die K **Berufung** zum Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW ein: „Die Wurzeln hätten inzwischen ein bedrohliches Ausmaß erreicht. Sie näherten sich dem Gebäude und erreichten es in Teilen schon fast, so dass auch die Gebäudesubstanz gefährdet werde. Die Platanen seien erst nach Errichtung der Wohngebäude gepflanzt worden und entgegen dem Stand der Technik nicht mit einer Wurzelsperre versehen. Ausweislich der Auskunft einer Gartenbaufirma, die sich die Zuwegung u. a. zur Garage angeschaut habe, sei davon abzuraten, eine Neuverlegung oder Höherlegung der Zuwegungen vorzunehmen, da die neu erstellte Fläche voraussichtlich nach kurzer Zeit wieder durch den fort-

² **FYI:** „Plattierte Zuwegung“ meint einen Weg, der mit Platten (z.B. Betonplatten, Pflastersteine) befestigt wurde, um eine dauerhafte und leicht begehbare Zufahrt zu schaffen. Dieser Weg kann Bereiche erschließen.

³ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 1-3.

⁴ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 4-6.

⁵ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 8.

⁶ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 9.

schreitenden Wurzelwuchs beschädigt werde. [...] Sie leide im Übrigen an einer Schimmelpilzallergie gegen sämtliche relevanten Schimmelpilzarten.“⁷ Die Beklagte beantragte die Abweisung der Berufung und bestreitet insbesondere eine Kausalität des erneuten Wurzelwachstums mit etwaigen neuen Schäden; diese seien vielmehr auf den bereits 2012 festgestellten mangelhaften Unterbau und von der K unterlassene Kappingsmaßnahmen zurückzuführen.⁸ Das OVG NRW wies diese Berufung kürzlich mit Beschluss⁹ vom 17.2.2025¹⁰ ab.



DIE ENTSCHEIDUNG

Vor dem OVG ging es im Wesentlichen um die Frage, ob die Klägerin weiterhin zumutbaren Einwirkungen unterliegt (= Duldungspflicht) oder ob ein Anspruch auf Beseitigung der Wurzeln und Wiederherstellung der Zuwegung besteht – insbesondere im Spannungsfeld zwischen nachbarlichem Eigentumsschutz und naturschutzrechtlicher sowie straßenrechtlicher Duldungspflicht.

Die Klage der K gegen S hat Erfolg, soweit die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen (A.) und die Klage begründet (B.) ist.

⁷ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 10.

⁸ Zur genauen Begründung: OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 13-17.

⁹ **FYI:** Der Senat entscheidet über die Berufung der Kl. nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss, weil er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung – auch unter Berücksichtigung des Schriftsatzes der K v. 28.1.2025 – nicht für erforderlich hält (vgl. § 130 a VwGO).

¹⁰ Zum ausführlichen Sachverhalt: OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264.

A. SACHENTSCHEIDUNGS- VORAUSSETZUNGEN

I. ERÖFFNUNG DES VERWALTUNGSRECHTSWEGS

DEFINITION: ERÖFFNUNG DES VERWALTUNGS- RECHTSWEGS, § 40 ABS. 1 S. 1 VWGO

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nicht-verfassungsrechtlicher Art eröffnet. **Öffentlich-rechtlich** ist eine Streitigkeit, wenn die für den Streitgegenstand streitentscheidenden Normen solche des öffentlichen Rechts sind (modifizierte Subjektstheorie).

Streitgegenstand ist hier die Beseitigung des Wurzelwerks zweier auf den von der B betriebenen öffentlichen Straßen belegenen Bäumen sowie die Neuverlegung von Betonplatten. Würde die K bloßen Schadensersatz begehren, so würde ein Anspruch gem. § 1004 Abs. 1 BGB (analog i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB) in Betracht kommen. Im Berufungsverfahren vor dem Senat macht die Klägerin hingegen einen **Abwehr- und Unterlassungs-** bzw. einen **Folgenbeseitigungsanspruch** (FBA) geltend, der – anders als der in dem vorausgegangenen Zivilprozess geltend gemachte Anspruch – nicht auf Schadensersatz (od. Naturalrestitution), sondern Beseitigung/Unterbinden der Störung gerichtet ist.¹¹

Streitgegenständlich ist somit in Bezug auf die noch andauernden sowie zukünftige Störungen durch das Wurzelwerk ein öffentlich-rechtlicher Abwehr- und Unterlassungsanspruch sowie in Bezug auf die bereits eingetretenen Störungen ein FBA¹², sodass der Verwaltungsrechtsweg mangels abdrängender Sonderzuweisung gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet ist.¹³

¹¹ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 26.

¹² Das OVG NRW nimmt eine weitere Abgrenzung der beiden Rechtsinstitute nicht vor, da der Verwaltungsrechtsweg jedenfalls sowohl für den AUA wie für den FBA eröffnet ist; eine genauere (dogmatisch wünschenswerte) Differenzierung ist – vom Ergebnis gedacht – entbehrlich.

¹³ **FYI:** Bei **Immissionen** (Kirchengeläut, Kinderspielplatzlärm etc.) hängt die Auswahl der Anspruchsgrundlage vom **Sachzusammenhang** ab, in dem die Immissionen des Hoheits-trägers stehen. Stehen sie im Zusammenhang mit einer

ABGRENZUNG ABWEHR- UND UNTERLASSUNGSANSPRUCH VS FBA

Beide Ansprüche gehören zur Gruppe der verwaltungsrechtlichen (subjektiv-öffentlichen) Abwehransprüche und sind nicht ausdrücklich geregelt, wenngleich gewohnheitsrechtlich anerkannt. Das Wissen um die Abgrenzung der beiden Rechtsinstitute voneinander gehört zu den essentialia des Examens. Insbesondere in Hinblick auf das **Anspruchsziel/Rechtsfolge** sowie ihren **zeitlichen Bezugspunkt** sind sie leicht auseinander zu halten:

ZIEL AU-A:	Abwehr od. Verhinderung zukünftiger / noch andauernder rechtswidriger Eingriffe .
RF:	Unterlassung oder Abwehr des Eingriffs .
ZIEL FB-A:	Beseitigung eines bereits eingetretenen rechtswidrigen Zustands (RWK des Eingriffs egal).
RF:	Wiederherstellung des status quo ante/ Beseitigung der Störung (aktives Tun).

II. STATTHAFTE KLAGEART

Die statthafte Klageart richtet sich nach dem Begehren der K (vgl. **§ 88 VwGO**). Das Begehren der K, die S zu verurteilen, die sich unterhalb der plattierten Zuwegungen zur Hauseingangstür sowie zur Garage befindlichen Wurzeln zu entfernen und die vorhandenen Betonplatten neu zu verlegen, ist auf die Verurteilung der Beklagten zu schlicht hoheitlichem Handeln gerichtet. Statthaft ist demnach die **allgemeine Leistungsklage**, die u.a. in **§ 43 Abs. 2 S. 1 VwGO** vorausgesetzt wird und auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen gerichtet ist, das nicht im Erlass eines Verwaltungsakts besteht.

hoheitlichen Tätigkeit oder Aufgabe (etwa Daseinsvorsorge durch öffentliche Einrichtungen iSd. **§ 8 Abs. 1 GO NRW**), sind auch die hierdurch verursachten Immissionen vor dem Verwaltungsgericht abzuwehren.

Bekanntheit erlangte die Differenzierung von dem Glockenläuten von Kirchen als öffentlich-rechtlichen Körperschaften: Wenngleich die Glocken öffentliche Sachen im Kirchengebrauch (res sacrae) darstellen, sind nicht sämtliche von ihnen verursachten Immissionen öffentlich-rechtlicher Natur. Nach der Rspr. gilt das vielmehr nur für das **Sakralgeläut**, z.B. zum Gottesdienst. Das nicht-sakrale **Profangeläut** (Zeitschlagen) ist hingegen nicht Ausdruck des besonderen kirchlichen Widmungszwecks und damit bloße Wahrnehmung von Eigentümerbefugnissen (BVerwG, NJW 1994, 956). Auf den Sachzusammenhang ist zudem bei **Äußerungen von Hoheitsträgern** abzustellen.

III. KLAGEBEFUGNIS

K ist **analog § 42 Abs. 2 VwGO** klagebefugt, wenn ihr **möglicherweise** der geltend gemachte **Anspruch auf Unterlassung** bzw. Folgenbeseitigung zusteht. Ein solcher, jedenfalls allgemeiner öffentlich-rechtlicher Abwehr- und Unterlassungsanspruch ist hier wegen der **möglichen Beeinträchtigung ihrer subjektiven Rechte aus Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG** nicht offensichtlich ausgeschlossen. K ist somit klagebefugt.

IV. KLAGEGEGNER

Klagegegner ist nach dem allgemeinen Rechtsträgerprinzip bzw. **analog § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO** die S.

V. BETEILIGUNGS- UND PROZESSFÄHIGKEIT

K ist nach **§§ 61 Nr. 1 Alt. 1, 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO** beteiligungs- und prozessfähig. Für S ergibt sich das aus den **§§ 61 Nr. 1 Alt. 2, 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO**; sie wird gem. **§ 62 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 63 Abs. 1 S. 1 GO NRW** vom Oberbürgermeister vertreten.

VI. ZWISCHENERGEBNIS:

Die in Form der Leistungsklage erhobene Klage ist zulässig.

B. BEGRÜNDETHEIT

Die Klage ist begründet, soweit K die geltend gemachten Ansprüche zustehen.

I. BESEITIGUNG DER WURZELN

1. SPEZIELLE (EINFACHGESETZLICHE) ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

Spezielle einfachgesetzliche Anspruchsgrundlagen – etwa aus Nachbarrecht, Naturschutzrecht oder dem Straßen- und Wegerecht – sind hier nicht ersichtlich.

2. ÖFFENTLICHER ABWEHR- UND UNTERLASSUNGSANSPRUCH / FOLGENBESEITIGUNGSANSPRUCH

FBA	AUA
1) Herleitung* (s. hierzu <i>dogmatische Vertiefung</i>)	1) Herleitung*
2) Hoheitliche Maßnahme	2) Hoheitliche Maßnahme
3) Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht (idR. Art. 14 Abs. 1 GG) und dadurch	3) Eingriff in ein subjektiv-öffentliches Recht (idR. Art. 14 Abs. 1 GG):
Zustand , der	Eingriff , der
a. kausal für Rechtsverletzung ist,	a. kausal für Rechtsverletzung ist,
b. noch andauert (!) und	b. unmittelbar bevorsteht (Erstbegehungs-) bzw. wiederholt droht (Wiederholungsgefahr)
c. rechtswidrig ist (NICHT die Eingriffshandlung muss rechtswidrig sein!)	c. rechtswidrig ist
4) RF : Wiederherstellung des status quo ante (zulässig, möglich und zumutbar)	4) RF : Anspruch auf Unterlassen

K könnte jedoch ein öffentlich-rechtlicher Abwehr- und Unterlassungsanspruch bzw. ein Folgenbeseitigungsanspruch in Hinblick auf die Wurzeln unter den plattierten Zuwegungen zustehen.¹⁴ Zwar ist im Einzelnen streitig, woraus diese Ansprüche abzuleiten sind. Im Ergebnis sind sie jedoch gewohnheitsrechtlich anerkannt.

Dabei erfasst der öffentlich-rechtliche Abwehr- und Folgenbeseitigungsanspruch „nach st.Rspr. auch die Folgen **schlicht hoheitlichen Handelns**, so wie sie hier wegen der von auf dem Straßengrundstück gepflanzten Bäumen in das Grundstück der Klägerin hineinwachsenden Wurzeln im Streit stehen. Dieser Anspruch [sic!] setzt einen hoheitlichen Eingriff voraus, der ein subjektives Recht des Betroffenen verletzt. Für den Betroffenen muss dadurch ein rechtswidriger Zustand entstanden sein, der noch andauert und den er nicht dulden muss.“¹⁵

a. Eine **hoheitliche Maßnahme** bezeichnet jedes auf Sonderrechte gestützte Handeln.

Die Errichtung und die Unterhaltung der Platanen auf öffentlichem Grund stellen nach o.g. Maßstäben hoheitliche Handlungen dar.

b. Hierdurch wird zwar nicht im klassischen Sinne in das Eigentumsrecht des K (**Art. 14 Abs. 1 GG**) sowie das Recht auf körperliche Gesundheit (**Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG**) eingegriffen.

Nach **modernem Eingriffsbegriff** stellt jedoch jede Beschränkung/Beeinträchtigung des Schutzbereichs, die staatlichem Handeln zurechenbar ist, einen Eingriff dar. Hiernach wird jedenfalls die Nutzung des Eigentums am Grundstück („Stolperfallen“ durch die wurzelbedingten Erhebungen) sowie die Gesundheit der K (vorgetragene Schimmelpilzallergie) durch einen unterirdischen Wurzeleinfall im Grundstück der K beeinträchtigt.

c. Die Beeinträchtigung müsste dem Staat auch **zurechenbar** sein (sog. Unmittelbarkeitszusammenhang).

Der unterirdische Wurzelschlag der Platanen war zwecks derer Gedeihen letztlich vom Staat als Saatgutleger intendiert und stellt folglich eine **unmittelbare Folge des hoheitlichen Handelns** dar. Die Beeinträchtigung ist dem Staat daher auch zurechenbar.

¹⁴ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 37 ff., 58 ff.

¹⁵ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 29.

HINWEIS: UN- MITTELBARKEITZUSAMMENHANG, FBA/AUA

Wie bei anderen staatshaftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen ist auch hier häufig von einem „**Unmittelbarkeitszusammenhang**“ die Rede. Gemeint ist damit nicht, dass das hoheitliche Handeln die zeitlich letzte Ursache gewesen sein muss. Vielmehr geht es um eine **wertende Zurechnung**.

Wenn es um einen nicht-klassischen Eingriff in ein Grundrecht geht, kann diese Fragen auch beim vorherigen Punkt (Eingriff) geprüft werden, weil beim modernen Eingriffsbegriff ja ohnehin zu prüfen ist, ob die Beeinträchtigung des Schutzbereichs staatlichem Handeln zurechenbar ist.

d. Der Eingriff müsste auch **rechtswidrig** sein; der Eingriff ist jedoch nur rechtswidrig, wenn K keine Duldungspflicht trifft.¹⁶

Eine **Duldungspflicht** betreffend Pflanzungen an Straßen könnte sich aus **§ 32 Abs. 3 S. 1 StrWG NRW** ergeben. Danach haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Straßen die Einwirkungen von Pflanzungen im Bereich des Straßenkörpers und der Nebenanlagen und die Maßnahmen zu ihrer Erhaltung und Ergänzung zu dulden. Die Duldungspflicht bewirkt eine Beschränkung der Eigentümerbefugnisse des Straßenanliegers. Hierbei handelt es sich jedoch um keine Enteignung iSd. **Art. 14 Abs. 3 GG**, sondern um eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums gem. **Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG**.¹⁷

ABGRENZUNG: ENTEIGNUNG VS ISB

Unter einer **Inhalts- und Schrankenbestimmung** (ISB) versteht man jede abstrakt-generelle Festlegung der mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Einzelnen oder gegenüber der Allgemeinheit.

Die **Enteignung** stellt dagegen eine vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Eigentumspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben dar. Sie erfolgt entweder durch Gesetz (Legalenteignung): Entziehung konkreter Eigentumsrechte zul. eines bestimmten oder bestimmbaren Personenkreises oder aufgrund Gesetzes durch

administrative Maßnahmen (Administrativenteignung): Entziehung konkreten Eigentums zulasten Einzelner.

Drei Merkmale unterscheiden die Enteignung von der ISB:

Sie ist **konkret** (ISB: abstrakt; 1), trifft den Betroffenen **individuell** (ISB: generell; 2) und entzieht ganz oder teilweise das Eigentum zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben, d.h. **zweckgerichtet/final** (ISB: belässt das Eigentum dem Eigentümer).

„Jedes Grundstück ist in seine Umgebung eingefügt und durch seine Lage und Beschaffenheit charakterisiert. Die straßenrechtlichen Regelungen tragen der **Situationsgebundenheit des Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit und der Straßenanlieger** Rechnung. Die Gestaltungsmöglichkeiten kann der Gesetzgeber im Hinblick auf den sozialen Bezug des Eigentums nutzen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die **straßenrechtliche Privilegierung von Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen** und den dazu gehörenden Nebenanlagen von **vernünftigen Gemeinwohlgedanken getragen** wird. Die Bepflanzung von Straßen dient nicht nur straßenbautechnischen und verkehrsrechtlichen Interessen. Bepflanzungen mit Bäumen in Ballungsgebieten haben eine landschaftsgestaltende und eine die Wohnqualität verbessernde Funktion. Bäume schaffen eine ansprechende Atmosphäre und Lebensqualität, lockern den optischen Eindruck der Umgebung auf, beruhigen das Auge und verhelfen Anwohnern zum Luftholen und Durchatmen. Bepflanzungen spielen unbestreitbar eine wesentliche Rolle für das von Lärm und Abgasen geprägte Stadtklima und die Verbesserung des Wohnumfelds. Da sich aus **Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG** ergibt, dass das **Eigentum zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll**, schlägt sich darin das Gebot an die Kommune nieder, über die Interessen der unmittelbaren Straßenanlieger hinaus auch solche der nicht direkt angrenzenden Wohnbevölkerung wahrzunehmen. [...] Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Erhalt von Straßenbäumen mit Blick auf den Klimawandel eine wichtige Rolle spielt. Denn Bäume binden beim Wachstum Kohlendioxid und können so dem Klimawandel entgegenwirken. Gleichzeitig dienen Bäume dem Hitzeschutz; durch ihre Beschattung können sie die Lufttemperatur senken und Oberflächen kühlen.“¹⁸

Die sich aus **§ 32 Abs. 3 S. 1 StrWG NRW** ergebenden Beschränkungen der Eigentumsbefugnisse haben indessen nicht zur Folge, dass der Eigentümer eines Grundstücks jegliche Beeinträchtigungen oder Schäden durch Be-

¹⁶ FYI: Hier befindet sich idR. der **Klausurschwerpunkt!**

¹⁷ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 30.

¹⁸ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 31, 32.

pflanzungen im öffentlichen Straßenraum zu dulden hätte und lediglich auf Entschädigungsansprüche gegen die öffentliche Hand zu verweisen wäre.¹⁹

Hier könnte vielmehr ausnahmsweise die Pflicht zur Duldung der Einwirkungen der auf öffentlichem Straßengrund erfolgten Pflanzungen mit der Folge eines auf Beseitigung gerichteten Folgenbeseitigungsanspruchs infolge einer **besonderen Ausnahmesituationen** geendet sein. Solche liege etwa dann vor, „**wenn die Bepflanzung im Laufe der Zeit aufgrund natürlichen Wuchses einen Umfang erreicht hat, der entweder zu ernsthaften, nicht anderweitig behebbaren Schäden an privaten Nachbargrundstücken führt bzw. solche Schäden hinreichend konkret zu befürchten sind oder aber die Nutzung dieser Grundstücke in einem unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt wird.**“²⁰

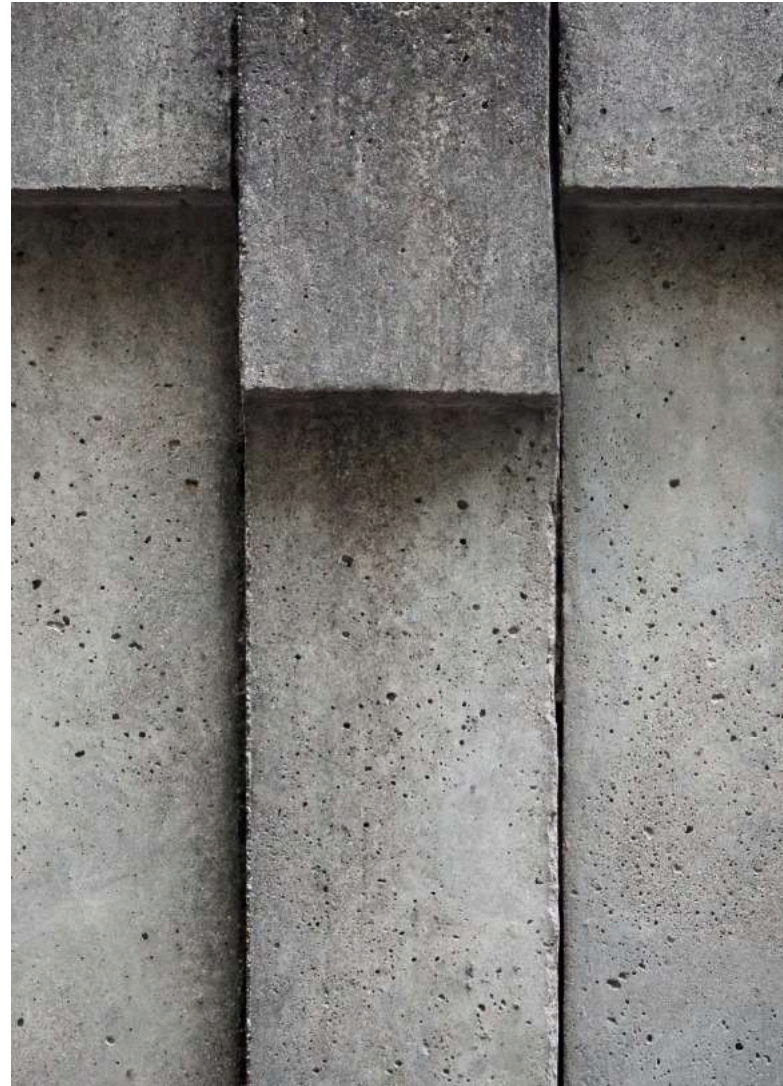
Im Falle der K ist eine Ausnahmesituation nach obigen Maßstäben jedoch weder betreffend die Garagenauffahrt (**aa.**) noch betreffend die Hauseingangszuwegung (**bb.**) gegeben.²¹

aa. Ein FBA der K besteht im Gegenteil gerade nicht, da ein **kausaler Zusammenhang** zwischen der Anhebung der Betonplatten auf ihrer Garagenauffahrt und Wurzeln der städtischen Platane **nicht (mehr) nachweisbar** ist. Zwar hatten frühere Gutachten und das Urteil des LG Mönchengladbach aus dem Jahr 2012 eine Mitverursachung durch Wurzeln angenommen. Das aktuell im Verfahren eingeholte Gutachten des Sachverständigen J vom Januar 2025 belegt jedoch eindeutig, dass an den entscheidenden Stellen keine Wurzeln mehr vorhanden sind und auch keine neuen nachgewachsen sind. Andere auf dem Grundstück der Klägerin gefundene Wurzeln liegen zu weit entfernt oder zu tief, um die festgestellten Anhebungen ursächlich mitverursacht zu haben. Der schlechte Zustand der Auffahrt **beruht vielmehr überwiegend auf altersbedingtem Verschleiß und mangelhafter baulicher Ausführung**. Die Einwände der Klägerin gegen das neue Gutachten sind unsubstantiiert und begründen keine

Zweifel an dessen Verwertbarkeit. Eine ausnahmsweise Eingriffsqualität durch Wurzeleinwuchs ist daher nicht (mehr) gegeben.²²

bb. Eine Ausnahmesituation im Sinne eines unzumutbaren Eigentumseingriffs ist auch im Hinblick auf die Zuwegung zum Hauseingang der K nicht gegeben.

Aktuelle Lichtbilder vom Ortstermin sowie Vergleichsaufnahmen aus den Jahren 2019 und 2011 zeigen **keine relevanten Anhebungen oder Verwerfungen der Platten**.



¹⁹ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 35; das OVG betont, dass das auch im öffentlichen Rechtsverhältnis geltende **Selbsthilferecht** nach **§ 910 Abs. 1 BGB** und ein Beseitigungsanspruch (nach **§ 1004 Abs. 1 BGB**) gleichrangig nebeneinander bestehen, sodass für den AUA/FBA nichts anderes gilt (vgl. Rn. 33, 36).

²⁰ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 34.

²¹ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 37 ff., 58 ff. (das Gericht urteilt auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme).

²² OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 37-55.

FYI: Es bliebe der Klägerin indessen unbenommen, nach vorheriger Anzeige bei der Beklagten und Verlängerung der mit Befreiungsbescheid v. 3.4.2024 erteilten Frist zur Kappung der Wurzeln etwa im Rahmen einer Erneuerung ihrer Garagenauffahrt von ihrem **Selbsthilferecht** nach **§ 32 Abs. 3 S. 2 StrWG NRW** Gebrauch zu machen (Rn. 57).

Frühere Anhebungen im Bereich der zweiten und dritten Plattenreihe sind nicht mehr vorhanden. Zudem wurden im vorderen Bereich offenbar Platten ausgetauscht oder repariert, was auf eine zwischenzeitlich durchgeführte Entfernung ursprünglich vorhandener Wurzeln hindeutet. Auch von der K eingereichte Lichtbilder und ein Schreiben aus dem Jahr 2019 bestätigen dies. Der gegenwärtige Zustand lässt daher **keine fortbestehende oder unzumutbare Beeinträchtigung erkennen**, die eine Ausnahme rechtfertigen würde.²³

Ein Anspruch der K auf Beseitigung der Wurzeln unter den Zuwegungen zur Garage und zur Hauseingangstüre besteht folglich nicht.

II. RÜCKBAU DER BETONPLATTEN

„Mit Blick darauf, dass der Klägerin nach den obigen Feststellungen kein Anspruch auf die von ihr begehrte Entfernung von in ihre Zuwegungen einwachsenden Wurzeln zusteht, bleibt auch das mit ihrem Antrag verfolgte Begehren, die auf den Zuwegungen vorhandenen Betonplatten neu zu verlegen, ohne Erfolg“.²⁴

Die allgemeine Leistungsklage der K ist somit zulässig, **aber vollständig unbegründet**. Sie hat demnach keinen Erfolg.²⁵

DOGMATISCHE VERTIEFUNG

Das Staatshaftungsrecht stellt nur eine kleine Verzweigung des Öffentlichen Rechts dar. In der Realität sind jedoch Streitigkeiten wie die oben erörterte, namentlich von Bürgern bestrittene (gesetzliche) Duldungspflichten Alltag an den Verwaltungsgerichten. Die Gesamtheit staatshaftungsrechtlicher Anspruchsgrundlagen darzustellen, würde den Rahmen dieser Entscheidungsbesprechung sprengen; hier sei etwa auf das Bonner Skript zum Staatshaftungsrecht verwiesen.²⁶

²³ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 58-62.

²⁴ OVG NRW, Beschl. v. 17.2.2025 – 11 A 827/22, BeckRS 2025, 2264, Rn. 63.

²⁵ **FYI:** Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des **§ 132 Abs. 2 VwGO** nicht vorliegen.

²⁶ https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Lehrstuehle/Koenig/Staatshaftungsrecht/Staatshaftungsrecht_WS_2024_25.pdf.

Wir wollen im Folgenden nur einige wichtige und unabdingbare Systemzusammenhänge beleuchten, die u. E. dem Verständnis des Staatshaftungsrechts als Ganzem mehr als dienlich sind.

A. HISTORISCH-DOGMATISCHE EINORDNUNG

Zunächst ist es von Vorteil, sich mit dem oben mehrfach erwähnten Gewohnheitsrecht auseinanderzusetzen. Oder anders gefragt: Wer hat's erfunden? Tipp: Es waren nicht die Schweizer. Vielmehr ist das richterrechtlich entwickelte Staatshaftungsrecht ein Kind seiner Zeit. Es entstammt Zeiten, in denen ein monarchischer Souverän seine Staatsgewalt von Gottes Gnaden ableitete („Dei Gratia Rex“). Entsprechend herrschte die Vorstellung, dass dieser gottgesandte Souverän als dessen verlängertes Sprachrohr unfehlbar sei und schlicht nicht rechtswidrig handeln könne. Es galt die Lehre von der Unrechtsunfähigkeit des Staates. Hingegen fehlbar waren Staatsdiener auch damals schon. Dies löste eine zivilrechtliche Haftung des Beamten gegenüber dem Bürger aus. „Diese ungewöhnlich erscheinende zivilrechtliche Beamtenhaftung beruhte auf dem Gedanken, dass dem Beamten vom Souverän nur ein Mandat zu rechtmäßigem Handeln übertragen wurde. Die Unrechtsunfähigkeit des Staates setzte sich also darin fort, dass der Beamte bei rechtswidrigem Handeln nicht innerhalb seines Mandats und deshalb gar nicht mehr für den Staat tätig wurde; er überschritt das Rechtsverhältnis zu seinem Dienstherrn und handelte auf eigene Rechnung, also als Privatmann. Deshalb musste er für Schädigungen von Bürgern nach den Grundsätzen des Zivilrechts haften. Von diesem Grundansatz geht das Staatshaftungsrecht noch heute aus: Der Grundtatbestand der Amtshaftung in **§ 839 BGB** ist ein **zivilrechtlicher Sondertatbestand des Deliktsrechts**.

Schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde allerdings das Bedürfnis für eine öffentlich-rechtliche Haftung des Staates für seine Bediensteten erkannt. Es erschien unbillig, bei staatlichen Tätigkeiten den jeweils Handelnden im Schadensfall zivilrechtlich haften zu lassen und den Staat, der die Handlung letztlich veranlasst hatte, von einer Haftung freizustellen. Deshalb wurde die Haftung des Beamten nach **§ 839 BGB** von der Weimarer Reichsverfassung auf den Staat übergeleitet (**Art. 131 WRV**). Es blieb zwar im Grundsatz bei einer zivilrechtlichen Eigenhaftung des handelnden Beamten, diese traf durch die Überleitungsnorm aber mittelbar den Staat selbst. Daran hält das geltende Recht bis heute fest; die Haftungsüberleitung auf den Staat ordnet jetzt **Art. 34 S. 1 GG** an. So wurde aus einer den Staat privilegierenden

Haftung des Beamten eine den Beamten privilegierende Haftung des Staates.“²⁷

Die weiteren ungeschriebenen öffentlich-rechtlichen Ansprüche sind sodann **Konsequenz der Unzulänglichkeiten** dieser außergewöhnlichen Konstruktion einer verschuldensabhängigen, mit Staatsprivilegien (Haftungsausschlüsse) versehenen, zivilrechtlichen Beamtenhaftung. Ihre Existenz ist im Ergebnis jedenfalls gemeinhin anerkannt.

HINWEIS: HERLEITUNG DER UNGESCHRIEBENEN ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN ANSPRÜCHE

1. Aus dem **Rechtsstaatsprinzip**, Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 S. 1 GG: Aus dem Prinzip der Recht- & Gesetzmäßigkeit der Verw. / Gesetzesvorrang folgt, dass rechtsw. Maßn. umgekehrt werden müssen;
2. Aus einer **allgemeinen Schutzwirkung der Grundrechte** / der Abwehrfunktion der Freiheitsrechte: Abwarten auf einen ungerechtfertigten Grundrechtseingriff kann nicht zumutbar sein;
3. Aus **§ 1004 BGB analog**: Hier verbirgt sich übrigens eine super Erinnerungsstütze, wenn ihr mal das „Schema“ vergessen solltet. Orientiert euch einfach am Wortlaut des (quasi-)negatorischen Anspruchs aus **§ 1004 BGB** und übertragt die Tatbestandsmerkmale auf einen Eingriff durch einen Hoheitsträger. Dasselbe gilt in Hinblick auf den – ungeschriebenen – allgemeinen, öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch: Dieser entspricht seinerseits dogmatisch den **§§ 812 ff. BGB** (e. A.: „Analogie“).

B. RECHTSDOGMATISCHE BETRACHTUNG DES AMTSHAFTUNGS-ANSPRUCHS NACH § 839 BGB

Diese dogmatischen Unzulänglichkeiten sind die Folgenden (nach Sauer, JuS 2012, 695):

1. Der Grundtatbestand nach **§ 839 BGB** bleibt ein zivilrechtliches Delikt des Beamten, sodass die Amtshaftung eine **verschuldensabhängige** Haftung ist. Es erscheint aber wenig überzeugend, eine Haftung des Staates nur dann zu begründen, wenn der jeweils handelnden Person ein individueller Schuldvorwurf gemacht werden kann.

2. Der Staat kann bei einer übergeleiteten Haftung des Beamten nur das schulden, was ursprünglich der Beamte selbst nach **§ 839 BGB** schuldet. Inhalt einer privatrechtlichen Haftung des Beamten kann das aber kein Hoheitsakt sein (z. B. die Rücknahme eines VA); das ist der Grund dafür, dass **Naturalrestitution über die Amtshaftung abweichend von § 249 Abs. 1 BGB bis heute nicht begehrt werden kann**, sondern nur Schadensersatz in Geld.

3. Der Amtshaftungsanspruch in **§ 839 Abs. 1 S. 1 BGB** stellt nicht auf rechtswidriges Handeln des Staates, sondern auf eine Amtspflichtverletzung ab. Für die Amtshaftung ist also das Innenverhältnis zwischen handelndem Beamten und Staat maßgeblich, während aus der Perspektive des Geschädigten eigentlich das Außenverhältnis zwischen Staat und Bürger betrachtet werden müsste. Dieser Widerspruch wird heute durch die **Annahme einer allgemeinen Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln** und zur Achtung der absoluten Rechte der Bürger überbrückt: Auf diesem Weg wird rechtswidriges Handeln zur Amtspflichtverletzung.

4. Die die ursprünglich den handelnden Beamten schützenden Bestimmungen über Haftungsausschlüsse in **§ 839 Abs. 1 S. 2** und **Abs. 3 BGB** kommen heute sachwidrig dem Staat selbst zu Gute; sie werden in der Rechtsprechung deshalb zurückgedrängt.

5. Schließlich ist eine Amtshaftung für legislatives und judikatives Handeln nach der Rechtsprechung ganz überwiegend ausgeschlossen.

Durch diese historisch bedingten Defizite befriedigt der deliktische Amtshaftungsanspruch bestimmte Haftungsbedürfnisse nicht. Deshalb sind daneben weitere Anspruchsgrundlagen richterrechtlich entwickelt worden, insbesondere der in unserer Entscheidung besprochene Folgenbeseitigungsanspruch und die Haftung aus enteignungsgleichem Eingriff.

²⁷ Sauer, JuS 2012, 695.

C. ÜBERBLICK ÜBER ÖFFENTL.-RECHTLICHE SCHADENSERSATZ- / ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

SCHADENSERSATZ	ENTSCHÄDIGUNG
Geschädigter ist so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde (§§ 249 ff. BGB) zB. entgangener Gewinn oder Schmerzensgeld (§ 253 BGB) ersatzfähig	Ausgleich eines Vermögensverlustes, der zB. aus dem Entzug / der Beeinträchtigung eines Rechts folgt. - Grds. auf den Verlustwert beschränkt - Ausn.: weiter (vgl. § 40 OBG; Aufopferung)
§ 280 Abs. 1 BGB (analog) § 839 Abs. 1 S. 1 BGB, Art. 34 S. 1 GG - Unionsrechtlich gebotene Staatshaftung - Gefährdungshaftung (u. a. § 7 Abs. 1 StVG)	§ 39 Abs. 1 lit. a / b OBG NRW (iVm. § 67 PolG) §§ 49 Abs. 6 S. 1, 48 Abs. 3 S. 1 VwVfG - Entschädigung wg. Enteignung / ISB - Aufopferung / aufopferungsgleicher Eingriff - Entschädigung wg. Eingriffen in Art. 14 GG

D. DER ANSPRUCH GEM. § 839 BGB IVM. ART. 34 S. 1 GG IM EINZELNEN

Hinsichtlich eines Anspruchs gem. § 839 BGB iVm. Art. 34 S. 1 GG bietet es sich zur besseren Prüfungsstrukturierung für einen ersten Aufschlag an, folgendes nachzuvollziehen:

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	WENN NICHT ERFÜLLT, DANN
„Hoheitliches Handeln“	Keine Staatshaftung
„Verletzung einer drittgerichteten Amtspflicht“	Entschädigungsansprüche bei rechtmäßigem Handeln (Sonderopferhaftung)
„Verschulden“	Verschuldensunabhängige Entschädigungsansprüche bei rechtswidrigem Handeln

AUFBAUSCHEMA AMTSHAFTUNGSANSPRUCH, § 839 ABS. 1 S. 1 BGB IVM. ART. 34 S. 1 GG
- Handeln eines „Beamten“ „in Ausübung“ eines öffentlichen Amtes - Beamte im statusrechtlichen Sinne bei öffentliche-rechtlichem Handeln - Beamte im haftungsrechtlichen Sinne = sonstige Personen, die öffentlich-rechtlich handeln - Haftungserweiterung auf Beamte im haftungsrechtlichen Sinne durch Art. 34 GG - Verletzung einer „drittgerichteten“ Amtspflicht = Pflichten zum Wohle des einzelnen Verkehrsteilnehmers um diesen individuell vor Schaden zu bewahren: Grundsätzliche Eignung der Norm zum Schutze ind. Interessen und Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs in Hinblick auf den Anspruchsteller. - Zurechenbarer Schaden (haftungsbegründende Kausalität) - Verschulden (!)

AUFBAUSCHEMA AMTSHAFTUNGSANSPRUCH, § 839 ABS. 1 S. 1 BGB IVM. ART. 34 S. 1 GG

5. Kein Haftungsausschluss, **§ 839 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 BGB**
6. Anspruchsgegner (befreiende Schuldübernahme kraft Gesetzes; idR. die Anstellungskörperschaft)
7. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. **§§ 249 ff. BGB**
8. Handeln eines „Beamten“ „in Ausübung“ eines öffentlichen Amtes
 - a. Beamte im statusrechtlichen Sinne bei öffentliche-rechtlichem Handeln
 - b. Beamte im haftungsrechtlichen Sinne = sonstige Personen, die öffentlich-rechtlich handeln
 - Haftungserweiterung auf Beamte im haftungsrechtlichen Sinne durch **Art. 34 GG**
9. Verletzung einer „drittgerichteten“ Amtspflicht
 - = Pflichten zum Wohle des einzelnen Verkehrsteilnehmers um diesen individuell vor Schaden zu bewahren:
 - Grundsätzliche Eignung der Norm zum Schutze ind. Interessen und Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs in Hinblick auf den Anspruchsteller.
10. Zurechenbarer Schaden (haftungsbegründende Kausalität)
11. Verschulden (!)
12. Kein Haftungsausschluss, **§ 839 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, Abs. 3 BGB**
13. Anspruchsgegner (befreiende Schuldübernahme kraft Gesetzes; idR. die Anstellungskörperschaft)
14. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. **§§ 249 ff. BGB**

Für ein besseres Systemverständnis, insbesondere in Hinblick auf die erörterten Unzulänglichkeiten des deliktischen Amtshaftungsanspruchs bietet es sich an, einen Vergleich mit einer weiteren, in der staatshaftungsrechtlichen Klausur unabdingbaren Anspruchsgrundlage vorzunehmen: **§ 39 OBG NRW**.

HINWEIS: § 39 OBG NRW VS. § 839 BGB, ART. 34 S.1 GG (1/2)

1. **§ 39 OBG** setzt seinerseits kein (schwierig nachzuweisendes) **Verschulden** des Beamten voraus.
 - **§ 39 I Nr. 1b OBG** ist **verschuldensunabhängig**.
2. **§ 39 OBG** beinhaltet kein „**Verweisungsprivileg**“ wie jenes des **§ 839 Abs. 1 S. 2 BGB**: Wenn Ansprüche gegen Dritte bestehen, ist der Anspruch aus **§ 839 BGB** per se ausgeschlossen.

§ 39 OBG ist einzig ausgeschlossen, wenn tatsächlich bereits Ersatz erlangt wurde (nicht nur ein abstrakter Anspruch besteht).

 - **aus Sicht des Bürgers günstigere Ausschlussgründe in § 39 OBG**
3. Über **§ 39 OBG** kann in der Rechtsfolge jedoch **KEIN Schmerzensgeld (keine immateriellen Schäden)** geltend gemacht werden, nur reine Vermögensschäden;

Via **§ 839 BGB** (Teil des „allgemeinen“ Deliktsrechts) ist dies iVm. **§ 253 BGB** möglich.

- **immaterielle Schäden nur mit Amtshaftung gem. § 839 BGB zu ersetzen!**

HINWEIS: § 39 OBG NRW VS. § 839 BGB, ART. 34 S.1 GG (2/2)

1. **§ 839 Abs. 3 BGB** verbietet ein „Dulden und Liquidieren“: Gegen rechtswidrige Maßnahmen muss sich der Bürger zunächst überhaupt einmal zur Wehr setzen, idR. mittels einstweiligen Rechtsschutzes gem. **§ 80 Abs. 5 VwGO**. **Erst in einem zweiten Schritt** kann er den – nicht geduldeten – Schaden liquidieren. Allerdings findet der allgemeine staatshaftungsrechtliche Grundsatz „Kein Dulden und Liquidieren“ auch iRd. **§ 39 OBG** Einschlag beim Mitverschulden iSd. **§ 40 Abs. 4 OBG**: Ein Antrag iSd. **§ 80 Abs. 5 VwGO** hätte einem Schaden (in der vollen Höhe) u. U. (gänzlich) vorgebeugt.
2. **Streitig ist**, ob sich **§ 839 BGB** auf das Handlungs- oder Erfolgsunrecht bezieht: Überzeugend ist, dass
 - **§ 839 BGB** (verschuldensabhängig) Handlungsunrecht (des handelnden Beamten),
 - **§ 39 OBG** hingegen Erfolgsunrecht (vgl. **ME-PolG, Grundsatz Effektivität der Gefahrenabwehr**) voraussetzt.
3. **§ 39 OBG** findet bei repressiven Maßnahmen der Polizei iRd. Strafverfolgung **KEINE** Anwendung.

Übrigens: Auch hinsichtlich aktueller Fragen bietet sich – etwa vor einer mündlichen Prüfung – ein wenig Recherche an. Fragen bzgl. Ersatzleistungen in der Corona-Pandemie oder Schadensersatzansprüche gegen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften wegen Missbrauchstaten erfreuen sich bei zeitungsaaffinen Praktikern durchaus einer gewissen Beliebtheit. Die Auseinandersetzung mit dem Staatshaftungsrecht lohnt sich also sowohl für Referendare wie auch für Studierende in Vorbereitung auf das erste Staatsexamen.²⁸

²⁸ **Verfasser:** Christian Lederer, Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei HLB Schumacher Hallermann

Supervision: Dr. Lennart Brüggemann, Rechtsanwalt & Partner bei HLB Schumacher Hallermann



Die Begleiter für das Referendariat und zur Vorbereitung auf das 2. Examen



RA Rechtsprechungs-Auswertung

Mit unserer RA Zeitschrift bleiben Sie immer auf dem neuesten Stand der examensrelevanten Rechtsprechung. Jede Ausgabe bereitet die Fälle so auf, wie Sie sie auch in Ihrer Klausur im Gutachten- oder – im 2. Examen – im Urteilsstil lösen würden.

Das RA Abonnement begleitet Sie zuverlässig auf Ihrem juristischen Weg – in der Examensvorbereitung und darüber hinaus. Wählen Sie aus unseren verschiedenen Abo-Modellen das Angebot, das am besten zu Ihnen passt.

Skripte

CRASHKURS Assex

- Crashkurs Assex Anwaltsklausur - Zivilrecht
- Crashkurs Assex Strafurteil - S2-Klausur
- Crashkurs Assex Anklage & Einstellung - S1-Klausur

CRASHKURS

- Crashkurs Zivilrecht
- Crashkurs Strafrecht
- Crashkurs Öffentl. Recht (länderspezifisch)
- Crashkurs Arbeitsrecht
- Crashkurs Handels- & Gesellschaftsrecht (MoPeG)



ASSEX Karteikarten

Die examensrelevanten Klausurthemen für Referendare im Karteikartenformat. Erhältlich in folgenden Rechtsgebieten:

- Zivilrecht
- Arbeits- und Wirtschaftsrecht
- Strafrecht
- Öffentliches Recht (länderspezifisch)



Weitere Informationen und Preise zu unseren Produkten finden Sie in unserem Onlineshop!
verlag.jura-intensiv.de

4 UNSERE #EXAMENSRELEVANTEN FÄLLE DES MONATS IM JAHR 2025

In Kooperation mit *Jura Intensiv* präsentieren wir dir monatlich den #examensrelevanten Fall des Monats. Dieser bietet einen Sachverhalt mit Fragestellung, sodass der Fall eigenständig gelöst werden kann. Die hier präsentierten Lösungen enthalten in aller Regel auch weiterführende Hinweise für eine optimale Examensvorbereitung.

Im Folgenden findest du einen Überblick über die Fälle des Monats im Jahr 2025, die sicherlich auch 2026 weiterhin examensrelevant sein dürften.

FDM | JANUAR 2025:

RÜCKTRITT NACH ERKENNEN EINES ERROR IN PERSONA

BGH, URTEIL VOM 17.04.2024, AZ.: 1 STR 403/23
EINORDNUNG: STRAFRECHT AT I / VERSUCH

Der Facharzt A sollte bei dem minderjährigen, einwilligungsunfähigen G einen beidseitigen Leistenbruch operieren und im selben Eingriff – mit Zustimmung der Eltern, jedoch ohne die nach § 1830 II BGB erforderliche gerichtliche Genehmigung – eine Sterilisation vornehmen. Aufgrund einer Verwechslung der Patienten führte A die Sterilisation jedoch irrtümlich an dem gleichaltrigen, ebenfalls einwilligungsunfähigen P durch, der nur wegen des Leistenbruchs behandelt werden sollte.

Unmittelbar nach der Operation bemerkte A seinen Fehler, informierte noch am selben Tag die Mutter des P und veranlasste umgehend eine Refertilisierung, die zwei Wochen später erfolgreich durchgeführt wurde.

Hat A sich durch die Operation nach dem StGB strafbar gemacht?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!



FDM | FEBRUAR 2025:

ABSCHIED VOM „WEIHNACHTSMARKTURTEIL“ DES BVERWG

BVERWG, URTEILE VOM 24.04.2024, AZ.: 8 CN 1.23 UND 8 C 9.23

EINORDNUNG: KOMMUNALRECHT

Die Stadt Düsseldorf betreibt seit über 80 Jahren einen kommunalen Großmarkt als öffentliche Einrichtung, auf dem mehr als 100 Händler – darunter die Antragstellerin – hauptsächlich Obst und Gemüse für den Weiterverkauf anbieten. Nach langjähriger Diskussion entschied die Stadt, den Großmarkt zum 31.12.2024 aufzulösen und änderte ihre Großmarktsatzung entsprechend.

Gegen diese Entscheidung wandte sich eine Händlerin mit einem Normenkontrollantrag. Sie machte geltend, die Stadt verletze durch die Schließung die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG, da Kommunen nicht beliebig Aufgaben aufgeben dürften, die zum örtlichen Wirkungskreis gehörten und dem Wohl der Gemeindeangehörigen dienten.

Das Oberverwaltungsgericht Münster wies den Antrag jedoch ab: Die Entscheidung über Errichtung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen falle in die eigene Organisationshoheit der Gemeinde. Eine Pflicht, einen Großmarkt dauerhaft zu betreiben, bestehe nicht. Der Aufgabenbestand der kommunalen Selbstverwaltung werde dadurch nicht in seinem Kernbereich berührt.

Ist die Rechtsauffassung der Antragstellerin zutreffend, kann sich also aus Art. 28 II 1 GG die Pflicht einer Gemeinde zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben ergeben?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

FDM | MÄRZ 2025:

ANFECHTUNG DER AUSSCHLAGUNG WEGEN IRRTUMS

OLG ZWEIBRÜCKEN, BESCHLUSS VOM 14.08. 2024, AZ.: 8 W 102/23 (LEICHT ABGEWANDELT)

EINORDNUNG: ERBRECHT

Die Erblasserin (E) verstarb im Jahr 2021, ohne ein Testament zu hinterlassen. Sie stand unter Betreuung und hatte vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) zur Finanzierung ihrer Pflegeleistungen Darlehen erhalten, die durch Grundschulden auf ihrem 1/3-Miteigentumsanteil an einem Hausgrundstück gesichert waren.

E war verwitwet und hinterließ keine lebenden Kinder. Von ihren zwei vorverstorbenen Kindern existieren Enkel und Urenkel, darunter B2, B1 und B3. Nach dem Tod der E schlug B2 die Erbschaft wegen vermeintlicher Überschuldung aus. Später erfuhr sie von bislang unbekanntem Vermögen (Grundbesitzanteil mit Wertsteigerung und einem Guthaben auf einem Sparkonto) und erklärte daraufhin die Anfechtung ihrer Ausschlagungserklärung wegen Irrtums.

B1 und B3 nahmen die Erbschaft an. B1 hält die Anfechtung der B2 für unwirksam und meint, es liege lediglich ein unbeachtlicher Motivirrtum über den Wert des Nachlasses vor, nicht aber ein Inhalts- oder Erklärungsirrtum.

B2 war hingegen der Auffassung, dass sie sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des Nachlasses – nämlich dessen Überschuldung – geirrt habe.

Ist B2 Miterbin geworden?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

FDM | APRIL 2025:

ABGRENZUNG RAUB UND RÄUBERISCHE ERPRESSUNG

BGH, BESCHLUSS VOM 29.05.2024, AZ.: 3 STR 87/24

EINORDNUNG: STRAFRECHT BT II / RAUB UND RÄUBERISCHE ERPRESSUNG

Der Angeklagte A verlangte von dem Geschädigten G während einer gemeinsamen Autofahrt unter drohendem Vorhalt eines Messers 3.000 € als Entgelt für zuvor erhaltenes Amphetamin, obwohl er wusste, dass ein Zahlungsanspruch nicht bestand. G entschloss sich unter dem Eindruck des Messers dazu, die verlangte Zahlung zu erbringen. Er wies A, der auf der Rückbank des von G geführten Pkw saß, darauf hin, dass auf einem Kindersitz neben ihm Bargeld in der verlangten Höhe liege. Der Angeklagte nahm das Geld daraufhin an sich und entfernte sich bei einem Fahrzeughalt mit der Tatbeute.

Hat A sich wegen der Begehung von Verbrechen strafbar gemacht?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!



FDM | MAI 2025:

QUALIFIZIERTER GRUNDRECHTSEINGRIFF IM FALLE EINER ERLEDIGUNG

**BVERWG, BESCHLUSS VOM 24.09.2024, AZ.: 6 B
10/24**

EINORDNUNG: VERWALTUNGSPROZESSRECHT

Die Klägerin, eine GmbH, vertreibt Silvester-Feuerwerk. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde zu den Jahreswechseln 2020 und 2021 durch eine Rechtsverordnung verboten, Feuerwerk der Kategorie F2 an Verbraucher abzugeben. Die Klägerin sieht sich dadurch in ihrem Grundrecht aus Art. 12 I GG verletzt. Sie erwirtschaftete mit dem Silvestergeschäft ca. 85 % ihres Jahresumsatzes, sodass die Verbote sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet hätten. Die Umsatzverluste hätten auch nicht nachträglich ausgeglichen werden können, weil es sich bei dem Verkauf von Silvester Feuerwerk um ein absolutes Saisongeschäft handele. Da sie das Feuerwerk von dem Produzenten weit vor Erlass der Verbote habe abnehmen müssen, entstanden weitere Kosten für Transport, Lagerhaltung und Vorfinanzierung. Die Beklagte hält dieser Argumentation entgegen, die Klägerin hätte das Feuerwerk weiterhin außerhalb des Bundesgebiets vertreiben dürfen. Auch sei die Klägerin noch in anderen Geschäftsfeldern wie z.B. Groß- und Musikfeuerwerken oder Bühnenpyrotechnik aktiv. Die umstrittenen Verbote hätten sie daher nicht zur gänzlichen Aufgabe ihrer Berufsausübung gezwungen. Außerdem sei das Eingriffsgewicht durch staatliche Hilfsprogramme („Corona-Überbrückungshilfen“) gemindert worden. Es fehle somit an einem qualifizierten Eingriff in das Grundrecht der Klägerin aus Art. 12 I GG.

**Weist die Klägerin ein schutzwürdiges Interesse i.S.v.
§ 43 I VwGO auf?**

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

FDM | JUNI 2025:

WECHSELBEZÜGLICHKEIT GEM. § 2270 BGB

**OLG KARLSRUHE, BESCHLUSS VOM 09.12.2024,
AZ.: 14 W 87/24 (WX)**

EINORDNUNG: ERBRECHT

Der Erblasser (E) war zunächst mit seiner ersten Ehefrau verheiratet, mit der er zwei Söhne, A und M, hatte. Nach dem Tod seiner ersten Ehefrau im Jahr 1981 heiratete E im Jahr 1983 erneut; seine zweite Ehefrau ist B1. Aus dieser Ehe stammt die Tochter B. Der Sohn M ist bereits 1998 verstorben.

E war an mehreren gemeinschaftlichen Testamenten beteiligt:

Am 14.06.1980 errichtete er mit seiner ersten Ehefrau ein Testament, in dem sich beide gegenseitig zu befreien Vorerben einsetzten und ihre Söhne A und M zu Nacherben des Letztversterbenden bestimmten.

Am 21.06.2007 errichtete E mit seiner zweiten Ehefrau B1 ein weiteres gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Alleinerben und die Tochter B zur Schlusserbin bestimmten.

Schließlich setzten sich E und B1 im Testament vom 28.05.2019 erneut gegenseitig zu Alleinerben ein; für den Fall, dass der Letztlebende keine neue Verfügung trifft, sollte der Sohn A Erbe des Letztlebenden werden.

Nach dem Tod des E im Jahr 2021 beansprucht B1 die Alleinerbschaft. Sie ist der Auffassung, die Erbeinsetzung im Testament von 2019 sei wirksam, da dem keine Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments von 1980 entgegenstehe. Dieses enthalte bei lebensnaher Auslegung keine Bestimmungen über den Nachlass des Letztversterbenden.

B2, der Sohn aus erster Ehe, widerspricht.

Zu Recht?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

FDM | JULI 2025:

ABGRENZUNG VON MITTÄTERSCHAFT UND BEIHILFE

OLG ZWEIBRÜCKEN, BESCHLUSS VOM 04.12.

2024, AZ.: 1 ORS 3 SRS 72/24

**EINORDNUNG: STRAFRECHT AT II /
TÄTERSCHAFT UND TEILNAHME**

Die Angeklagte A sollte sich als Mitglied einer Gruppierung zukünftig an Betrugsstraftaten zum Nachteil älterer Menschen mit dem Modus Operandi „Enkeltrick“/„Schock-Anruf“ beteiligen. In von Mitgliedern der Gruppierung geführten Telefonaten sollten ältere Opfer durch Vortäuschung vermeintlicher Notlagen zur Herausgabe von wesentlichen Teilen ihres Vermögens bewegt werden. A sollte als „Abholerin“ fungieren, also (größere) Bargeldbeträge bei zuvor erfolgreich getäuschten Tatopfern abholen und den so erlangten Geldbetrag anschließend an weitere Tatbeteiligte übergeben.

Am Vormittag des 16.04.2024 kontaktierte M, ein Mitglied der Gruppierung, der auch A angehörte, die Zeugin Z telefonisch und gab sich als Polizeibeamtin aus, um einen Anruf in amtlicher Funktion vorzutäuschen. M teilte wahrheitswidrig mit, dass T, die Tochter der Z einen schweren Verkehrsunfall verursacht habe und für den Tod einer hochschwangeren Frau verantwortlich sei; damit T nicht ins Gefängnis müsse, solle Z einen hohen Geldbetrag zahlen. Z vereinbarte mit M die Übergabe von 400.000 € an der Wohnanschrift der Z. Die in Kenntnis dieser Umstände von der Gruppierung mit der Geldabholung beauftragte A erschien zu diesem Zweck an der Wohnung der Z, um dort – wie vereinbart – die 400.000 € entgegenzunehmen. Nachdem Z zwischenzeitlich misstrauisch geworden war und die Polizei alarmiert hatte, wurde A gegen 13.05 Uhr von Einsatzkräften der Polizei festgenommen.

Strafbarkeit der A?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

FDM | AUGUST 2025:

WIRKSAMKEIT EINER VERÄNDERUNGSSPERRE

VGH MÜNCHEN, URTEIL VOM 13.02.2025, AZ.: 9
N 24.940

EINORDNUNG: BAURECHT

Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Grundstücks im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ein Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) festsetzt. Auf dem Grundstück der Antragstellerin steht ein bauaufsichtlich genehmigtes Geschäftshaus, für das sie eine Nutzungsänderung anstrebt. Das Gebäude soll zukünftig u.a. einen Beherbergungsbetrieb und eine Betriebsleiterwohnung aufnehmen. Die Standortgemeinde fasst daraufhin einen Planaufstellungsbeschluss, um den bestehenden Bebauungsplan dergestalt zu ändern, dass die Nutzungsformen „Beherbergungen“ und „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen“ nicht zulässig sind. Zur Sicherung der Planung beschließt die Gemeinde zeitgleich eine Veränderungssperre. Zur Begründung führt sie aus, der Ausschluss der genannten Nutzungsformen solle immissionsschutzrechtliche Konflikte verhindern. In dem Gewerbegebiet würden bisher Nutzungen ausgeübt, die dem Dienstleistungssektor sowie dem Groß- und Außenhandel zuzuordnen seien. Beherbergungsgewerbe sei hingegen bisher in dem Gebiet nicht etabliert.

Die Antragstellerin hält die Veränderungssperre für unwirksam, weil es keine zu schützende Planung gebe. Die angeführten Überlegungen der Gemeinde seien nur vorgeschoben, um zu verdecken, dass es in Wahrheit ausschließlich um eine Verhinderung des Bauvorhabens der Antragstellerin gehe.

Ist die Veränderungssperre unwirksam?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

FDM | SEPTEMBER 2025:

BETRIEBSBEDINGTE KÜNDIGUNG WEGEN WEGFALL EINES GROSSAUFTRAGS

**LAG MECKLENBURG-VORPOMMERN, URTEIL
VOM 25.01.2025, AZ.: 3 SLA 156/24
EINORDNUNG: ARBEITSRECHT**

Der Beklagte betreibt ein Unternehmen für die Durchführung von Taxi- und Mietwagenfahrten und beschäftigte bis April 2024 etwa 23 Arbeitnehmer:innen einschließlich der Klägerin. Bis zum 31.10.2023 führte der Beklagte für eine Verkehrsgesellschaft (VLP) nahezu den gesamten Rufbusverkehr im Landkreis als Exklusiv-Leistung durch. Der ursprünglich bis 2026 befristete Vertrag endete aufgrund außerordentlicher Kündigung der VLP zum 31.10.2023, was mit einem erheblichen Einbruch der Umsätze und der zu disponierenden Fahrten einherging. Kurz- und mittelfristig war keine Besserung der Auftragslage zu erwarten. Statt 6.000 Rufbusfahrten und 750 Taxi- sowie Krankenfahrten mussten ab dem 1.11.2023 täglich nur noch 20 bis 30 Fahrten disponiert werden.

Die Klägerin war seit 2021 bei dem Beklagten in Vollzeit als Disponentin beschäftigt.

Nach der Kündigung durch die VLP beschloss der Beklagte, den drei neben der Klägerin tätigen Disponentinnen jeweils die Fortführung des Arbeitsverhältnisses als Fahrer:innen anzubieten, was diese ab Dezember 2023 auch in Anspruch nahmen. Die Klägerin selbst verfügt allerdings über keine Fahrerlaubnis. Am 15.4.2024 erhielt die Klägerin eine betriebsbedingte Kündigung zum 31.5.2024.

Ist die zulässige Kündigungsschutzklage begründet?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!



FDM | OKTOBER 2025:

§ 255 STGB DURCH LÖSEGELDFORDERUNG FÜR HANDY

**BGH, BESCHLUSS VOM 14.01.2025, AZ.: 4 STR
444/24**

**EINORDNUNG: STRAFRECHT BT II / RAUB UND
RÄUBERISCHE ERPRESSUNG**

Der Angeklagte A ließ sich von dem Geschädigten G dessen Smartphone zur Benutzung als Taschenlampe geben. Kurze Zeit später steckte er das Smartphone in seine Jacke und forderte für dessen Rückgabe unter Vorhalt eines Messers Bargeld. Als G angab, kein Geld zu haben, erkannte A, dass von G kein Bargeld zu erlangen sein werde. Er forderte deshalb G dazu auf, ihm die PIN für das Smartphone zu geben, um dieses nach Freischaltung verkaufen zu können. Nachdem G die PIN mitgeteilt hatte, ließ ihn A los.

Strafbarkeit des A?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

FDM | NOVEMBER 2025:

**WIDERRUF EINER
WAFFENBESITZKARTE WEGEN
MITGLIEDSCHAFT IN DER AfD**OVG MÜNSTER, BESCHLUSS VOM 30.04.2025,
AZ.: 20 A 1519/24**EINORDNUNG: WAFFENRECHT**

Der Kläger ist seit dem Jahr 2022 Inhaber einer Waffenbesitzkarte. Seit dem Jahr 2013 ist er Mitglied der AfD in NRW sowie der Bundespartei und für die AfD in verschiedenen Funktionen auf kommunaler Ebene tätig. Das Bundesamt für Verfassungsschutz stufte die AfD-Bundespartei am 25.02.2021 als sog. Verdachtsfall ein und begründete dies damit, es lägen hinreichend verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Partei gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen verfolge. Daraufhin widerrief der Beklagte nach vorheriger Anhörung des Klägers dessen waffenrechtliche Erlaubnis. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des § 5 II Nr. 3 Buchstabe b) und c) WaffG vorliege, was aus der Mitgliedschaft des Klägers in der AfD folge. Der Kläger hält dem entgegen, er habe sich immer zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekannt, extremistisches Gedankengut lehne er ab. Die bloße Mitgliedschaft in der AfD reiche deshalb für die Annahme seiner mangelnden Zuverlässigkeit nicht aus.

Ist der Widerruf der Waffenbesitzkarte rechtmäßig?**HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!**

FDM | DEZEMBER 2025:

**EIGNUNG VON
PFLASTERSTEINEN ZUR
BEFAHRUNG MIT PKW**OLG BRANDENBURG, URTEIL VOM 26.05.2025,
AZ.: 2 U 2/25**EINORDNUNG: SCHULDRECHT, KAUFRECHT**

B bezog im Sommer 2020 von einer Großhändlerin Pflastersteine vom Typ „Castello Selection, 8 cm, Farbe: saharabraun“, welche vom Hersteller H öffentlich und dem B bekannt mit der Aussage „Pkw befahrbar“ beworben worden waren. Nachdem K seine Hofeinfahrt mit einer Menge von 172,4 m² mit bei B gekauften Steinen gepflastert hatte, stellte er deutliche Reifenabriebspuren fest. Die Steine weisen eine besonders scharfkantige Oberflächenstruktur auf, die bei warmen Temperaturen zu verstärktem Reifenabrieb führt, der sich als dunkle Einfärbung auf den Steinen zeigt. Der vermehrte Abrieb ist nicht gewöhnlich und bewegt sich nicht im Rahmen des Üblichen. Neben dem Wertverlust seiner Reifen durch den gesteigerten Abrieb rügte K bei B auch die Spuren als eine deutliche optische Beeinträchtigung. K weist darauf hin, dass es sich bei den Abriebspuren nicht um eine natürliche Patina, sondern um massive Verfärbungen handle, die auf einem hellen Stein besonders hervorträten. Der Stein „Via Roma“ sei ein vergleichbares Produkt mit deutlich glatterer Oberfläche. Ein zusätzlicher B.C.S. Oberflächenschutz verhindere tiefes Eindringen von Schmutz und erleichtere die Reinigung. Die Steine Vista Selection, Vista Edition und Pharo Selection enthielten diesen Schutz bereits. Die Kosten für Ein- und Ausbau lägen bei 12.000 € netto. K verlangt die Lieferung von 172,4 m² Betonsteine vom Typ „Via Roma Cassero, 8 cm, Farbe: Muschelkalkmix“, die Rücknahme der entsprechenden Menge der Steine vom Typ „Castello Selection, 8 cm, Farbe: saharabraun“ und die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 14.215 €.

Zu Recht, wenn die Vorschusshöhe angemessen ist?**HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!**



5 JURCASE BIETET: KOSTENLOSE AKTENVORTRÄGE

Nach den Klausuren müssen angehende Jurist:innen nur noch die mündliche Prüfung bestehen, um die juristische Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Dies gilt sowohl für das Erste als auch für das Zweite Examen.

Im Zweiten Staatsexamen teilt sich die mündliche Prüfung in allen Bundesländern (außer Bayern) jedoch in zwei Teile auf: den Aktenvortrag und das Prüfungsgespräch. Während das Prüfungsgespräch bereits aus dem Ersten Examen bekannt ist und die Vorbereitung mittels Protokolle möglich ist, handelt es sich bei dem Aktenvortrag um ein Novum. Hierbei ist ein kurzer Fall mündlich darzustellen, rechtlich zu lösen und ein Vorschlag für das weitere Handeln zu unterbreiten.

WARUM IST DAS GEZIELTE ÜBEN VON AKTENVORTRÄGEN WICHTIG?

Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung kann – abhängig vom Bundesland – mit einer Gewichtung von bis zu 40% in die gesamte Examensnote einfließen und dadurch noch erheblichen Einfluss auf die Endnote nehmen. Die Beurteilung des regelmäßig vor dem Prüfungsgespräch stattfindenden Aktenvortrags fließt wiederum, je nach Bundesland, mit bis zu 16% in die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit ein. Er sollte daher nicht auf die leichte Schulter genommen werden.

📌 JURCASE INFORMIERT:

Eine Übersicht über die genaue Gewichtung der mündlichen Prüfung in deinem Bundesland findest du [HIER](#).

UNSERE SAMMLUNG AN KOSTENLOSEN ORIGINAL-AKTENVORTRÄGEN

Wir haben die Aktenvorträge nach Rechtsgebieten sortiert:

- Zivilrecht
- Strafrecht
- Öffentliches Recht
- Arbeitsrecht
- Familienrecht
- Sozialrecht
- Wirtschaftsrecht
- Steuern & Finanzen

**HIER ALLE
AKTENVORTRÄGE
AUFRUFEN UND KOSTENLOS
HERUNTERLADEN**

📌 JURCASE INFORMIERT:

In den meisten Bundesländern musst du Kommentare und Gesetzestexte für deine mündliche Prüfung bzw. den Aktenvortrag selbst organisieren und am Prüfungstag mitbringen. Deine vorgeschriebenen Hilfsmittel erfährst du in deiner Ladung oder in deiner Hilfsmittelverordnung. Mit dem JurCase Mietangebot für deine mündliche Prüfung und den Aktenvortrag kannst du dir die benötigten Gesetzestexte und Kommentare unkompliziert, kostengünstig und vor allem ganz individuell zusammenstellen. Miete nur das, was du auch wirklich benötigst! Informiere dich [HIER](#) über unser Angebot.



6 DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG IM ZWEITEN EXAMEN: GEWICHTUNG, BEDEUTUNG UND STRATEGISCHE VORBEREITUNG

Nach dem erfolgreich absolvierten schriftlichen Examen folgt – meist drei bis fünf Monate später – die Mündliche Prüfung. Nach der intensiven und kräftezehrenden Vorbereitungsphase stellt sich vielen Referendar:innen nun die Frage: Wie wichtig ist die Mündliche Prüfung tatsächlich? Lohnt es sich, erneut viel Zeit und Energie zu investieren, um sich auf die völlig andere Prüfungssituation einzustellen? Besteht die Möglichkeit, die Gesamtnote noch spürbar zu verbessern – und welche Leistung ist erforderlich, um die schriftliche Note zu halten oder sogar zu steigern?

Die Antwort fällt eindeutig aus: Eine sorgfältige Vorbereitung lohnt sich in jedem Fall. Denn die Mündliche Prüfung hat einen erheblichen Einfluss auf die Endnote des Zweiten Staatsexamens – in den meisten Bundesländern beträgt ihr Anteil bis zu 40 %. Während sie in Bayern mit 30 % gewichtet wird, fließen in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen und Sachsen-Anhalt bis zu 40 % in die Gesamtnote ein. Zudem besteht die Mündliche Prüfung – mit Ausnahme Bayerns – aus zwei Teilen: dem Aktenvortrag und dem anschließenden Prüfungsgespräch.

Gerade der Aktenvortrag sollte nicht unterschätzt werden. Er macht je nach Bundesland bis zu 16 % der Gesamtnote aus (etwa in Berlin und Brandenburg) und bildet zugleich

den Einstieg in die Prüfungssituation. Ein gelungener Aktenvortrag kann das Prüfungsgespräch positiv prägen – ein holpriger Auftakt dagegen unnötig verunsichern.

Im Folgenden werden von ehemaligen Referendar:innen erprobte Strategien vorgestellt, die dabei helfen, die Mündliche Prüfung erfolgreich zu bewältigen und das eigene Potential optimal auszuschöpfen.

4 TIPPS & TRICKS: SO BEREITEST DU DICH OPTIMAL AUF DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG VOR

Ein Erfahrungsbericht von *Sebastian*

1. DER AKTENVortrag ALS GELUNGENER ERSTER EINDRUCK

Der erste Eindruck des Prüflings kann für den weiteren Verlauf wegweisend sein, sodass der Lernschwerpunkt durchaus auf dem Aktenvortrag liegen sollte. In einigen Bundesländern, so etwa in Hessen, besteht eine gewisse Einflussnahmemöglichkeit auf den Schwerpunkt des Aktenvortrags, da sich dieser dort nach dem Schwerpunkt der Wahlstation richtet. Dies vereinfacht die Vorbereitung enorm. Aber selbst ohne diesen Vorteil kann effektiv auf einen erfolgreichen Aktenvortrag hingearbeitet werden. So sind etwa die Formalia in der Regel rechtsgebietsübergreifend gleich, denn in allen Rechtsgebieten kann als Prüfungsthema eine Entscheidung eines Gerichts – im Strafrecht zusätzlich noch der Staatsanwaltschaft – oder eine anwaltliche Stellungnahme abgeprüft werden. Schwerpunkt des Aktenvortrags ist dabei regelmäßig das

Prozessrecht und der praktische Umgang mit dem Fall, sodass hierauf stets der Fokus gelegt werden sollte. Die in aller Regel offensichtlichen materiell-rechtlichen Probleme lassen sich ohne Weiteres ausreichend mit dem Kommentar lösen.

Wer sich nicht zuvor auf ein Rechtsgebiet für den Aktenvortrag festlegen darf, sollte deshalb in allen Rechtsgebieten mehrere Aktenvorträge zur Vorbereitung halten. Dies gewöhnt nicht nur an die Situation, sondern hilft gleichermaßen eine gewisse Routine zu entwickeln.

Wer sich demgegenüber auf ein Rechtsgebiet festlegen darf, sollte sich nicht zurücklehnen und nur ein Drittel an Aktenvorträgen zur Vorbereitung halten. Denn mit dem vorab festgelegtem Schwerpunkt steigen die Ansprüche an den Aktenvortrag, sodass eine Routine hier sogar noch wichtiger ist.

2. NACHRICHTEN UND AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ALS AUFWÄNGER FÜR DIE PRÜFUNG

Im Zweiten Staatsexamen stammen viele Prüfer aus der Praxis. Deshalb sind Literaturstreitigkeiten, wie sie überwiegend von Professoren abgeprüft werden, weniger relevant. Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte orientieren sich nämlich besonders häufig an aktuelle Geschehnisse in Politik und Wirtschaft sowie in der Juristerei. Sie nehmen diese Thematiken als Aufhänger für ihre Prüfungsfragen, um damit die einzelnen Zielrichtungen (Politik und Wirtschaft, Juristerei sowie Prüfungswissen) miteinander zu verbinden.

Vermeintlich harmlose Fragen, die nebenbei politisches Allgemeinwissen abtesten, wie etwa wer gerade Bundespräsident oder Kanzler ist, können einen Prüfling dann besonders viele Punkte kosten, wenn er hierauf keine Antwort hat. Denn dieses Nichtwissen macht in aller Regel einen noch schlechteren Eindruck als die Unkenntnis von aktuellen und brisanten Entscheidungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung. In beiden Fällen wird jedoch gewaltiges Unwissen demonstriert, was grundsätzlich nicht mit einer guten Note belohnt wird.

Deshalb ist es besonders sinnvoll Zeitungen zu lesen, die Nachrichten zu schauen und / oder sich im Internet entsprechend zu informieren. Dabei stets vor dem Hintergrund, was aktuell rechtspolitisch in den allgemeinen Medien diskutiert wird. Solche Diskussionen ziehen sich für gewöhnlich auch durch alle Rechtsgebiete.

Darüber hinaus sind zumindest die Leitsätze der aktuellen Entscheidungen des eigenen Oberlandesgerichts, des

Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts zu kennen. Hierzu empfiehlt es sich die aktuellsten Zeitschriften zu lesen, die bis ca. drei Monate vor der Prüfung erschienen sind, oder sich entsprechend im Internet zu informieren.

3. AUFFRISCHEN DES WISSEN VON DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNG

Die Vorbereitung auf das schriftliche Examen ist intensiv und weitreichend, denn sie bezieht sich auf alle drei großen Rechtsgebiete und umfasst dabei nicht nur sowohl die prozessuale als auch die materiell-rechtliche Seite, sondern ebenso die verschiedensten Untergebiete wie Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Ordnungswidrigkeitsrecht, Baurecht, Kommunalrecht, Polizeirecht etc.

Nach den schriftlichen Prüfungen und der sich daran sicherlich anschließenden Erholungsphase ist es nicht unüblich, dass in einem das Gefühl aufsteigt, dass sich das Examenswissen verflüchtigt habe. Doch dieser Schein trügt. Eine einmalige, allerdings dann intensive Auffrischung des Wissens von den schriftlichen Prüfungen genügt in aller Regel. Einen Lernschwerpunkt mit Wiederholungen sollten nur diese Thematiken erfahren, die der Prüfling selbst als Problempunkte identifiziert.

Zum Auffrischen des Wissens genügt im Grunde das Studieren der für das schriftliche Examen verwendeten Skripte. Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung müssen also grundsätzlich keine Klausuren mehr geschrieben werden. Dennoch empfiehlt es sich, das Wissen auch anhand der zuletzt – bundeslandübergreifend – im Examen gelaufenen Examensklausuren zu festigen, da die Prüfer gerne auch auf Ausschnitte dieser Klausuren für ihre eigenen Prüfung zurückgreifen.

4. DIE PRÜFUNGSProtokolle DER EIGENEN PRÜFER:INNEN

Es ist kein Mythos, wenn es heißt, dass einige Prüfer:innen protokollfest seien. Einige verwenden, um eigene Fehler zu vermeiden, bei jeder Prüfung zumindest vergleichbare Fälle und stellen dementsprechend ähnliche Fragen. Deshalb ist es stets ratsam, sich die Prüfungsprotokolle der eigenen Prüfer:innen zur eigenen Examensvorbereitung zu besorgen. Es wäre allerdings ein Fehler sich darauf zu verlassen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer, selbst wenn sie bzw. er jahrelang protokollfest war, auch in dieser Kampagne wieder das gleiche prüft. Es gibt durchaus

Erfahrungsberichte, aus denen hervorgeht, dass sich „protokollfeste“ Prüfer:innen für die neue Kampagne einen gänzlich neuen Fall überlegt haben – den sie dann oftmals aber auch für die nächsten Kampagnen wiederverwenden.

Die eigene Prüfungskommission wird in aller Regel ca. drei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt gemacht. Die Protokolle gibt es entweder kostenlos beim jeweiligen Referendarrat des Bundeslandes oder im Internet. Wer sich die Prüfungsprotokolle aus dem Internet bezieht, wird dafür ein kleines Entgelt zahlen müssen. Alternativ bieten einige Seiten die Möglichkeit an, die Prüfungsprotokolle dann kostenfrei zu erhalten, wenn sich der Prüfling dazu verpflichtet, seinerseits ein Protokoll seiner Prüfung anzufertigen.

FAZIT: EINE OPTIMALE VORBEREITUNG IST AUCH IN DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG MÖGLICH

Die mündliche Prüfung macht in vielen Bundesländern einen erheblichen Teil der Gesamtnote aus und ist deshalb keineswegs zu unterschätzen. Bei der Vorbereitung sollte ein Hauptfokus auf den Aktenvortrag gelegt werden, da dieser schließlich den ersten Eindruck vom Prüfling bildet und damit für den weiteren Verlauf wegweisend sein kann. Für das sich daran anschließende Prüfungsgespräch sollte zumindest ein Überblick über aktuelle Nachrichten und Rechtsprechung vorhanden sein, denn die Prüfer verwenden gerne aktuelle Themen als Aufhänger für die Prüfung. Inhaltlich genügt in aller Regel das Auffrischen des Wissens über das materielle und das Prozessrecht von der schriftlichen Prüfung. Darüber hinaus sollte ein Blick in die Prüfungsprotokolle der eigenen Prüfer geworfen werden, da durchaus einige Prüfer protokollfest sind.

In diesem Sinne wünsche ich allen Kandidaten viel Erfolg für deren mündliche Prüfung.



TIPPS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE MÜNDLICHE PRÜFUNG

Ein Erfahrungsbericht (Auszug) von Birthe

Die Klausuren sind geschrieben, die Wahlstation hat begonnen und die Lernmotivation hat sich verabschiedet... So war es zumindest bei mir. Damit es euch nach den Klausuren nicht ebenfalls so ergeht, möchte ich in diesem Beitrag aus einer ex-post-Perspektive von meiner Vorbereitung auf die mündliche Prüfung berichten, damit ihr aus „meinen Fehlern und Erfahrungen“ profitieren könnt

DIE ERSTEN WOCHEN NACH DEN KLAUSUREN

[...]

Hier möchte ich euch den ersten Rat geben: Gönnst euch eine Erholungszeit! Auch wenn ihr eher der aktive Typ seid, ist es wichtig, dass ihr eure Batterien wieder aufladet. Macht Sport, verweist, trefft euch mit Freunden oder werdet zum Serien-Junkie, aber lasst die Finger weg von Jura. Ich habe bereits im ersten Monat meiner Wahlstation gemerkt, dass ich mangels Erholungsphase zum Teil sehr erschöpft und müde war.

Da mir meine Arbeit in der Wahlstation (Fachkanzlei für Medizinrecht) sehr viel Freude bereitet hat, habe ich meine Energie aber gerne in den Job gesteckt – nicht jedoch in das Lernen für die mündliche Prüfung. Zum Glück habe ich meinen „Schweinehund“ regelmäßig überwinden können und mich an den Wochenenden den Lehrbüchern

gewidmet. Einfach war das oftmals aber nicht... An dieser Stelle würde ich euch daher gerne zwei Sachen mit auf den Weg geben:

1. Sucht euch eine Wahlstation, die euch Spaß macht! Bedenkt, dass ihr in der Wahlstation regelmäßig „Vollzeit“ arbeiten müsst und eine Vollzeitstelle grundsätzlich Energie kostet. Hätte ich nicht so eine großartige Arbeitsstelle gehabt, mit tollen Persönlichkeiten und interessanten Rechtsgebieten, hätte ich mich mit Sicherheit nicht mehr zum Lernen nach Feierabend oder an den Wochenenden motivieren können. Wenn ihr aber eure Arbeit gar nicht als „Arbeit“ betrachtet, sondern als Möglichkeit euch fortzubilden, so kann für die letzte Hürde des Examens die „Arbeitskraft“ eingesetzt werden.
2. Definitiv ist es angebracht, die ersten 2 – 4 Wochen nach den Klausuren die Lehrbücher und Skripten geschlossen zu lassen, allerdings sollte spätestens nach einem Monat begonnen werden, sein Examenswissen wieder aufzufrischen. Umso später ihr mit dem Lernen beginnt, desto mehr habt ihr vergessen und geratet unnötig in Stress.

Neben der möglichst frühzeitigen Rückkehr an den Schreibtisch solltet ihr auch – sofern möglich – das Angebot wahrnehmen, euch eine mündliche Prüfung anzugucken. So werdet ihr bereits mit den Örtlichkeiten vertraut, lernt den Ablauf einer mündlichen Prüfung kennen und könnt erkennen, dass die Prüfer keine Unmenschen sind und die Prüfungsgespräche machbar sind; es wird nichts Unmögliches abgefragt.

DIE LETZTEN WOCHEN VOR DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG

[...]

Oftmals stellt sich die Frage, WIE man lernen soll. Solange ihr noch keine Prüfungsprotokolle von eurer Kommission habt, empfehle ich euch, eure alten Lernnotizen durchzugehen, sich hierbei aber auf das Wesentliche zu beschränken. Zu dem Wesentlichen gehört:

- Zivilrecht: BGB AT, Kaufrecht, Werkvertragsrecht, Mietrecht, cic, § 823 BGB und Prozessrecht
- Öffentliches Recht: allg. Verwaltungsrecht, Baurecht, Polizeirecht, Versammlungsrecht, Gewerberecht
- Strafrecht: Vermögensdelikte (insbesondere §§ 242, 249, 253, 255 StGB), Körperverletzung, Tötungsdelikte, Verkehrsdelikte und Strafprozessrecht

Ferner ist es empfehlenswert, die letzten Wochen vor der Prüfung eine überregionale Zeitung zu lesen, um über das aktuelle Tagesgeschehen informiert zu sein. [...]

Sobald ihr eure Prüfungskommission kennt, solltet ihr euch die Prüfungsprotokolle besorgen. Hier gibt es verschiedene Anbieter, bei denen ihr fündig werdet. Allerdings ist zu betonen, dass es sich hier stets um subjektive Berichterstattungen handelt und ein angeblich „protokollfester“ Prüfer dennoch den Freiraum hat, auch Fragen aus anderen Rechtsgebieten zu stellen.

UND NUN DAS WICHTIGSTE ZUM SCHLUSS: ÜBT AKTENVORTRÄGE!

Fangt damit zeitnah nach den Klausuren an. Übt sie regelmäßig unter „realen Bedingungen“ innerhalb einer Lerngruppe. Des Weiteren eignen sich Videoanalysen um unschöne Eigenschaften wie das Verwenden von Füllwörtern künftig zu reduzieren.

In diesem Sinne: ENDSPURT. Gebt Gas. Bald ist es geschafft.





Ein Rechtsverstoß bei der Beweiserhebung führt nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. Es bedarf in jedem Einzelfall einer Abwägung der für und gegen die Verwertung sprechenden Gesichtspunkte.“



#GEWUSST



Alles Wichtige für Dein 2. Examen aus einer Hand.

Damit Du Dich auf das konzentrieren
kannst, worauf es ankommt: Deine Prüfung!

RÜ2
RechtsprechungsÜbersicht



K2-Klausurenkurs



S2-Skripte



Leseproben und
Bestellungen

mit freundlicher Unterstützung von



Alpmann Schmidt



In Kooperation mit *Alpmann Schmidt* präsentieren wir dir zusätzlich zur [Rechtsprechung des Monats](#), eine seitens Alpmann Schmidt besonders ausgewählte, für **ASSESSOR** Juris aufbereitete Rechtsprechung.

Sämtliche uns zur Verfügung gestellten Fälle stammen aus den Heften der RÜ2. Die „Rechtsprechungsübersicht2“ von Alpmann Schmidt bietet nicht nur eine für das Staatsexamen relevante Rechtsprechungsübersicht, sondern die erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern arbeiten diese Gerichtsentscheidungen in examensgerechte Aufgabenstellungen um. Damit bieten dir diese Fälle zudem die Möglichkeit, das Schreiben von Assessor Klausuren zu üben.

ALPMANN SCHMIDT PRÄSENTIERT

1 UNIONSRECHTLICHER EFFEKTIVITÄTSGRUND- SATZ: KEINE ERNEUTE SCHLÜSSIGKEITSPRÜFUNG VOR ZWEITEM VERSÄUM- NISURTEIL

Ein von *VRiLG Peter Finke* aufbereiteter Fall.

**BGH, BESCHLUSS VOM 27.03.2025 – I ZB
68/24, GRUR-RS 2025, 10437**

SCHWERPUNKTE: §§ 148, 345, 514 ZPO

FALL

Der Kläger hat vor dem Landgericht die Rückzahlung von verlorenen Einsätzen in Höhe von 11.019 € geltend gemacht, die er bei Online-Glücksspielen der in Malta ansässigen Beklagten getätigt hatte.

Die Beklagte hat die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in einem Parallelverfahren oder ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts beantragt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist für die Beklagte niemand erschienen. Das Landgericht hat auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte erlassen. Hiergegen hat die Beklagte fristgerecht Einspruch eingelegt.

Auch im darauf anberaumten Verhandlungstermin ist für die Beklagte niemand erschienen. Das Landgericht hat auf Antrag des Klägers ein zweites Versäumnisurteil erlassen.

Die Beklagte hat gegen das zweite Versäumnisurteil Berufung eingelegt. Sie ist der Ansicht, das Landgericht habe den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz verletzt. Danach habe das Landgericht kein zweites Versäumnisurteil ohne Sachprüfung erlassen dürfen. Es hätte vielmehr ungeachtet der Säumnis der Beklagten das Verfahren gemäß dem Antrag der Beklagten aussetzen oder ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen durchführen müssen. Denn die Annahme eines Anspruchs des Klägers auf Rückzahlung von Wettensätzen verstoße eindeutig gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit der Beklagten.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe des zuständigen Berufungsgerichts (ohne Nebenentscheidungen).

LEITSATZ

Vor Erlass eines zweiten Versäumnisurteils muss keine erneute Schlüssigkeitsprüfung durchgeführt werden. Auch der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz ändert daran jedenfalls gegenüber einem Gewerbetreibenden nichts, selbst wenn die Sachentscheidung, die dann nicht mehr zu überprüfen ist, gegen das Unionsrecht verstößt.

VORÜBERLEGUNG

1. Die Entscheidung des BGH betrifft zunächst zivilprozessuale Standardprobleme: Das **Säumnisverfahren** einschließlich der Voraussetzungen für den Erlass eines zweiten Versäumnisurteils und die jeweiligen Rechtsbehelfe müssen Ihnen geläufig sein:

Ein (**erstes**) **Versäumnisurteil** (VU) ergeht, wenn entweder

- der Beklagte im schriftlichen Vorverfahren nach Zustellung der Klage innerhalb der hierfür geltenden Zweiwochenfrist (§ 276 Abs. 1 S. 1 ZPO) keine Verteidigungsbereitschaft anzeigt (§ 331 Abs. 3 ZPO) oder
- eine der Parteien im Verhandlungstermin nicht erscheint (§§ 330, 331 Abs. 1 ZPO) oder keinen Antrag stellt (§ 333 ZPO).

Voraussetzung ist neben der Säumnis, dass die **Klage schlüssig** (also auf Grundlage des Vorbringens des Klägers begründet) ist (§ 331 Abs. 2 ZPO).

Gegen das erste VU kann die unterliegende Partei **Einspruch** einlegen (§ 338 ff. ZPO). Erfolgt das nicht form- oder fristgerecht, so ist der Einspruch zu verwerfen (§ 341 Abs. 1 S. 2 ZPO).

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozess in die Lage vor Eintritt der Säumnis zurückgesetzt (§ 342 ZPO). Es wird also ein neuer Verhandlungstermin anberaumt, Beweise erhoben etc.

Näher zum Säumnisverfahren **AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2023)**, Rn. 736 ff. und speziell zum eingeschränkten Prüfungsumfang einer Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil gemäß § 514 Abs. 2 ZPO Rn 792.

Bleibt die Partei in dem neuen Verhandlungstermin erneut aus, so ergeht ein **zweites VU** (§ 345 ZPO). Dabei **wird die Schlüssigkeit der Klage nicht erneut geprüft**, auch wenn die Schlüssigkeit bei Erlass des ersten VU evtl. fehlerhaft beurteilt worden sein sollte. Die Partei unterliegt also allein aufgrund ihrer Säumnis.

Gegen dieses zweite VU kann die Partei **keinen weiteren Einspruch, sondern nur noch Berufung** einlegen. **Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass vor Erlass des zweiten VU tatsächlich keine schuldhaftes Säumnis vorgelegen habe** (§ 514 Abs. 2 S. 1 ZPO). Sie kann also nicht darauf gestützt werden, dass etwa die Klage unschlüssig gewesen und daher bereits das erste VU nicht hätte ergehen dürfen.

2. Angereichert werden diese Standardprobleme hier durch die **europarechtlichen Bezüge**: Spezialkenntnisse im Europarecht werden im zivilrechtlichen Teil des Exams zwar nicht vorausgesetzt. Die hier behandelten Grundprinzipien – der **Äquivalenzgrundsatz** und der **Effektivitätsgrundsatz** – sollten Ihnen aber geläufig sein.

Wieso stellt sich vorliegend überhaupt die Frage der Europarechtskonformität des deutschen Säumnisverfahrens? Weil in diesen Vorschriften, insbesondere den sehr eingeschränkten Rechtsbehelfen nach Erlass eines zweiten VU, eine **Einschränkung des Rechtsschutzes** der unterliegenden Partei liegt. Nach dem **Effektivitätsgrundsatz** (sog. *effet utile*) muss aber Unionsrecht – hier also die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV des Anbieters aus Malta – in jedem Mitgliedstaat effektiv durchgesetzt werden können. Die Durchsetzung des Unionsrechts kann durch materielles nationales Recht (z.B. die Verjährungsregeln des BGB) oder nationales Prozessrecht erschwert werden, etwa durch Präklusionsvorschriften (§§ 296 f. ZPO) oder die Einschränkung von Rechtsmitteln, z.B. durch die Einführung

von Mindeststreitwerten für die Berufung (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) oder eben – wie hier – den nationalen Vorschriften zur beschränkten Überprüfbarkeit von Säumnisentscheidungen. Der Effektivitätsgrundsatz verhindert dabei nicht, dass es nationale materiellrechtliche oder prozessuale Vorschriften gibt, die die Durchsetzung des Unionsrechts einschränken. Die **Durchsetzung des Unionsrechts darf** aber hierdurch **nicht praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden**.

GRÜNDE

[I. TATBESTAND]

II. DIE BERUFUNG WAR ALS UNZULÄSSIG ZU VERWERFEN.

Der Berufungskläger kann gegen ein zweites Versäumnisurteil nicht geltend machen, das erste Versäumnisurteil sei wegen fehlender Schlüssigkeit des Klagevorbringens gesetzeswidrig ergangen. Wenn der Berufungskläger **keine unverschuldete Säumnis** darlegen kann, ist seine **Berufung unstatthaft und daher als unzulässig zu verwerfen**, AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2023), Rn. 792.

1. „[9] Gemäß §§ 345, 514 Abs. 2 S. 1 ZPO unterliegt ein zweites Versäumnisurteil der Berufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. Nach st.Rspr. des BGH **hat das Gericht im Einspruchstermin nur noch die Voraussetzungen der wiederholten Säumnis**, insbesondere die ordnungsgemäße Ladung zum Termin, **zu prüfen**, bevor es nach § 345 ZPO den Einspruch durch zweites Versäumnisurteil zu verwerfen hat.

Die Berufung gegen ein gegen den Beklagten ergangenes zweites Versäumnisurteil kann dementsprechend nicht darauf gestützt werden, dass bei Erlass des ersten Versäumnisurteils ein Fall der Säumnis nicht vorgelegen habe oder die Klage nicht schlüssig sei. Die an die wiederholte Säumnis einer Partei geknüpfte Sanktion des § 514 Abs. 2 S. 1 ZPO steht in einer Reihe mit weiteren gesetzlichen Regelungen im Versäumnisverfahren (§§ 708 Nr. 2, 340 Abs. 3, 341 Abs. 1 ZPO), die sämtlich darauf hinauslaufen, eine Partei, gegen die ein Versäumnisurteil erlassen ist, **im Interesse der Prozessbeschleunigung zu besonders sorgfältiger Prozessführung zu veranlassen**. Bleibt die Partei erneut schuldhaft säumig, ist es nur

konsequent, an dieses Fehlverhalten die schärfere Sanktion des endgültigen Prozessverlusts zu knüpfen.

Auch auf eine unterbliebene Verfahrensaussetzung kann die Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil nicht gestützt werden.“

WICHTIG:

Der BGH äußert sich hier nicht dazu, ob der dem Kläger durch das erste Versäumnisurteil zuerkannte **Rückforderungsanspruch** tatsächlich gegen die Dienstleistungsfreiheit der Beklagten verstößt.

Danach war **die Schlüssigkeit der Klage** – einschließlich der Vereinbarkeit des zuerkannten Anspruchs mit der Dienstleistungsfreiheit der Beklagten aus Art. 56 AEUV – **nicht erneut zu prüfen** und dementsprechend auch **keine Vorabentscheidung** des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV **einzuholen** und der Rechtsstreit auch **nicht entsprechend § 148 Abs. 1 ZPO auszusetzen**.

2. Auch das einschlägige **Unionsrecht steht** dem Erlass eines zweiten Versäumnisurteils **nicht entgegen**.

„[11] ... Unter Berücksichtigung der bereits ergangenen Rspr. des Gerichtshofs der Europäischen Union unterliegt es keinem Zweifel, dass der nach §§ 345, 514 Abs. 2 S. 1 ZPO auf das (Nicht-)Vorliegen einer schuldhaften Versäumung **begrenzte Prüfungsumfang gegenüber einem Gewerbetreibenden auch dann angewendet werden darf, wenn die Sachentscheidung**, die dann nicht mehr zu überprüfen ist ... , **gegen das Unionsrecht verstieße**.“

a) „[12] Der Gerichtshof der Europäischen Union hat wiederholt auf die **Bedeutung** hingewiesen, **die dem Grundsatz der Rechtskraft sowohl im Unionsrecht als auch in den nationalen Rechtsordnungen zukommt**. Demnach sollen zur Gewährleistung des **Rechtsfriedens** und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer geordneten Rechtspflege die nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordenen Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können.

Daher **gebietet das Unionsrecht einem nationalen Gericht nicht, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften, aufgrund derer eine Entscheidung Rechtskraft erlangt, abzusehen, selbst wenn dadurch ein Verstoß dieser Entscheidung gegen Unionsrecht abgestellt werden könnte**.“

b) „[13] Da auf diesem Gebiet unionsrechtliche Vorschriften fehlen, ist es nach dem **Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten**, die Modalitäten der Umsetzung dieses Grundsatzes festzulegen.

Diese Modalitäten dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als die, die bei ähnlichen internen Sachverhalten gelten (**Grundsatz der Äquivalenz**), und nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Ausübung der Rechte, die die Unionsrechtsordnung einräumt, praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (**Grundsatz der Effektivität**). Was die Einhaltung der Anforderungen betrifft, die sich aus den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität ergeben, so ist diese unter Berücksichtigung der Stellung der betreffenden Vorschriften im gesamten Verfahren, seines Ablaufs und der Besonderheiten dieser Vorschriften vor den verschiedenen nationalen Stellen zu prüfen. Dabei sind ggf. die Grundsätze zu berücksichtigen, die dem nationalen Rechtsschutzsystem zugrunde liegen, wie z.B. der Schutz der Verteidigungsrechte, der Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäße Ablauf des Verfahrens.“

c) Für einen Verstoß gegen den **Äquivalenzgrundsatz** ist nichts ersichtlich. Innerstaatlichem Recht unterliegende Sachverhalte und solche mit Auslandsberührung sind gleichermaßen betroffen.

d) „[15] Auch ein Verstoß gegen den **Effektivitätsgrundsatz** scheidet im Streitfall aus.“

aa) „[16] Nach der Rspr. des Gerichtshofs der Europäischen Union **können** die **Verfahrensregeln** über die Struktur der innerstaatlichen Rechtswege und die Zahl der Rechtszüge, die ein allgemeines Interesse der geordneten Rechtspflege und der Vorhersehbarkeit verfolgen, **Vorrang vor Einzelinteressen haben**.

[18] [Die] Festlegung angemessener **Verjährungs- oder Ausschlussfristen steht grundsätzlich mit dem Erfordernis der Effektivität im Einklang**, weil sie ein Anwendungsfall des grundlegenden Prinzips der Rechtssicherheit ist, das zugleich den Betroffenen und die Behörde schützt, selbst wenn der Ablauf solcher Fristen die Betroffenen naturgemäß ganz oder teilweise an der Geltendmachung ihrer Rechte hindern kann.

Die Entscheidung des BGH ist in einem sog. **Massenverfahren** ergangen. Diese Massenverfahren begannen auf breiter Front ab ca. 2015 mit den sog. Dieselfahrern und haben sich bislang in den verschiedensten Rechtsbereichen entwickelt, etwa der Rückforderung von Versicherungsbeiträgen oder Kontogebühren,

Schadensersatzansprüchen wegen Verstößen gegen die DSGVO durch sog. Big Tech Unternehmen oder eben – wie hier – der Rückforderung von Einsätzen bei Online-Glücksspielunternehmen aus Malta. Die rechtlichen Details dieser Massenverfahren müssen Sie im Staatsexamen sicherlich nicht beherrschen. Sie sind i.d.R. geprägt durch eine breite oberlandesgerichtliche Rspr., die sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, bis es irgendwann zu einer Klärung durch den BGH oder EuGH kommt.

Gleiches gilt für **nationale Verfahrensvorschriften, nach denen der Streitgegenstand durch das** zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs geltend gemachte **Vorbringen bestimmt wird**, da sie den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens gewährleisten, insbesondere indem sie dieses vor den mit der Prüfung neuen Vorbringens verbundenen Verzögerungen bewahren.“

bb) „[19] Mit den vorgenannten Grundsätzen steht die Regelung der **§§ 345, 514 Abs. 2 S. 1 ZPO** offensichtlich im Einklang. Sie verfolgt das Ziel, die Partei, gegen die ein **Versäumnisurteil** erlassen ist, im Interesse der Prozessbeschleunigung **zu besonders sorgfältiger Prozessführung zu veranlassen**.

Die **Rechte der säumigen Beklagten werden insbesondere gewahrt** durch die **obligatorische Prüfung der Schlüssigkeit der Klage vor Erlass des ersten Versäumnisurteils** nach § 331 Abs. 2 ZPO, die Auschlussstatbestände des § 335 Abs. 1 ZPO sowie die nach §§ 339, 340, 342 ZPO bestehende **Möglichkeit**, den Prozess nach Erlass des ersten Versäumnisurteils durch **Einlegung eines** binnen zwei Wochen in die Lage vor Eintritt der Versäumnis zurückzusetzen.

Das **Erfordernis, im Einspruchstermin aufzutreten** oder sich ordnungsgemäß vertreten zu lassen, ist **kein Hindernis, das die Rechtsdurchsetzung über Gebühr erschwert**.“

Examensrelevant können diese Verfahrenskomplexe aber dadurch werden, dass **über die jeweiligen Detailfragen hinaus grundlegende materiell-rechtliche und zivilprozessuale Probleme geklärt** werden. In den Dieselfällen war dies in prozessualer Hinsicht etwa die Frage der sekundären Darlegungslast der Fahrzeughersteller zu ihren betriebsinternen Abläufen.

Da sehr viele Praktiker mit diesen Massenverfahren in Berührung kommen, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass solche allgemeinen Rechtsprobleme auch in **Examensfälle**, insbesondere im Rahmen der **mündlichen Prüfung**, eingebaut werden.



2 VERWERTBARKEIT VON ANOMCHAT-DATEN

Ein von OStA Dr. Jost Schützeberg aufbereiteter Fall.

**BGH, URTEIL VOM 09.01.2025 –
STR 54/24, BECKRS 2025, 23**

**SCHWERPUNKTE: §§ 244, 261, 337,
344 StPO**

FALL

Das zuständige LG hat A wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer mehrjährigen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt und die Einziehung des Wertes von Taterträgen angeordnet. Hinsichtlich eines Teils der Fälle stützte die Kammer ihre Überzeugung auf Erkenntnisse aus der heimlich auf dem Handy des A installierten App „Anom“. Hintergrund war folgender: Im Jahr 2017 ermittelten Behörden des Justizministeriums der USA gegen das Unternehmen P, das Kryptomobiltelefone ausschließlich an Mitglieder krimineller Vereinigungen, vornehmlich international agierende Drogenhändler, zur verschlüsselten Kommunikation veräußerte. Nach Einleitung von Strafverfahren gegen Verantwortliche dieses Unternehmens ließ das FBI eigens entwickelte Kryptomobiltelefone mit dem Namen „Anom“ an kriminelle Organisationen veräußern. Für eine sechsmonatige Nutzungsdauer in Europa mussten die Erwerber eine Gebühr zwischen 1.000 und 1.500 € mit Online-Zahlungsmitteln, etwa Bitcoins, bezahlen. Obwohl jedes

Anom-Gerät Ende-zu-Ende verschlüsselt war, verfügte das FBI ohne Wissen der Nutzer über die Codes, um jede Nachricht zu entschlüsseln. Der Server, an den bei Versand einer Nachricht eine Kopie gesendet wurde, stand nach Auskunft des US-Justizministeriums seit Sommer 2019 in einem EU-Staat, dessen Identität das FBI auf dessen Bitte nicht preisgab; auch warum der Drittstaat um Geheimhaltung bat, ist unbekannt. Jedenfalls sei dort im Oktober 2019 ein Gerichtsbeschluss ergangen, der ein Kopieren des Servers und den Empfang seiner Inhalte alle zwei bis drei Tage ermöglichte. Das BKA erhielt ab September 2020 über eine internetbasierte Auswertepattform informatorisch Zugang zu den dekryptierten Inhaltsdaten mit Deutschlandbezug. Im März 2021 leitete die Generalstaatsanwaltschaft F UJs-Verfahren gegen die Nutzer der Anomkryptohandys ein und stellte im April 2021 ein Rechtshilfeersuchen an das US-Justizministerium, das der Verwertung der übersandten Daten zustimmte

HINWEIS:

Nach § 261 StPO schöpft das Gericht seine Überzeugung aus dem „Inbegriff der Verhandlung“, also aus dem Verfahrensstoff, der prozesskonform in die Hauptverhandlung eingeführt worden ist. Etwa vorliegende **Beweisverwendungsverbote** sind daher im Zusammenhang mit § 261 StPO zu erörtern. Der BGH ordnet derartige Rechtsfehler dem **verfahrensrechtlichen Bereich** zu, sodass eine Prüfung durch das Revisionsgericht neben einer zulässigen Revision eine **zulässige Verfahrensrüge** erfordert (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, 68. Aufl. 2025, § 261 Rn. 40).

Mit der zulässig eingelegten Revision beanstandet A mit der zulässig erhobenen (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) Rüge, das LG habe § 261 StPO verletzt, da es die Erkenntnisse aus der App „Anom“ nicht habe verwerten dürfen. Insbesondere seien – anders als in den „EncroChat-Fällen“ – die Gerichtsbeschlüsse unbekannt, die das Kopieren der Nachrichten gestattet hätten. Es sei A daher nicht möglich gewesen, sich gegen diese zu wehren und überprüfen zu lassen. Es sei zu vermuten, dass die Beschlüsse rechtswidrig seien. Auch die durch einen anderen Staat im Inland durchgeführten Überwachungsmaßnahmen seien rechtsfehlerhaft, da eine deutsche Behörde darüber zu informieren gewesen wäre.

Vgl. zu den „Encro-Chat-Fällen“ BGH RÜ2 2022, 109

Hat die Revision des A Aussicht auf Erfolg?

LEITSÄTZE

1. Die Verwertung von über die App „Anom“ erlangten Nachrichten ist zulässig.
2. Ein Rechtsverstoß bei der Beweiserhebung führt nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. Es bedarf in jedem Einzelfall einer Abwägung der für und gegen die Verwertung sprechenden Gesichtspunkte.
3. Der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens gebietet es, jedenfalls zunächst von der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen auszugehen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rechtshilfeverkehr mit den USA.

GUTACHTEN

Die Revision ist begründet, wenn das angefochtene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht (§ 337 Abs. 1 StPO). Dies ist dann der Fall, wenn das Verfahren prozessordnungswidrig war. Prozesshindernisse oder sachlich-rechtliche Fehler liegen ersichtlich nicht vor.

HINWEIS:

Ob im Wege der **Rechtshilfe** erlangte **Beweise verwertbar** sind, richtet sich **ausschließlich nach dem nationalen Recht** des um Rechtshilfe **ersuchenden Staates**, soweit – wie hier – der um Rechtshilfe ersuchte Staat die unbeschränkte Verwendung der von ihm erhobenen und übermittelten Beweisergebnisse gestattet hat.

Demgegenüber ist die **Rechtmäßigkeit von Ermittlungshandlungen** nach dem **Recht des ersuchten Staates** zu bewerten. Die Gerichte des ersuchenden Staates dürfen die hoheitlichen Entscheidungen des ersuchten Staates grundsätzlich nicht am Maßstab von dessen Rechtsordnung überprüfen. Im Rechtshilfeverkehr ist es vielmehr geboten, Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten, auch wenn sie im Einzelnen nicht mit den innerstaatlichen – hier deutschen – Auffassungen übereinstimmen, andernfalls man die Souveränität des anderen Staates infrage stellen würde. Das bloße **Nichteinhalten deutschen Rechts bei einer ausländischen Ermittlungsmaßnahme begründet daher nicht per se ein unselbstständiges Beweisverwertungsverbot**.

VERLETZUNG DES § 261 STPO

Eine Verletzung des § 261 StPO läge dann vor, wenn die Kammer Beweismittel verwertet hätte, die einem **Beweisverwertungsverbot** unterliegen. Die von den USA übermittelten Nachrichten, die über „Anom“-Mobiltelefone ausgetauscht wurden, sind jedoch verwertbar.

RECHTSHILFE UND VERWERTUNG DER BEWEISE

Die Vorschriften der **§§ 244 Abs. 2, 261 StPO** berechtigen und verpflichten das Strafgericht, die **Beweisaufnahme zur Ermittlung des wahren Sachverhalts grundsätzlich auf alle zur Verfügung stehenden Beweismittel zu erstrecken**. Damit trägt das Gesetz den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Wahrheitserforschung im Strafprozess und der funktionstüchtigen Strafrechtspflege Rechnung. **Verwertungsverbote** sind demgegenüber eine **begründungsbedürftige Ausnahme**. Für die Verwertung von im Wege der **Rechtshilfe** gewonnenen Beweisen **gilt grundsätzlich nichts Anderes**.

1. Die **Unverwertbarkeit von im Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismitteln** könnte sich aus einem **Verstoß gegen die Grundsätze des nationalen und europäischen ordre public** (§ 73 S. 1 IRG) oder aus einer Verletzung von **Garantien des verbindlichen Völkerrechts mit Individualrechtsschutz** – etwa Art. 3 EMRK – bei der Beweiserhebung ergeben. Beweise, die unter Außerachtlassen **nationaler und europäischer rechtsstaatlicher Mindeststandards** gewonnen wurden, sind im deutschen Strafverfahren unverwertbar.

„[20] Dem **ordre public** unterfallen das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz und die nach Art. 25 GG in der BRD verbindlichen **völkerrechtlichen Mindeststandards**. Dabei sind auch die Gewährleistungen der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu berücksichtigen. Der deutsche ordre public umfasst damit **insbesondere die – einfachrechtlich in § 136a StPO zum Ausdruck kommende – Ächtung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung**. Auch sonstige menschenwürderelevante Eingriffe in den Wesensgehalt des betreffenden Grundrechts können einen Verstoß gegen den ordre public begründen. Zu den unabdingbaren Grundsätzen gehören schließlich der Wesensgehalt der **Verfahrensfairness** sowie das **Gebot der Verhältnismäßigkeit**.“

Von diesen Grundsätzen ausgehend unterliegen die mittels der App Anom kopierten und von den USA im Rechtshilfeweg zur Verfügung gestellten Daten **keinem Beweisverwertungsverbot**.

2. Da nach Auskunft des US-Justizministeriums der unbekannte Drittstaat, auf dessen Anordnung die Anom-Daten erhoben wurden, Mitglied der EU war, wäre er gemäß Art. 31 Abs. 1 RL EEA verpflichtet gewesen, die zuständige Behörde der BRD von der grenzüberschreitenden TKÜ zu unterrichten. Nach der Rspr. des EuGH hat Art. 31 Abs. 1 RL EEA **individualschützenden Charakter**. Fraglich ist, ob daraus ein **Beweisverwertungsverbot** folgt.

„[24] Die **StPO enthält keine allgemeinen Regelungen zur Frage, welche Rechtsfolgen eine rechtswidrige Erhebung oder Verwendung von Informationen nach sich zieht**; dies ist **nur ausnahmsweise geregelt** (vgl. § 136a Abs. 3 S. 2 StPO) ... Der **BGH** hat deshalb eine **Abwägungslehre** entwickelt.

HINWEIS:

Verwendungs- und Verwertungsverbote, die an eine rechtswidrige Informationserhebung oder -verwendung anknüpfen, sind jeweils nur für Einzelfälle ausdrücklich angeordnet: vgl. etwa § 100d Abs. 2, Abs. 5 S. 1, § 101a Abs. 4, § 108 Abs. 2 und 3, § 160a Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 3, § 161 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 S. 1, § 479 StPO. Nach der von dem BGH entwickelten **Abwägungslehre** führt ein **Rechtsverstoß bei der Beweiserhebung nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit** der dadurch erlangten Erkenntnisse. Es bedarf in jedem Einzelfall einer **Abwägung der für und gegen die Verwertung sprechenden Gesichtspunkte**. Für die Verwertbarkeit spricht auf der einen Seite stets das **staatliche Aufklärungsinteresse**, dessen Gewicht im konkreten Fall vor allem unter Berücksichtigung der **Verfügbarkeit weiterer Beweismittel, der Intensität des Tatverdachts und der Schwere der Straftat** bestimmt wird. Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, **welches Gewicht der Rechtsverstoß** hat. Dieses wird im konkreten Fall vor allem dadurch bestimmt, ob der **Rechtsverstoß gutgläubig, fahrlässig oder vorsätzlich begangen** wurde, welchen Schutzzweck die verletzte Vorschrift hat, ob der Beweiswert beeinträchtigt wird, ob die Beweiserhebung hätte rechtmäßig durchgeführt werden können und wie schutzbedürftig der Betroffene ist. Verwertungsverbote hat der BGH insbesondere bei grober Verkennung oder bewusster Missachtung der Rechtslage angenommen.

[25] Nach Maßgabe dessen überwiegt das staatliche Aufklärungsinteresse gegenüber dem Recht des [A] auf Privatleben und Kommunikation (Art. 7 GrRCh), selbst wenn der Drittstaat bei der Beweisgewinnung Art. 31 Abs. 1 RL EEA verletzt haben sollte. Die Maßnahmen hatten die **Aufklärung besonders schwerwiegender Straftaten** zum Ziel, namentlich Verbrechen i.S.d. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von 15 Jahren bedroht sind. Eine **tragfähige Verdachtslage** für die Anordnung der Abhörmaßnahmen bestand. Der **Beweiswert der zu erwartenden Erkenntnisse war hoch**, da die Beteiligten in den Anom-Chats offen und objektiv nachvollziehbar über Drogengeschäfte in erheblichem Umfang kommunizierten. Zugleich **standen andere, vergleichbar erfolversprechende und ergiebige Ermittlungsansätze nicht zur Verfügung**. Ein **Rechtsmissbrauch** (Befugnis- oder Forum-Shopping) der deutschen Strafverfolgungsbehörden ab Kenntnis von den Überwachungsmaßnahmen ist **nicht anzunehmen**. Die deutschen Behörden haben nicht an der Datengewinnung mitgewirkt; dafür, dass sie durch Zuwarten die Vorschriften der §§ 100a ff. StPO umgehen wollten, spricht nichts. Zugleich **wiegt der Eingriff in die schutzwürdigen Rechtspositionen des [A] nicht besonders schwer**. Die einzig nutzbare, über eine Taschenrechner-App getarnte Funktion der AnomHandys war der Austausch von Chat-Nachrichten im verschlüsselten Anom-System. Die **betroffenen Kommunikationsinhalte bezogen sich allein auf die Begehung krimineller Handlungen**. Der **Kernbereich privater Lebensgestaltung war ersichtlich nicht betroffen**, sodass die gewonnenen Informationen **keinem aus Art. 1 Abs. 1 GG folgenden absoluten Beweisverwertungsverbot** im Strafprozess unterliegen. Schließlich wirkt es sich nicht entscheidend aus, dass die Anom-Käufer über die Eigenschaften der ‚nicht sicheren‘ Kryptogeräte getäuscht wurden. Denn wer sich ein Tatmittel in dem Glauben verschafft, dieses sei für kriminelle Zwecke besonders geeignet, verdient keinen Vertrauensschutz.“

3. Auch wird durch die Verwertung der Anom-Erkenntnisse **weder in den Wesensgehalt der Grundrechte des A eingegriffen noch der fair-trial-Grundsatz oder das Gebot der Verhältnismäßigkeit i.S.d. ordre public verletzt**.

a) Der Umstand, dass die Daten auf deutschem Staatsgebiet ohne Mitwirkung, Zustimmung und zunächst **ohne Kenntnis der deutschen Behörden** erhoben wurden, **wirkt sich auf die Verwertbarkeit der Daten nicht aus**.

„[29] Die **Erkenntnisdefizite**, die sich daraus ergeben, dass **sowohl die Identität des überwachenden Drittstaats als auch der Inhalt der dort ergangenen Beschlüsse nicht offengelegt** worden sind, begründen **keinen Verstoß**

gegen wesentliche rechtsstaatliche Grundsätze. Anhaltspunkte dafür, dass die von den USA erteilten Auskünfte über die Art und Weise der Ermittlungsmaßnahmen unzutreffend sind, bestehen nicht. Die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers, es sei im Zweifel für [A] von der Rechtswidrigkeit ausländischer Beweiserhebung auszugehen, welche die Strafverfolgungsbehörden im Sinne einer Beweislastumkehr zu widerlegen hätte, trifft nicht zu. Im Gegenteil gebietet der **Grundsatz gegenseitigen Vertrauens**, jedenfalls zunächst von der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen auszugehen.“

b) Die Abschöpfung der Anom-Daten war auch **nicht unverhältnismäßig**.

„[34] ... Bereits der **gezielt auf die Bedürfnisse der organisierten Kriminalität ausgerichtete Absatzweg** schloss eine Erfassung Unverdächtiger aus. Der **staatliche Auftrag zum Schutz seiner Bürger insbesondere vor den von Drogenhandel und organisierter Kriminalität ausgehenden Gefahren** und das **verfassungsrechtliche Gebot einer funktionsfähigen Strafrechtspflege** sind äußerst gewichtig ... Das Sichern der ausgetauschten Anom-Nachrichten ist eine **zulässige kriminalistische List**, die ihrerseits nach den Mitteilungen des US-Justizministeriums von Gerichtsbeschlüssen überwacht worden ist.“

HINWEIS:

Durchgreifende Bedenken an der Verwertung ergeben sich auch nicht daraus, dass die USA den **europäischen Anordnungsstaat und dessen Beschlüsse** unter Verweis auf eine Vertraulichkeitszusage **nicht offengelegt** haben. **Vertraulichkeitszusagen und Quellenschutz sind auch dem deutschen Strafverfahren nicht fremd.** Ermittlungsmaßnahmen müssen nicht uneingeschränkt transparent sein. Beispielsweise erlaubt das deutsche Strafverfahrensrecht mit dem **Einsatz verdeckter Ermittler gemäß § 110b StPO oder dem Verwenden fingierten kinderpornographischen Materials** gem. § 110d StPO i.V.m. § 176e Abs. 5, 1 und 3, § 184b Abs. 6, 1 S. 1 Nr. 1, 2 und 4, S. 2 StGB (sog. „Keuschheitsprobe“) **Ermittlungsmaßnahmen mit Täuschungscharakter.** Hieraus **mag sich zwar eine Rechtsschutzverkürzung für die Betroffenen ergeben.** Die Aufgabe rechtsstaatlicher Mindeststandards geht indes hiermit angesichts der **geringen Eingriffstiefe** der „Anom“-Abhörmaßnahmen nicht einher.

c) Schließlich **verletzt die Verwertung der Anom-Daten nicht den Wesensgehalt des deutschen und europäischen „fair trial“-Grundsatzes** (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 3 EMRK). Das Recht auf ein faires Verfahren wird erst dann verletzt, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich Unverzichtbares preisgegeben worden ist. Vergleichbar ist der Wesensgehalt des in Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 3 EMRK verankerten Rechts auf ein faires Verfahren ausgestaltet. Eine Verletzung einzelner Verfahrensgarantien reicht hierfür nicht aus. Erforderlich ist vielmehr, dass sich das Verfahren als Ganzes, einschließlich der Art und Weise, in der die Beweisaufnahme durchgeführt worden ist, als unfair erweist.

„[38] Nach Maßgabe dessen **verstößt es nicht gegen rechtsstaatliche Mindeststandards**, dass [A] **keine Möglichkeit hatte, die Anordnungsbeschlüsse als solche gerichtlich überprüfen zu lassen.**“

[40] [A] wendet ... [zwar] zu Recht ein, ihm habe gegen die gerichtliche Anordnung der Überwachungsmaßnahme durch den europäischen Drittstaat keine Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung gestanden. Der fehlende Primärrechtsschutz bewirkt eine Rechtsschutzverkürzung. Dies hat im Ergebnis aber nicht die Unverwertbarkeit der Anom-Erkenntnisse zur Folge. Denn der Wesensgehalt der hierdurch eingeschränkten Grundrechte des [A], namentlich des Fernmeldegeheimnisses des Art. 10 Abs. 1 GG und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, ist nicht verletzt.

[41] Der Wesensgehalt i.S.d. Art. 19 Abs. 2 GG bezeichnet die äußerste Grenze für staatliche Eingriffe.“

Durch die „Anom“-Abhörmaßnahmen wird der **Wesenskern des Art. 10 GG nicht berührt.** Vergleichbare Maßnahmen sieht die Strafprozessordnung in den (verfassungsrechtlich gebilligten) §§ 100a ff. StPO vor. Nach der Rspr. des BGH zu § 100a StPO dürfen aufgrund der Grundsätze eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens die aus einer rechtswidrig angeordneten Telefonüberwachung gewonnenen Erkenntnisse zwar regelmäßig nicht als Beweismittel verwertet werden. Vorliegend steht jedoch fest, dass die **Überwachungsmaßnahmen von Anfang an auf die Katalogtaten des § 100a Abs. 2 Nr. 1m, Nr. 7, 11 StPO begrenzt waren.** Die **Voraussetzungen des § 100a StPO wären ersichtlich gegeben gewesen.**

Ergebnis: Die Revision des A wird kostenpflichtig verworfen.



3 LANDWIRTSCHAFT UND GEWERBLICHE TIERHALTUNG

Ein von VRVG Dr. Martin Stuttmann aufbereiteter Fall.

NDSOVG, URT. V. 23.06.2025 – 1 LC 131/24, BECKRS 2025, 15399

SCHWERPUNKTE: §§ 35, 201 BAUGB

FALL

Dem Mdt., Herrn Zolg, ist an seiner Hofstelle die Haltung von 1.000 Mastschweinen und im Außenstall I von 80.000 Masthähnchen vor Jahrzehnten als landwirtschaftliche Nutzung genehmigt worden. In den zugekauften Außenställen II und III betreibt er gewerbliche Tierhaltung (2 x 60.000 Masthähnchen), die nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt ist. Er will an den Außenstall I, der im Außenbereich liegt (Flächennutzungsplan: Fläche für die Landwirtschaft), einen „Wintergarten“ zur besseren Tierhaltung anbauen.

Die Bauaufsicht signalisiert Ablehnung. Der Mdt. könne nur die Tiere an der Hofstelle und im Außenstall I aus selbst angebautem Futter halten. Rechne man die Tiere in den Außenställen II und III hinzu, müsse er 60% des Futters zukaufen. Er sei heute gewerblicher Tierhalter, kein Landwirt mehr. Der Mdt. meint, die Außenställe II und III müssten als nicht landwirtschaftliche Betriebszweige bei der Betrachtung außen vor bleiben.

Außerdem gehe es doch nur um den Außenstall I, der zudem bereits langjährig als landwirtschaftliche Anlage i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt sei.

Entwerfen Sie das Mandantenanschreiben zur Frage, ob der geplante Wintergarten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigungsfähig ist.

LEITSÄTZE

1. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB stellt bei jedem Vorhaben auf den Betrieb als Ganzes ab, nicht auf das Bauvorhaben oder einen Betriebszweig.
2. Erweitert ein Landwirt seinen Betrieb um gewerbliche Tierhaltung, kann der Betrieb den landwirtschaftlichen Charakter verlieren.
3. Für die Frage der Futtergrundlage i.S.d. § 201 BauGB ist auf die Gesamtzahl der Tiere und alle landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs abzustellen.

MANDANTENANSCHREIBEN

Sehr geehrter Herr Zolg,

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr geplanter Wintergarten bei Ihrer jetzigen Betriebsform nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigungsfähig ist.

I. Auch wenn Ihr Außenstall I bereits seit Jahren baugenehmigt ist, muss die **Bauaufsicht** bei der von Ihnen geplanten **Änderung** erneut prüfen, ob Ihr Betrieb immer noch alle baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

„[19] ... Wird ... die Änderung einer baulichen Anlage zur Genehmigung gestellt, so ist Gegenstand der bauplanungsrechtlichen **Prüfung die gesamte Anlage in ihrer geänderten Gestalt**. Zwar kann sich die Prüfung auf diejenigen baurechtlichen Fragen beschränken, die von der Änderung berührt werden. Das ist hier aber hinsichtlich der Privilegierung der Fall. Der Anbau von Wintergärten erhöht zumindest den Flächenverbrauch des Vorhabens und verändert dessen Wirkung im Landschaftsbild. Der Anbau des Wintergartens muss als **Vorhaben i.S.v. § 29 Abs. 1 BauGB**, das die Änderung einer baulichen Anlage zum Inhalt hat, die bauplanungsrechtlichen Anforderungen der §§ 30 ff. BauGB, insb. des § 35 BauGB, erfüllen.

Allgemein zu Außenbereichsvorhaben: AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assessor Klausur (2023), Rn. 75 ff.

III. Der Wintergarten ist von der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht erfasst. Denn das Vorhaben dient **keinem landwirtschaftlichen Betrieb**. Nach bauplanungsrechtlichen Kriterien führen Sie derzeit keinen landwirtschaftlichen Betrieb, weil Ihre eigene Futtergrundlage für alle Tiere nicht ausreicht.

1. Ausschlaggebend ist der Begriff des **Betriebs** in § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

„[21] Ein Betrieb ist gekennzeichnet durch eine **sichtbare organisatorische Zusammenfassung** von **Betriebsanlagen** und **Betriebsmitteln** auf einer bestimmten **Betriebsfläche**, wobei das Erfordernis einer bestimmten Betriebsfläche gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben Anlagen an mehreren Standorten nicht ausschließt, solange eine einheitliche Bewirtschaftung noch möglich ist.“

a) Es kommt nicht darauf an, wie **früher** einzelne Anlagen genehmigt worden sind, sondern die Prüfung richtet sich ...

„[21] ... nach der tatsächlichen Bewirtschaftungsweise zum für die Beurteilung der Baurechtmäßigkeit des Vorhabens **maßgeblichen Zeitpunkt**.“

Zur getrennten Betriebsführung s.u.

Hiernach bilden neben der Hofstelle und dem Außenstall I auch die Außenställe II und III sowie die Flächen, die von Ihnen bewirtschaftet werden, einen einheitlichen Betrieb. Eine getrennte Betriebsführung haben Sie bislang nicht.

b) Es kommt nicht auf das zu genehmigende **Vorhaben** bei isolierter Betrachtung an. Die Bauaufsicht darf nicht allein den Außenstall I und dessen Erweiterung um den Wintergarten betrachten.

Der umgekehrte Fall leuchtet sofort ein: Ein großer Windpark wird nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb, wenn auf 10 % der Betriebsfläche eine Schafzucht aufgebaut wird.

„[23] Der ... **Betrieb** ... ist nach dem klaren **Gesetzeswortlaut** des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Anknüpfungspunkt für die Beurteilung als landwirtschaftlich oder nicht landwirtschaftlich. Der Charakter des Betriebs kann nur einheitlich beurteilt werden, wobei das Vorhandensein relevanter nichtlandwirtschaftlicher Betriebszweige ... die Eigenschaft des Betriebs als landwirtschaftlicher insgesamt entfallen lässt.“

§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB lässt es nicht zu, auf einen isolierten **Betriebszweig** abzustellen, also bei Ihnen nur auf die landwirtschaftliche Tierhaltung an der Hofstelle und im Außenstall I. Dagegen spricht bereits der Wortlaut

„[24] ... Sie widerspricht auch dem **Sinn und Zweck** der Vorschrift. Die Anknüpfung der Landwirtschaftsförmigkeit an den (Gesamt-)Betrieb mit seinen Anforderungen an Größe, Dauerhaftigkeit und Sachkunde des Betriebsinhabers ist eng mit der Zielrichtung der Norm, eine **spätere Zweckentfremdung** der privilegierten Anlage zu **erschweren**, verbunden.“

Für die einheitliche Betrachtung sprechen schließlich **systematische** Gründe.

„[24] ... Die in § 201 BauGB getroffene Entscheidung, die Landwirtschaftsförmigkeit einer Tierhaltung gerade nicht an die tatsächliche Nutzung betriebszugehöriger Flächen als Futterbasis, sondern lediglich an die **ab-strakte Möglichkeit** hierzu zu knüpfen, würde mit anderen Worten bei einer betriebszweigbezogenen Betrachtung ins Leere gehen.“

AS-Skript Materielles Verwaltungsrecht in der Assessor Klausur (2023), Rn. 78

2. Ihr Gesamt-Betrieb ist in seiner heutigen Form nicht mehr Teil der **Landwirtschaft** i.S.v. **§ 201 BauGB**. Danach muss ein Landwirt über so ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen verfügen, dass er mehr als 50 % seiner Tiere auf eigener Futtergrundlage halten kann (Heu, Mais usw.).

„[24] ... Denn § 201 BauGB setzt für die Landwirtschaftsförmigkeit einer Tierhaltung voraus, dass das Futter überwiegend auf den zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.“

Beratung durch den RA: Der RA darf nicht nur mitteilen, was nicht geht, sondern sollte Lösungen anbieten.

IV. Allerdings könnten Sie die **gewerbliche Tierhaltung** in den Außenställen II und III verselbstständigen und als **eigenen Betrieb** führen.

„[26] ... Für eine betriebliche **Verselbstständigung** genügt dabei nicht eine Teilung ‚auf dem Papier‘ ... Erforderlich ist eine strikte organisatorische Trennung der eingesetzten Betriebsmittel, die insbesondere getrennte Rechnungsführung, eigene Arbeitskräfte ... und eigene Maschinen einschließt.“

Mit besten Grüßen



4 #GEWUSST: UNSERE RECHTSPRECHUNG DES MONATS IM JAHR 2025

In Kooperation mit *Alpmann Schmidt* präsentieren wir dir die Rechtsprechung des Monats. Hierbei handelt es sich um examensrelevante Rechtsprechung, die dir von etablierten Praktiker:innen vorgestellt wird. Unser Kooperationsziel: Damit du im Nachhinein nicht sagst, "Hätte ich das doch nur vorher #gewusst!"

Die Rechtsprechung des Monats präsentiert einen aktuellen Fall aus der Rechtsprechung und verbindet diesen mit einer Fragestellung, die auch im Staatsexamen anzutreffen sein könnte. Damit erhältst du zunächst die Möglichkeit, den Fall eigenständig zu lösen. Die hier präsentierten Lösungen enthalten in aller Regel zudem auch weiterführende Hinweise für eine optimale Examensvorbereitung.

Im Folgenden findest du einen Überblick über die Rechtsprechung des Monats ab Juli 2025, die sicherlich auch 2024 weiterhin examensrelevant sein dürften.

RDM | JANUAR 2025:

SORGFALTSPFLICHT DES RA BEIM BEA GENAUSO WIE BEIM TELEFAX

OVG NRW, BESCHLUSS VOM 08.11.2024 – 9 A 2178/24.A (BECKRS 2024, 31478)

SCHWERPUNKT: §§ 60, 124A VWGO

Das VG Goldstadt hat die Berufung gegen ein klageabweisendes Urteil nicht zugelassen. Das Urteil wurde der Klägerin am 30.08.2024 zugestellt.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ging am 30.09.2024 um 20:13 Uhr beim OVG/VGH ein. Allerdings wurde der Schriftsatz versehentlich an das Verwaltungsgericht adressiert, sodass er dort erst am 01.10.2024 einging.

Rechtsanwalt Robet beantragte daraufhin Wiedereinsetzung in die Frist zur Berufungszulassung und führte zur Begründung an, er habe den Antrag ordnungsgemäß über das beA versendet. Das System habe ihm die erfolgreiche Übermittlung bestätigt, weshalb er von einem fristgerechten Eingang ausgegangen sei.

Wie entscheidet das OVG/VGH?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | FEBRUAR 2025:

GEFAHR WIDERSPRECHENDER ENTSCHEIDUNGEN BEIM TEIL-URTEIL ÜBER STUFENKLAGE MIT ERLEDIGTER STUFE

OLG FRANKFURT A.M., URTEIL VOM 30.07.2024 – 11 U 118/22 (BECKRS 2024, 22255)

SCHWERPUNKTE: §§ 301, 511, 513, 538, 546 ZPO

Die Parteien schlossen einen inzwischen beendeten Kooperationsvertrag, der der Klägerin bestimmte Leistungen gegen eine Grund- und eine erfolgsabhängige Beratervergütung zusprach. Nachdem die Beklagte die Zahlung verweigerte, verlangte die Klägerin die Grundvergütung per Leistungsklage sowie die Beratervergütung per Stufenklage. Die Beklagte berief sich auf eine Nichterfüllung der Vertragspflichten durch die Klägerin.

Das Landgericht sprach der Klägerin die Grundvergütung zu und gab dem Auskunftsanspruch teilweise statt. Es führte aus, dass nach Vertragsbeendigung eine fehlende Gegenleistung der Klägerin dem Anspruch nicht mehr entgegengehalten werden könne.

Im Berufungsverfahren erklärte die Beklagte die Aufrechnung mit Schadensersatzforderungen von über 500.000 € und weiteren Ansprüchen bis zu 700.000 €, gestützt auf eine angebliche Pflichtverletzung der Klägerin bei der Hinterlegung von Provisionen. Während des Verfahrens erfüllte sie den zunächst bestrittenen Auskunftsanspruch, woraufhin die Klägerin insoweit die Hauptsache für erledigt erklärte.

1. Teil: Es ist ein Gutachten zu erstellen.

2. Teil: Es sind ergänzende Fragen im Rahmen eines Prüfungsgesprächs zu beantworten.

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | MÄRZ 2025: EFFEKTIVE AUSÜBUNG DES RECHTS ZUM SCHLUSSVORTRAG

BGH, BESCHLUSS VOM 18.04.2024 – 6 STR 545/23 (BECKRS 2024, 11296)

SCHWERPUNKT: §§ 258, 337 StPO

Dem Angeklagten A wurde mit unverändert zugelassener Anklageschrift versuchter Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des H sowie eine weitere gefährliche Körperverletzung vorgeworfen. Die Hauptverhandlung war auf drei Sitzungstage angesetzt.

Am zweiten Sitzungstag erteilte der Vorsitzende einen rechtlichen Hinweis, wonach hinsichtlich der Tat zum Nachteil des H auch eine Verurteilung wegen tateinheitlichen versuchten Mordes (§ 211 Abs. 2 Var. 4 und 5 StGB) in Betracht komme. Nach Verlesung der Norm wurde ein Haftbefehl verkündet und A im Sitzungssaal verhaftet. Einen Antrag der Verteidigung auf Aussetzung oder hilfsweise Unterbrechung der Verhandlung zur Vorbereitung auf den verschärften Tatvorwurf wies der Vorsitzende zurück, da keine neuen Tatsachen vorlägen, die nicht bereits der Anklage zu entnehmen gewesen seien. Die Verhandlung wurde lediglich bis zum nächsten Tag unterbrochen.

Am folgenden Sitzungstag wurde die Hauptverhandlung mit kurzfristig geladenen Sachverständigen und Zeugen

fortgesetzt. Nach Abschluss der Beweisaufnahme beantragte der Verteidiger erneut eine Unterbrechung zur Vorbereitung des Schlussvortrags, die abermals unter Hinweis auf die vorherigen Gründe abgelehnt und durch Kammerbeschluss bestätigt wurde.

Nach den Plädoyers verurteilte das Gericht A wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren. A legte Revision ein.

Hat die zulässig erhobene Rüge der Verletzung formellen Rechts Erfolg?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | APRIL 2025: ERMESSENS-ERGÄNZUNG IN DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

VGH BW, BESCHLUSS VOM 30.01.2025 – 12 S 1070/24 (BECKRS 2025, 1001)

SCHWERPUNKT: § 114 VWGO

Die Kl. stellt Altkleidersammelcontainer auf Straßen auf. Das Tiefbauamt hat ihr die dazu nötige straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis verweigert. Im Ermessen hat es sich u.a. darauf berufen, dass die Container der gemeinnützigen Hilfsorganisationen den Bedarf seit Jahren voll abdeckten. Außerdem seien die karierten Container hässlich.

Sie gehören dem Rechtsamt an und begleiten das Tiefbauamt in die mündliche Verhandlung. Dort weist der Vorsitzende darauf hin, dass die angeführten Gründe straßenrechtlich kaum haltbar seien. Auf Ihre Bitte hin unterbricht er die Sitzung kurz. Auf dem Gerichtsflur gesteht Ihnen der Fachbeamte des Tiefbauamts zerknirscht, dass der Bescheid zwar „vermasselt“ worden sei. Es gebe aber eine ganze Reihe durchgreifender Ermessenserwägungen, mit denen der Antrag rechtmäßig abgelehnt werden könne (trifft zu).

Was tun Sie, um den Prozess doch noch zu gewinnen?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | MAI 2025:

ÜBEREINSTIMMENDE ERLEDIGUNGSERKLÄRUNG BEI WEGFALL DES KLAGEANLASSES VOR RECHTSHÄNGIGKEIT

OLG SAARBRÜCKEN, BESCHLUSS VOM 11.10. 2024 – 5 W 62/24 (BECKRS 2024, 29473)

SCHWERPUNKT: §§ 91A, 93 ZPO

Die Beklagte ist Alleinerbin ihrer verstorbenen Eltern. Der Kläger macht aus einem Vermächtnis einen Anspruch auf Zustimmung zur Eintragung eines Wohnungs- und Mitbenutzungsrechts geltend.

Mit Schreiben vom 12.03.2024 erklärte die Beklagte, dass der Anspruch auf Eintragung bestehe und sie der Eintragung zustimme. Sie habe hierzu bereits einen Auftrag an die Notarin erteilt und eine entsprechende Bestätigung erhalten. Weitere Maßnahmen erfolgten jedoch nicht.

Daraufhin reichte der Kläger am 22.05.2024 Klage auf Zustimmung und Bewilligung der Eintragung des Wohnrechts ein. Die Klage wurde der Beklagten am 14.06.2024 zugestellt. Bereits am 11.06.2024 war jedoch die Beurkundung des Eintragungsantrags erfolgt.

In der Hauptsache erklärten beide Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt und stellten wechselseitige Kostenanträge. Die Beklagte beantragte, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen, da kein Verzug vorgelegen und keine Veranlassung zur Klage gegeben sei. Zudem liege keine Erledigung vor, weil der Anspruch bereits vor Zustellung der Klage erfüllt gewesen sei.

Entwerfen Sie die Entscheidung des zuständigen Landgerichts. Ein Tatbestand ist entbehrlich.

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!



RDM | JUNI 2025:

HEIMLICHE HAFTÜBERWACHUNG UND DIE SELBST-BELASTUNGSFREIHEIT DES BESCHULDIGTEN

BGH, BESCHLUSS VOM 23.07.2024 – 3 STR 134/24 (BECKRS 2024, 29363)

SCHWERPUNKTE: §§ 136A, 163A, 261 STPO

Noch vor Anklageerhebung wurden A und B zu einer Vorführung beim Haftrichter transportiert und dort gemeinsam in einer Gewahrsamszelle untergebracht. Zuvor hatte das Amtsgericht die akustische Innenraumüberwachung dieses Haftraums angeordnet. Als Grund für die gemeinsame Unterbringung teilten die Ermittlungsbeamten A wahrheitswidrig mit, alle anderen Gewahrsamszellen seien belegt. Im Rahmen der Überwachung wurde ein Gespräch aufgezeichnet, in welchem A versuchte, B zu überreden, die Verantwortung für die Tat auf sich zu nehmen und A zu entlasten. A widersprach durch seinen Verteidiger der Verwertung dieses Gesprächs in der Hauptverhandlung. Das Landgericht hat die Angaben des A als verwertbar angesehen und A zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Hat eine in zulässiger Weise erhobene Revision mit einer ordnungsgemäßen Verfahrensrüge des A Erfolg?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | JULI 2025:**BEWEISKRAFT DES ELEKTRONISCHEN EMPFANGS-BEKENNTNISSES****NDSOVG, BESCHLUSS VOM 28.04.2025 – 4 LA 12/23 (BECKRS 2025, 8236)****SCHWERPUNKTE: § 56 VWGO; §§ 173, 165 ZPO**

Das VG übermittelte dem RA des Kl. das klageabweisende Urteil vom 14.05. 2025 mit ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung. Das elektronische Empfangsbekenntnis des RA ging am Dienstag, den 20.05.2025, bei Gericht ein, wies als Zustelldatum aber Freitag, den 16.05.2025, aus. Am 20.06.2025 ging der Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht ein.

Der RA erklärte, das frühere Datum (16.05.2025) beruhe auf einem Bedienfehlers seines beA. Er selbst habe das Urteil erst Dienstag erhalten. Seine Kanzleisoftware versehe elektronische Dokument mit dem Empfangsdatum als „Wasserzeichen“. Den Ausdruck mit dem „Wasserzeichen“ 20.05.2025 legte der RA vor.

Die IT-Firma des beA teilt mit: Für die Rücksendung des eEB ist es erforderlich, dass der empfangende RA die Nachricht aktiv öffnet, aktiv das Dokument „Empfangsbekenntnis“ erstellt, das Datum des Erhalts des Dokuments aktiv eingibt und anschließend die Schaltfläche „Senden“ betätigt, um das Empfangsbekenntnis abzuschicken.

Wie entscheidet das OVG/der VGH?**HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!****RDM | AUGUST 2025:****ANTRAG AUF WIEDEREINSETZUNG: DIE BÜROORGANISATION MUSS IM DETAIL DARGELEGT WERDEN****BGH, BESCHLUSS VOM 25.02.2025 – VI ZB 36/24 (BECKRS 2025, 5630)****SCHWERPUNKTE: §§ 85, 233 ZPO**

Die Klägerin hat fristgerecht Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts eingelegt. Die Berufungs-

begründungsfrist lief am 07.06.2024 ab. Mit Schriftsatz vom 12.06.2024 hat die Klägerin ihre Berufung begründet und zugleich einen zulässigen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gestellt.

Hierzu hat sie durch ihre Prozessbevollmächtigte ausführen und anwaltlich versichern lassen, dass die Fristenkontrolle in der Kanzlei so organisiert sei, dass die Kanzleiangestellte G vor Büroschluss noch einmal kontrolliere, ob alle Fristen erledigt sind; erst dann werde die Frist gelöscht. Die bis dahin stets zuverlässige Kanzleiangestellte G habe am 17.05.2024 versehentlich die am 07.06.2024 ablaufende Berufungsbegründungsfrist als erledigt vermerkt, obwohl die Berufungsbegründung nicht der zuständigen Rechtsanwältin zur abschließenden Prüfung vorgelegt und versendet worden sei. Dem Wiedereinsetzungsantrag war eine eidesstattliche Versicherung der Kanzleiangestellten G beigelegt.

Entwerfen Sie die Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts (ohne Nebenentscheidungen).**HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!****RDM | SEPTEMBER 2025:****BEWEISANTRAG: VERNEHMUNG EINES FRÜHEREN MITANGEKLAGTEN****BGH, BESCHLUSS VOM 15.01.2025 – 5 STR 694/24 (BECKRS 2025, 1793)****SCHWERPUNKT: §§ 244, 337 STPO**

A und B wurden von der Staatsanwaltschaft u.a. wegen Geiselnahme angeklagt. A soll seine ehemalige Partnerin gewaltsam in sein Fahrzeug verbracht, sie dabei verletzt und später vergewaltigt haben. B soll an der Geiselnahme mitgewirkt haben.

In der Hauptverhandlung vor dem Landgericht äußerte sich B zur Tat, woraufhin das Verfahren gegen ihn abgetrennt wurde. Kurz danach beantragte A über seinen Verteidiger, B als Zeugen zu vernehmen, um zu beweisen, dass die Nebenklägerin freiwillig und ohne Zwang in den Pkw gestiegen sei. Der Verteidiger legte einen Vermerk vor, wonach B grundsätzlich bereit sei auszusagen, aber „nichts Anderes sagen werde als zuvor“.

Die Strafkammer lehnte den Antrag ab, da es sich lediglich um einen Beweisermittlungsantrag handle. Es sei nicht

ersichtlich, inwiefern B etwas über die innere Willensrichtung der Nebenklägerin sagen könne.

Daraufhin beantragte der Verteidiger erneut die Vernehmung des B – diesmal zum Beweis, dass dieser gesehen habe, wie die Nebenklägerin selbstständig und ohne körperlichen Zwang in den Wagen gestiegen sei. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, da die beantragte Aussage nur eine Wiederholung der bisherigen Einlassung des früheren Mitangeklagten darstelle. Die Aufklärungspflicht gebiete keine erneute Beweiserhebung.

A wurde verurteilt und rügt mit seiner Revision eine Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO wegen der Ablehnung der Beweisangebote.

Hat die eingelegte Revision des A Aussicht auf Erfolg?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | OKTOBER 2025:

AMTSÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG NACH 15 JAHREN FEHLZEIT

OVG NRW, BESCHLUSS VOM 12.08.2025 – 6 B 724/25 (BECKRS 2025, 20405)

SCHWERPUNKT: BEAMTG

Der neue Personalleiter Traub stellt fest, dass die Bundesbeamtin Frau Grau seit 15 Jahren ununterbrochen dienstunfähig ist. Die vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen der letzten fünf Jahre stammen durchgängig von einem Facharzt für Psychiatrie. Traub ordnet daraufhin eine amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit durch einen Facharzt für Psychiatrie an.

Am 29.08.2025 erlässt RA Roos einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, da die Untersuchungsanordnung des Arbeitgebers rechtswidrig sei. Der Antrag richtet sich darauf, dem Arbeitgeber aufzugeben, die Antragstellerin vorläufig von der Verpflichtung freizustellen, der Untersuchungsanordnung zu folgen.

Begründet wird dies damit, dass die Anordnung sich allein auf die 15-jährige Fehlzeit stütze, die Antragstellerin nach dieser langen Zeit nicht nachvollziehen könne, weshalb sie ärztlich untersucht werden solle, und dass der Eingriff besonders intensiv sei, weil die Untersuchung bei einem

Psychiater erfolgen solle, nicht nur bei einem Allgemeinarzt. Zudem habe der Arbeitgeber sein Untersuchungsrecht nach 15 Jahren verwirkt.

Entwerfen Sie die Antragserwiderung an das Gericht.

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

RDM | NOVEMBER 2025:

SUBSTANTIIERUNG DES VORTRAGS DES KLÄGERS UND VERBOT DER VORWEGNAHME DER BEWEISWÜRDIGUNG

BGH, URTEIL VOM 20.03.2025 – IX ZR 141/23 (BECKRS 2025, 11840)

SCHWERPUNKT: §§ 286, 373 ZPO

Der Kläger macht als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin vor dem zuständigen Amtsgericht Rückforderungsansprüche gemäß § 134 Abs. 1 InsO gegen den Beklagten geltend. Hintergrund ist, dass die Schuldnerin ein Schneeballsystem betrieb und Ausschüttungen an ihre Kunden – da-runter auch den Beklagten – vornahm, die nicht durch Gewinne der Schuldnerin gedeckt waren.

Der Rückforderungsanspruch ist allerdings nach der Rechtsprechung des BGH nur dann gegeben, wenn der Kläger beweisen kann, dass die Geschäftsführung der Schuldnerin Kenntnis i.S.d. § 814 BGB davon hatte, dass die Ausschüttungen nicht durch Gewinne gedeckt waren.

Der Kläger behauptet hierzu, dass der damalige Geschäftsführer der Schuldnerin, Herr M, bereits bei der Auszahlung an den Beklagten genau gewusst habe, dass die Schuldnerin keinerlei Gewinne erwirtschaftete und daher auch keine Ausschüttungen vornehmen durfte. Der Kläger benennt M hierzu als Zeugen.

Der Kläger legt ferner ein Schreiben des M vor, in dem dieser ihm gegenüber erklärt, dass er Zweifel gehabt habe, ob die Schuldnerin die erforderlichen Gewinne erzielen könne. Er habe aber bis zuletzt darauf gehofft, dass sich die finanzielle Lage der Schuldnerin verbessern würde.

Der Beklagte bestreitet eine Kenntnis des M. Er meint, dass sich aus dem Schreiben des M ja gerade keine

positive Kenntnis ergebe. Die Klage sei ohne Beweisaufnahme abweisungsreif.

Hat die zulässige Klage Aussicht auf Erfolg? Prüfen Sie im Rahmen eines anwaltlichen Gutachtens.

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!



RDM | DEZEMBER 2025:

ZEUGENLADUNG UND DIE TATRICHTERLICHE AUFLÄRUNGSPFLICHT

BGH, URTEIL VOM 19.02.2025 – 1 STR 466/24 (BECKRS 2025, 5619)

SCHWERPUNKTE: §§ 244, 337 STPO

A ist unter anderem wegen Geiselnahme, Vergewaltigung, Körperverletzung und der unerlaubten Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel angeklagt. Grundlage der Anklage sind im Wesentlichen die Aussagen der Zeugin G gegenüber Polizei und Ermittlungsrichter. Das Landgericht sprach A insoweit frei, da es sich vom tatsächlichen Geschehen nicht überzeugen konnte. Die Aussage der G aus dem Ermittlungsverfahren wurde in die Hauptverhandlung eingeführt, mit objektiven Beweis-

mitteln abgeglichen und eine Sachverständige zur Aussagetüchtigkeit und Glaubhaftigkeit gehört. Eine persönliche Vernehmung der G erfolgte jedoch nicht, weil das Gericht die Zeugin für unerreichbar hielt.

G war wohnungslos und zunächst nicht auffindbar. Eine Vorführung scheiterte. Erst nach Schließen der Beweisaufnahme stellte sich durch Polizeikontrolle heraus, dass G in einer Notschlafstelle übernachtete. Die Kammer erhielt diese Information sowie eine Postadresse, über die G erreichbar war. Gleichwohl unternahm das Landgericht keinen Versuch, G erneut zu laden oder eine Vernehmung zu ermöglichen. Die Staatsanwaltschaft legte – entsprechend Nr. 156 RiStBV mit ausführlicher Begründung – Revision ein. Diese interne Dienstvorschrift berührt jedoch nicht die gesetzlichen Zulässigkeitsanforderungen der §§ 344, 345 StPO.

Das Urteil stützt sich wesentlich darauf, dass sich das Gericht mangels persönlicher Vernehmung und aufgrund der fehlenden Exploration durch die Sachverständige keine ausreichende Überzeugung bilden konnte.

Hat die zulässig erhobene, auf den Teilfreispruch beschränkte und mit der Rüge der Verletzung formellen Rechts ordnungsgemäß begründete Revision der Staatsanwaltschaft Erfolg?

HIER GEHT ES ZUM BEITRAG!

i JURCASE INFORMIERT:

Unsere Rechtsprechung des Monats erscheint regelmäßig zur Monatsmitte. Damit du keine Ausgabe verpasst, trage dich doch in unserem [kostenlosen Newsletter](#) ein. Praktischerweise kannst du dann doppelt profitieren, da dort auch immer weitere relevante Tipps und Tricks zur juristischen Ausbildung veröffentlicht werden.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG KOMPAKT

Präsentiert von ASSESSOR JURIS | Sebastian M. Klingenberg
Rechtsassessor & Redaktionsleiter von Jur § Case



5 AKTUELLE RECHT- SPRECHUNG KOMPAKT

DEINE MONATLICHE ÜBERSICHT ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG, VON DER DU #GEWUSST HABEN SOLLTEST!

Aktuelle Rechtsprechung begleitet dich durch Studium, Referendariat und juristische Praxis – sie ist der Schlüssel zum juristischen Durchblick. Wer weiß, wie Gerichte entscheiden, kann Gesetznormen sicher anwenden, rechtliche Zusammenhänge besser einordnen und überzeugend argumentieren.

Mit JurCase bleibst du monatlich auf dem Laufenden über relevante Rechtsprechung aus Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht. Schon #GEWUSST?

Die Reihe Aktuelle Rechtsprechung KOMPAKT wird von unserem Redaktionsleiter, Rechtsassessor [Sebastian M. Klingenberg](#), für dich zusammengestellt. Dort findest du nicht nur eine präzise Zusammenfassung des jeweilig vorgestellten Falls, sondern auch eine strukturierte Übersicht dazu, warum du diese Entscheidung kennen solltest. Diese Übersicht beleuchtet sowohl die besonderen rechtlichen Aspekte des Falls als auch dessen Relevanz für deine Examensvorbereitung und die juristische Praxis.

Soweit verfügbar, findest du bei den jeweiligen Entscheidungen zudem einen Link zum Volltext, damit du dich bei Bedarf noch weiter in den Fall einarbeiten kannst.

In den acht im Jahr 2025 erschienenen Ausgaben, deren Inhalte auch 2026 nichts von ihrer Aktualität und Relevanz verloren haben, ging es um:

AUSGABE 8:

- ein Urteil des BGH vom 14.10.2025 (Az.: VI ZR 14/25) zur Frage, ob das Vertauschen von Pferdesamen einen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns nach § 252 BGB begründet.
- einen Beschluss des BGH vom 04.11.2025 (Az.: 5 StR 483/25) zur Frage, ob die Laube in einem Kleingarten strafrechtlich eine Wohnung sein kann.
- ein Urteil des BVerwG vom 04.12.2025 (Az.: 5 C 9.24) das die Kriterien für die „geringe Entfernung“ von bis zu zwei Kilometern im Reisekostenrecht konkretisiert.

HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 8 VON
AKTUELLE RECHT-
SPRECHUNG KOMPAKT

AUSGABE 7:

- einen Beschluss im einstweiligen Verfügungsverfahren des ArbG Erfurt vom 25.11.2024 (3 Ga 24/24; Az. des Hauptsacheverfahrens: 3 CA 2030/24) zur Frage ob im Zuge eines Stellenbesetzungsverfahrens im öffentlichen Dienst bereits ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist und ob Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, wenn der Bewerber Mitglied der AfD ist.
- einen Beschluss des BGH vom 13.08.2025 (Az.: 4 StR 308/25) zur Frage, ob der Täter die für den etwaigen Diebstahl notwendige Zueignungsabsicht hatte, wenn er ein Handy nur deshalb an sich nimmt, um die vermutete Affäre seiner Partnerin zu beweisen.
- einen Beschluss des BGH vom 22.09.2025 (Az.: AnwZ (Brfg) 28/25) zur Frage, ob ein wegen Betrugs verurteilter Jurist nach über 15 Jahren wieder in den Anwaltsberuf zurückkehren darf – und ob er die hierfür erforderliche Würdigkeit des Berufs (wieder) besitzt.

**HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 7 VON
AKTUELLE RECHT-
SPRECHUNG KOMPAKT**

AUSGABE 6:

- ein Urteil des OLG Oldenburg vom 15.01.2025 (Az.: 5 U 55/22) zur Frage, inwieweit Gesellschafter einer zur Förderung eines Pferdes gegründeten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) zu Lebzeiten entstandene Behandlungskosten zu tragen haben.
- einen Beschluss des OLG Köln vom 25.09.2025 (Az.: III-1 ORbs 139/25) zur Frage, inwieweit eine E-Zigarette am Steuer unter das Handy-Verbot beim Autofahren fällt.
- einen Beschluss des OVG NRW in Münster vom 07.10.2025 (Az.: 10 B 1000/25) zur Frage, inwieweit eine Savannah-Katze in einem allgemeinen Wohngebiet als Haustier gehalten werden darf.

**HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 6 VON
AKTUELLE RECHT-
SPRECHUNG KOMPAKT**

AUSGABE 5:

- einen Beschluss des BGH vom 01.07.2025 (Az.: VI ZB 59/24) zur Frage, ob eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen ist, wenn das Fristversäumnis auf einen mangelhaften Verlängerungsantrag zurückgeht.
- einen Beschluss des BGH vom 12.08.2025 (Az.: 5 StR 688/24) zur Frage, ob der tödliche Unfall einer fliehenden Person eine unwesentliche Abweichung vom Kausalverlauf darstellt und daher als Mord zu werten ist.
- einen Beschluss des BVerfG vom 09.07.2025 (Az.: 1 BvR 975/25) zur Frage, ob die Polizei das Handy einer Autofahrerin beschlagnahmen darf, wenn diese eine Kontrolle parallel zur Bodycam-Aufzeichnung aufzeichnet.

**HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 5 VON
AKTUELLE RECHT-
SPRECHUNG KOMPAKT**

AUSGABE 4:

- einen Beschluss des BGH vom 08.07.2025 (Az.: VIII ZB 12/25) zur Frage, ob die Übersendung einer falschen PDF per beA eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand begründet;
- einen Beschluss des BGH 13.03.2025 (Az.: 2 StR 232/24) zur Frage, ob die Polizei einen Finger unter Zwang aufs Handy zwecks Entsperrung legen darf;
- einen Beschluss des VG Berlin vom 29.07.2025 (Az.: VG 1 L 615/25) zur Frage, ob ein Radfahrer als Anlieger von einer Straßensperre ausgenommen sein kann.

**HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 4 VON
AKTUELLE RECHT-
SPRECHUNG KOMPAKT**

AUSGABE 3:

- ein Urteil des Pfälzischen OLG in Zweibrücken vom 15.01.2025 (Az.: 1 U 20/24) zur Frage, ob in der Weitergabe eines eMail-Passworts eine Anscheinsvollmacht zu sehen ist;
- ein Urteil des BGH vom 09.04.2025 (Az.: Az.: 1 StR 371/24) zur Frage, ob ein Befangenheitsantrag noch unverzüglich gestellt wurde, wenn bereits anderthalb Tage seit der Hauptverhandlung gestellt vergangen sind;
- ein Urteil des BVerwG vom 22.01.2025 (Az.: 2 WD 14.24) zur Frage, ob die Beteiligung eines Soldaten am Ehebruch zulasten eines anderen Soldaten aufgrund eines Verstoßes gegen die Soldatenpflicht disziplinarrechtliche Konsequenzen haben kann.

**HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 3 VON
AKTUELLE RECHT-
SPRECHUNG KOMPAKT**

AUSGABE 2:

- ein Urteil des BAG vom 30.01.2025 (Az.: 2 AZR 68/24) zum Zugang per Einwurf-Einschreiben und der Frage nach dem Anscheinsbeweis;
- ein Urteil des BGH vom 18.12.2024 (Az.: 2 StR 297/24) zu Schlägen mit Quarzsandhandschuhen und Tötungsvorsatz;
- einen Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 30.04.2025 (Az.: 6 S 1341/24) zum Haltungsverbot künftiger Tiere.

**HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 2 VON
AKTUELLE RECHT-
SPRECHUNG KOMPAKT**

AUSGABE 1:

- ein Urteil des BGH vom 26.03.2025 (Az.: VII ZR 152/23) zur Sittenwidrigkeit im Mietrecht;
- ein Urteil des BGH vom 06.03.2025 (Az.: 3 StR 249/24) zur Abwesenheit eines anwesenden Dolmetschers;
- einen Beschluss des OVG Schleswig-Holstein vom 27.03.2025 (Az.: 4 MB 8/25) zum Fotografieverbot für Journalisten.

**HIER GEHT ES ZUR AUSGABE 1 VON
AKTUELLE RECHT-
SPRECHUNG KOMPAKT**

i JURCASE INFORMIERT:

Unsere Beitragsreihe Aktuelle Rechtsprechung KOMAPKT wird auch im laufenden Jahr fortgeführt. Damit du keine Ausgabe verpasst, trage dich doch in unserem [kostenlosen Newsletter](#) ein.

Praktischerweise kannst du dann doppelt profitieren, da dort auch immer weitere relevante Tipps und Tricks zur juristischen Ausbildung veröffentlicht werden.



6 SOFT SKILLS UND SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN IN DER JURISTISCHEN AUSBILDUNG

WARUM JURISTISCHE EXZELLENZ MEHR IST ALS FACHWISSEN!

Die juristische Ausbildung ist anspruchsvoll, fachlich dicht und stark von Prüfungsleistungen geprägt. Gleichzeitig zeigt sich mehr denn je: Gute Noten sind wichtig – doch sie allein bestimmen nicht über den Erfolg im Beruf. In der modernen juristischen Arbeitswelt zählen ebenso Fähigkeiten, die sich nicht aus Gesetzestexten oder Kommentaren ableiten lassen. Gemeint sind jene Kompetenzen, die den Umgang mit Mandant:innen erleichtern, Teamarbeit strukturieren, komplexe Sachverhalte effektiv vermitteln und Entscheidungen unter Druck ermöglichen.

Ob im Jurastudium, im Rechtsreferendariat, im Karriereeinstieg oder später in der Kanzlei- und Behördenpraxis: Kommunikationsstärke, Organisations-talent, Konfliktfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Empathie und lösungsorientiertes Denken prägen oft stärker den Arbeitsalltag als man zunächst erahnt. Wer diese Fähigkeiten bewusst entwickelt, erweitert nicht nur sein persönliches Profil, sondern steigert auch Effizienz, Belastbarkeit und die eigene Karrierereflexibilität.

Neben diesen persönlichen Soft Skills spielen auch formelle Schlüsselqualifikationen eine zunehmend wichtige Rolle. Sie erweitern das fachliche Fundament um praktische und methodische Zusatzkenntnisse, die in nahezu allen Bereichen der juristischen Praxis gefragt sind. Dazu zählen etwa Kurse zu Digitalität und Legal Tech, betriebswirtschaftliche Grundlagen, Workshops zum Verhandlungsmanagement, zur Gesprächsführung, zu Rhetorik oder Mediation sowie eine fachsprachliche Fremdsprachenausbildung speziell für Rechtsreferendar:innen. Diese Angebote vermitteln Kompetenzen, die direkt im Berufsalltag anwendbar sind und die juristische Arbeit nachhaltig professionalisieren.

Soft Skills und Schlüsselqualifikationen sind somit keine „Nice-to-haves“, sondern zentrale Bausteine einer professionellen juristischen Persönlichkeit. Sie verbinden Fachwissen mit praktischer Wirksamkeit – und genau darin liegt ihr Wert für die juristische Praxis.

In diesem Beitrag werden verschiedene Soft Skills und Schlüsselqualifikationen, die bereits während des Jurastudiums oder auch im Referendariat erlernt werden können, vorgestellt.

SOFT SKILLS IM REFERENDARIAT

Ein Erfahrungsbericht (Auszug) von *Lara*

MÖGLICHKEITEN IM REFERENDARIAT

In Bayern gibt es verschiedene Möglichkeiten Zusatzqualifikationen während des Referendariats zu erwerben. In diesem Rahmen sei jedoch betont: Nichts ist ein Muss, die Teilnahme ist freiwillig.

Das Angebot hängt vom jeweiligen OLG-Bezirk ab, nicht in allen OLG-Bezirken werden alle Kurse angeboten. Folgende Kurse stehen zur Auswahl:

- PC- und Internetkurse
- Moderne Betriebswirtschaft
- Buchführungs- und Bilanzkundekurse
- Workshops zum Verhandlungsmanagement
- Mediation
- Rhetorik- und Argumentationsseminare
- Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Rechtsreferendar:innen

Ich habe bisher den Rhetorikkurs und den Workshop zum Verhandlungsmanagement besucht und berichte dir von meinen Erfahrungen.

RHETORIKKURS

Der Rhetorikkurs war bei uns auf zwei Tage ausgelegt. Da wir jedoch nur eine kleine Gruppe von 5 Personen waren, konnten wir den Stoff innerhalb eines Tages abarbeiten. Inhaltlich ging es um Kommunikation und Gesprächsführung. Kommunikationsfähigkeit ist das A und O für Jurist:innen, egal welcher Berufsweg eingeschlagen wird. Als Anwält:in muss man Gesprächsführung mit der Mandantin oder dem Mandanten beherrschen – als Richter:in muss ein gewisses Gespür für die Parteien entwickelt werden – als Staatsanwält:in wird Redegewandtheit vor allem im Rahmen des Schlussplädoyers gefordert. Daher war dieser Kurs in jeder Hinsicht sinnvoll und ich

möchte auf jeden Fall neben dem bereits absolvierten Grundkurs auch den Aufbaukurs besuchen.

Inhalte des Seminars waren:

- Grundlagen der Gesprächsführung in der juristischen Praxis
- Mandantengespräche und Zeugenbefragung
- Das Plädoyer der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts und der Strafverteidigerin oder des Strafverteidigers
- Gesprächsfördernde Kommunikation
- Fragetechnik und nondirektives Gesprächsverhalten
- Körpersprache und nonverbale Kommunikation

Vormittags sind wir mit einer kleinen Theorieeinheit gestartet. Hierbei erlernten wir die Grundtechniken der Gesprächsführung und haben uns auch mit psychologischen Aspekten beschäftigt. Sehr schnell haben wir versucht, das Erlernte praktisch anzuwenden.

Was ich absolut nicht leiden kann, ist meine eigene aufgenommene Stimme zu hören – kennst du das? Und genau dieser Albtraum wurde in kürzester Zeit wahr. Wir haben nämlich gegenseitig kleine Vorträge über Kolleg:innen gehalten und dabei wurden wir gefilmt. Im Anschluss haben wir uns die Filmaufnahme angeschaut und analysiert, was wir „richtig“ gemacht haben und was noch verbesserungswürdig erscheint. Dennoch muss ich sagen, dass diese Übung – auch wenn ich sie im ersten Moment als schrecklich empfand – eine absolute Top-Übung war. Wir haben nämlich genau an den Schwachstellen gearbeitet, um überzeugender und präsenter aufzutreten. Das erlernt man wirklich am effektivsten, wenn man es selbst an sich sieht! Der Vormittag war gespickt mit kleinen Übungen und Theorieeinheiten.

Am Nachmittag haben wir dann noch eine Art Planspiel durchgeführt und eine Verhandlung simuliert. Dabei hat jede:r eine Rolle eingenommen (Angeklagte:r, Vorsitzende:r Richter:in, Verteidiger:in, Staatsanwält:in, Zeugin bzw. Zeuge, Zuschauer:in) und durch geschickte Kommunikationsführung versucht das Bestmögliche rauszuholen.

Der ganze Tag war ein absoluter Erfolg und ich würde das Seminar jederzeit gerne wieder durchführen und kann das jedem nur wärmstens empfehlen, da sich meine Kommunikationsfähigkeit deutlich erhöht hat und ich seitdem deutlich überzeugender und selbstsicherer auftrete.

WORKSHOP ZUM VERHANDLUNGSMA-NAGEMENT

Auch in diesem Seminar ging es zunächst um Gesprächsführung und Kommunikation. Denn das ist die Basis für eine gute Verhandlungsposition und Verhandlungsführung. Der Workshop war an zwei Tagen ganztags und daher fürs Gehirn sehr anstrengend. Die Theorieeinheiten waren hier deutlich länger, was den ganzen Workshop leider etwas in die Länge gezogen hat. Gefreut habe ich mich wiederum auf die praktischen Übungen. Wir haben immer wieder an kleineren Fällen geübt, wie man seine Position bestmöglich durchsetzt und wann es auch sinnvoll sein kann, nachzugeben, um einen Kompromiss zu finden.

Einige hat es gefreut: In diesem Workshop ging es überhaupt nicht juristisch zu! Die Fälle spielten meistens im Bereich einer Vertragsverhandlung (Kaufvertrag, Bankdarlehen). Ich persönlich hätte es jedoch besser gefunden, den ganzen Workshop deutlich juristischer zu gestalten und auf die spezifischen Situationen der Juristerei einzugehen. Dennoch war es auch eine angenehme Abwechslung zum sonst so juristischen Alltag. Und wie man so schön sagt, haben wir viel fürs Leben gelernt.

Vorteil dieses Workshops war es, dass man eine Grundbasis für eine mögliche Wirtschaftsmediatoren-Ausbildung bereits hinter sich hat. Der Workshop kann nämlich im Rahmen eines einwöchigen Seminars in einem Seminarhotel weitergeführt werden. Danach hat man den „Abschluss“ Wirtschaftsmediator:in in der Tasche. Der Freistaat Bayern übernimmt die Kursgebühren. Die Hotelgebühren sowie eine Tagungspauschale muss man aber selbst tragen (insgesamt ca. 500 Euro). Hier muss jede:r selbst entscheiden, ob einem das das Geld wert ist. Ich glaube aber, dass ein solcher Abschluss im späteren Berufsleben unter Umständen deutliche Vorteile bringen kann. Vor allem ist es ratsam, wenn man mit dem Gedanken spielt nach dem Zweiten Staatsexamen eine Mediatonsausbildung anzuhängen. Denn dann hat man auch hier bereits einen Grundstein und Teil der gesamten Ausbildung absolviert. Das Wochenseminar wird nämlich auf die Ausbildungszeit angerechnet.

#KARRIERESTART



Jedes Bewerbungsgespräch verläuft anders. Ich halte es für sehr wichtig, die Bewerberinnen und Bewerber mehr über sich erzählen zu lassen, als in erster Linie die Vorzüge unserer Kanzlei anzupreisen. Daher versuche ich grundsätzlich, offene Fragen zu stellen, übrigens regelmäßig gar nicht unbedingt fachliche Fragen.





Anwaltsfortbildung

praxisnah | aktuell | interaktiv

Rechtsanwaltliches Berufsrecht

10 Stunden -
Pflichtfortbildung
gem. § 43f BRAO

Online Seminare gem. § 15 FAO

Herausforderungen
meistern mit vertieftem
Fachwissen!

Präsenzseminare gem. § 15 FAO

Fortbilden • Networken
Wissensaustausch
vor Ort

Auslandsseminare gem. § 15 FAO

Mallorca • Portugal
Österreich

**Jetzt
informieren
und
buchen!**



#KARRIERESTART



INTERVIEW MIT RA DENNIS HILLEMANN VON ADVANT BEITEN: „WAS DIE JURISTISCHE AUSBILDUNG NICHT LEHRT – ABER IM ANWALTSBERUF ENTSCHEIDEND IST!“

1 INTERVIEW MIT RA DENNIS HILLEMANN VON ADVANT BEITEN: „WAS DIE JURISTISCHE AUSBILDUNG NICHT LEHRT – ABER IM ANWALTSBERUF ENTSCHEIDEND IST!“

Dennis Hillemann ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner bei **ADVANT Beiten**. Darüber hinaus ist er mit einem Podcast und auf den sozialen Medien sehr präsent – insbesondere auf LinkedIn. Dort berichtet er unter anderem darüber, wie er Unternehmen gegen staatliche Willkür vertritt und setzt sich mit Bürokratie sowie dem Anwaltsberuf auseinander.

Besonders aufmerksam wurde unser Redaktionsleiter *Sebastian M. Klingenberg* jedoch auf einen Beitrag, in dem Rechtsanwalt Hillemann zehn Dinge nannte, die ihm sein Jurastudium nicht beigebracht hat. Ein spannendes Thema, das in diesem Interview näher beleuchtet werden soll – auch mit Blick auf das Referendariat und die anwaltliche Praxis.

KURZVORSTELLUNG DENNIS HILLEMANN

Dennis Hillemann ist Partner bei **ADVANT Beiten** am Standort Hamburg und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Als Mitglied der Praxisgruppe Public Sector berät er Mandantinnen und Mandanten in den Bereichen Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Subventionsrecht sowie EU-Beihilferecht.

Seit seiner Zulassung im Jahr 2006 ist er als Rechtsanwalt tätig – und bringt damit fast 20 Jahre Berufserfahrung mit. Über seinen Podcast „Recht im Ohr“, der mittlerweile mehr als 150 Folgen umfasst, macht er juristische Themen einem breiten Publikum zugänglich. Auf LinkedIn schreibt er regelmäßig über den Anwaltsberuf, Legal Tech, Führung in Kanzleien und die Zukunft des Rechtsmarkts. Er selbst beschreibt sich als „Lawyer with a passion for the law firm of tomorrow.“

KURZVORSTELLUNG VON ADVANT BEITEN

ADVANT Beiten ist eine unabhängige Wirtschaftskanzlei, die 1990 gegründet wurde. Mit rund 240 Anwältinnen und Anwälten, Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern ist die Kanzlei an sechs deutschen Standorten vertreten: Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Freiburg, Hamburg und München. Darüber hinaus unterhält **ADVANT Beiten** internationale Büros in Brüssel, London, Moskau und Peking.

ADVANT Beiten

Als deutsches Mitglied von **ADVANT** – einer europäischen Allianz unabhängiger Wirtschaftskanzleien mit über 600 Berufsträgerinnen und Berufsträgern an 15 Standorten – bietet die Kanzlei eine grenzüberschreitende Beratung auf höchstem Niveau. **ADVANT Beiten** berät den Mittelstand, Großunternehmen, Banken, Stiftungen und die öffentliche Hand in allen Disziplinen des Wirtschaftsrechts.

INTERVIEW:

Klingenberg: Lieber Herr Hillemann, vielen Dank, dass Sie sich Zeit für dieses Interview nehmen. In Ihrem viel beachteten LinkedIn-Beitrag haben Sie „10 Dinge, die mir mein Jurastudium nicht beigebracht hat“ geteilt. Können Sie diese Punkte für unsere Leserinnen und Leser noch einmal kurz zusammenfassen? Welche zwei oder drei Aspekte halten Sie dabei für besonders entscheidend?

Dennis Hillemann: Gerne. Die zehn Punkte waren:

1. Wie man einem Mandanten sagt, dass sein Fall aussichtslos ist – ehrlich, aber empathisch
2. Wie man Honorare verhandelt, ohne sich unter Wert zu verkaufen
3. Wie man mit Richtern umgeht, die einen nicht mögen
4. Wie man ein Team führt, das unter Druck funktioniert
5. Wie man Nein sagt, ohne den Mandanten zu verlieren
6. Wie man damit umgeht, dass fremde Existenzen von deiner Arbeit abhängen
7. Wie man Netzwerke aufbaut, die nach 10 Jahren noch tragen
8. Wie man in einer Großkanzlei mit Office Politics umgeht
9. Wie man sichtbar wird, ohne sich anzubiedern
10. Wie man nach einem verlorenen Verfahren weiter kämpft

Wenn ich zwei oder drei herauspicken müsste, wären es die Punkte 2 und 4, also die Honorarverhandlung und der Aufbau eines stressresistenten Teams, dann Punkt 6 – das Gewicht der Verantwortung – und Punkt 7, der Aufbau tragfähiger Netzwerke. Offen gesagt fällt es jedoch schwer, hier einzelne Punkte besonders herauszustellen.

Warum gerade diese? Als Anwältin und Anwalt ist jeder von uns auch unternehmerisch tätig. Aber die unternehmerischen Finessen bekommen wir im Studium nicht beigebracht. Sich unter Wert verkaufen und betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll handeln kann jede junge Juristin schädigen. Auch will sich niemand unter Wert verkaufen, ohne gleich zu hoch zu pokern. Richtig gute Honorare vereinbaren ist daher eine wichtige Kunst.

Noch wichtiger ist jedoch das Team und das Lernen von Führung. Auch das wird im Studium oder Referendariat nicht beigebracht. Doch ist fast alles, was wir als Juristen machen, Teamarbeit, und wer als Anwalt arbeitet, wird häufig kleine oder große Teams effizient führen müssen. Hier zählen andere Skills als Subsumtion.

Punkt 6, das Gewicht der Verantwortung, unterschätzen viele. Als junge Anwältin oder junger Anwalt begreift man oft erst im Mandat, dass hinter jeder Akte ein Mensch steht, dessen Existenz von deiner Arbeit abhängen kann. Das lehrt dich kein Lehrbuch. Das lernst du, wenn du zum ersten Mal einem Mandanten gegenüber sitzt, der alles auf deine Karte setzt. Dieses Gewicht trägt man mit sich – jeden Tag.

Und Netzwerke? Die meisten Juristinnen und Juristen fangen erst an, Netzwerke aufzubauen, wenn sie sie brauchen. Dann ist es zu spät. Mein bester Mandant heute kam über einen Kontakt, den ich vor 10 Jahren kennengelernt habe. Nicht weil ich damals an Akquise gedacht habe, sondern weil wir ein ehrliches Gespräch geführt haben. Netzwerke, die tragen, baut man auf, bevor man sie braucht.

Klingenberg: Wenn Sie auf Ihr Studium und Ihr Referendariat zurückblicken: Was war wertvoll, und wo sehen Sie strukturelle Lücken in der juristischen Ausbildung?

Dennis Hillemann: Das Studium hat mir eines beigebracht, das ich bis heute jeden Tag brauche: strukturiertes Denken. Die juristische Dogmatik, die Fähigkeit, einen komplexen Sachverhalt in seine Bestandteile zu zerlegen, Tatbestandsmerkmale sauber zu prüfen – das ist eine intellektuelle Disziplin, die ihresgleichen sucht. Dafür bin ich dankbar.

Aber – und das ist ein großes Aber – alles, was den Beruf tatsächlich ausmacht, fehlte gefühlt komplett. Keine Mandantenkommunikation. Keine Verhandlungsführung. Kein Wort über die wirtschaftliche Seite einer Kanzlei. Technologie? Jedenfalls damals Fehlanzeige. Führung? Nicht existent. Wir wurden darauf trainiert, perfekte Gutachten zu schreiben. Aber niemand hat uns beigebracht, wie man die Ergebnisse dieser Gutachten einem Mandanten erklärt, der kein Jurist ist.

Das Referendariat gibt einem dann einen kurzen Einblick in die Praxis – aber auch hier bleibt vieles theoretisch. Man schreibt Urteile, statt zu verhandeln. Man sitzt im Sitzungssaal und beobachtet, statt selbst zu agieren. Die Anwaltsstation ist ein Lichtblick, wenn man an eine gute Ausbilderin oder einen guten Ausbilder gerät. Aber das ist Glückssache.

Strukturell ist das Referendariat immer noch zu sehr darauf ausgerichtet, Richterinnen und Richter auszubilden, nicht Anwältinnen und Anwälte.

Was ich mir wünschen würde? Pflichtmodule in Kommunikation und Verhandlungsführung. Ein Grundkurs Kanzleimanagement. Und ja: auch eine ehrliche

Auseinandersetzung mit der Frage, was es bedeutet, die Verantwortung für fremde Existenzen zu tragen. Das sind keine Soft Skills. Das ist der harte Kern des Berufs.

Klingenberg: Was können Studentinnen und Studenten sowie Referendarinnen und Referendare proaktiv aufbauen, bevor sie in den Beruf einsteigen?

Dennis Hillemann: Eine ganze Menge, wenn sie es denn tun. Das Problem ist: Die meisten warten ab. Auf den Abschluss, auf die Zulassung, auf den ersten Job. Und dann stehen sie da und merken, dass ihnen grundlegende Fähigkeiten fehlen.



Erstens: Lernt, klar zu schreiben. Und damit meine ich nicht Juristendeutsch, sondern verständliches Deutsch. Die Fähigkeit, einen komplexen Sachverhalt so aufzubereiten, dass ihn ein Nichtjurist versteht, ist Gold wert. Ich habe Kolleginnen und Kollegen, die brillante juristische Köpfe sind – aber deren Schriftsätze liest kein Mandant freiwillig. Das ist ein Problem.

Zweitens: Baut euch früh ein Netzwerk auf. Geht auf Veranstaltungen, spricht mit Praktikerinnen und Praktikern, nutzt LinkedIn oder welches soziale Netzwerk gerade angesagt ist. Nicht, um euch zu verkaufen, sondern um zu lernen. Wer erst anfängt, Kontakte zu knüpfen, wenn er oder sie den ersten Mandanten braucht, hat bereits verloren.

Drittens: Nutzt die Anwaltsstation aktiv. Bittet darum, bei Mandantengesprächen dabei zu sein. Geht zu Gerichtsverhandlungen. Fragt, ob ihr Schriftsätze entwerfen

dürft. Die Anwaltsstation ist die einzige Phase im Referendariat, in der ihr echte Anwaltstätigkeit erleben könnt – verschenkt sie nicht.

Viertens: Versteht die Grundlagen der Betriebswirtschaft. Was ist eine Gewinnmarge? Wie funktioniert die Rechnungsstellung? Was kostet es, eine Kanzlei zu betreiben? Klingt banal, aber die meisten Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger haben davon keine Ahnung.

Und fünftens: Nehmt die Schlüsselqualifikationen ernst. Rhetorik und Verhandlungsführung sind keine Lückenfüller im Studium. Sie sind genuinely useful – wenn sie gut gemacht sind. Ich sage das als jemand, der sie damals selbst eher als lästige Pflicht betrachtet hat. Das war ein Fehler.

Klingenberg: Lassen Sie uns nun von der juristischen Ausbildung zur anwaltliche Praxis wechseln. Sie haben geschrieben: „Wie man einem Mandanten sagt, dass sein Fall aussichtslos ist – ehrlich, aber empathisch.“ Wie gelingt das in der Praxis? Und wo liegt der Unterschied zwischen juristischer Argumentation und professioneller Mandantenkommunikation?

Dennis Hillemann: Ich erzähle Ihnen eine Geschichte aus meinen ersten Berufsjahren. Ein Student kam zu mir, der durch die letzte Prüfung gefallen war. Er war überzeugt, im Recht zu sein. Emotional, aufgeladen, bereit zu kämpfen. Und ich? Ich habe ihm in drei Sätzen erklärt, warum er verlieren wird. Rechtlich korrekt. Menschlich eine Katastrophe. Der hat mir zu Recht eine böse E-Mail geschrieben später.

Er ist gegangen und hat dann sicher einen anderen Anwalt genommen. Der wird es dann sicher besser gemacht haben. Weil der andere ihm zugehört hat. Weil er ihn ernst genommen hat. Weil er ihm erklärt hat, warum der Fall schwierig ist – nicht einfach nur, dass er aussichtslos ist.

Das war eine der wichtigsten Lektionen meiner Karriere. Seitdem habe ich einen Grundsatz: Zuerst zuhören. Dann erklären. Der Mandant muss das Gefühl haben, dass man sein Anliegen verstanden hat, bevor man es juristisch einordnet. Nicht die Diagnose liefern, bevor man den Patienten angehört hat.

Der Unterschied zwischen juristischer Argumentation und Mandantenkommunikation? Juristische Argumentation überzeugt Gerichte. Mandantenkommunikation überzeugt Menschen. Und manchmal lautet der beste juristische Rat: „Sie haben Recht, aber Sie werden nicht Recht bekommen.“ Das ist ein Satz, der wehtut – aber wenn man ihn richtig einbettet, wenn man den Weg dahin erklärt, dann respektieren Mandantinnen und Mandanten das.

Was sie nicht respektieren, ist Arroganz. Und genau das war ich am Anfang: arrogant. Nicht absichtlich, aber aus Unsicherheit. Ich habe mich hinter meinem Fachwissen versteckt, statt wirklich zu kommunizieren.

Klingenberg: Eng damit verbunden ist Ihr Punkt 5: „Wie man Nein sagt, ohne den Mandanten zu verlieren“ – wie gelingt das?

Dennis Hillemann: „Nein“ ist eines der wichtigsten Wörter in unserem Beruf. Und eines der schwierigsten.

Viele junge Anwältinnen und Anwälte – und ehrlich gesagt auch einige erfahrene – sagen zu allem Ja. Ja, wir übernehmen das. Ja, das schaffen wir bis Freitag. Ja, das ist kein Problem. Und dann liefern sie Mittelmaß, weil sie sich übernommen haben. Oder sie sagen Ja zu einem Rechtsgebiet, das nicht ihres ist, und machen Fehler. Das ist nicht nur unprofessionell, das ist gefährlich.

Ich habe gelernt: Ein klares Nein mit Begründung baut mehr Vertrauen auf als ein weiches Ja. Wenn ein Mandant zu mir kommt mit einem arbeitsrechtlichen Problem, sage ich: „Herr Müller, das ist nicht mein Fachgebiet. Ich könnte mich einarbeiten, aber Sie verdienen jemanden, der das jeden Tag macht. Ich empfehle Ihnen eine Kollegin, die darin hervorragend ist.“

Kurzfristig ist der Mandant dann bei einer Partnerkollegin, was ja auch der Sinn einer größeren Kanzlei ist. Langfristig gewinne ich etwas viel Wertvolleres: Glaubwürdigkeit. Der Mandant weiß, dass ich ihm nicht irgendetwas verkaufe, sondern ehrlich berate. Und er kommt wieder – mit einem verwaltungsrechtlichen Problem, bei dem ich wirklich helfen kann.

Nein sagen heißt auch: Grenzen setzen. Nein, ich bin am Wochenende nicht erreichbar, wenn es kein Notfall ist. Nein, diesen Schriftsatz schaffe ich nicht in zwei Tagen, wenn er gut sein soll. Das erfordert Selbstbewusstsein. Aber Mandantinnen und Mandanten respektieren Klarheit. Was sie nicht respektieren, ist jemand, der alles verspricht und nichts hält.

Klingenberg: Ein weiteres Thema, welches im Studium und Referendariat kaum behandelt wird, ist das Gebührenrecht (RVG, Gebührenvereinbarungen).

Wie haben Sie den Umgang damit in der Praxis gelernt, und welche wirtschaftliche Verantwortung tragen Anwältinnen und Anwälte?

Ich sage es, wie es ist: Als ich als Anwalt zugelassen wurde, hatte ich keine Ahnung vom Gebührenrecht. Null. Ich wusste, wie man einen Verwaltungsakt anfecht, aber nicht, wie man dafür eine korrekte Rechnung schreibt. Das ist absurd, wenn man darüber nachdenkt.

In einer Großkanzlei wird das teilweise aufgefangen, weil es Fachangestellte gibt, die die Abrechnungen vorbereiten. Aber auch dort muss man als Anwältin oder Anwalt verstehen, was man tut. Man muss wissen, was eine Stunde Arbeit kostet, was die Kanzlei für Overhead hat, was der eigene Stundensatz an Deckungsbeitrag bringt. Das klingt nach BWL? Ist es auch. Und genau das fehlt in der Ausbildung.

Die Wahrheit ist: Wir betreiben ein Geschäft. Eine Kanzlei ist ein Unternehmen. Wir haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gehälter brauchen, Mietverträge, IT-Kosten, Versicherungen. Wenn ich meine Leistung nicht angemessen abrechne, gefährde ich nicht nur meine eigene Existenz, sondern auch die meiner Kolleginnen und Kollegen und meines Teams.

Das RVG zu verstehen, ist essentiell. Nicht nur als Rechenaufgabe, sondern als Grundlage für die wirtschaftliche Seite unseres Berufs. Ich habe das auf die harte Tour gelernt – durch Fehler, durch Nachfragen, durch peinliche Momente, in denen mir eine Fachangestellte erklären musste, warum meine Abrechnung falsch war. Das hätte nicht sein müssen, wenn das Thema in der Ausbildung ernstgenommen würde.

Klingenberg: In diesem Zusammenhang aus Ihrer praktischen Erfahrung: Wann sind gesetzliche Gebühren angemessen, und wann sollten Vergütungsvereinbarungen getroffen werden?

Dennis Hillemann: Keine einfache Frage für mich als Partner einer Großkanzlei, und das kann auch nicht pauschal beantwortet werden.

Bei hohen Streitwerten können auch gesetzliche Gebühren in der Großkanzlei angemessen sein. Aber natürlich gibt es noch oft Vergütungsvereinbarungen, mit einer überragenden Bedeutung der Stundenabrechnung, der billable hour. Deren Bedeutung nimmt aber ab, an ihre Stelle treten Pauschalvergütungen.

Wenn ein Unternehmen eine komplexe beihilferechtliche Beratung braucht, die Wochen dauert und tief in die Materie geht, dann bilden die gesetzlichen Gebühren den Aufwand nicht ab. Dann braucht man eine Vergütungsvereinbarung.

Und am Ende gilt natürlich: Was kann und will der Mandant sich leisten? Was ist es ihm wert? In welchem Bereich bin ich tätig? Wenn ich im Sozialrecht berate, werde ich keine hohen Stundensätze abrechnen können.

Das Entscheidende ist Transparenz. Mandantinnen und Mandanten müssen von Anfang an wissen, was auf sie zukommt. Keine versteckten Kosten, keine bösen Überraschungen. Ich bespreche die Kosten immer im Erstgespräch. Das fühlt sich manchmal unangenehm an, besonders wenn man noch jung ist. Aber es ist professionell.

Und dann gibt es noch etwas, das ich jeder jungen Kollegin und jedem jungen Kollegen mitgebe: Entschuldigt euch nie für eure Gebühren. Wenn du dich für dein Honorar rechtfertigst, hast du schon verloren. Ihr liefert einen Wert. Ihr habt jahrelang studiert, euch spezialisiert, Erfahrung gesammelt. Das hat einen Preis. Wer das nicht anerkennt, ist nicht der richtige Mandant.

Klingenberg: Sie sagten in unserem Interview, „eine Kanzlei ist ein Unternehmen“. Wird jungen Anwältinnen und Anwälten ausreichend beigebracht, dass eine Kanzlei nicht nur juristische Dienstleistung erbringt, sondern zugleich auch ein wirtschaftlich geführtes Unternehmen ist? Und welche betriebswirtschaftlichen Grundlagen sollten sie mitbringen?

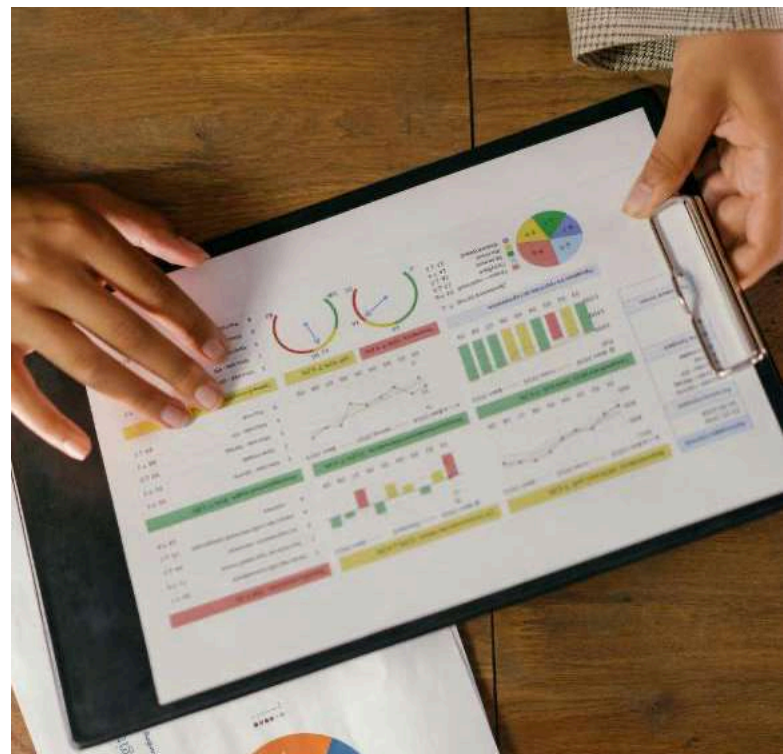
Dennis Hillemann: Kurze Antwort: Nein.

Lange Antwort: Das Referendariat tut so, als ob die wirtschaftliche Seite des Anwaltsberufs nicht existiert. Man lernt, Klageschriften zu schreiben und Rechtsmittel einzulegen. Aber niemand erklärt einem, wie eine Kanzlei funktioniert. Was eine GuV ist. Was Deckungsbeitrag bedeutet. Wie Mandantenakquise geht. Wie man ein Angebot schreibt. Wie man ein Team führt und Gehälter zahlt.

Ich spreche da aus eigener Erfahrung. Ich habe ja nicht in der Großkanzlei angefangen, sondern in einer kleinen Kanzlei. Wir mussten Geld verdienen, um Miete und Gehälter zu bezahlen. Alles, was ich über Kanzleiführung weiß, habe ich on the job gelernt. Durch Versuch und Irrtum. Durch kluge Kolleginnen und Kollegen, die mir Dinge erklärt haben. Durch Bücher, die ich abends gelesen habe, weil es tagsüber nie dafür Zeit gab.

Für diejenigen, die eine Einzelkanzlei oder Boutique-Kanzlei gründen wollen, ist das besonders kritisch. Ihr seid nicht nur Anwältin oder Anwalt, ihr seid Unternehmerin oder Unternehmer. Ihr braucht ein Grundverständnis von Buchhaltung, Marketing, Preisgestaltung, Personalführung. Das alles lernt man nicht im Repetitorium.

Was ich jeder Studentin und jedem Studenten rate: Lest ein Buch über Unternehmensführung. Sprecht mit Anwältinnen und Anwälten, die ihre eigene Kanzlei betreiben, und fragt sie nach der wirtschaftlichen Realität. Es ist nicht glamourös, aber es ist die Wahrheit: Ohne wirtschaftliches Verständnis wird die beste juristische Expertise nicht reichen.



Klingenberg: Vielen Dank für diese Einblicke. Lassen Sie uns nun kurz auf die anwaltliche Praxis vor Gericht blicken. In Ihrem LinkedIn-Beitrag haben Sie über schwierige Gerichtssituationen geschrieben. Wie bleibt man professionell unter Druck, und welche Fähigkeiten werden in der Ausbildung unterschätzt?

Dennis Hillemann: Ich hatte einen Richter – den Namen nenne ich natürlich nicht – der mich in einer Verhandlung vor allen Beteiligten zusammengefasst hat. Nicht wegen meiner Argumentation, sondern weil ihm mein Vortragsstil nicht passte. Das war demütigend. Und lehrreich. Was ich in dem Moment gelernt habe: Wer laut wird, hat schon verloren.

Mein erster Impuls war, zurückzuschießen. Das wäre spektakulär gescheitert. Stattdessen habe ich tief durchgeatmet, sachlich weiter vorgetragen und am Ende der Verhandlung einen guten Vergleich erzielt. Am Ende war die Stimmung dann locker.

Was in der Ausbildung komplett unterschätzt wird: Verhandlungsführung, Zeugenbefragung, Aussagepsychologie. Das Referendariat bringt einem bei, Urteile zu schreiben – nicht, in einem Gerichtssaal zu bestehen. Aber Körpersprache zählt. Stimmkontrolle zählt. Die Fähigkeit, auf eine unerwartete Wendung souverän zu reagieren, zählt. All das kann man trainieren, aber es wird nicht trainiert.

Und dann gibt es die gegnerischen Kolleginnen und Kollegen, die bewusst provozieren. Die laut werden, persönlich werden, den Sachverhalt verzerren. Auch hier: Ruhe bewahren. Fakten sprechen lassen. Professionalität ist der beste Konter. Ich habe noch nie erlebt, dass ein Gericht jemanden belohnt hat, der sich im Ton vergriffen hat. Noch nie.

Klingenberg: Welche konkreten Tipps haben Sie für Referendarinnen und Referendare im Sitzungsdienst und in der Anwaltsstation?

Dennis Hillemann: Erstens und vor allem: Sitzt nicht einfach da und macht Notizen. Das klingt banal, aber ich sehe es bei fast jedem Referendar und jeder Referendarin. Sie sitzen in der Verhandlung, schreiben mit, und gehen nach Hause. Das reicht nicht.

Bereitet euch vor. Lest die Akte, bevor ihr in die Verhandlung geht. Bildet euch eine eigene Meinung. Was würdet ihr als Anwalt oder Anwältin vortragen? Welche Strategie würdet ihr wählen? Und dann beobachtet, was tatsächlich passiert, und vergleicht es mit eurer eigenen Einschätzung. Das ist der größte Lerneffekt.

In der Anwaltsstation: Bittet darum, Schriftsätze zu entwerfen. Fragt, ob ihr bei Mandantengesprächen dabei sein könnt. Geht zu Verhandlungen mit. Und dann stellt die entscheidende Frage, die zu wenige stellen: „Warum haben Sie sich für diese Strategie entschieden?“ Nicht „Was“, sondern „Warum“. Das Warum ist es, das euch weiterbringt.

Baut Beziehungen auf. Zu anderen Referendarinnen und Referendaren, aber auch zum Kanzleipersonal und zu den Geschäftsstellenmitarbeiterinnen und -mitarbeitern am Gericht. Ich sage das nicht aus Kalkül, sondern aus Überzeugung: Die besten Informationen, die schnellsten Lösungen und die angenehmsten Arbeitstage habe ich

den Menschen zu verdanken, die ich mit Respekt behandelt habe – unabhängig von ihrer Position.

Und noch etwas: Habt keine Angst, Fehler zu machen. Die Anwaltsstation und der Sitzungsdienst sind der letzte geschützte Raum, in dem Fehler erlaubt sind. Nutzt das.

Klingenberg: Ein weiteres Thema, das wir in unseren Formaten immer wieder aufgreifen, ist die Bedeutung von Networking und Personal Branding. Sie selbst sind auf LinkedIn sehr aktiv und betreiben mit „Recht im Ohr“ einen erfolgreichen Podcast. Welche Rolle spielen Netzwerken und Personal Branding heute für Anwält:innen?

Eine riesige. Und ich sage das nicht, weil ich selbst auf LinkedIn aktiv bin, sondern weil ich die Auswirkungen jeden Tag sehe.

Als ich vor einigen Jahren angefangen habe, auf LinkedIn über den Anwaltsberuf, Führung und Legal Tech zu schreiben, war das in der deutschen Anwaltschaft noch ungewöhnlich. Viele Kolleginnen und Kollegen haben mich belächelt. „Was soll das? Anwälte machen sowas nicht.“ Heute fragen mich dieselben Kolleginnen und Kollegen, wie sie anfangen sollen.

Mein Ansatz war immer: Authentizität vor Perfektion. Ich schreibe über Dinge, die mich wirklich beschäftigen. Über Fehler, die ich gemacht habe. Über Fragen, die mich umtreiben. Kein Corporate-Sprech, keine polierten Marketingtexte. Die Posts, die am meisten resonieren, sind die, in denen ich ehrlich bin. Nicht die, in denen ich besonders schlau klinge.

Sichtbarkeit ist kein Selbstzweck. Sie ist ein Werkzeug. Wenn ich einen Fachbeitrag über EU-Beihilferecht schreibe und jemand diesen Beitrag liest und mich deswegen anruft – dann hat Sichtbarkeit einen konkreten Mandanten gebracht. Ohne dass ich jemals kalt akquiriert habe.

Aber – und das ist mir wichtig – Netzwerke müssen echt sein. Nicht transaktional. Ich vernetze mich nicht mit Menschen, weil sie mir nützlich sein könnten. Ich vernetze mich mit Menschen, die mich interessieren. Manche werden Mandantinnen und Mandanten, manche werden Freundinnen und Freunde, manche bleiben Bekannte. Das ist okay. Der Fehler, den viele machen: Sie sehen Networking als Vertriebskanal. Das spüren Menschen sofort – und es funktioniert nicht.

Mein Rat an junge Juristinnen und Juristen: Fangt früh an. Seid konsistent. Teilt echte Einblicke, nicht nur Kanzleimarketing. Und habt Geduld – Sichtbarkeit baut sich nicht über Nacht auf. Aber sie zahlt sich aus. Jeden Tag.

Klingenberg: Zum Abschluss unseres Interviews: Was sind Ihre drei konkreten Empfehlungen für Studentinnen und Studenten sowie Referendarinnen und Referendare, bevor sie in den Anwaltsberuf einsteigen?

Dennis Hillemann: Drei Dinge. Keine zehn, keine zwanzig. Drei, die wirklich zählen.

Erstens: Entwickelt ein echtes Interesse an Menschen, nicht nur am Recht. Eure Mandantinnen und Mandanten sind Menschen, keine Akten. Sie kommen zu euch, weil sie ein Problem haben, das sie nicht selbst lösen können. Oft sind sie verunsichert, manchmal verängstigt, fast immer gestresst. Wenn ihr sie nur als Subsumtionsmaterial betrachtet, werdet ihr fachlich vielleicht bestehen – aber als Anwältin oder Anwalt werdet ihr scheitern. Empathie ist keine Schwäche. Sie ist eine Kernkompetenz.

Zweitens: Lernt, klar zu kommunizieren. Schriftlich, mündlich, in Präsentationen. Niemand wurde jemals eingestellt, weil sein juristisches Gutachten das unverständlichste war. Die besten Anwältinnen und Anwälte, die ich kenne, können einem Laien in drei Sätzen erklären, worum es geht. Das ist eine Kunst, die man üben muss. Schreibt Blogbeiträge, haltet Vorträge, erklärt eurer Familie beim Abendessen, woran ihr arbeitet. Wenn eure Großmutter es versteht, seid ihr auf dem richtigen Weg.

Drittens: Findet heraus, was für eine Anwältin oder was für ein Anwalt ihr sein wollt, bevor ihr anfangt. Großkanzlei, Boutique, Einzelkanzlei, Rechtsabteilung – jeder dieser Wege erfordert andere Fähigkeiten, bringt andere Herausforderungen mit sich und bietet andere Chancen. Besucht Kanzleien, sprecht mit Anwältinnen und Anwälten in verschiedenen Konstellationen, macht Praktika nicht nur beim Namen, den ihr im Lebenslauf haben wollt, sondern dort, wo ihr wirklich lernen könnt. Die Entscheidung, wo ihr anfangt, prägt die ersten Jahre eurer Karriere. Trefft sie informiert, nicht aus Prestige.

Das Studium lehrt Recht. Der Beruf lehrt alles andere. Fangt mit dem „alles andere“ nicht erst an, wenn es zu spät ist.

Klingenberg: Herr Hillemann, ich bedanke mich für dieses äußerst interessante Interview.





INTERVIEW MIT DR. VIKTORIA KAPLUN, RICHTERIN AM LG HAMBURG, ÜBER DAS RICHTERAMT UND GRÜNDE FÜR IHRE BERUFSWAHL

2 INTERVIEW MIT FRAU RICHTERIN DR. VIKTORIA KAPLUN, RICHTERIN AM LG HAMBURG, ÜBER DAS RICHTERAMT UND IHRE BERUFSWAHL

In diesem Interview mit Frau *Dr. Viktoria Kaplun*, Richterin am Landgericht Hamburg, geht es über das Richteramt als Karriereziel. Sie gibt dafür Einblicke in ihren Arbeitsalltag, zwischen Dezernatsarbeit und Sitzungssaal. Sie nennt die typischen Herausforderungen, denen sich frische Richter:innen regelmäßig konfrontiert sehen und gibt entsprechende Ratschläge. Sie nennt zudem zahlreiche Gründe, warum das Richteramt eine großartige Berufswahl ist. Dies und mehr erfährst du in diesem interessanten und spannend zu lesenden Interview.

Dr. Viktoria Kaplun studierte Rechtswissenschaften in Bonn, promovierte in Köln und legte ihr Zweites Staatsexamen in Hamburg ab. Sie ist Richterin am Landgericht und seit 2015 in der Hamburger Justiz tätig. Nach Einsätzen in verschiedenen Strafkammern und einer Baukammer des Landgerichts Hamburg einerseits sowie in der Präsidialverwaltung der Justizbehörde andererseits ist sie seit 2020 an das Amtsgericht Hamburg abgeordnet. Dort bearbeitet sie schwerpunktmäßig Verfahren im Zivilsegment.

Klingenberg: Liebe Viktoria, vielen Dank zunächst, dass Du Dich für dieses Interview bereit erklärt hast. Auf meine Anfrage hin, hattest Du mir folgendes geantwortet: „Ich möchte dem Nachwuchs gerne einen Einblick in meine Arbeit als Richterin geben!“ Daher möchte ich mit diesem Interview das Richteramt näher beleuchten und herausfinden, wieso das Richteramt durchaus eine ernstzunehmende Alternative zur Anwaltschaft ist. Zum Einstieg würde mich zunächst einmal interessieren, was Dich damals dazu bewogen hat, Richterin zu werden.

Dr. Viktoria Kaplun: Zunächst peilte ich an, Staatsanwältin zu werden. Kurz vor dem Abitur stellte ich mir das cool vor. Mein Beruf sollte jedenfalls solide werden, das war von Anfang an klar. Zum Träumen und Ausprobieren war nämlich nicht so recht Gelegenheit: Wir waren erst einige Jahre zuvor nach Deutschland eingewandert und meine Eltern konnten mir nicht mit Finanzen, Vitamin B oder Lebenserfahrung im europäischen System zur Seite stehen. Es musste also im ersten Anlauf klappen und Jura schien da gut zu passen, um es „durchzuziehen“.

Nach dem Ersten Staatsexamen war ich heilfroh, dass das mit der Paukerei erst einmal vorbei war. Tatsächlich dachte ich damals kurz daran, ob ich nicht eine Abkürzung nehmen sollte: Vielleicht in einer Unternehmensberatung oder anderweitig in der freien Wirtschaft einsteigen und die Juristerei lassen? Eine Promotion brachte mich dann wieder auf andere Gedanken und den Pfad der Juristenausbildung zurück.

Mit dem Zweiten Staatsexamen in der Tasche dachte ich schon auch über den Berufseinstieg als Anwältin nach. Ich war nahezu zehn Jahre lang unter Hochdruck in der Ausbildung gewesen und fühlte mich vor allem nach einem intensiven Referendariat mit mehreren

Auslandsstationen wie am Ende eines Marathons: erschöpft, glücklich, durcheinander, angereichert mit neuen Impulsen und leer zugleich. Das plötzliche Vakuum, das nach dem Ende der Lernerei angesichts der scheinbar unermesslichen Freiheit entstand, überforderte mich. Die Kanzleien, bei denen ich mich vorstellte, lockten mit attraktiven Angeboten: spannende Mandate, tolle Büros mitten in der Hamburger Innenstadt, Reisen, Wahnsinnsgelächter. Ich lief den Jakobsweg und sortierte mich: Will ich das? Wie frei möchte ich in meinem Beruf sein? Welchen Beitrag möchte ich für die Gesellschaft leisten?

Den Ausschlag gaben letztlich die Einblicke, die ich in meiner Staatsanwalts- und Gerichtsstation im Referendariat erhielt: Jede Akte, die ich zur Bearbeitung bekam, war eine Miniatur aus dem echten Leben, mit sehr realen Auseinandersetzungen und Verträgen, Zeugen und Parteien. Wenn ich vor allem meine Ausbilderin am Amtsgericht bei der Arbeit beobachtete, stellte ich schnell fest: Ich kann einen Unterschied in dem Leben anderer Menschen machen. Meine Arbeit wirkt sich unmittelbar aus. Die Arbeit in den Kanzleien, in denen ich Erfahrungen gesammelt hatte – schon während des Studiums und promotionsbegleitend hatte ich Jobs in verschiedenen Sozietäten –, verblieb hingegen abstrakt. Es fiel mir schwer, den Wert meiner Anstrengungen ganz konkret wahrzunehmen, auch wenn sie als ein Schritt von mehreren in der Kette wichtig oder hilfreich gewesen sein mag. Ich wollte mehr Verantwortung, mehr Selbstwirksamkeit. Letztlich entschied ich mich für die Möglichkeit, innerlich und äußerlich unabhängig für den Rechtsstaat zu arbeiten und wurde Richter:in. Auch wollte ich zeitnah eine Familie gründen und das erschien mir mit dem Berufsalltag einer (angestellten) Rechtsanwältin kaum vereinbar.

Klingenberg: Widmen wir uns nun den Einblicken in Deine Arbeit: Wie sieht Deine typische Arbeitswoche aus? Wie viele Verhandlungstage hast Du und wie viel Zeit verbleibt Dir für Aktenstudium, Urteile und Beschlüsse sowie Dezernatsarbeit?

Dr. Viktoria Kaplun: Eigentlich bin ich Richter:in am Landgericht, allerdings seit drei Jahren an das Amtsgericht (Zivilbereich) abgeordnet und arbeite somit eigenständig an meinen Akten. Mittwochs ist mein Sitzungstag, an dem ich auch die Urteile für Verfahren verkünde, die ich in den Wochen zuvor terminiert und verhandelt hatte. Um den Mittwoch sortiert sich also ein wenig die gesamte Arbeit der Woche, die hauptsächlich in Sitzungsvorbereitung, Urteile oder Beschlüsse verfassen sowie allgemeine Dezernatsarbeit zu unterteilen ist. Daneben bilde ich zudem laufend Referendar:innen aus und

korrigiere deren Entwürfe bzw. treffe sie zu einem Aktenvortrag oder zur Aktenbesprechung. Auch flattert immer mal unvorhergesehen eine einstweilige Verfügung herein, die dann vorrangig zu bearbeiten ist und nicht selten eine sofortige Entscheidung erfordert. Hin und wieder gibt es Ortstermine. Zuletzt war es eine Beweisaufnahme in einem Altbau, bei dem Rechtsstreit ging es um den wahrnehmbaren Geräuschpegel zwischen benachbarten Wohnungen. Zudem gibt es regelmäßige Runden für fachlichen Austausch am Gericht, die sehr hilfreich sind. Wenn ich mir bei einer Akte nicht sicher bin, bringe ich sie (inzwischen wegen der E-Akte eher: meinen Laptop) mit, stelle sie in der Runde vor und erhalte hilfreiche Einschätzungen der Kolleg:innen.

In meiner Zuständigkeit liegen – neben allgemeinen Zivilsachen – Wohnungseigentumssachen und Mietesachen. Je nach Umfang einer Sache kann eine Sitzungsvorbereitung nur eine halbe Stunde dauern, oft aber mehrere Stunden oder auch mal einen ganzen Tag. Das berücksichtige ich bereits vorab bei der Terminierung und achte darauf, dass ich die Termine so setze, dass für die Vorbereitung einer jeden Sache genug Zeit bleibt. Wenn der Termin naht, schaue ich mir die Akte dann besonders gründlich an und prüfe auch, ob ich alles Erforderliche veranlasst habe (Zeugen geladen? Hinweise erteilt? Alle Zustellungsurkunden für die Ladung beisammen? Neue Schriftsätze eingegangen?). Das Gleiche gilt, wenn ich einen Verkündungstermin anberaume: Auch dann achte ich darauf, dass im Vorfeld genug Zeit bleibt, wenn ich voraussichtlich ein umfangreiches Urteil abzusetzen habe.

Im Rahmen der Dezernatsarbeit erledige ich den täglichen Akteneingang. Das ist ein Teil meiner Arbeit, den ich sehr mag. Wenn Schriftsätze eingehen, erfahre ich jedes Mal ein Stückchen mehr über den vorgefallenen Sachverhalt, manchmal mit unerwarteten Wendungen. Habe ich zuvor einen Hinweis erteilt oder einen Vergleich vorgeschlagen, bin ich neugierig, wie die Parteien darauf reagieren.

Grob gesagt sieht also jede Woche anders aus, weil sie eben von den einzelnen Akten abhängt, die zur Verhandlung, zur Entscheidung oder zum Weiterbewegtwerden anstehen. So gleicht im Grunde kein Arbeitstag dem anderen und es bleibt täglich spannend, wenn ich meine E-Akten aufrufe. Diese Vielseitigkeit meiner Arbeit mag ich sehr!

Klingenberg: Ich möchte einmal bei der Dezernatsarbeit bleiben. Es handelt sich hierbei immerhin um eine wesentliche richterliche Tätigkeit, die meiner Erfahrung nach in der juristischen Ausbildung zu kurz kommt: Welche einzelnen Tätigkeiten fallen denn bei der Dezernatsarbeit an und wo liegen hier vor allem für frische Richter:innen die größten Herausforderungen?

Dr. Viktoria Kaplun: Dezernatsarbeit nennen wir in Hamburg gerne Dekretur, der Begriff ist wohl eine kleine Hamburgensie. Ich kriege jeden Tag durch meine Geschäftsstelle bis zu 20 Akten vorgelegt, in denen etwas zu veranlassen ist, was ich dann überwiegend mithilfe von kurzen schriftlichen Verfügungen erledige. Jede Richterin, jeder Richter hat da eigene Abkürzungen, die man mit der Zeit entwickelt und die die Geschäftsstellenmitarbeiter:innen dann umsetzen. Zum Beispiel:

„Schrifts. ab an BV, fls. z.K., WV z.T.“

Das ist ein neuer Schriftsatz des Klägersvertreters, den der Beklagtenvertreter noch rechtzeitig vor dem Termin wahrnehmen soll, ohne dazu schon Stellung nehmen zu müssen. Die Akte soll mir dann zum Verhandlungstermin wieder vorgelegt werden.

Dekretur ist sehr vielseitig: Für jede einzelne Akte entscheide ich selbst, was mit ihr weiter geschehen soll. Schriftsätze zur Stellungnahme raussenden, Rückfrage eines Sachverständigen beantworten, eine Beweisaufnahme planen (z. B. Zeugen und Dolmetscher laden, Auslagenvorschüsse dafür einfordern, persönliches Erscheinen der Parteien anordnen), einen Beweisbeschluss oder Beschluss für eine Videoverhandlung verfassen, Hinweise zur Einschätzung der Sach- und Rechtslage formulieren, ein Sachverständigengutachten zur Stellungnahme versenden – das sind nur einige Beispiele dafür. Weiß ich nicht prompt, was ich als Nächstes in einem Verfahren machen soll, lege ich die Akte zur Seite und greife sie etwas später wieder auf, wenn ich den Kopf und die Zeit für die Akten habe, in die ich mich etwas mehr einarbeiten muss.

Zu Beginn meiner Tätigkeit als Richterin war ich zunächst überfordert damit, den Überblick über die vielen Akten zu behalten und war bei jeder kleineren Sache aufgeschmissen, was denn hier weiter zu tun ist. Ich bin dann täglich mit meinen Akten zu Kolleg:innen gegangen: In der ersten Woche mit allen, schon bald aber nur noch mit den „Problemfällen“ und nach kurzer Zeit gar nicht mehr. Die Lernkurve war angesichts des täglichen Trainings extrem steil und ich fühlte mich zügig immer fitter bei der Aktenbearbeitung.

Auch fiel es mir am Anfang schwer, realistisch einzuschätzen, wann ich welche Verfahren terminieren oder anderweitig fördern sollte. Das führte dann dazu, dass ich mich nicht selten überforderte, indem ich mir zu viele Sachen oder Urteile auf einen Sitzungstag legte und mit der Arbeit nicht mehr hinterherkam. Das ist zwar kein Beinbruch: Ich kann Verkündungstermine verschieben, wenn ich das Urteil noch nicht fertiggestellt habe. Das sollte aber nach Möglichkeit nur selten passieren, da die Arbeit sich auf diese Weise staut und man ständig den wachsenden Aktenberg im Rücken spürt. Da half mir damals sehr der Ratschlag eines Kollegen, dass ich doch ruhig alle paar Wochen mal eine Woche sitzungsfrei lassen sollte, um mit den Erledigungen hinterherzukommen. Schon nach einigen Monaten wusste ich viel besser einzuschätzen, wann ich welche Verfahren sinnvoll und gut fördern konnte.

Klingenberg: Gibt es noch andere Herausforderungen, denen sich frische Richter:innen konfrontiert sehen und welche Ratschläge kannst Du da geben?

Dr. Viktoria Kaplun: Als frisch eingestellte Richterin oder Richter steht man gleich voll in der Verantwortung, es gibt wenig bis keine Schonfristen. Im Zweifel wird der/die Dezernatsvorgänger:in bereits Sitzungen terminiert haben, die man dann „erbt“: Am ersten Arbeitstag am Gericht kämpft man noch mit dem Computer und versucht, sich erstmals einzuloggen und mit dem System der E-Akte vertraut zu machen, eine Woche später wartet bereits der erste Sitzungstag, der vorbereitet und durchgeführt werden will. Es ist klar und völlig normal, dass da einem ein wenig die Düse geht. Wenn man Glück hatte, durfte man im Referendariat schon einmal eine Sitzung leiten und diese Erfahrung erstmals machen. Ansonsten: Diktiergerät gut kennenlernen und die Akten detailliert vorbereiten sind die beiden wichtigsten Tipps.

Mit einer ordentlichen fachlichen Vorbereitung ist man schon einmal auf der sicheren Seite. Die ZPO verzeiht ohnehin alle prozessualen Fehler. Für die Sitzungsleitung kursiert am Gericht ein Skript für Einsteiger:innen, das auch für eventuelle unvorhergesehene Notfälle (Zeuge kommt nicht? Dolmetscher für die falsche Sprache geladen? Wen anrufen bei IT-Notfällen?) hilfreich ist. Allerdings ist jede Sitzung anders. Man weiß vorher kaum, wer einem in welcher Stimmung in der Verhandlung begegnet. Es hilft also, ein gewisses Improvisationstalent bzw. eine pragmatische Herangehensweise in den Sitzungssaal mitzubringen. Für jede Art von Sitzung hat sich für mich eine freundliche, offene und humorvolle Atmosphäre bewährt, aber da experimentiert man am

besten und findet nach und nach zum eigenen Stil, den man authentisch durchzieht. Ich persönlich mag das Verhandeln und insbesondere Beweisaufnahmen besonders, weil ich dort den Menschen begegne, über deren Rechtsstreitigkeiten ich entscheide. Außerdem mag ich das Spontane, Unvorhersehbare und dass ich bei jeder Sitzung an den Dingen wachse.

Für die Dezernatsarbeit hat mir gerade zum Einstieg für tiefer gehende Fragen das Buch „Das zivilrichterliche Dezernat“ von Büßer/Tonner sehr geholfen, das ich sogar noch heute manchmal zu Rate ziehe. Für die Arbeit an den Akten appelliere ich gerade für den Anfang dazu, keine Hemmungen zu haben, an der Nachbartür zu klopfen. Mir haben damals viele Kolleg:innen von sich aus ihre Hilfe angeboten und ich hatte nie das Gefühl zu stören. Jede:r weiß, in welcher Lage man sich beim Berufseinstieg befindet. Ich fühlte mich gerade am Anfang sehr gut unterstützt und empfinde den Zusammenhalt, den ich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Hamburg durchweg erlebt habe, als sehr stark. Macht Eure Fragen nicht alle mit Euch allein aus – niemand muss das Rad neu erfinden! Für die Einleitungsverfügung im schriftlichen Vorverfahren gibt es ein Standardformular und auch das Wappen im Urteil muss man nicht selbst malen.

Klingenberg: Vielen Dank für diese wertvollen Einblicke. Ich möchte mich nun einmal dem Thema „verbrannt werden“ widmen. Man hört hin und wieder, dass Richter:innen auf Probe genauso ausgelastet sind, wie Anwälte:innen in einer Großkanzlei, aber eben für lediglich einen Bruchteil des Gehalts. Was ist da dran an diesem Gerücht? Wie umfangreich ist die richterliche Tätigkeit als Richter:in auf Probe, auch im Vergleich zur Richter:in auf Lebenszeit?

Dr. Viktoria Kaplun: Die richterliche Tätigkeit kann Hamsterrad-Arbeit sein, wenn man unter diesem Blickwinkel darauf schaut. An meinem Amtsgericht – wir sind allerdings zugegebenermaßen auch viel mit Fluggastrechteklage befasst – hat ein Dezernat durchschnittlich 430 laufende Zivilklagen. Den Zustand, dass ich nicht wüsste, woran ich nun arbeiten sollte/müsste, kenne ich also nicht, da es durchgehend Verfahren gibt, die entschieden oder zumindest weiter mit Hinweisen oder einem Termin zur mündlichen Verhandlung gefördert werden könnten. Hat man einen Stapel Sachen erledigt, kommt mit der nächsten Zuteilung zuverlässig ein frischer Stapel neuer Verfahren rein. Frei nach dem Slogan einer Baumarktkette: „Es gibt immer was zu tun.“

Aber. Das heißt ja nicht, dass man sich dauerhaft 10 oder 12 oder 14 Stunden täglich abarbeiten muss, um einen

Idealzustand zu erreichen, der ohnehin unerreichbar ist. Richteramt und richterliche Unabhängigkeit bedeutet: vollständig eigenständiges Einteilen und Einschätzen, welche Verfahren in welcher Reihenfolge, in welcher Geschwindigkeit und fachlichen Tiefe ich wann und auf welche Weise fördere, vorbereite, terminiere, sitze, erledige. Und da liegt für mich ein immenser Unterschied zu fremdgesteuerter Arbeit, in der ich die Interessen einer anderen Person vertrete, die womöglich ein anderes Verständnis davon hat, wie das Verfahren laufen oder was in einem Schriftsatz stehen soll. Wenn ich als Richterin an einer Akte arbeite und diese Arbeit noch zu Ende führen will oder gerade in einem Flow bin, kann es schon vorkommen, dass ich bis in den Abend arbeite. Dann mache ich das allerdings selbstbestimmt und weil ich das so möchte.



Das ist für mich ein entscheidender Umstand, der meinen Blick auf meine Arbeit als Richterin vollständig vom Hamsterrad weg zu einem Arbeitstag voller Möglichkeiten und Varianten lenkt. Mir fällt es deshalb nicht schwer, für mich persönlich zeitliche und andere Ressourcen-Grenzen zu setzen und umgekehrt mitten in der Bearbeitung einer Akte aufzuhören, wenn ich gerade keine Zeit oder Konzentration mehr habe. Die Akte wird zu Ende bearbeitet werden, nur nicht jetzt sofort.

In diesen Freiheiten liegt eine große Chance, Selbstwirksamkeit und Erfüllung im Richterberuf zu erfahren. Gleichzeitig verlangt er einem auch in jede Richtung Disziplin ab: Einerseits alle Verfahren angemessen zu fördern, andererseits die eigenen Grenzen zu achten. Das ist nämlich die Kehrseite der Freiheit: Entgrenzung. Es gibt keine

vorgegebenen Arbeitszeiten, keine Anwesenheitspflichten, keine wirklichen Rahmen. Wer permanent über die eigenen Grenzen geht, riskiert über die Berufsjahre in der Tat auch im Richterberuf Ausgebranntsein.

Richter:innen auf Probe erhalten selbstverständlich ganz normale Akten, kriegen also nicht etwa „einfachere“ Fälle zugeteilt. Berufseinsteiger:in brauchen für manche Vorgänge logischerweise ein wenig länger als erfahrene Kolleg:innen. Das hat man erkannt und reduziert deswegen seit einigen Jahren die Zuteilung in dem ersten halben Jahr um 25 %. Das hilft den frisch gebackenen Kolleg:innen, sich mit der erforderlichen Ruhe in die Abläufe und neuen Fachbereiche einzuarbeiten, ohne sich allzu große Gedanken um die eigenen Erledigungszahlen machen zu müssen.

Klingenberg: In diesem Zusammenhang würde mich natürlich auch sehr interessieren, wieso für Dich das Richteramt eine ernstzunehmende Alternative zu einer Karriere in einer Kanzlei ist?

Dr. Viktoria Kaplun: Die Anwaltschaft verhilft den Menschen bei guter Beratung zu ihrem Recht. Die Arbeit einer Interessensvertretung ist in der Wirtschaft und in allen privaten Rechtsbelangen unabdingbar. Manche Anwält:innen munkeln sogar, in Wahrheit würden sie einen Rechtsstreit entscheiden und nicht das Gericht, indem sie mit exzellentem Vortrag nur eine logische Entscheidung vorgeben.

Richterin sein bedeutet für mich: Verantwortung übernehmen, ausgewogene und gut begründete Entscheidungen treffen, dabei kritikfähig und offen bleiben für andere Meinungen und Einschätzungen. Dass Richter:innen sich ihre Tätigkeiten selbstbestimmt einteilen und nur das Recht und Gesetz ihre Arbeit lenkt, ist Ausprägung des Rechtsstaats und sichert für die Richter:innen die erforderliche innerliche und äußerliche Unabhängigkeit. Als besonders sinnstiftend erlebe ich es, wenn sich die Parteien in einer Verhandlung gütlich einigen und den Rechtsstreit, der sie lange Zeit belastet hat, für sich abschließen können. Oft gelingt eine Einigung erst im Gerichtssaal und nicht vorher. Meine Neutralität, wenn ich ihnen meine Einschätzung erläutere, spielt dabei eine wichtige Rolle. Das erfüllt mich mit Demut für die friedensstiftende Funktion des Gerichts. Ich persönlich käme nicht dauerhaft damit klar, Interessensvertreterin zu sein; das würde mich insbesondere bei weniger aussichtsreichen Mandaten frustrieren. Ich schätze sehr an meinem Beruf, dass ich zunächst unabhängig den Sachverhalt mithilfe der Parteien und ggfs. im Rahmen einer Beweisaufnahme ermittle, um dann eine rechtliche

Lösung für den Rechtsstreit zu finden, von der ich überzeugt bin.

Wichtig finde ich zudem die fachliche Flexibilität, die der Beruf ermöglicht (und auch fordert). Es gibt so viele Möglichkeiten in der Justiz! Strafrichter:in am Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Betreuungs- oder Familienrichter:in am Amtsgericht Hamburg-Mitte, Schwurgerichtskammer am Landgericht Hamburg, Zivilrichter:in am Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abordnungen zum Justizministerium (in Hamburg oder Berlin), an das Justizprüfungsamt, das OLG, zum BGH oder BVerfG – das alles und noch viel mehr sind Stationen, die sich jede:r in seinem Berufsleben in Hamburg aussuchen kann. Diese Vielfalt finde ich unschlagbar.

Nicht zuletzt ist der Beruf mit der Familie und der Kinderbetreuung, etwa bei Krankheiten, sehr gut vereinbar. „Kind oder Karriere?“ stellt sich hier nicht. Für eine Karriere in der Justiz muss man nicht auf die Familiengründung verzichten.

Klingenberg: Das sind natürlich gute Gründe. Ein häufig zu hörendes Gegenargument ist aber immer der Verdienst. Wie viel verdient man überhaupt als Richter:in und über welche Boni kann man sich vielleicht freuen? Gibt es auch finanzielle Vorteile, die es für Rechtsanwält:innen nicht gibt?

Dr. Viktoria Kaplun: Berufsanfänger:innen verdienen in einer großen Wirtschaftssozietät deutlich mehr. Da muss man sich zum Berufseinstieg die Frage stellen: Wo setze ich meine Prioritäten? Was lasse ich mir mit dem hohen Gehalt vielleicht abkaufen? Und macht mich diese Arbeit glücklich, empfinde ich sie als sinnstiftend? Das kann man nur für sich selbst beantworten, da hat jede:r ganz eigene Vorstellungen vom Leben.

Was gibt es also monatlich aufs Konto, wenn man als Richter:in tätig ist? Zum Einstieg (Besoldungsstufe R1, Erfahrungsstufe 1) erhält man in Hamburg (Richterbesoldung ist Ländersache!) brutto 4.858,20 € (netto etwa 3.749,29 €) – das ist von allen Bundesländern immerhin oben mit dabei. Alle zwei Jahre erhöht sich die Erfahrungsstufe automatisch, bis hin zu brutto 7.152,76 € in Stufe 8. Wird Arbeitserfahrung vor dem Berufseinstieg anerkannt (z. B. bei vorheriger Promotion oder Arbeit parallel zum Referendariat oder wenn man zunächst als Rechtsanwält:in tätig war), kann man von Anfang an in einer höheren Stufe eingruppiert werden.

Zu berücksichtigen ist ferner: Richter:innen zahlen keine Sozialabgaben wie Renten- oder Arbeitslosenversicherung, nur die Beiträge zur privaten Krankenversicherung. Es gibt

Zuschläge für Familie und Kinder, seit August 2023 haben sich hier die Sätze seit einer BVerfG-Entscheidung noch einmal deutlich erhöht. Nicht zu unterschätzen ist die Beihilfe, auch für etwaige Kinder: Der Staat übernimmt 70-80 % der Kosten. Nach dem aktiven Richterdienst erhält man eine Pension von 70 % der zuletzt erhaltenen Bezüge. Insbesondere den letzten Punkt blendet man beim Berufseinstieg zunächst aus.

Dennoch wird Deutschland immer wieder von der EU gerügt: Deutsche Richter:innen verdienen deutlich weniger als viele Kolleg:innen im europäischen Ausland. Das durchschnittliche Einstiegsgehalt deutscher Richter:innen entspricht in etwa dem nationalen Durchschnittsgehalt, 17 europäische Länder zahlen mehr. Hier ist also noch Luft nach oben und die Besoldung wird bei dem Ringen um den besten Nachwuchs angesichts der nahenden Pensionierungswelle weiter an Bedeutung gewinnen.

Klingenberg: Ich denke, Du konntest bestimmt einige Jurist:innen davon überzeugen, doch den Karriereweg Richteramt einzuschlagen. Da knüpft nun meine nächste Frage an: Es ist ja bekanntlich so, dass Jurist:innen Präferenzen hinsichtlich der Rechtsgebiete haben. Ich selbst hatte längere Zeit überlegt, Strafrichter zu werden, am besten mit dem Schwerpunkt Jugendstrafrecht. Bist Du denn in Deinem Lieblingsrechtsgebiet tätig? Und wie wird man überhaupt Richter:in im Lieblingsrechtsgebiet? Hast Du da vielleicht einige Tipps für unsere Leserschaft, wie man sich den Weg zumindest etwas ebnen kann?

Dr. Viktoria Kaplun: Ich selbst war dankbar dafür, dass Hamburg ein flexibles Stationenmodell hat: Am Landgericht lernt man in den ersten Berufsjahren in aller Regel sowohl eine Strafkammer als auch eine Zivilkammer kennen, oft gibt es sogar noch eine weitere Station. So erhält man verschiedene Gelegenheiten zur praktischen Orientierung, für die das Referendariat zu kurz ist. Nach und nach spezialisiert man sich dann im Laufe eines Berufslebens und da kann man in der Tat die Richtung mitbestimmen.

Die Verwaltung versucht nach meinem Eindruck immer, die Präferenzen der Richterschaft zu berücksichtigen. In einem persönlichen Gespräch wird bei Wechseln erörtert, was machbar ist. Natürlich muss dies mit den Vakanzen abgeglichen werden. Das Landgericht Hamburg ist das größte in Deutschland – dass hier organisatorisch viel zu jonglieren ist, ist klar. Gleichzeitig bietet die Stadt auch mit den vielen Stadtteilgerichten zahlreiche Möglichkeiten, das Richtige für sich zu finden.

In der Justiz braucht es manchmal ein wenig Vorlauf – manchmal geht es aber auch ganz schnell. Einmal hatte ich bereits meine neue Kammer am Landgericht kennengelernt (Urheberrecht) und alles war für den anstehenden Wechsel geregelt. Nur wenige Tage später erhielt ich dann einen Anruf, ob ich mir vielleicht doch eine Abordnung an die Justizbehörde vorstellen könnte. Diese Chance nahm ich dann auch wahr, auch wenn das überhaupt nicht geplant war, und hatte spannende Einblicke in die Justizverwaltung.

Mit etwas Geduld wird man jedenfalls früher oder später in den Fachbereich rücken können, den man vor Augen hatte. Meine Wünsche und beruflichen Vorstellungen sind in den knapp neun Jahren, in denen ich nun als Richterin tätig bin, gut berücksichtigt worden. Wenn man inhaltlich flexibel ist und sich auf neue Fachbereiche einlassen möchte, wird man nach meiner Erfahrung neue Themenfelder für sich entdecken, die man vorher nicht auf dem Schirm gehabt hatte.

So geht es mir zum Beispiel mit dem Wohnungseigentumsrecht, mit dem ich jetzt seit über drei Jahren am Amtsgericht befasst bin. Das empfinde ich als rechtlich spannend und anspruchsvoll und mag es, mich mit den Parteien über die Schwierigkeiten, die Auslöser für den Rechtsstreit waren, auseinanderzusetzen.

Klingenberg: Ein ehrliches Interview sollte sich nicht nur mit der Sonnenseite beschäftigen. Deshalb würde mich durchaus interessieren, wo die Justiz dringend Verbesserungen vornehmen muss, zum Beispiel um die Richter:innen zu entlasten?

Dr. Viktoria Kaplun: Das Wechselmodell am Landgericht – auch am Amtsgericht gibt es ähnliche Modelle – sorgt leider auch dafür, dass über die Jahre stellenweise sogenannte „Assessorendezernate“ entstehen: Alle etwa anderthalb Jahre arbeitet sich jemand anders neu in die Verfahren ein. Nicht selten kommt dies gerade in den Baukammern vor; die Verfahren hier sind ohnehin umfangreicher und die Materie anspruchsvoller. Die Verfahren können dann nicht immer optimal gefördert werden, dafür ist die Zeit der Station einfach zu kurz, sie stauen sich zunehmend. Das kann für Frust bei der jungen Richterschaft und natürlich bei den Parteien sorgen.

Ein anderes Thema ist das Personalproblem im nicht-richterlichen Bereich. Insbesondere im vergangenen Jahr gab es am Amtsgericht Hamburg erhebliche Probleme im Geschäftsstellenbereich und der Betrieb kam vielerorts nur schleppend voran. Ohne die Geschäftsstellen kann ein Verfahren nicht vernünftig vorangetrieben werden: zur Sitzung laden, Verfügungen ausführen – die gesamte

Kommunikation mit den Prozessbevollmächtigten und den Parteien übernehmen die Geschäftsstellen.

Hier steuert man inzwischen dagegen, wirbt vermehrt für den Beruf, lernt Quereinsteiger an und mobile Teams unterstützen dort, wo am meisten Bedarf ist. Das ist sehr hilfreich und wir spüren inzwischen die Entlastung. Dieses Thema wird uns alle weiterhin beschäftigen. Personal ist ein Thema für alle Branchen.

Was mir noch unter den Nägeln brennt, ist der Einsatz hilfreicher Suchsysteme insbesondere bei der Bearbeitung von Fluggastrecht klagen. Am Amtsgericht Hamburg ist ein großer Teil der eingehenden Klagen solche, die sich mit Problemen rund um einen Flug befassen. Im Moment können wir nicht einmal danach suchen, ob andere Kolleg:innen sich bereits mit diesem Flug befasst, vielleicht sogar schon ein Urteil dazu geschrieben haben. Und das trotz E-Akte! Auch hier wird derzeit nach technischen oder praktischen Lösungen gesucht. Wenn sie gefunden sind, wird uns das die Arbeit erheblich erleichtern.

Klingenberg: Vielen Dank für diese ehrlichen Einblicke. Da ich unser Interview ungern mit dieser Frage beenden möchte, würde mich noch folgendes interessieren: Was waren in Deiner bisherigen Laufbahn die drei besten / interessantesten / außergewöhnlichsten Erfahrungen oder Momente – und wieso diese?

Dr. Viktoria Kaplun: Für immer in Erinnerung bleiben wird mir sicherlich mein allererster Fall als Mitglied einer Strafkammer und zuständige Berichterstatte rin. Es ging um eine Serie von Raubüberfällen, der Angeklagte stritt alles ab. Wir hatten ein umfangreiches Beweisprogramm, vernahmen zahlreiche Zeugen und holten auch ein DNA-Gutachten ein.

Für mich war alles an diesem Prozess eine Premiere und jeder Schritt ziemlich aufregend. Ich saß in einer richtigen Robe als richtige Richterin vor einem richtigen Angeklagten und musste am Ende ein echtes und dazu BGH-festes Urteil schreiben. Die Verantwortung empfand – und empfinde ich weiterhin bei jedem Verfahren – als immens. Die Beweislage erschien uns am Ende erdrückend, was ich gemeinsam mit der Kammer auf über 100 Seiten begründete. Der BGH bestätigte das Urteil.

In meiner dann folgenden Zeit an der Justizbehörde war ich persönliche Referentin des Justizsenators, damals Dr. Till Steffen. Die Aufgabe brachte eine breite Palette an Tätigkeiten mit sich, so bereitete ich seine Termine inhaltlich vor und begleitete ihn auch zu den Terminen, schlug Redeentwürfe vor, organisierte Senatsempfänge. Bei einem solchen Empfang im Hamburger Rathaus war ich ziemlich

nervös: Wir hatten uns für seine Rede einen Clou mit einer Nadel und einem Luftballon überlegt und der durfte auf keinen Fall vor den Hunderten von Gästen platzen. Ich fieberte ziemlich mit. Alles lief gut, die Menge lachte begeistert auf, auch der weitere Abend verlief in guter Stimmung. Meine Zeit an der Justizbehörde – inzwischen Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – war insgesamt sehr vielseitig und spannend. Und vor allem ganz anders als der Beruf einer Richterin. Aus meiner Arbeit in der Verwaltung habe ich vieles mitgenommen und viele Menschen kennengelernt.

Nach meinem Wechsel ans Amtsgericht habe ich ein knappes Jahr zu 25 % meines Pensums als Betreuungsrichterin gearbeitet. Die Einblicke waren spannend und ziemlich intensiv. Ich war regelmäßig in Psychiatrien und bei den Betroffenen zuhause/in der Wohngruppe, um über die Unterbringung oder Fixierung von Gliedmaßen bzw. Bestellung oder Verlängerung einer Betreuung zu entscheiden.

Einmal – ich war mit meinem Referendar auf „Betreuungstour“ im Taxi unterwegs – waren wir in der Gerontopsychiatrie, um über die kurzzeitige Unterbringung einer älteren Dame in der Psychiatrie zu entscheiden. Sie war nach einem Sturz vom Fahrrad völlig von der Spur, wusste ihren Namen nicht mehr, war aber körperlich weiterhin gut beisammen. Während der Anhörung fing sie plötzlich an, auf Englisch zu sprechen, machte Scherze. Die Anhörung war von viel guter Laune getragen, so abstrus die Gesamtumstände auch waren. Schon eine Woche später sah ich sie wieder und es ging ihr bereits viel besser.

Als Betreuungsrichterin sah ich auch viele tragische und traurige Schicksale – Menschen, die nach einer Erkrankung aus der Bahn geworfen wurden, die vereinsamt waren und dringend Hilfe benötigten. Ich hatte den Eindruck, dass der Beruf als Betreuungsrichterin eine starke psychosoziale Komponente hatte. Das Instrument der rechtlichen Betreuung ermöglicht es, die Lebensumstände für viele in Not befindliche Menschen unmittelbar zu verbessern. Viel näher an einem menschlichen Schicksal kann man kaum arbeiten.

Klingenberg: Das klingt in der Tat nach außergewöhnlichen Momenten. Ich möchte deshalb doch noch eine Frage aus dem eher persönlichen Bereich stellen: Was würdest Du sagen, inwieweit beeinflusst Deine Richtertätigkeit Dein tägliches Leben?

Dr. Viktoria Kaplun: Das ist eine spannende Frage.

Natürlich hat der Beruf einen großen Einfluss auf meine persönliche Zufriedenheit: Immerhin macht auch die Arbeitszeit einen erheblichen Teil unserer Lebenszeit aus, und diesen Teil empfinde ich für mich als sinnstiftend, vielseitig, herausfordernd und spannend. Das, was ich als Richterin oft anwende und einübe – auch in schwierigen Situationen Ruhe und einen kühlen Kopf bewahren, Konflikte aushalten und gemeinsam vernünftige Lösungen suchen, zuhören, flexibel auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren, mit verschiedensten Menschen kommunizieren –, nehme ich als Skills auch in mein sonstiges Leben mit, das formt mich permanent als Individuum auch über den Beruf hinaus. Persönlichkeitsentwicklung inklusive, sozusagen. Nicht zuletzt erlebe ich immer wieder außergewöhnliche und ungewohnte, auch mal krasse und anspruchsvolle, komische und witzige Situationen im Berufsleben. Der Fundus an Erlebnissen und Geschichten wächst also beständig.

Klingenberg: Vielen Dank für das großartige und sehr interessante Interview. Möchtest Du unserer Leserschaft das Interview abschließend noch etwas mit auf deren Weg geben?

Dr. Viktoria Kaplun: Hört bei der Berufswahl auf Euer Bauchgefühl. Es wird Euch das Richtige raten!

Vielen Dank für das Interview!

1 JURCASE INFORMIERT:

Dein Interesse am Richteramt ist geweckt und du hättest deshalb noch weitere Insights zu dem Thema? Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg Dr. Janko Büßer hat sich diesem Thema ebenso gewidmet und stellt sich in einem sich Richter mit einem interessanten Beitrag die folgenden Frage: „Herr Dr. Büßer, würden Sie heute wieder Richter werden wollen?“ Diesen Beitrag findest du [HIER](#).





DER **JURISTINNEN** MACHEN *KARRIERE!* Podcast

Sichtbarkeit als Expertin durch Personal Branding & Networking

Der Podcast von & mit **dr.anjaschäfer**

www.juristinnen-machen-karriere.de



3 KARRIERE-EVENTS CLEVER NUTZEN: PERSONAL BRANDING & NETWORKING FÜR NACHWUCHSJURIST:INNEN



von Rechtsanwältin *Dr. Anja Schäfer*, Expertin für Networking & Female Leadership in Kanzleien und Host vom „Juristinnen machen Karriere!“- Podcast.

Als Karrierementorin unterstützt sie exklusiv Jurist:innen in puncto Personal Branding, Netzwerkaufbau und Sichtbarkeit als Expert:in sowie zur strategischen Ausrichtung bei beruflicher Neu- oder Umorientierung. Über diese Themen spricht sie in ihrem „Juristinnen machen Karriere!“- Podcast sowie bei den von ihr veranstalteten Networking-Formaten, die sie deutschlandweit vor Ort sowie regelmäßig auch digital anbietet.

Karriere-Events bzw. -Messen und Netzwerktreffen gehören heute zum Pflichtprogramm für Nachwuchsjurist:innen. Doch der wahre Erfolg dieser Veranstaltungen entsteht nicht durch die Anzahl der Gespräche oder gesammelten Visitenkarten, sondern durch Wirkung und Wiedererkennung. Denn: Fachkompetenz ist selbstverständlich – entscheidend ist, wer Sie kennt, wie Sie wahrgenommen werden und wofür Sie stehen.

Personal Branding und Networking sind dabei zwei Seiten derselben Medaille: Ihr Netzwerk verschafft Ihnen Sichtbarkeit, und Ihre Marke sorgt dafür, dass Sie im Gedächtnis bleiben. Erfahren Sie in diesem Beitrag, warum Sie beides strategisch verbinden sollten, um langfristig Reputation, Vertrauen und Karrierechancen aufzubauen.

A. DREI SCHRITTE ZU MEHR SICHTBARKEIT: POSITIONIERUNG, PERSONAL BRANDING UND NETWORKING ALS KARRIERE-REBAUSTEINE

Im Folgenden erfahren Sie, wie Sie mit Positionierung, Personal Branding und Networking Ihre Sichtbarkeit als Nachwuchsjuristin Schritt für Schritt gezielt steigern.

1. KLARHEIT SCHAFFEN: IHRE POSITIONIERUNG ALS FUNDAMENT

Bevor Sie durch Besuche von Karrieremessen Ihr Netzwerk erweitern, lohnt sich der Blick nach innen. Eine klare Positionierung ist die Basis jeder erfolgreichen Sichtbarkeit.

Fragen Sie sich:

- Wofür stehe ich fachlich und persönlich?
- Was unterscheidet mich von anderen Jurist:innen in meinem Bereich?
- Mit welchen Themen bzw. Persönlichen Stärken will ich wahrgenommen werden?

Gerade zu Beginn der Karriere fällt es Berufseinsteiger:innen schwer, sich „spitz“ zu positionieren und dies im Gespräch entsprechend zu kommunizieren. Doch je klarer Ihr Profil, desto leichter fällt es anderen, Sie zu empfehlen oder Ihren bspw. mittels Promotion nachgewiesenen Expert:innenstatus wahrzunehmen.

Eine Juristin, die sagt: „Ich will an der Schnittstelle von IT- und Datenschutzrecht arbeiten und interessiere mich aufgrund meiner Promotion besonders für KI-Regulierung“, bleibt in Erinnerung – weil sie greifbar wird.

2. SICHTBARKEIT MIT HALTUNG: DIE EIGENE PERSONAL BRAND GEZIELT AUFBAUEN

Personal Branding bedeutet nicht lautes Selbstmarketing, sondern das bewusste Gestalten der eigenen Marke im beruflichen Kontext. Es geht darum, dass andere ein klares Bild davon haben, wofür Sie stehen – auch, wenn Sie nicht im Raum sind.

TIPP 1: ZEIGEN SIE IHRE PERSÖNLICHKEIT

Denn Wissen ist kopierbar, Persönlichkeit nicht. In Zeiten von Künstlicher Intelligenz gewinnt das Authentische an Wert. Wer Haltung zeigt, wird vertrauenswürdig. Sprechen Sie bspw. darüber, warum Sie ein bestimmtes Rechtsgebiet fasziniert oder welche Erfahrungen Sie beim Berufseinstieg geprägt haben.

TIPP 2: MACHEN SIE ERFOLGE SICHTBAR

Vor allem Juristinnen neigen dazu, gute Arbeit für selbstverständlich zu halten. Doch wer seine Ergebnisse nicht kommuniziert, bleibt unsichtbar. Sie müssen sich nicht in den Vordergrund drängen – berichten Sie sachlich und mit Fokus auf Mehrwert: „Ich habe im letzten Monat ein Mandat im Umweltrecht begleitet – ein spannendes Beispiel dafür, wie Nachhaltigkeit und Recht zusammenwirken.“

TIPP 3: NUTZEN SIE LINKEDIN ALS IHRE BÜHNE

Machen Sie auf der Plattform Ihre Expertise sichtbar – in Ihrem LinkedIn-Profil, über regelmäßige Kommentare unter Beiträgen anderer zu Ihren Themen oder persönliche Nachrichten an Multiplikator:innen, um diese über interessante Inhalte zu informieren. Machen Sie sich dabei vor allem eines bewusst: Konstanz ist wichtiger als Perfektion.

3. NETWORKING STRATEGISCH ANGEHEN: KONTAKTE MIT KONZEPT

Networking ist mehr als spontane Gespräche. Es ist ein langfristiger Prozess aus Geben, Nehmen und Dranbleiben. Mit der Folgenden erläuterten Strategie gelingt es Ihnen bei Karrieremessen, gezielt Kontakte aufzubauen, die Sie kurz- oder langfristig beruflich und persönlich weiterbringen werden.

B. VOR DER KARRIEREMESSE: VORBEREITUNG IST DER HALBE ERFOLG

Eine gute Vorbereitung entscheidet darüber, ob Sie auf einer Veranstaltung bloß Informationen sammeln – oder gezielt Eindruck hinterlassen. Wer sich im Vorfeld mit Zielen, Themen und Gesprächspartner:innen beschäftigt, schafft die Grundlage für souveräne Auftritte und nachhaltige Kontakte.

TIPP 1: BESTIMMEN SIE DAS ZIELE FÜR IHREN MESSEBESUCH

Was möchten Sie bei der Karrieremesse erreichen – ein Angebot für ein Praktikum oder eine Referendariatsstation bzw. persönliche Einblicke in den Anwaltsberuf oder in die Rechtsabteilung? Wenn Sie Ihr Ziel kennen, fällt es leichter, die passenden Gesprächspartner:innen anzusprechen und die richtigen Fragen zu stellen.

Überlegen Sie außerdem, welche Kompetenzen oder Interessen Sie selbst einbringen wollen. Wenn Sie klar formulieren, was Sie suchen und was Sie anbieten, wirken Sie souverän und zielgerichtet. So entsteht ein echter Austausch auf Augenhöhe – und zugleich hinterlassen Sie einen professionellen ersten Eindruck, der über das Messeggespräch Ihrem Gegenüber hinaus im Gedächtnis bleibt.

TIPP 2: RECHERCHIEREN SIE GEZIELT UND MIT PLAN

Informieren Sie sich, welche Kanzleien oder Unternehmen vor Ort sind. Folgen Sie diesen auf LinkedIn, lesen Sie aktuelle Beiträge oder Pressemitteilungen. So können Sie mit fundierten Fragen ins Gespräch einsteigen: „Ich habe gelesen, dass Ihre Kanzlei kürzlich ein Legal Tech-Team aufgebaut hat. Wie wichtig ist Innovation für Ihre juristische Arbeit?“

Bei bereits vorab für die Karrieremesse vereinbarten Bewerbungsgesprächen lohnt es sich auch, einen Blick auf die persönlichen Profile Ihrer Ansprechpartner:innen auf LinkedIn bzw. der Kanzleiwebseite zu werfen. Auf diese Weise erfahren Sie mehr über deren berufliche Schwerpunkte, Karrierewege oder Veröffentlichungen.

Im Gespräch an der passenden Stelle eingesetzt zeigen Sie so echtes Interesse und haben zugleich Anknüpfungspunkte für ein persönliches Gespräch – ein großer Pluspunkt für einen authentischen und bleibenden Eindruck.

TIPP 3: MACHEN SIE IHR LINKEDIN-PROFIL ZUR VISITENKARTE IHRER MARKE

Ihr LinkedIn-Profil sollte bereits vor dem eigentlichen Besuch von Karrieremessen professionell aufgestellt sein. Schließlich ist es ein wichtiger Teil Ihrer digitalen Marke. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass es vor, während oder auch erst nach der Messe von den Personen, mit denen Sie vor Ort gesprochen haben, oder auch den Recruiter:innen der Kanzlei bzw. des Unternehmens bzw. anderen relevanten Personen besucht wird.

Prüfen Sie daher spätestens vor Ihrem Messebesuch, ob Ihr Profilslogan aussagekräftig und das Profilfoto aktuell ist. Ergänzen bzw. optimieren Sie die Informationen zu Ihrer Berufserfahrung oder Ausbildung.

Nutzen Sie das „Über mich“-Feld gezielt für Ihren Messeauftritt: Formulieren Sie kurz und prägnant, was Sie als Jurist:in auszeichnet, wie Sie sich Ihre weitere berufliche Entwicklung vorstellen und wie man sie erreichen kann.

Mit dieser bewussten Pflege wird Ihr LinkedIn-Profil zu einem sichtbaren Sprungbrett, das Ihnen über das einzelne Karriere-Event hinaus langfristig Türen öffnen kann. Mehr zu diesem Thema lesen Sie [in diesem Beitrag](#).



C. WÄHREND DER KARRIERE-MESSE: PRÄSENZ ZEIGEN UND BEZIEHUNGEN AUFBAUEN

Karriere-Events leben vom persönlichen Austausch. Hier zählt nicht, wie viele Gespräche Sie führen, sondern welche Eindrücke Sie bei Ihrem Gegenüber hinterlassen.

TIPP 1: AGIEREN SIE PROAKTIV

Warten Sie nicht, bis jemand Sie anspricht. Gehen Sie auf Menschen zu – das signalisiert Selbstbewusstsein. Kleine Einstiegsfragen wie „Ich finde es beeindruckend, wie viele Kanzleien hier vertreten sind – kommen Sie jedes Jahr?“ öffnen Türen.

Nutzen Sie außerdem den LinkedIn-QR-Code, um bereits während des Gesprächs sich direkt zu vernetzen. Ein kurzer Scan reicht – und Sie bleiben in Erinnerung.

TIPP 2: SETZEN SIE SMALL TALK GEZIELT EIN

Small Talk ist kein oberflächliches Geplauder, sondern der Startpunkt für Beziehungen. Studien zeigen: 80 % unserer Kommunikation besteht daraus. Nutzen Sie ihn, um Gemeinsamkeiten zu entdecken – über Herkunft, Ausbildung bzw. berufliche Stationen oder Interessen.

Nutzen Sie Small-Talk-Momente gezielt für den Einstieg ins „Eigentliche“ und damit als Mittel, um die Sympathie Ihres Gegenübers zu gewinnen, Gemeinsamkeiten zu entdecken bzw. Anknüpfungspunkte zur Fortsetzung des Austausches zu finden. Dies gelingt Ihnen, wenn Sie

echtes Interesse an der anderen Person zeigen, indem Sie offene Fragen stellen und aktiv zuhören.

Weitere Tipps zum Thema „So plaudern Sie souverän – Als Berufseinsteiger:in Business Small Talk meistern...“ lesen Sie [in diesem Beitrag](#).

Mit dieser Haltung wird Small Talk mehr als nur Plauderei – er wird zu einem strategischen Mittel, um gezielt nachhaltige Beziehungen aufzubauen.

TIPP 3: ZEIGEN SIE INTERESSE – UND SICH SELBST:

Stellen Sie Fragen, aber sprechen Sie auch über Ihre beruflichen Ambitionen. Auf diese Weise verknüpfen Sie Interesse mit Selbstpräsentation – ohne aufdringlich zu wirken.

Schließlich will Ihr Gegenüber wissen, wer Sie sind und was Sie suchen: „Ich arbeite aktuell in der Wahlstation für eine Kanzlei mit Schwerpunkt Arbeitsrecht. Für den Berufseinstieg suche ich nach einem Kanzleiumfeld, das in diesem Bereich auch internationale Mandate betreut.“

D. NACH DER KARRIEREMESSE: BEZIEHUNGEN PFLEGEN UND WIRKUNG VERSTÄRKEN

Der Messebesuch ist erst der Anfang – danach gilt es, die geknüpften Kontakte zu halten. Mit einer persönlichen Nachfassnachricht, gezielter Reflexion und kontinuierlicher Vernetzung verwandeln Sie kurze Begegnungen in nachhaltige Beziehungen und machen so aus Erstkontakten langfristig berufliche Chancen.

TIPP 1: PERSÖNLICH NACHFASSEN

Schreiben Sie zeitnah nach dem Messebesuch – idealerweise innerhalb von 48 Stunden – eine Nachricht über LinkedIn oder per Mail, bspw. so: „Vielen Dank für das inspirierende Gespräch auf der Karrieremesse XY. Ich fand Ihren Einblick in Ihre Arbeit als im internationalen Arbeitsrecht tätige:r Anwält:in sehr spannend – ich freue mich, wenn wir in Kontakt bleiben.“

Liken und (noch besser) kommentieren Sie Beiträge Ihrer neuen Kontakte auf LinkedIn, die diese im Nachgang zur Karrieremesse veröffentlichen.

Sichtbarkeit entsteht durch wiederkehrende Berührungspunkte, was Sie von der Masse abhebt. Zugleich zeigen Sie, dass Sie Networking als wichtigen Teil Ihrer Karriere verstehen.

TIPP 2: AUS ERFAHRUNGEN LERNEN: SO ENTWICKELN SIE IHR NETWORKING WEITER

Fragen Sie sich: Welche Gespräche waren besonders interessant? Welche Kontakte möchte ich vertiefen? Was lief gut und was können Sie tun, um Ihre Sichtbarkeit bis zum nächsten Mal bzw. auf der Messe selbst gezielt zu steigern?

Notieren Sie diese Gedanken – sie sind wertvoll für Ihre nächsten Messebesuch und für die Weiterentwicklung Ihrer persönlichen Networking-Strategie. Denn eines ist sicher: Networking und Personal Branding sind kein Sprint, sondern ein Marathon – einer, der sich lohnt.

TIPP 3: BEZIEHUNGEN LEBENDIG HALTEN – MIT INTERESSE UND MEHRWERT

Bleiben Sie nicht nur durch Likes oder Kontaktanfragen sichtbar, sondern durch echten Austausch. Teilen Sie bspw. einen Artikel, der zum Fachgebiet Ihrer Gesprächspartner:innen passt. Wenn Sie später auf einer Veranstaltung sind, die thematisch zum Austausch passt, erwähnen Sie das in einer kurzen Nachricht („Ich musste an unser Gespräch denken – das Thema „Illegale Abfallablagerung“ wurde hier ebenfalls diskutiert.“).

So zeigen Sie, dass Sie den Kontakt nicht als einmaligen Nutzen sehen, sondern als Teil eines professionellen Netzwerks, das auf gegenseitiger Wertschätzung beruht. Das stärkt Ihre persönliche Marke und zeigt, dass Sie den Unterschied zwischen echtem Networking von bloßer Kontaktpflege verinnerlicht haben.



E. PERSONAL BRANDING UND NETWORKING NACHHALTIG MITEINANDER VERBINDEN

Networking ohne Personal Branding bleibt beliebig. Personal Branding ohne Networking bleibt wirkungslos. Erst die Kombination macht Sie sichtbar, glaubwürdig und empfehlenswert.

Was Sie im Einzelfall tun können, um sich immer wieder ins Gespräch und/oder die Erinnerung zu bringen, erfahren Sie jetzt:

A) VERBINDEN SIE MENSCHEN MITEINANDER

Werden Sie zur/zum „Super-Connector:in“. Wenn Sie zwei Personen aus unterschiedlichen Kanzleien oder Bereichen kennen, die voneinander profitieren könnten – stellen Sie durch eine persönliche Vernetzung oder via LinkedIn den entsprechenden Kontakt her. So schaffen Sie Mehrwert und stärken mit der Zeit Ihre eigene Position als Knotenpunkt im Netzwerk.

B) BRINGEN SIE SICH EIN

Engagieren Sie sich einem Netzwerk, was Sie dabei unterstützt, Ihre Karriereziele zu erreichen. Werden Sie Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes (djb), des Forums Junge Rechtsanwält:innen, des lokalen Anwaltvereins oder eines branchen- bzw. themenspezifischen Netzwerks wie bspw. die Frauen in

der Immobilienwirtschaft oder Frauen in die Aufsichtsräte (FidAR). Besuchen Sie deren (Netzwerk-)Veranstaltungen, übernehmen Sie eine Funktion oder halten Sie dort einen Vortrag. Das zeigt Expertise und Engagement – und macht Sie für andere sichtbar.

C) MACHEN SIE IHR THEMA ZU IHREM MARKENZEICHEN

Machen Sie sich Gedanken dazu, mit welchem Rechtsgebiet oder Fach- bzw. Sachthemen andere Sie in Verbindung bringen sollen: Arbeitsrecht? Nachhaltigkeitsrecht? Datenschutz? Sprechen Sie darüber im Gespräch: „In meiner Anwaltsstation habe ich mich mit dem illegalen Abfallablagerungen beschäftigt – ein Thema, das im Arbeitsalltag von Staatsanwält:innen oft falsch bewertet wird.“ Solche Einblicke zeigen, dass Sie für ein bestimmtes Thema stehen.

FAZIT: ERFOLG IST PLANBAR – MIT STRATEGIE, HALTUNG UND NETZWERK

Karriere-Events bieten Ihnen die perfekte Bühne, um Ihre Expertise sichtbar zu machen, Beziehungen aufzubauen und Ihre Persönlichkeit zu zeigen. Doch der Schlüssel zum Erfolg liegt in der Verbindung von zielfokussiertem Personal Branding und strategischen Networking.

Wer als Jurist:in weiß, wofür sie bzw. er steht, strategisch netzwerkt und sich authentisch zeigt, wird nicht übersehen – sondern über den (mitunter auch nur kurzen) Kennenlernmoment auf einer Karrieremesse hinaus erinnert, empfohlen und angefragt.

i JURCASE INFORMIERT:

Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer hat für JurCase Jobs bereits eine Vielzahl interessanter und informativer Beiträge zu den Themen Networking und Personal Branding verfasst. Diese und eine Übersicht ihrer Events findest du [hier](#).

#KARRIERESTART

INTERVIEW MIT MARCO KLOCK, MITGRÜNDER VON RIGHTMART, ÜBER LEGAL TECH IM VERBRAUCHERRECHT UND IN MASSENVERFAHREN



4 INTERVIEW MIT MARCO KLOCK, MITGRÜNDER VON RIGHTMART, ÜBER LEGAL TECH IM VERBRAUCHERRECHT UND IN MASSENVERFAHREN

Wie verändert Legal Tech den Anwaltsberuf? Welche Kompetenzen sind im digitalen Rechtsmarkt wirklich gefragt? Und wie gelingt der Einstieg in eine Kanzlei, die Technologie und juristische Arbeit neu denkt? Im Interview stellt sich *Marco Klock*, Mitgründer der Legal Tech-Kanzlei *rightmart*, den Fragen unseres Redaktionsleiters, Rechtsassessor *Sebastian M. Klingenberg*. Mit Einblicken in die Praxis von Massenverfahren, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz und die Vision eines gerechteren Zugangs zum Recht liefert er wertvolle Impulse – besonders für junge Juristinnen und Juristen, die sich am Beginn ihres beruflichen Weges orientieren.

Ein Gespräch über digitale Kompetenzen, neue Berufsbilder – und die Frage, warum es heute mehr denn je auch auf unternehmerisches Denken in der Juristerei ankommt.

rightmart.

KURZVORSTELLUNG VON MARCO KLOCK

Marco Klock, 37, lebt in Bremen und ist CEO sowie Mitgründer der *rightmart Group*.

Ihn faszinieren Unternehmen – nicht nur als wirtschaftliche Konstrukte, sondern als Orte für Wirkung und Verantwortung. Er liest leidenschaftlich gern, insbesondere zu den Themen Unternehmertum, Strategie, Finanzen, Geschichte, Philosophie und Politik.

Bevor er *rightmart* gründete, war Marco mehrere Jahre professioneller Pokerspieler – eine Erfahrung, die seine analytische Denkweise und sein Verständnis für Strategie und Risiko bis heute prägt.

Neben seiner Arbeit im Legal Tech-Bereich ist er auch anderweitig unternehmerisch aktiv: Gemeinsam mit u. a. dem Fußballprofi Amos Pieper hat er kürzlich ein Fitnessstudio in Bremen eröffnet.

KURZVORSTELLUNG VON RIGHTMART

rightmart ist Deutschlands größte Legal Tech-Gruppe für Verbraucherrecht. Unter dem Dach der *rightmart Group* agieren neben der *rightmart GmbH* zahlreiche Partnerkanzleien, die als *rightmart Rechtsanwaltsgesellschaften* firmieren. Diese Kanzleien und ihre Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten und vertreten jährlich über eine Million Verbraucher:innen – gegenüber Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen, in nahezu allen relevanten Bereichen des Verbraucherrechts.

Die *rightmart GmbH* übernimmt zentrale Aufgaben innerhalb der Gruppe: Sie verantwortet die Vermarktung der Dienstleistungen, entwickelt die Legal Tech-Plattform und stellt die technische wie organisatorische Infrastruktur für die Partnerkanzleien bereit. Ziel ist es, Rechtsdurchsetzung radikal zugänglicher, digitaler und fairer zu gestalten – online, skalierbar und auf Augenhöhe.

Mit über 600 Mitarbeitenden, darunter rund 60 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ist die *rightmart Group* nicht nur das führende Legal Tech-Unternehmen im deutschen Rechtsmarkt, sondern auch die Plattform für eine der größten Verbraucherrechtskanzleien Deutschlands. Neben der Hauptmarke *rightmart* betreibt die Gruppe weitere spezialisierte Brands in unterschiedlichen Rechtsgebieten.

Die Standorte der Gruppe verteilen sich auf Bremen (Hauptsitz), Berlin, Cottbus und Verden. Das Leistungsangebot deckt das gesamte Spektrum des Verbraucherrechts ab – darunter Arbeitsrecht, Mietrecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Ausländerrecht und Reiserecht. Über 40 spezialisierte Online-Plattformen und Marken bündeln diese Angebote digital. Monatlich verzeichnen die Webpräsenzen der Gruppe über 6 Millionen Besucher:innen.

Die Mission der *rightmart Group*: Ein Rechtsmarkt, der gerecht ist – und allen zugänglich.

INTERVIEW

Klingenberg: Sehr geehrter Herr Klock, vielen Dank zunächst dass Sie sich die Zeit für dieses Interview nehmen. Als Mitgründer von *rightmart*, einer innovativen LegalTech-Kanzlei, die sich besonders auf den Einsatz moderner Technologien im Verbraucherrecht und in Massenverfahren spezialisiert hat, verfügen Sie über eine fundierte Expertise, die insbesondere für junge Juristinnen und Juristen – wie unsere Leserschaft – von großem Interesse ist.

Zum Einstieg des Interviews möchte ich Sie bitten, zunächst den Begriff LegalTech erläutern. Was genau verstehen Sie unter einer „LegalTech-Kanzlei“ und worin sehen Sie die wesentlichen Unterschiede zu traditionellen Rechtsdienstleistungen?

Marco Klock: Für uns steht Legal Tech für mehr als nur Software im Rechtsbereich. Es geht um die Idee, Rechtsdienstleistungen so zu gestalten, dass sie für möglichst viele Menschen zugänglich, effizient und fair sind.

Technologie hilft uns dabei: Sie macht Abläufe schneller, reduziert Kosten und ermöglicht neue Modelle – etwa die Prozesskostenfinanzierung, bei der Mandantinnen und Mandanten nur im Erfolgsfall zahlen.

Aber Legal Tech ist nicht nur ein Werkzeugkasten – es ist ein Mindset. Wer Legal Tech lebt, stellt klassische Strukturen infrage und denkt Recht radikal neu: digital, nutzerzentriert, skalierbar. Und genau das braucht der Markt – nicht zuletzt, weil das bestehende System oft zu komplex und zu teuer ist, um wirklich alle zu erreichen.

LegalTech-Kanzleien wie *rightmart* verbinden juristische Exzellenz mit Technologie, um Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugang zum Recht zu erleichtern – ohne Schranken, ohne Vorbehalte.

Klingenberg: Wie können LegalTech-Lösungen die Effizienz und Qualität in der anwaltlichen Praxis verbessern, insbesondere in komplexen Verbraucherrechtsfällen und Massenverfahren? Können Sie uns konkrete Beispiele nennen, wie *rightmart* Legal Tech einsetzt, um diese Ziele zu erreichen?

Marco Klock: Auch Komplexität hat in der Regel eine kritische Masse: Wenn beispielsweise 50.000-mal ein gleich gelagertes Verfahren durchlaufen wird, entstehen Muster, Entscheidungsbäume und valide Datengrundlagen. Das führt auf zwei Ebenen zu Verbesserungen: Einerseits steigt die Qualität einzelner Arbeitsschritte – etwa beim Inhalt eines Schriftsatzes. Andererseits können viele dieser Schritte deutlich schneller erledigt werden – beispielsweise, weil unser System auf Basis der vorhandenen Datenstruktur den passenden Schriftsatz bereits vorschlägt.

Mit mehr als 100.000 Mandantinnen und Mandanten pro Jahr haben wir eine ausreichend große Datenbasis, um diese Effekte flächendeckend zu nutzen.

Wir arbeiten auf unserer eigenen Plattform – dem *rightmart LegalOS*. Hier bündeln wir alles, was eine moderne Rechtsdurchsetzung möglich macht: strukturierte Datenerfassung, Prozessautomatisierung und zunehmend auch KI-gestützte Unterstützung.

Ich bin überzeugt, dass wir heute bereits rund 50 % effizienter arbeiten als herkömmliche Kanzleien – ohne dabei Abstriche bei der Qualität zu machen. Im Gegenteil: Legal Tech erlaubt es uns, uns auf das Wesentliche zu konzentrieren – die Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern durchzusetzen.

Klingenberg: Welche Rolle spielt künstliche Intelligenz bei der Analyse von Verbraucherdaten und bei der Erstellung rechtlicher Gutachten? Welche Herausforderungen sehen Sie beim Einsatz von KI im Verbraucherrecht?

Marco Klock: Die Rolle von KI beginnt bei uns deutlich früher als bei klassischen rechtlichen Analysen: Pro Monat erreichen uns rund 50.000 Anfragen im Kundenservice – häufig mit der Frage: „Wie ist der Stand meiner Akte?“

Hier kommt bei *rightmart* unsere „TicketAI“ zum Einsatz. Dieses System kann den Inhalt einer Akte direkt erfassen und automatisch eine passende Auskunft geben. Das entlastet unsere Juristinnen und Juristen deutlich, denn ihnen bleibt dadurch mehr Zeit für das Wesentliche – etwa die individuelle Erstellung von Schriftsätzen im Verfahren.

Der nächste Entwicklungsschritt liegt in der Qualifizierung von Entscheidungen. Schon heute schlägt unser LegalOS auf Basis strukturierter Akten-Daten automatisiert Schriftsätze vor. Künftig kann dieser Prozess mithilfe großer Sprachmodelle (LLMs) weiter verbessert werden: Indem zusätzlich kontextuelle Informationen einbezogen werden – etwa zu bisherigen Entscheidungen, rechtlichen Rahmenbedingungen oder individuellen Besonderheiten eines Falls.

Die Entscheidungen werden dadurch nicht mehr eindimensional entlang eines vorgegebenen Prozesses getroffen, sondern multidimensional – mit juristischem, persönlichem und strategischem Kontext.

Die Herausforderung dabei: Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verantwortung dürfen nicht verloren gehen. KI kann unterstützen, aber nicht ersetzen. Gerade im Verbraucherrecht braucht es verlässliche Strukturen und das Vertrauen, dass Entscheidungen nicht nur technisch korrekt, sondern auch menschlich nachvollziehbar sind.

Klingenberg: Wie gewährleisten Sie, dass Legal Tech-Lösungen stets den Anforderungen an Qualität, Rechtsstaatlichkeit und Datenschutz genügen, insbesondere in sensiblen Verbraucherstreitigkeiten? Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um die Datensicherheit Ihrer Mandantinnen und Mandanten zu gewährleisten?

Marco Klock: Bei *rightmart* hat Datensicherheit oberste Priorität – nicht nur technisch, sondern auch kulturell. Mehr als 25 Mitarbeitende kümmern sich bei uns ausschließlich um Softwareentwicklung, IT-Sicherheit und Datenschutz.

Das beginnt bei der Auswahl der richtigen Serverarchitektur und reicht über fein abgestuftes Rechtemanagement bis

hin zu mehrstufigen Zugangskontrollen. Alle Systeme werden mit mehrfacher Redundanz betrieben und kontinuierlich auf Sicherheitsrisiken überprüft.

Gerade im Verbraucherrecht verarbeiten wir sensible Daten – das verlangt höchste Standards, sowohl technisch als auch organisatorisch. Diese Verantwortung nehmen wir sehr ernst.

Die Herausforderungen sind da, aber sie sind lösbar. Wichtig ist, dass man Datenschutz und Sicherheit nicht als Bremsen, sondern als Grundvoraussetzungen für digitale Rechtsdurchsetzung versteht.



Klingenberg: Wie gelingt es Ihnen, skalierbare LegalTech-Lösungen mit einer hochwertigen, individuellen Betreuung Ihrer Mandantinnen und Mandanten zu verbinden? Wo sehen Sie die Grenzen der Automatisierung in der Rechtsberatung?

Marco Klock: Auch bei uns wird jede Mandantin und jeder Mandant persönlich betreut. Wir haben unser Markenversprechen gerade noch einmal geschärft und führen aktuell ein neues Betreuungskonzept ein: Jede Akte erhält ein eigenes Fallteam mit festen Ansprechpersonen, die die juristische Verantwortung übernehmen. Das sorgt nicht nur für Kontinuität, sondern schafft auch Vertrauen – besonders in sensiblen oder komplexeren Verfahren. Denn am Ende ist Rechtsberatung immer auch Beziehungsarbeit.

Automatisierung und KI spielen dabei eine wichtige Rolle – aber eben als Unterstützung. Sie helfen unseren Juristinnen und Juristen, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren: den direkten Kontakt mit den Mandantinnen und Mandanten, das inhaltlich komplexe Denken, das taktische Argumentieren.

Die Grenzen der Automatisierung liegen dort, wo menschliches Urteilsvermögen, Empathie oder kreative

juristische Strategie gefragt sind. Und genau deshalb braucht es beides: Technologie und Fachleute.

Klingenberg: Inwiefern trägt LegalTech zur Verbesserung der Chancengleichheit für Verbraucherinnen und Verbraucher bei?

Marco Klock: Verbraucherinnen und Verbraucher schauen im Kern auf eine entscheidende Frage: Kann ich mir das leisten?

Genau hier setzt Legal Tech an. Durch Automatisierung, datenbasierte Prozesse und neue Geschäftsmodelle – etwa die Prozesskostenfinanzierung – sinken die Kosten für Rechtsdienstleistungen spürbar. Der Zugang zum Recht wird dadurch breiter und fairer.

Legal Tech sorgt aber nicht nur für niedrigere Hürden, sondern auch für mehr Durchsetzungskraft. Unternehmen wie *rightmart* verfügen heute über die Ressourcen und die digitale Infrastruktur, um es in großen Verfahren mit ebenso großen Kanzleien auf der Gegenseite aufzunehmen. Das war früher kaum denkbar.

Ein konkretes Beispiel: Im Bereich der Rückforderung von Sportwettenverlusten – gestützt auf aktuelle BGH-Rechtsprechung – geht es oft um hohe Streitwerte und entsprechend teure Verfahren. Noch vor wenigen Jahren hätte kaum jemand diesen Rechtsweg eingeschlagen. Heute übernehmen Legal Techs gemeinsam mit spezialisierten Kanzleien und Prozesskostenfinanzierern diese Fälle – und sorgen so dafür, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte tatsächlich durchsetzen können. Legal Tech schafft also nicht nur Zugang, sondern echte Augenhöhe.

Klingenberg: Wie verändert LegalTech das anwaltliche Berufsbild? Welche Kompetenzen werden für Juristinnen und Juristen in Zukunft wichtiger?

Marco Klock: Legal Tech und KI sind disruptiv im Rechtsmarkt. Statt ausschließlich juristischem Feinschliff geht es zunehmend um analytisches, datengetriebenes Denken, das Verstehen komplexer Strukturen und ein solides Verständnis von Geschäftsmodellen und wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Das eröffnet enorme Chancen für alle, die Lust haben, sich progressiv mit Rechtsdienstleistungen auseinanderzusetzen – interdisziplinär, technologieoffen und nutzerzentriert.

Natürlich wird es in der Summe weniger Platz für klassische forensische Tüftlerinnen und Tüftler geben, die sich ausschließlich in Details vertiefen. Aber: Wer juristische Exzellenz mit neuen Kompetenzen wie Prozessverständnis,

strategischem Denken und digitalen Tools verbindet, wird in Zukunft richtig erfolgreich sein.

Legal Tech ersetzt nicht den juristischen Kern – aber es verschiebt die Gewichte. Und wer das versteht, hat die besten Karten.

Klingenberg: Welche Entwicklungen im Bereich LegalTech erwarten Sie in den nächsten fünf Jahren und bereitet sich *rightmart* auf diese Entwicklungen vor? Welche Chancen und Risiken sehen Sie in der weiteren Entwicklung von Legal Tech im Verbraucherrecht und in Massenverfahren?

Marco Klock: Das zentrale Thema der nächsten Jahre wird ganz klar die Künstliche Intelligenz sein. Der Einsatz von KI wird dazu führen, dass Rechtsdienstleistungen deutlich günstiger „produziert“ werden können – mit positiven Effekten auf Effizienz und Kostenstruktur.

Ob diese Vorteile dann auch direkt bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern ankommen, ist nicht nur eine technologische, sondern auch eine regulatorische Frage. Realistisch betrachtet sollte der Zugang zum Recht künftig genauso selbstverständlich sein wie eine Auslandsrankenversicherung – etwa als Bestandteil einer Kreditkarte oder eines digitalen Servicepakets.

Die größte Chance liegt darin, den Rechtsmarkt gerechter, breiter und effizienter zu gestalten. Das größte Risiko: Dass wir in Deutschland den Anschluss verpassen und internationale Plattformen künftig die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher dominieren. Als Rechtsstaat sollten wir ein Interesse daran haben, dass Legal Tech auch bei uns innovativ, verantwortungsvoll und wettbewerbsfähig bleibt.

rightmart bereitet sich aktiv auf diese Entwicklungen vor – durch eigene Technologie, starke Partnerkanzleien und eine konsequent nutzerzentrierte Perspektive.

Klingenberg: Möchten Sie unserer Leserschaft das Interview abschließend noch etwas mit auf deren Weg geben?

Marco Klock: Bewerbt euch gerne bei uns und schaut mal rein, in das größte Legal Techs Deutschlands.

Vielen Dank für das Interview.



5 ALTERNATIVE KARRIEREWEGE FÜR JURIST:INNEN

Nach dem erfolgreichen Abschluss der juristischen Ausbildung stehen zahlreiche berufliche Wege offen. Zwar entscheiden sich viele Jurist:innen für die klassischen Tätigkeiten als Rechtsanwält:in, Syndikus-anwält:in, Staatsanwält:in oder Richter:in, doch die juristische Ausbildung qualifiziert weit über diese traditionellen Berufsbilder hinaus.

Unternehmen, Verbände, Ministerien, Medienhäuser, Legal-Tech-Unternehmen, Compliance-Abteilungen, Personalbereiche und viele weitere Arbeitgeber schätzen die analytischen, strukturellen und kommunikativen Fähigkeiten, die Jurist:innen im Studium und Referendariat erwerben. Entsprechend wächst das Interesse an alternativen Karrierewegen, die juristisches Fachwissen mit anderen Tätigkeitsfeldern verbinden.

Dabei richten sich viele dieser Berufsmöglichkeiten nicht nur an Volljurist:innen, sondern bereits an Diplom-Jurist:innen beziehungsweise Absolvent:innen des Ersten Staatsexamens.

In diesem Beitrag stellen wir dir spannende Alternativen zu den klassischen juristischen Berufen vor und zeigen, welche Karrierechancen sich mit juristischer Ausbildung eröffnen können.

ALTERNATIVE WEGE ALS DIPLOM-JURIST:IN

Auszug aus dem gleichnamigen Beitrag von *Elena*

WAS DARF EIN:E DIPLOM-JURIST: E ÜBERHAUPT?

Du bist (noch) kein:e sog. Volljurist:in, das heißt du bist als Diplom-Jurist:in nicht für eine selbständige, geschäftsmäßige Rechtsberatung zugelassen oder anders gesagt für den Beruf des Richters bzw. der Richterin, des/der Staatsanwalts/-anwältin oder des/der Rechtsanwalts/-anwältin bist du mit dem Ersten Staatsexamen allein nicht qualifiziert.

Im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), welches am 1. Juli 2008 in Kraft trat, finden sich einige außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, die auch ein:e Diplom-Jurist:in erbringen darf (§ 2 Abs. 3 RDG). Dazu gehört etwa die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten oder die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen.

WIRTSCHAFT

Als Diplom-Jurist:in könntest du zum Beispiel als juristische:r Sachbearbeiter:in in Versicherungen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Unternehmensberatungen oder Rechtsabteilung einer Firma arbeiten. Auch in Personalabteilungen von Unternehmen sind Diplom-Juristen und -Juristinnen gerngesehene Kollegen und Kolleginnen. Auch juristische Verlage suchen manchmal Diplom-Juristen und -Juristinnen für das Lektorat.

WISSENSCHAFT

Du könntest natürlich auch an der Universität bleiben und in die Wissenschaft gehen. Als Wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in unterstützt du die Lehre und die Forschung. Solltest du diesen Weg einschlagen wollen, gibt es die Möglichkeit der Anstellung im öffentlichen Dienst. Nicht nur der Fachbereich Rechtswissenschaft sucht Juristen und Juristinnen, auch in anderen Fachbereichen oder in der Verwaltung sind hier und da Stellen für Diplom-Juristen und -Juristinnen zu finden.

ÖFFENTLICHER DIENST

Wenn der Öffentliche Dienst attraktiv für dich ist, besteht auch die Möglichkeit in der Verwaltung, auf dem Arbeitsamt oder dem Ordnungsamt einen Job als Diplom-Jurist:in zu finden. Auch kannst du dich in der Politik einbringen und in einem Bundes- oder Landesministerium arbeiten.

RECHT

Du kannst mit dem Ersten Staatsexamen außerdem als Rechtliche:r Betreuer:in tätig werden. Als solche:r handelst du als gesetzliche:r Vertreter:in für Erwachsene gemäß §§ 1896 ff. BGB, die ihre Angelegenheiten nicht oder nur teilweise selbständig regeln können. Dafür ist außer dem Ersten Staatsexamen zunächst eine Eignungsprüfung und sodann die Bestellung durch das Betreuungsgericht notwendig.

Auch in Anwaltskanzleien kannst du deinen Platz als Diplom-Jurist:in finden. Zwar kannst du nicht als Anwalt bzw. Anwältin arbeiten, aber es gibt eine Fülle von Aufgaben, die hier gerne von Diplom-Juristen und -Juristinnen übernommen werden: etwa die juristische Recherche, das Entwerfen von Schriftsätzen und insgesamt alles, was an „gehobener Sachbearbeitung“ in einer Kanzlei anfällt, wofür aber die Rechtsanwaltsfachangestellten nicht qualifiziert sind. In englischsprachigen Ländern nennt sich ein solcher juristische:r Sachbearbeiter:in „Paralegal“.

INTERNATIONAL

Als Diplom-Jurist:in kannst du auch international arbeiten, etwa im Diplomatischen Dienst, wenn du die deutsche Staatsangehörigkeit und die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren vorweisen kannst. Gut wäre dann

außerdem, wenn du englisch und evtl. auch französisch sprechen kannst und zudem bereit bist dich auf der ganzen Welt versetzen zu lassen. Du bist dann überwiegend für die Pflege der auswärtigen Beziehungen und konsularischen Tätigkeiten zuständig.

Interessant für dich ist vielleicht auch die Arbeit als Diplom-Jurist:in bei einer supranationalen Organisation, wie den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union bieten. Auch die Konrad-Adenauer-Stiftung stellt Diplom-Juristen und -Juristinnen ein.

i JURCASE INFORMIERT:

Wenn du an der Arbeit in einem dieser internationalen Tätigkeiten interessiert bist, kannst du dich einfach mal auf der Homepage der jeweiligen Einrichtung informieren.

AUSBILDUNG

Wenn du genug von Jura haben solltest und lieber einen anderen Weg als den des Juristen bzw. der Juristin einschlagen möchtest, dann kannst du natürlich eine weitere Ausbildung machen. In verwandten Berufen kannst du trotzdem von dem bislang Gelernten profitieren.

WEITERBILDUNG

Nur weil du dich vielleicht gegen das Referendariat und gegen das Zweite Staatsexamen entscheidest, bedeutet das nicht, das du deine juristischen Fähigkeiten nicht weiter ausbauen kannst. Vielleicht kommt ein Masterstudium für dich in Frage oder du machst einen LLM im Ausland. Auch eine Promotion ist dir (wie du vielleicht schon weißt) nicht verwehrt. Du kannst dich auch gezielt in einem Rechtsgebiet deiner Wahl fortbilden (zum Beispiel im Arbeitsrecht), um auch ohne Zweites Staatsexamen ein:e attraktivere:r Kandidat:in für deinen gewünschten Job zu sein.

HIER GEHT ES ZUM GANZEN BEITRAG!



ALTERNATIVE KARRIEREWEGE FÜR JURIST:INNEN

Eine Beitragsreihe von [Sebastian M. Klingenberg](#), Rechtsassessor und Redaktionsleiter bei JurCase

DIE POLIZEI ALS ATTRAKTIVE OPTION

Eine oft übersehene, jedoch äußerst attraktive Option ist eine **Karriere bei der Polizei**. Dieser alternative Karriereweg bietet nicht nur spannende Herausforderungen, sondern auch vielfältige Möglichkeiten, die weit über das Bild des klassischen Polizeibeamten hinausgehen. Von Verwaltungsaufgaben über Personalmanagement bis hin zu Tätigkeiten bei spezialisierten Einheiten, wie bei dem Landeskriminalamt (LKA), dem Bundeskriminalamt (BKA) oder dem Bundesamt für Verfassungsschutz, gibt es eine Fülle von Tätigkeitsfeldern, die es zu erkunden gilt.

ALS JURIST:IN BEI DER POLIZEI: WELCHE JURISTISCHE TÄTIGKEITSBEREICHE GIBT ES?

Während eine Karriere bei der Polizei im mittleren Dienst nach einer Ausbildung an einer Polizeischule möglich ist, setzt der höhere Dienst mindestens den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Polizeibeamt:innen im höheren Dienst übernehmen in der Regel Führungsaufgaben, leitende Funktionen und spezialisierte Aufgaben innerhalb der Polizeibehörden. Sie sind oft in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung, Ermittlungen, Verwaltung, Planung und Strategieentwicklung tätig.

Jurist:innen bringen in der Regel ausgeprägte Problemlösungsfähigkeiten und Führungspotenzial mit,

wodurch sie sich für den höheren Dienst besonders qualifizieren.

Bei der Polizei eröffnen sich für Jurist:innen jedoch auch eine Vielzahl von Möglichkeiten, die weit über die traditionellen Vorstellungen des Polizeidienstes hinausgehen und wesentlich juristischer geprägt sind. Dabei sind insbesondere die folgenden Bereiche zu nennen:

RECHTS- UND VERWALTUNGSDIENST

Es handelt sich hierbei um die Schnittstelle zwischen Recht und Verwaltung. Jurist:innen bearbeiten hier verschiedene (verwaltungs)rechtliche Angelegenheiten, prüfen Verwaltungsakte, erstellen dazu Gutachten und/oder Stellungnahmen. Abhängig von der Polizeibehörde unterstützen sie zudem bei der Entwicklung von Gesetzen und Verordnungen im polizeirechtlichen Kontext.

Jurist:innen, die im Rechts- und Verwaltungsdienst der Polizei arbeiten, müssen daher ein breites Spektrum an öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten beherrschen, insbesondere allgemeines Verwaltungsrecht und Polizeirecht sowie Strafrecht.

ERMITTLUNGS- UND KRIMINALDIENST

In diesem Bereich sind Jurist:innen etwa in der Ermittlungsunterstützung tätig und befassen sich im Rahmen dessen beispielsweise mit der Erstellung von Strafanzeigen, der rechtlichen Bewertung von Sachverhalten, der rechtlichen Bewertung von Ermittlungsergebnissen und der Auswertung von Beweismaterial sowie der Vorbereitung von Gerichtsverfahren. Sie müssen deshalb in der Lage sein, komplexe rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Ermittlungen zu analysieren und zu lösen. Im Ermittlungs- und Kriminaldienst kommt es daher vor allem auf fundierte Kenntnisse im Strafrecht (inklusive Strafprozessrecht) an.

PERSONAL- UND AUSBILDUNGSWESEN

In dieser Abteilung sind Jurist:innen für Personalangelegenheiten zuständig, einschließlich der Verwaltung von Personalakten und der Durchführung von Personalgesprächen. Sie erstellen zudem Dienstvereinbarungen und Tarifverträge und bearbeiten Disziplinarverfahren. Sie können aber auch, abhängig von der Polizeibehörde, an der Konzeption und Durchführung von Ausbildungsprogrammen für Polizeibeamt:innen

beteiligt sein und im Rahmen dessen Ausbildungspläne und -programme gestalten, die sowohl rechtliche als auch praktische Aspekte der Polizeiarbeit abdecken.

Im Bereich des Personal- und Ausbildungswesens sind daher vor allem das Arbeitsrecht und das Beamtenrecht von Bedeutung.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND RECHTSHILFE

Mit zunehmender Globalisierung gewinnt auch die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung an Bedeutung. Jurist:innen bei der Polizei, die an der internationalen Zusammenarbeit beteiligt sind, unterstützen bei der Koordination von internationalen Ermittlungen und bei der Ausarbeitung von Rechtshilfeersuchen. Sie prüfen zudem völkerrechtliche Verträge und wirken bei der Umsetzung von internationalen Abkommen und der EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen mit. Jurist:innen im Bereich internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe müssen deshalb in der Lage sein, komplexe grenzüberschreitende Rechtsfragen zu klären und die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden zu koordinieren. Deshalb sind für diesen besonderen Karriereweg Kenntnisse im Europarecht, im Völkerrecht und im internationalen Strafrecht unerlässlich.

SPEZIALEINHEITEN UND SONDERKOMMISSIONEN

Für Jurist:innen, die eine besondere Herausforderung suchen, bieten Spezialeinheiten und Sonderkommissionen innerhalb der Polizei spannende Einsatzmöglichkeiten. Hier können sie beispielsweise in Anti-Terror-Einheiten, Cyberkriminalitätseinheiten oder speziellen Ermittlungsteams tätig sein. Hier können Jurist:innen mit einer Vielzahl von Rechtsgebieten konfrontiert werden, je nach den spezifischen Aufgaben und Zuständigkeiten der Einheit. Dies kann das Strafrecht, das Verwaltungsrecht, das Datenschutzrecht, das IT-Recht und sogar das Völkerrecht umfassen.

WELCHE POLIZEIBEHÖRDEN ERMÖGLICHEN DIESE KARRIEREMÖGLICHKEITEN?

Die vorgenannten Tätigkeitsbereiche, sei es etwa im Justizariat, als Ermittlungsreferent:in oder bei der Personalbetreuung, können bei verschiedenen Polizeibehörden auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen werden:

LANDESPOLIZEIBEHÖRDEN

Zu den Landespolizeibehörden gehören nicht nur diejenigen Polizeidienststellen, die vielfältige Aufgaben im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und der Gefahrenabwehr wahrnehmen. Vielmehr gehören beispielsweise auch das Landeskriminalamt (LKA) und das Landesamt für Verfassungsschutz hierzu. Dadurch sind nicht nur die Karrieremöglichkeiten mannigfaltig, sondern zudem ist die Nachfrage an qualifizierten Jurist:innen recht groß.

BUNDESPOLIZEI

Die Bundespolizei ist eine bundesweit tätige Polizeibehörde, die gemäß dem BPolG vor allem für den Schutz der Grenzen, die Sicherheit im Bahnverkehr und die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität zuständig ist. Wie die Landespolizeibehörden ist auch die Bundespolizei eine eigenständige Behörde, die deshalb ebenso über eine entsprechende Verwaltung, Rechtsabteilung und Personalbetreuung verfügt. Des Weiteren besteht freilich auch hier die Möglichkeit als Ermittlungsreferent:in tätig zu werden.

BUNDESKRIMINALAMT (BKA)

Während die Bundespolizei ihren Schwerpunkt in der Sicherung des öffentlichen Verkehrsnetzes, der Grenzkontrolle und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in den Verkehrsknotenpunkten des Landes hat, konzentriert sich das BKA insbesondere auf die Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität, Terrorismus, Cyberkriminalität, politisch motivierter Gewalt und anderen schweren Straftaten. Dabei kann es erforderlich sein, die Polizeiarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu koordinieren. Neben den bereits vorgenannten Tätigkeitsgebieten, vor allem in der Verwaltung, als Ermittlungsreferent:in oder bei der

Personalbetreuung, können qualifizierte Jurist:innen auch bei der Zentralstelle für IT und Kommunikation, der Abteilung für polizeilichen Datenschutz und vielen anderen Bereichen tätig werden.

BUNDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ (BFV)

Bei dem BfV handelt es sich um den Inlandsnachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland. Jurist:innen haben dort unter anderem die Aufgabe, Informationen über extremistische und terroristische Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten und sind auch für die Spionageabwehr zuständig. So bietet das BfV in unterschiedlichen Bereichen spannende Einsatzmöglichkeiten.

EUROPOL

Europol ist die europäische Polizeibehörde und als solche für die Koordinierung und Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständig. Jurist:innen bei Europol arbeiten an der rechtlichen Analyse von grenzüberschreitenden Kriminalitätsphänomenen, der Unterstützung von länderübergreifenden Ermittlungen und der Entwicklung von Rechtsinstrumenten auf europäischer Ebene.

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Schließlich bieten auch diverse internationale Organisationen und Institutionen, wie etwa Interpol, die Vereinten Nationen (UN) oder die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), im Bereich der Strafverfolgung und Sicherheit entsprechende Karrieremöglichkeiten an, vor allem für Jurist:innen mit einem Interesse an internationaler Polizeiarbeit und grenzüberschreitender Zusammenarbeit.

Kurzum: Im öffentlichen Dienst finden qualifizierte und interessierte Jurist:innen vielseitige Aufgaben, weshalb dieser Karriereweg durchaus eine attraktive Option für (angehende) Jurist:innen darstellt.

WELCHE QUALIFIKATIONEN WERDEN BENÖTIGT?

Die notwendigen Qualifikationen für eine Karriere als Jurist:in bei der Polizei variieren je nach der spezifischen Position und den Anforderungen der jeweiligen Polizeibehörde.

Eine grundlegende Voraussetzung ist jedenfalls aber **ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften**. Für die meisten weiteren Positionen im höheren Dienst wird **zudem ein erfolgreich abgelegtes Zweites Staatsexamen** benötigt, beim BKA wird beispielsweise derzeit [Stand: März 2024] sogar eine Summe von mindestens 13 Punkten aus beiden Staatsexamina verlangt.

Interessierte Jurist:innen müssen **fundierte Kenntnisse des deutschen Rechtssystems**, dabei insbesondere des Strafrechts, des Verwaltungsrechts, des Polizeirechts und des öffentlichen Rechts, vorweisen können. Sie müssen dabei in der Lage sein, komplexe rechtliche Sachverhalte zu analysieren, juristische Argumente zu entwickeln und rechtliche Risiken zu bewerten. Neben dieser bestenfalls analytischen Fähigkeiten sind – bestenfalls nachweisbare – gute **Kommunikationsfähigkeiten** unerlässlich. Schließlich kommt es auch auf Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität und Belastbarkeit an. Diese Qualifikationen lassen sich beispielsweise mit **ersten beruflichen Erfahrungen** nachweisen. In aller Regel werden Bewerber:innen mit ersten beruflichen Erfahrungen auch bevorzugt behandelt. Dies gilt vor allem dann, wenn bestimmte Auswahlverfahren und Eignungstests durchgeführt werden.

Je nach der spezifischen Position und dem Tätigkeitsbereich können **zusätzliche Qualifikationen** erforderlich sein, wie etwa Kenntnisse in spezialisierten Rechtsgebieten (z.B. IT- und Datenschutzrecht) oder Erfahrungen in der forensischen Analyse.

WIE KÖNNEN SICH ANGEHENDE JURIST:INNEN GEZIELT AUF EINE KARRIERE BEI DER POLIZEI VORBEREITEN?

Angehende Jurist:innen können sich bereits im Studium gezielt auf den Karriereweg bei der Polizei vorbereiten, vor allem in dem ein entsprechender Schwerpunktstudiengang gewählt wird.

Zudem werden an den Universitäten regelmäßig Vorlesungen, Seminare und Workshops zu den sog.

Schlüsselqualifikationen angeboten. Hierbei können insbesondere die kommunikativen Fähigkeiten geschult werden, sei es durch Rhetorik-, Präsentations- oder Argumentationskurse. Mit Seminaren zum ‚Recht in der Rechtsmedizin‘ und oder zur Vernehmungslehre lassen sich indes zusätzliche Qualifikationen für spezifische Positionen und deren Tätigkeitsbereich erwerben. Schließlich bieten die Universitäten regelmäßig Kurse zum IT- und Datenschutzrecht an, soweit hierfür nicht bereits ein Schwerpunktstudiengang eingerichtet wurde.

Ein weiterer wichtiger erster Schritt besteht darin, bereits während des Studiums im Rahmen von Praktika fundierte Einblicke in die Tätigkeit von Jurist:innen bei der Polizei zu gewinnen. Im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes sollte zumindest die Verwaltungsstation zudem in einer einschlägigen Behörde absolviert werden.

Zudem können Studierende bzw. Referendar:innen als studentische Hilfskraft bzw. als wissenschaftliche Mitarbeiter:in wichtige einschlägige Einblicke in solchen Kanzleien erhalten, die sich auf Verwaltungsrecht und öffentliches Recht, Beamtenrecht und/oder Strafrecht spezialisiert haben.

ALTERNATIVE KARRIERE- WEGE FÜR JURIST:INNEN: JURISTISCHER JOURNALISMUS ALS EHER EXOTISCHER KARRIERESCHRITT

Ein Karrierebeitrag von *Sebastian M. Klingenberg*,
Rechtsassessor und Redaktionsleiter bei JurCase

Für frische Jurist:innen, die das Zweite Staatsexamen erfolgreich bestanden haben, eröffnen sich eine Vielzahl an Karrieremöglichkeiten. Während die meisten den traditionellen Weg als Rechtsanwält:in, Syndikusanwält:in, Staatsanwält:in oder Richter:in einschlagen, streben einige nach alternativen Karrierewegen, um ihre juristische Expertise auf innovative Weise einzubringen.

Ein besonderer Exot mag dabei der juristische Journalismus sein, der als Karriereweg jedoch keineswegs zu unterschätzen ist. Denn dieser ermöglicht es, das juristische Fachwissen mit journalistischen Fähigkeiten zu verbinden, komplexe rechtliche Themen aufzuarbeiten und einem breiten Publikum verständlich zu machen. Durch die Vermittlung von rechtlichen Informationen, die Analyse rechtlicher Entwicklungen und die Teilnahme am öffentlichen Diskurs tragen juristische Journalist:innen maßgeblich zur gesellschaftlichen Debatte über Rechtsfragen bei. Die Karriere im Bereich des juristischen Journalismus bietet darüber hinaus eine Karrierevielfalt, die andere alternative Karrierewege nicht bieten (können).

Erfahre in diesem Beitrag mehr über dieses Tätigkeitsfeld und den verschiedenen Karrieremöglichkeiten als juristische:r Journalist:in, und zwar gleichermaßen für Diplom-Jurist:innen als auch für Rechtsassessor:innen. Erfahre zudem welche besonderen Qualifikationen für diesen Karriereweg erforderlich sind.

WELCHE KONKRETEN TÄTIGKEITSBEREICHE GIBT ES FÜR JURISTISCHE JOURNALIST:INNEN?

Während die traditionelle journalistische Karriere oft mit dem Abschluss eines Journalismusstudiums oder ähnlichem verbunden ist, bietet der juristische Journalismus eine einzigartige Möglichkeit, juristische Expertise in die Medienbranche einzubringen. Aufgrund des breiten Spektrums an unterschiedlichen Medienformaten, ergeben sich auch im juristischen Journalismus vielfältige Tätigkeitsbereiche, von denen einige auch weit über die traditionellen Vorstellungen des Journalismus hinausgehen.



Zu nennen sind insbesondere folgende Bereiche:

NACHRICHTENJOURNALISMUS

Nachrichtenjournalismus ist der klassische Journalismus, der für sämtliche Medien relevant ist: Zeitungen und z.T. Zeitschriften, Online-Nachrichtenportale, Fernsehen und Radio, aber auch soziale Medien. Im juristischen Bereich umfasst der Nachrichtenjournalismus die Berichterstattung über aktuelle rechtliche Ereignisse und Entwicklungen, seien es allgemeine rechtliche Themen oder auch spezielle Fälle bzw. Gerichtsentscheidungen. Deshalb erfordert dieser Karriereweg erfordert eine strenge Einhaltung journalistischer Standards wie Aktualität, Objektivität, gründliche Recherche und Bewertung des Nachrichtenwerts. Durch die Nutzung verschiedener Medienformate wie Text, Fotos, Videos und soziale Medien verbreiten juristische Journalist:innen ihre Berichterstattung über verschiedene Plattformen und erreichen so ein breites Publikum. Nachrichtenjournalismus spielt eine entscheidende Rolle in der Demokratie, indem er die Öffentlichkeit informiert, Diskussionen anregt und zur Meinungsbildung beiträgt. Eine gut recherchierte und objektive Berichterstattung ist entscheidend für eine informierte Bürgerschaft und eine funktionierende Gesellschaft.

ANALYTISCHER JOURNALISMUS

Analytischer Journalismus im juristischen Bereich befasst sich hingegen mit der eingehenden Analyse von rechtlichen Fragestellungen und Entwicklungen. Juristische Journalist:innen im Bereich analytischer Journalismus verfassen Hintergrundberichte, identifizieren juristische Trends und untersuchen die Auswirkungen von Gesetzesänderungen oder Gerichtsentscheidungen. Im Fokus steht die Bereitstellung tiefergehender Einblicke in aktuelle rechtliche Themen und gesellschaftliche Entwicklungen. Dies geschieht durch umfassende Hintergrundrecherche, Kontextualisierung von Ereignissen, Interpretation von Daten und Einbeziehung von Expertenmeinungen. Analytische Journalist:innen versuchen, komplexe Themen verständlich zu erklären und verschiedene Perspektiven kritisch zu betrachten. Sie tragen dazu bei, den öffentlichen Diskurs zu fördern und zur Meinungsbildung beizutragen, indem sie ihrer Leserschaft ein fundiertes Verständnis der rechtlichen Welt vermitteln.

INVESTIGATIVER JOURNALISMUS

Investigativer Journalismus im juristischen Bereich beinhaltet demgegenüber gründliche Recherchen zu dem Zweck, mögliche Missstände oder Fehlverhalten im Rechtssystem aufzudecken. Journalist:innen im Bereich investigativer Journalismus arbeiten aktiv daran mit, Korruption, Missbrauch oder Ungerechtigkeiten aufzudecken und darüber zu berichten. Dies erfordert intensive Recherchearbeit über einen längeren Zeitraum, Unabhängigkeit von staatlichen oder wirtschaftlichen Interessen sowie den Schutz von Informationsquellen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse kann erhebliche Auswirkungen haben, politische Veränderungen herbeiführen oder zur Resignation von Amtsträger:innen führen. Trotz Risiken und Herausforderungen spielt investigativer Journalismus eine entscheidende Rolle bei der Förderung von Transparenz und Rechenschaftspflicht in der Gesellschaft und stärkt die Demokratie durch die Aufdeckung von Missständen und die Informierung der Öffentlichkeit.

RUNDFUNKJOURNALISMUS

Rundfunkjournalismus im juristischen Bereich umfasst die Aufbereitung rechtlicher Themen für Radio- oder Fernsehsendungen durch juristische Journalist:innen. Rundfunkjournalismus steht oft in Verbindung mit Nachrichten-, analytischem und/oder investigativem Journalismus. Juristische Journalist:innen in diesem Bereich moderieren beispielsweise Diskussionen und Expert:innenrunden, führen Interviews mit Expert:innen oder erstellen Dokumentationen. Im Fokus steht hierbei ebenso Aktualität und Neutralität. Journalist:innen in diesem Bereich arbeiten oftmals unter Zeitdruck, um aktuelle Ereignisse schnell zu berichten. Sie integrieren multimediale Inhalte wie Videos und Grafiken, um komplexe Themen zu veranschaulichen und nutzen visuelle Kommunikation, um Emotionen zu vermitteln. Ethik und Standards sind entscheidend für faire, ausgewogene und objektive Berichterstattung. Insgesamt spielt selbstverständlich auch der Rundfunkjournalismus eine wichtige Rolle bei der Informierung der Öffentlichkeit, der Aufrechterhaltung der Demokratie und der Förderung eines informierten Bürgertums durch dynamische Berichterstattung über aktuelle Themen.

JURISTISCHE FACHPUBLIKATIONEN

Juristische Fachpublikationen sind spezialisierte Veröffentlichungen, die sich an ein professionelles Publikum von Jurist:innen richtet, ganz gleich ob Rechtsanwält:innen, Syndikusanwält:innen, Staatsanwält:innen oder auch Richter:innen. Sie dienen dazu, juristisches Fachwissen zu verbreiten, rechtliche Entwicklungen zu verfolgen und den akademischen Diskurs zu fördern. Diese Publikationen umfassen wissenschaftliche Zeitschriften, kommentierte Gesetzestexte, Fachbücher, Fachzeitschriften, Online-Plattformen und Datenbanken. Sie bieten einen umfassenden Überblick über verschiedene Rechtsgebiete, behandeln rechtliche Konzepte und bieten praktische Anleitungen für Jurist:innen. Viele unterliegen einem Peer-Review-Verfahren, um die Qualität der Beiträge sicherzustellen. Sie ermöglichen auch die internationale Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Rechtswissenschaftler:innen aus verschiedenen Ländern. Insgesamt spielen juristische Fachpublikationen eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Fachwissen, der Förderung des akademischen Diskurses und der Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft.

RECHTSKOLUMNE

Rechtskolumnen sind regelmäßige Veröffentlichungen in einigen Medien, in denen juristische Journalist:innen rechtliche Fragen behandeln oder Ratschläge geben. Hierbei ist es entscheidend, juristische Konzepte verständlich und zugänglich für ein breites Publikum zu erklären. Diese Kolumnen bieten der Leserschaft die Möglichkeit, ihre rechtlichen Anliegen zu verstehen und Lösungen für ihre Fragen zu finden. Sie können sich mit verschiedenen rechtlichen Themen befassen, von Vertragsrecht über Arbeitsrecht bis hin zu Familienrecht. Juristische Journalist:innen, die Rechtskolumnen verfassen, müssen in der Lage sein, komplexe rechtliche Sachverhalte auf einfache und prägnante Weise zu erklären, ohne dabei an Genauigkeit und Fachwissen zu verlieren. Durch die Bereitstellung von nützlichen Informationen und praktischen Ratschlägen tragen sie dazu bei, das Verständnis für Rechtsfragen zu verbessern und ihrer Leserschaft dabei zu helfen, informierte Entscheidungen zu treffen.

KOMMENTAR UND MEINUNG

Kommentare und Meinungsbeiträge bieten juristischen Journalist:innen die Möglichkeit, ihre persönliche Meinung zu rechtlichen Themen zu äußern. Durch solche Beiträge

können sie Debatten anregen und öffentliche Diskussionen über kontroverse rechtliche Fragen fördern. Diese Kommentare können verschiedene Standpunkte zu aktuellen Rechtsfragen beleuchten und zur Vielfalt der Meinungen in der Öffentlichkeit beitragen. Juristische Journalist:innen nutzen dafür entsprechende Plattformen, um ihre Einsichten, Analysen und Bewertungen zu präsentieren und so einen Beitrag zum Verständnis und zur Reflexion über rechtliche Angelegenheiten zu leisten.

i JURCASE INFORMIERT:

Wie sich zeigt, sind die Grenzen zwischen den einzelnen Tätigkeitsbereiche fließend, oftmals verschmelzen sie ineinander oder eine Tätigkeit als juristische:r Journalist:in verbindet mehrere dieser Tätigkeitsbereich zu einem. Dies fördert letztlich die Vielfalt dieses alternativen Karrierewegs, weshalb dieser keineswegs zu unterschätzen ist.

WO SIND KARRIEREN IM BEREICH JURISTISCHER JOURNALISMUS MÖGLICH?

Die vorgenannten Tätigkeitsbereiche sind bei einer Vielzahl von verschiedenen Arbeitgebern möglich, und zwar sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor:

MEDIENUNTERNEHMEN UND VERLAGE

Es handelt sich hierbei um die wohl die klassischen journalistischen Arbeitgeber. Dies sind etwa Zeitungen und Zeitschriften, aber auch Online-Nachrichtenportale sowie Rundfunkanstalten, die nach qualifizierten Redakteur:innen, Moderator:innen und / oder Kommentator:innen suchen. Prestigeträchtige Arbeitgeber sind hier beispielsweise die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) und der Spiegel, der Axel Springer Verlag sowie die ARD und ZDF als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Deutschland.

HERAUSGEBER VON JURISTISCHE FACHPUBLIKATIONEN

Es gibt eine Vielzahl von Fachpublikationen, die sich auf juristische Themen spezialisiert haben, und bei denen es gilt, Artikel, Kommentare, Analysen und Forschungsberichte zu aktuellen rechtlichen Themen zu verfassen. Dies kann sowohl gedruckte als auch Online-Publikationen umfassen. Zu nennen sind dabei etwa auch die Fachverlage Alpmann Schmidt und Jura Intensiv. Hier zählen jedoch auch

juristische Fachzeitschriften wie die Neue Juristische Wochenschrift (NJW) sowie Online-Plattformen wie JURION.

ANWALTSKANZLEIEN UND UNTERNEHMEN

Ferner beschäftigen auch eine Vielzahl von großen Unternehmen sowie einige Großkanzleien juristische Journalist:innen, um Inhalte für ihre Websites, Blogs oder Fachpublikationen im Zeichen der Public Relations (PR) zu erstellen. Dies ermöglicht es den Unternehmen und Kanzleien, ihre Expertise und Fachkenntnisse zu präsentieren. Rechtsanwält:innen und Syndikusanwält:innen haben zudem die Möglichkeit, die anwaltliche Tätigkeit mit dem juristischen Journalismus zu kombinieren, um für sich eine noch abwechslungsreichere Karriere zu gestalten.

GERICHTE UND JUSTIZBEHÖRDEN

Ähnlich wie bei den Anwaltskanzleien verhält es sich auch im öffentlichen Sektor. Denn hier können juristische Journalist:innen ebenso im Rahmen der PR tätig werden, beispielsweise in den jeweiligen Pressestellen oder in entsprechenden Öffentlichkeitsarbeitsteams, die für die Kommunikation mit den Medien zuständig sind.

REGIERUNGSBEHÖRDEN UND MINISTERIEN

In einigen Fällen können juristische Journalist:innen auch in Regierungsbehörden oder Ministerien arbeiten, insbesondere in Abteilungen, die sich mit Rechtsfragen befassen. Hier können sie an der Erstellung von Pressemitteilungen, Gesetzesentwürfen oder rechtlichen Leitlinien beteiligt sein.

NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN (NGO)

Im gleichen Maße können juristische Journalist:innen auch innerhalb einer NGO tätig werden und dort über rechtliche Themen berichten oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dies ist maßgeblich für die Bereiche Menschenrechte, Umweltrecht und Verbraucherschutz relevant.

RECHTLICHE FORSCHUNG, LEHRE UND BILDUNG

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, mit dem Karrierehintergrund Juristischer Journalismus in der in der rechtlichen Forschung bzw. in der Lehre und Bildung tätig zu werden. Denn aufgrund der besonderen journalistischen Fähigkeiten eignen sich juristische Journalist:innen besonders gut, um als Dozent:innen Kurse, Seminare oder Workshops zu rechtlichen Themen unterrichten.

i JURCASE INFORMIERT:

Viele dieser Möglichkeiten bieten eine Karriere in Anstellung an. Im Journalismus ist die freiberufliche Tätigkeit jedoch keineswegs unüblich. Viele juristische Journalist:innen arbeiten deshalb ebenso als freiberufliche Autor:innen, Redakteur:innen, Berater:innen oder Kommentator:innen und bieten ihre Dienste verschiedenen Medienunternehmen, Verlagen, Organisationen oder Kunden auf Projektbasis an.

WELCHE QUALIFIKATIONEN WERDEN FÜR EINE KARRIERE ALS JURISTISCHER JOURNALIST BENÖTIGT?

In aller Regel genügt ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder zumindest eine vergleichbare Qualifikation im Bereich des Rechts. Allerdings sollte sich der Abschluss möglichst auszeichnen, dass die bzw. der angehende juristische Journalist:in über ein fundiertes Verständnis für Rechtsprinzipien, Rechtsprechung, Gesetze und rechtliche Terminologie verfügt.

Neben juristischem Fachwissen sind auch Erfahrungen im Bereich des Journalismus wichtig, sei es mittels eines entsprechenden Zwei- oder Parallelstudium im Bereich Journalismus, Medien oder Kommunikation oder durch praktische Erfahrungen durch Praktika, freie Mitarbeit oder journalistische Tätigkeiten in studentischen Zeitungen oder lokalen Medien.

Dies fördert zudem die zwingend erforderlichen Recherche- bzw. Analyse- und Schreibfähigkeiten. Juristische Journalist:innen müssen immerhin in der Lage sein, gründliche Recherchen durchzuführen und rechtliche Entwicklungen zu analysieren, komplexe rechtliche Themen und Zusammenhänge zu verstehen sowie die Ergebnisse verständlich und präzise zu vermitteln. Sie müssen deshalb über ausgezeichnete Schreibfähigkeiten verfügen imstande

sein, klare, gut strukturierte und gut recherchierte Artikel zu verfassen.

Alternativ, abhängig von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung der Karriere als juristische:r Journalist:in, sind entsprechende Kommunikationsfähigkeiten notwendig.

Schließlich müssen sich juristische Journalist:innen durch Objektivität und Ethik, durch Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sowie durch Neugier, Integrität und Durchsetzungsvermögen auszeichnen.

WIE KÖNNEN SICH ANGEHENDE JURIST:INNEN GEZIELT AUF EINE KARRIERE ALS JURISTISCHER JOURNALIST:IN VORBEREITEN?

Angehende Jurist:innen, die sich gezielt auf eine Karriere als juristischer Journalist vorbereiten möchten, können eine Reihe von Schritten unternehmen, um ihre Chancen zu verbessern und sich auf die Anforderungen dieses Exoten vorzubereiten. So können sie sich bereits während des Studiums ein fundiertes Verständnis für diejenigen Rechtsgebiete entwickeln, die für die journalistische Berichterstattung relevant sein könnten.

Zudem sind für diesen Karriereweg auch die verschiedenen Schlüsselqualifikationen besonders sinnvoll, wie Rhetorik und Präsentation.

des Journalismus zu sammeln, sei es durch Praktika bei Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunkanstalten oder Online-Medien, durch freiwillige Mitarbeit bei studentischen Zeitungen, lokalen Nachrichtenagenturen oder Online-Publikationen oder durch freie Mitarbeit, vor allen bei einschlägigen Online-Medien.

i JURCASE INFORMIERT:

Du interessierst dich für andere Alternative Karrierewege? Dann schau auch in diese beiden Karrierebeiträge rein:

- [Jurist:innen: Unternehmen strategisch unterstützen als Wirtschaftsjurist:in](#)
- [Der Legal Project Manager und seine aufstrebende Rolle in der modernen Rechtspraxis](#)

i JURCASE INFORMIERT:

Schau doch einmal bei uns auf JurCase.com vorbei. Dort findest du bei #Gewusst einen Abschnitt zu Weiterbildung. Dort findest du verschiedene Erfahrungsberichte zu universitären Weiterbildungsmöglichkeiten – sog. Schlüsselqualifikationen. Dort findest du beispielsweise auch Beiträge zu Rhetorik und Präsentation, zur Vernehmungslehre sowie zu Digitalisierung und Legal Tech.

Journalist:innen bedürfen eines breiten und starken Netzwerks. Sie benötigen Kontakte zu anderen Jurist:innen, und Journalist:innen, aber auch zu Medienprofis und Branchenexpert:innen. Es ist deshalb besonders ratsam, mittels Personal Branding und Networking frühzeitig ein entsprechendes Netzwerk aufzubauen, um Informationen auszutauschen, Möglichkeiten zu entdecken und Unterstützung zu erhalten.

Schließlich ist es unerlässlich, bereits während des Studiums einschlägige praktische Erfahrungen im Bereich





6

7 TIPPS FÜR EINEN ERFOLGREICHEN START ALS KANZLEIGRÜNDER:IN - JETZT AUF YOUTUBE!

Gemeinsam mit *Sandra Bartel*, Gründerin von **JudikaDiva Kanzleimanagement** und *Sylwia Jenner*, **Legal Marketing Consultant & Gründerin von Concepts4Leaders GmbH** haben wir ein Webinar zum Thema **Kanzleimarketing** veranstaltet. **Die Aufzeichnung mit allen hilfreichen Informationen findest du auch auf YouTube!**

KANZLEIMARKETING LEICHT GEMACHT: MARKETING-HER-AUSFORDERUNGEN IN DER KANZLEIGRÜNDUNGSPHASE UND MÖGLICHE LÖSUNGSANSÄTZE!

Warum ist es hilfreich und wichtig, sich als Kanzleigründer:in auch Gedanken über eine effektive Marketingstrategie zu machen? Häufig investiert jede:r Kanzleigründer:in zunächst viel Zeit und Geld in die Erstellung einer professionellen Website. Das ist auch richtig so, denn deine Kanzlei-Website ist der Dreh- und Angelpunkt für deine Mandantinnen und Mandanten. Allerdings wird der zweite wichtige Faktor „Wie erfahren meine potentiellen Mandantinnen und Mandanten von meinen Dienstleistungen und meiner Kanzlei?“ am Anfang häufig vernachlässigt. Das führt dazu, dass sich nur wenige Besucher:innen auf deine neue Website verirren oder darüber eine seriöse Anfrage stellen. Eine Website allein ist daher noch keine Marketing-Strategie.

Heutzutage bedarf es viel mehr Maßnahmen, um potentielle Mandantinnen und Mandanten auf dich aufmerksam zu machen und „top of mind“ bei deinen Mandantinnen und Mandanten zu bleiben. Wichtig hierbei ist, dass du dich nicht in Maßnahmen verzettelst und vor allem „random acts of marketing“ unterlässt. Insbesondere zu Beginn, hast du als Kanzleigründer:in neben deiner Kernaufgabe, der Beratung von Mandantinnen und Mandanten, diverse weitere Aufgaben, wie Marketing, Akquise, Administration etc., zu erfüllen. Die Lösung, um all diese Aufgaben zu bewältigen, sind Routinen, Prozesse und eine klare Strategie. Denn nur wenn du weißt, wohin du willst, wirst du auch ankommen. Auf Dauer spart es dir viel Zeit und Geld, wenn du dir im Vorfeld genau überlegst, was deine Marketing-Stärken sind, wer deine Wunschmandantinnen und -mandanten sind und wo du diese finden und erreichen kannst.

DIE FOLGENDEN TIPPS ZUM KANZLEIMARKETING WURDEN NÄHER VORGESTELLT:

Tipp 1: Kenne deine persönlichen Stärken und richte dein Marketing danach aus!

Tipp 2: „Set the scene“ für deine Marketing-Kommunikation: WEM hilfst du, WOBEI, WAS zu erreichen, und was machst du dabei ANDERS als deine Wettbewerber:innen?

Tipp 3: Mache einen kurzen Wettbewerber:innen-Marketing-Check: Was machen 3 deiner möglichen Wettbewerber:innen kommunikativ besser oder schlechter?

Tipp 4: Halte deine Marketingaktivitäten am Anfang so einfach wie möglich: Wer ist dein:e ideale:r Wunschmandant:in und wo findest du ihn? Auf Events, Social Media, YouTube, etc.?

Tipp 5: Vor der Umsetzung, kommt der Plan. Erstelle einen simplen Marketing One Pager und plane deine konkreten Marketing-Aktivitäten!

Tipp 6: Blocke dir Zeiten im Kalender für Marketing & Akquise und fokussiere dich auf 1 bis 2 Marketingkanäle!

Tipp 7: Beobachte was funktioniert und mache mehr davon!

JETZT AUCH AUF YOUTUBE!

Nun verraten *Sylvia Jenner* und *Sandra Bartel* dir Tipps und Tricks rund um das Thema Kanzleigründung und Kanzleimarketing auch auf YouTube.

Der Inhalt des YouTube-Videos orientiert sich an dem Webinar und ist wie folgt gegliedert:

Das aktuelle Marketing-Umfeld	03:13
Das richtige Marketing-Mindset	07:49
Dein Marketing-Fahrplan	11:22
Deine Strategie	22:11
Deine konkreten Maßnahmen	32:10
Deine KPIs	39:51
Bonus: 3 hilfreiche Marketing-Tools	43:03

Zum Schluss erfolgt auch noch eine Zusammenfassung.

HIER GEHT ES ZUM GANZEN BEITRAG

i JURCASE INFORMIERT:

Solltest du das Webinar leider verpasst haben oder willst die wertvollen Informationen noch einmal auffrischen, dann können wir dir das Video [7 Tipps für einen erfolgreichen Start als Kanzleigründer:in – Kanzleimarketing leicht gemacht](#) auf YouTube nur ans Herz legen.



HIER FINDEST DU WEITERE NÜTZLICHE FEATURES FÜR DEINE JURISTISCHE AUSBILDUNG UND DEN KARRIERESTART:



MIETANGEBOT



**E-MAIL-KURS ZUR
VORBEREITUNG AUF DAS
REFERENDARIAT**



JURCASE-SHOP



ARBEITGEBERPROFILE



WEBINARE



STELLENANZEIGEN



**LEITFADEN ZUM
REFERENDARIAT**



FALL DES MONATS



AKTENVORTRÄGE



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS



EXAMENSERGEBNISSE



JURA-NOTENSKALA

SCHLUSSTEIL

Hinweis:

Dieses Digitalmagazin wird durch Partner:innen und Unterstützer:innen der juristischen Ausbildung finanziert und kann deshalb kostenlos angeboten werden.

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie sind als Leitfaden zu verstehen und sollen als Anregungen dienen. Herausgeberin und Autor:innen übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Leitfaden enthaltenen Ausführungen.

Die Ergebnisse der JurCase Awards und die Bewertung einzelner Arbeitgeber basieren auf den Angaben der Umfrageteilnehmer:innen, welche zu reinen Informationszwecken erhoben und ausgewertet wurden.

Hinweis zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Magazins wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Leser:innen ausschließlich zur privaten Verwendung bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

Die schriftliche (und auch elektronische) Verbreitung der Veröffentlichung der Informationen aus diesem Magazin darf nur unter vorheriger Zustimmung durch die Herausgeberin erfolgen. In einem solchen Fall ist die Herausgeberin als Quelle zu benennen.

Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Magazin zu verstehen.

Jegliche Vervielfältigung der mit dem Magazin überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und / oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt.

Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzung des Leitfadens zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.

Es ist nicht gestattet, das Magazin im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und / oder öffentlich wiederzugeben.

📌 JURCASE INFORMIERT:

Möchtest du dich zu einem Thema mitteilen oder hast du beim Lesen Lust bekommen, selbst Erfahrungsberichte zu verfassen, dann melde dich bei unserem Redaktionsleiter Sebastian M. Klingenberg mit einer E-Mail an info@JurCase.com. Weitere Informationen zu diesem Thema findest du auch auf unserer [Homepage](#).

Für weitere Informationen zu den JurCase Awards und dem TOP 50-Ranking stehen wir gerne per Mail unter awards@jurcase.com zur Verfügung.

JurCase GmbH
Münzstr. 27A
51379 Leverkusen
info@JurCase.com
02171 7056844

Geschäftsführender Gesellschafter:
Alexander Bangert

Amtsgericht Köln: HRB 89062
USt-IdNr.: DE308860378



IMPRESSUM